



Geschäfts-Nr. WG090006/U

Urteil und Beschluss vom 26. März 2010

in Sachen

Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, vertreten durch Staatsanwalt

Dr. M. Oertle,

Anklägerin

sowie

1. **+A.** _____,

2. **+B.** _____,

bzw. deren Hinterbliebener:

3. **C.** _____,

dieser vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____,

Geschädigte

gegen

D. _____

Angeklagte

bis 20. Mai 2010 amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin lic. iur. Y1. _____

ab 27. Mai 2010 amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Y2. _____

betreffend **mehrfachen Mord**

Mitwirkend:

Gerichtshof:

Vorsitzender:	Geschworenengerichtspräsident Oberrichter Dr. P. Martin
1. Richter:	Bezirksrichterin lic. iur. C. Gerwig Bir- cher
2. Richter:	Bezirksrichter Dr. iur. Ch. Lehner
Gerichtsschreiber:	lic. iur. U. GassmannM. Boller

Die Geschworenen:

- | | |
|----------------------------|--------------------|
| 1. Meyer Lara | 6. Vedder Brigitte |
| 2. Rüegg Marcel | 7. Weiss Patrick |
| 3. Rindlisbacher Christine | 8. Cheridito Ilde |
| 4. Giger Heidi | 9. Gaillard Yves |
| 5. Morger Beatrice | |

Inhaltsübersicht

I. Einleitung	9
1. Prozessgeschichte	9
1.1. Gang der Untersuchung/Zwischen- und Hauptverfahren.....	9
1.2. Haft	11
2. Prozessuale Anträge der Prozessparteien während der Hauptverhandlung. 12	
2.1. Prozessuale Anträge.....	12
2.1.1. Gutachten als Basis für die Anklageerhebung und Sachverhaltserstellung/Zeitpunkt der Gutachtensbeauftragung?.....	12
2.1.2. Zum Vorwurf der Befangenheit und der fehlenden Objektivität des psychiatrischen Gutachters/Gutachtens.....	16
2.1.3. Mangelhaftes Gutachten	18
2.1.3.1. Mangelndes Gutachten wegen unverwertbaren und unrichtigen Aussagen und Annahmen	19
a) Verletzung der Verteidigungsrechte	19
b) Gleichzeitige Begutachtung der Angeklagten und C. _____ durch denselben Gutachter	20
2.1.3.2. Mangelnde Sachkunde des Gutachters.....	22
a) Bildung von Arbeitshypothesen	22
b) "Experimentelle Begutachtung" der Angeklagten	26
c) "Falsche Datenquellen"	28
II. Sachverhalt	30
A. Einleitung	30
1. Anklagevorwurf	30
2. Parteianträge	30
3. Zusammengefasste Stellungnahme der Angeklagten.....	30
B. Vorbemerkungen	31
1. Zur Beweiswürdigung im Allgemeinen	31
2. Würdigung der einzelnen Aussagepersonen	34
2.1. Wirken, Aussageverhalten und Glaubwürdigkeit der Angeklagten	34
2.1.1. Allgemeine Glaubwürdigkeit.....	34
2.1.2. Wirken und Aussageverhalten der Angeklagten	40
2.2. Die Lebenssituation der Angeklagten vor der Tat	52
2.2.1. <u>Der Gesundheitszustand der Angeklagten (inkl. der plötzliche Kindstod von K.</u>	<u>53</u>
2.2.2. Wachsende Unzufriedenheit	54
2.2.3. Mutterrolle und Rolle als Hausfrau (Ordnungsliebe)	59
2.2.4. Aussereheliche Beziehungen.....	64
2.3. Der Geschädigte C. _____ (unter Bezug weiterer Zeugenaussagen).....	67
2.3.1. Wirken, Aussageverhalten und Glaubwürdigkeit des Geschädigten C. _____.....	67
2.4.1. Allgemeine Glaubwürdigkeit.....	67
2.4.2. Wirken und Aussageverhalten des Geschädigten C. _____	68
2.4.3. Kenntnis der ausserehelichen Beziehungen?	69

2.4.4.	Trennungsabsichten/Fremdplatzierungen der Kinder?.....	71
2.4.5.	Konkrete Belastung der Angeklagten/keine Steigerungen und übermässige Belastungen.....	75
2.4.6.	Aufwachsituation und Auffinden der toten Kinder etc.....	76
2.4.7.	Gemütszustand von C. _____ nach dem Auffinden der ... Kinder/Trauer 85	
3.	Version der Angeklagten: Würdigung unter Heranziehung einzelner weiterer Beweismittel.....	88
3.1.	Die Tage vor dem 23. Dezember 2007 und Verlauf desselben bis zum ins Bett gehen.....	88
3.2.	Tatnacht/Kerngeschehen.....	89
3.2.1.	Nochmaliges Aufstehen, Geschenke unter den Baum legen und wieder einschlafen.....	89
3.2.2.	Erneutes Aufwachen und Auffinden der Kinder.....	94
3.2.3.	Zur Täterschaft der Angeklagten.....	100
3.3.	Zum Einbruch.....	109
C.	Äusserer Sachverhalt.....	121
1.1.	Erster Sachverhaltsabschnitt (Vorgeschichte).....	121
1.2.	Zweiter Sachverhaltsabschnitt: Urk. 15 S. 2 f., (Tathandlungen, ohne letzten Teilsatz).....	123
1.2.1.	Allgemeines/unbestrittene geographische und zeitliche Angaben.....	123
1.2.2.	Unmittelbares Verhalten vor der Tat.....	125
1.2.3.	Tatzeitpunkt.....	125
1.2.4.	Tötungshandlungen und Reihenfolge der Tötungen.....	128
1.2.5.	Zur Täterschaft der Angeklagten im Konkreten.....	132
1.3.	Dritter Sachverhaltsabschnitt: Urk. 15 S. 3 (Nachtatverhalten).....	140
1.4.	Vierter Sachverhaltsabschnitt (besondere Skrupellosigkeit).....	141
D.	Innerer Sachverhalt, Zweiter Sachverhaltsabschnitt: Urk. 15 S. 2 f., (Tathandlungen, letzter Teilsatz).....	146
1.	Allgemeines.....	146
2.	Tötungsvorwurf.....	147
III.	Rechtliche Würdigung.....	153
1.	Tatvorwurf.....	153
1.1.	Tötungsdelikte (Art. 111 StGB ff.).....	153
1.1.1.	Verwirklichung des objektiven Tatbestands.....	153
1.1.2.	Subjektive Verwirklichung.....	153
1.1.3.	Privilegierung/Qualifikation.....	154
1.1.4.	Totschlag?.....	154
1.1.5.	Mord gemäss Art. 112 StGB.....	157
1.2.	Fazit.....	164
IV.	Strafzumessung.....	165
1.	Theoretischer Strafraum.....	165
2.	Strafzumessung im engeren Sinne.....	166
3.	Vorgehen.....	168
4.	Objektive Tatschwere/tatbezogene Kriterien bezüglich des Mordes an einem Kind.....	169
4.1.	Ausgangspunkt.....	169
4.2.	Tatvorgehen/Tatfolgen (Ausmass des Erfolges)/kriminelle Energie	170

5. Subjektives Verschulden.....	171
5.1. Motiv/Beweggründe/direkter Vorsatz/Zeitpunkt des Tatentschlusses..	171
5.2. Psychiatrische Feststellungen	173
5.3. Würdigung	182
6. Weitere Strafzumessungsfaktoren/täterbezogene Kriterien.....	183
6.1. Vorstrafen/Nachtatverhalten/Strafempfindlichkeit/Leumund/etc.	183
6.2. Persönliche Verhältnisse i.e.S.	184
6.3. Strafminderung aufgrund Art. 48 StGB?	186
6.4. Würdigung der weiteren Strafzumessungsfaktoren und der täterbezogenen Kriterien.....	186
6.5. Mehrfache Tatbegehung.....	186
7. Ergebnis.....	188
V. Massnahme	189
1. Vorbemerkungen	189
2. Anordnung der Massnahme.....	189
3. Aufschieb des Strafvollzugs zwecks Durchführung der Massnahme?.....	194
4. Ergebnis.....	195
VI. Zivilansprüche.....	196
A. Schadenersatz	196
B. Genugtuung.....	198
VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen	203
VIII. Nebenfolgen	204

Anklage:

Vgl. die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 9. Juni 2009 (Urk. 15); diesem Urteil beigeheftet.

Anträge:

A) Staatsanwalt Dr. iur. Markus Oertle (Urk. 58 S. 46 i.V.m. Prot. S. 790 und Urk. 61 i.V.m. Prot. S. 804):

1. Die Angeklagte sei im Sinne der Anklage des mehrfachen Mordes gemäss Art. 112 StGB schuldig zu sprechen.
2. Die Angeklagte sei mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe zu bestrafen und
3. es sei eine ambulante Behandlung im Sinne von Art. 63 Abs. 1 StGB bei gleichzeitigem Vollzug der Freiheitsstrafe anzuordnen.

B) Rechtsanwalt lic.iur. X. _____ als Vertreter des Geschädigten (Urk. 59 i.V.m. Prot. S. 791 ff.):

1. Es sei die Angeklagte des mehrfachen Mordes im Sinne von Art. 112 StGB schuldig zu sprechen.
2. Es sei die Angeklagte zu verpflichten, C. _____ Fr. 250'000.- nebst 5 % Zins seit 24.12.2007 als Genugtuung zu zahlen.
3. Es sei die Angeklagte zu verpflichten, C. _____ Fr. 17'431.05 nebst 5 % Zins aus Fr. 14'363.35 ab mittlerem Verfall vom 14.04.2008 und 5 % Zins aus Fr. 3'067.70 ab mittlerem Verfall vom 15.08.2008 als Schadenersatz zu bezah-

len. Die Angeklagte sei zudem dem Grundsatz nach zur Leistung von weiterem Schadenersatz für die am 23./24.12.2007 begangene Tat an C._____ zu verpflichten.

4. Es seien C._____ die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV vom 6. Mai 2009 beschlagnahmten Arbeitskleider (Position 25 [Norweger-Pullover] und Position 26 [Arbeitshose]) herauszugeben. Im Übrigen sei Vormerk zu nehmen, dass er auf die Herausgabe der weiteren persönlichen Utensilien von ihm und seiner getöteten Kinder verzichtet.
5. Es sei die Angeklagte zu verpflichten, die Kosten der Geschädigtenvertretung im Umfange von Fr. 18'655.15 zu übernehmen.

C) Rechtsanwältin lic.iur. Y1._____ als amtliche Verteidigerin der Angeklagten (Urk. 60 i.V.m. Prot. S. 803):

I. Hauptantrag:

1. D'._____ sei des mehrfachen Mordes im Sinne von Art. 112 StGB frei zu sprechen.
2. Es seien allfällige Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche von C._____ abzuweisen.

II. Eventualantrag:

1. D'._____ sei des mehrfachen Totschlags im Sinne von Art. 113 StGB schuldig zu sprechen.
2. D'._____ sei mit einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren zu bestrafen.
Die erstandene Polizeiverhaft, Untersuchungs- und Sicherheitshaft sei auf die Freiheitsstrafe anzurechnen.
3. Die Probezeit sei auf 3 Jahre anzusetzen.

4. Es sei eine ambulante psychiatrische Therapie im Sinne von Art. 63 StGB anzuordnen.
5. Allfällige Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche seien auf den Zivilweg zu verweisen.
6. Die Kosten des Verfahrens seien meiner Mandantin ausgangsgemäss aufzuerlegen.

Das Gericht zieht in Betracht:

I. Einleitung

1. Prozessgeschichte

1.1. Gang der Untersuchung/Zwischen- und Hauptverfahren

1.1.1. Am 24. Dezember 2007, 02.22 Uhr (Urk. 1/1) meldete C._____ der Einsatzzentrale der Kantonspolizei Zürich, dass bei ihm eingebrochen und seine Kinder umgebracht worden seien. Die aufgebotenen Funktionäre und die Sanität trafen in der Folge an der E._____ -Strasse ... in F._____ ein. Die in ihren Kinderzimmern angetroffenen Kinder wirkten leblos. Trotzdem wurden bei A._____ Wiederbelebungsmaßnahmen durchgeführt, von der kurz darauf eintreffenden Sanität übernommen und um 02.45 Uhr erfolglos abgebrochen (Urk. 1/1; Urk.1/2; Prot. S. 182 in der Folge beziehen sich die zitierten Seitenangaben – ohne anderweitigen Hinweis – auf das Protokoll).

In der Folge wurde eine umfassende Spurenaufnahme am Tatort durch die Kriminaltechnische Abteilung der Kantonspolizei Zürich sowie den Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich durchgeführt und die in der Tatnacht anwesenden Eltern der Kinder, D._____ und C._____, sowie zahlreiche Nachbarn polizeilich befragt (Urk. 1/2).

1.1.2. Nach Durchführung einer Schlusseinvernahme am 27. Mai 2009 (Urk. 9/1/24) erhob die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich am 9. Juni 2009 bei der Anklagekammer des Obergerichtes des Kantons Zürich Anklage gegen die Angeklagte wegen mehrfachem Mord im Sinne von Art. 112 StGB (Urk. 15).

Die amtliche Verteidigerin beantragte hingegen mit Eingabe vom 9. Juli 2009, nach Fristerstreckung (Urk. 21) bei der Anklagekammer des Obergerichtes,

die Anklage sei nicht zuzulassen und die Untersuchung zur Ergänzung resp. Vervollständigung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen (Urk. 23 S. 2 f., vgl. zur Begründung die in Urk. 23 vorgebrachten Argumente, u.a. Mangel an Beweisen, spekulative und widersprüchliche Formulierungen in der Anklageschrift).

Mit Beschluss der Anklagekammer des Obergerichtes vom 17. Juli 2009 wurde die Anklage – entgegen den Vorbringen der amtlichen Verteidigung – zugelassen und die Angeklagte in Anwendung von § 198a Abs. 1 Ziff. 1 StPO dem Geschworenengericht des Kantons Zürich zur Aburteilung überwiesen (Urk. 25).

In einer bereits zuvor eingereichten Eingabe vom 19. Juni 2009 (Urk. 18) beantragte die Verteidigung, die Angeklagte für die Dauer des Verfahrens aus der Haft zu entlassen; mit Verfügung der Anklagekammer vom 22. Juni 2009 (Urk. 19) wurde hingegen Sicherheitshaft über die Angeklagte angeordnet.

1.1.3. Mit Eingabe vom 3. August 2009 nannte der Vertreter der Staatsanwaltschaft zahlreiche Beweismittel (Urk. 30), während die Beweismittellisten der Verteidigung – nach Fristerstreckung (Urk. 36 und 38) – am 23. Oktober 2009 (Urk. 40) und diejenige der Geschädigtenvertreterin bereits am 3. September 2009 (Urk. 34) eingingen. Die Verteidigung beantragte die gleichen Beweismittel wie die Staatsanwaltschaft. Der Geschädigtenvertreter machte in seiner Eingabe Schadenersatz geltend und beantragte die Einvernahme zweier weiterer Zeugen (Urk. 34).

1.1.4. Mit Präsidialverfügung vom 5. Januar 2010 wurden die von den Parteien angerufenen Beweismittel mit den nachfolgenden Einschränkungen zugelassen (Urk. 44). So wurde die von der Staatsanwaltschaft als Beweismittel angerufene Einstellungsverfügung in Sachen C. _____ vom 5. Juni 2009 (Urk. 31/2) in Folge der kassationsrechtlichen Rechtsprechung vom 1. Dezember 2008 (Kass.-Nr. AC080009/U/Ia) nicht als Urkundenbeweis zugelassen, da in der betr. Verfügung notwendigerweise Erwägungen zum gleichen Sachverhalt wie im vorliegend zu beurteilenden Fall enthalten seien und die Produktion zu den Akten einen absoluten Nichtigkeitsgrund darstellen würde. Des Weiteren wurde verfügt, dass dort, wo zum gleichen Sachverhalt mehrere Zeugen/Experten angerufen

wurden, wo möglich und sinnvoll, lediglich eine Person zur Hauptverhandlung vorgeladen werde.

1.1.5. Die Hauptverhandlung vor Geschworenengericht gegen die Angeklagte fand vom 10. März 2010 bis 26. März 2010 statt (S. 1 ff.). Mit Eingabe vom 18. März 2010 (Urk. 56B) reklamierte die Verteidigung die Zulassung der Verfügung des Einzelrichters in Strafsachen des Bezirkes Horgen vom 7. September 2009 i.S. C. _____ betreffend gerichtliche Beurteilung der Entschädigungsfolgen (Urk. 42) als Beweismittel der Geschädigtenvertretung. Als Begründung brachte sie vor, dieses Beweismittel verstosse ebenfalls gegen die Rechtsprechung des Kassationsgerichts (Kass.-Nr. AC080009/U/la) und sei, wie die Einstellungsverfügung in Sachen C. _____ vom 5. Juni 2009 (Urk. 31/2) als Beweismittel nicht zuzulassen (siehe dazu oben). Der Geschädigtenvertreter, Rechtsanwalt X. _____, verzichtete in der Folge auf die Produktion dieses von ihm angerufenen Beweismittels (S. 648 ff.). Nach Durchführung des Beweisverfahrens zog sich das Gericht – mit zwischenzeitlich durchgeführter Aktenproduktion und den Plädoyers der Parteivertreter (S. 790 ff.) – am 23. März 2010 zur geheimen Urteilsberatung zurück (S. 807 f.). Am 26. März 2010 eröffnete der Vorsitzende mündlich das durch das Gericht gefällte Urteil und begründete dieses in zusammengefasster Form (S. 809 ff.). Im Anschluss an die mündliche Eröffnung wurde das vollständige Urteilsdispositiv ausgehändigt bzw. versandt (S. 813), womit die kantonalen Rechtsmittelfristen zu laufen begannen (§ 250 Abs. 2 StPO).

1.1.6. Auf Hinweis des sachverständigen Zeugen Dr. G. _____ wurde seitens der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung auf das Erscheinen der angerufenen Zeugin Dr. med H. _____ vor Schranken verzichtet (Urk. 51).

1.2. Haft

Die Angeklagte wurde am 24. Dezember 2007 verhaftet (Urk. 9.6.1.) und am 26. Dezember 2007 in Untersuchungshaft versetzt (Urk. 9.6.5.), die durch Verfügung der Anklagekammer vom 22. Juni 2009 in Sicherheitshaft umgewandelt wurde (Urk. 19) und bis heute fort dauert.

2. Prozessuale Anträge der Prozessparteien während der Hauptverhandlung

2.1. Prozessuale Anträge

Die Verteidigung erhob anlässlich ihres Plädoyers (Urk. 60) diverse Einwände gegen das psychiatrische Gutachten und machte somit sinngemäss in prozessualer Hinsicht Verfahrensmängel geltend.

2.1.1. Gutachten als Basis für die Anklageerhebung und Sachverhaltserstellung/Zeitpunkt der Gutachtensbeauftragung?

a) Die Verteidigerin kritisiert in ihrem Plädoyer u.a., das Gutachten sei kein Indiz für die Tatbegehung und sollte sich das Gericht für die Erstellung des Sachverhalts oder dessen Würdigung durch das psychologische Gutachten beeinflussen lassen, so wäre dies eine Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens (Urk. 60 S. 26, S. 36).

Die Vorbringen der Verteidigung, ein Gutachten dürfe nicht der Erstellung des Sachverhalts dienen, sind grundsätzlich zu teilen. So stellt die Verteidigung in ihrem Plädoyer richtigerweise fest, dass es nicht Aufgabe eines Gutachtens sei festzustellen, wer eine Tat begangen hat (Urk. 60 S. 35). Dieser Ansicht folgt aber auch der Gutachter selbst. Dr. med. I._____, ... des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes des Justizvollzugs des Kantons Zürich hat mehrfach vor Schranken ausgeführt, dass die Würdigung der Beweismittel und somit die Erstellung des Sachverhalts in die Kompetenz des Gerichts falle und dass seine psychiatrischen Feststellungen lediglich unter der Hypothese, dass die Angeklagte die Taten tatsächlich begangen habe, stünden (vgl. dazu u.a. S. 787).

b) Die Verteidigung macht weiter geltend, auch schon der Gutachtensauftrag seitens der Staatsanwaltschaft an Dr. I._____, sei nicht im Hinblick auf eine Erstellung des Sachverhalts erfolgt (Urk. 60 S. 27). Dabei zählt sie diverse Fragestellungen auf, die allesamt ihrer Ansicht nach nicht im Zusammenhang mit der Gutachtenerstellung stehen dürfen (keine Prüfung der Glaubwürdigkeit der Angeklagten, keine Überprüfung, ob die Angeklagte in der Lage wäre, die Kinder zu töten, keine Überprüfung einer wahrscheinlicheren Täterschaft von Frau oder Herrn

D.C._____, etc.). Vielmehr sieht sie die Kernkompetenz des Gutachters in der Beantwortung der von der Staatsanwaltschaft gestellten Fragen.

In ihren Einwänden stellt die Verteidigung somit sinngemäss die Frage, in welchem Zeitpunkt und worüber ein Gutachten durch die Behörden in Auftrag gegeben werden soll.

Wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Replik (S. 804) zu Recht geltend machte, entspricht es konstanter Praxis, auch dann psychiatrische Gutachten in Auftrag zu geben, wenn ein Angeklagter die Tat bestreitet (vgl. zur Frage der hypothetischen Täterschaft im Gutachten unten). Gemäss der Staatsanwaltschaft bestand der Gutachtensauftrag aber auch nicht darin, eine Glaubhaftigkeitsbegutachtung zu machen und somit die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Angeklagten oder die grössere Wahrscheinlichkeit einer Täterschaft von ihr oder ihrem Ehemann abzuklären (S. 804).

Nach Art. 20 StGB ordnet das Gericht oder die Untersuchungsbehörde eine sachverständige Begutachtung an, wenn ein ernsthafter Anlass besteht, an der Schuldfähigkeit des Täters zu zweifeln. Diese Bestimmung entspricht weitgehend Art. 13 aStGB, sodass die bisherige Rechtsprechung zu Art. 13 aStGB auf die Begutachtung nach Art. 20 StGB anwendbar ist (Urteil 6B_250/2008 vom 12. Juni 2008 E. 2). Für die Prüfung der Notwendigkeit einer Begutachtung soll der Richter seine Zweifel an der Schuldfähigkeit nicht selber beseitigen, etwa indem er psychiatrische Fachliteratur beizieht. Vielmehr ergibt sich aus Art. 20 StGB bzw. Art. 13 Abs. 2 aStGB, dass er bei Zweifeln einen Sachverständigen beiziehen muss. Art. 20 StGB gilt nicht nur, wenn der Richter tatsächlich Zweifel an der Schuldfähigkeit hat, sondern auch, wenn er nach den Umständen des Falls ernsthafte Zweifel haben sollte (BGE 133 IV 145 E. 3.3 mit Hinweisen; 132 IV 29 E. 5.1; 119 IV 120 E. 2a; 116 IV 273 E. 4a; 106 IV 241 E. 1a mit Hinweisen). Ob der Richter Zweifel an der Schuldfähigkeit haben sollte, ist eine Ermessensfrage (Marcel Bertschi, Probleme der strafrechtlichen Begutachtung aus juristischer und forensisch-psychiatrischer Sicht, welche Fragen stellen sich den Untersuchungsbehörden, ZStR 97/1980, S. 353 ff.; Theodor Keller, Probleme der strafrechtlichen Begutachtung aus juristischer und forensisch-psychiatrischer Sicht, der Standpunkt

des Richters, ZStR 97/1980, S. 369 ff.). Bei der Prüfung dieser Zweifel ist zu berücksichtigen, dass nicht jede geringfügige Herabsetzung der Fähigkeit sich zu beherrschen genügt, um verminderte Schuldfähigkeit anzunehmen. Es muss ernsthafter Anlass zu Zweifeln an der Schuldfähigkeit in diesem Rechtssinne bestehen. Umstände, welche beim Richter ernsthafte Zweifel hervorrufen müssen, sind nach der bundesgerichtlichen Praxis beispielsweise u.a. gegeben bei einem Widerspruch zwischen Tat und Täterpersönlichkeit oder völlig unüblichem Verhalten (BGE 6B_917/2008/sst vom 3. Februar 2009).

Primär ist darauf hinzuweisen, dass es nach Ansicht des Gerichts im Lichte obiger Rechtsprechung zu Art. 20 StGB zweifelsohne angezeigt war, über die Angeklagte ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag zu geben (vgl. zum Gutachtersauftrag, welcher nach Ansicht des Gerichts lege artis ausgeführt wurde, unten I.2.2.3.). Allein schon die Schwere und die Ungewöhnlichkeit der Tat lassen starke Zweifel an einer uneingeschränkten Schuldfähigkeit der Angeklagten aufkommen und verlangen Klärung. Dabei kann es grundsätzlich nicht darauf ankommen, ob ein Angeschuldigter geständig ist oder nicht. Dass der Auftrag auch bei nicht geständigen Angeschuldigten auf der Annahme beruht, ja beruhen muss, dass ein Angeschuldigter die Tat begangen hat, entspricht ebenfalls allgemein anerkannten Grundsätzen. So wurde denn auch der Auftrag zur Begutachtung von C._____ unter der gleichen Prämisse erteilt. Aus diesem Grund muss ein Gutachten gerade mit der hypothetischen Möglichkeit einer Täterschaft operieren (vgl. zum Thema hypothetische Täterschaft unten anlässlich der Prüfung von § 127 StPO).

c) Die Kritik der Verteidigung an der Gutachtenerstellung behauptet auch, dass das Gutachten erst Relevanz bekomme, wenn erstellt sei, dass die Angeklagte die Tat tatsächlich begangen habe (Urk. 60 S. 28). Weiter kritisiert die Verteidigung an anderer Stelle, die Fragestellung in Gutachten erfolge "normalerweise" auf Basis eines erstellten Sachverhalts und betreffe die Fragen der Schuldfähigkeit, Rückfallgefahr oder möglicher Massnahmen und nicht Fragen betr. die Täterschaft (Urk. 60 S. 34). Damit spricht die Verteidigerin auch die Thematik eines Schuldinterlokutes an.

Wie bereits ausgeführt, sieht das Gericht keinerlei Anlass, am Gutachten von Dr. I. _____ und Dr. rer. nat. J. _____, Wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Psychiatrisch-Psychologischen Dienst des Justizvollzugs des Kantons Zürich zu zweifeln resp. dieses als nicht auf die im Beweisverfahren gewonnenen Erkenntnisse anwendbar anzusehen. Die Arbeitshypothese von Dr. I. _____ und Dr. J. _____ deckt sich weitgehend mit dem durch das Gericht erstellten Sachverhalt. Dies überrascht angesichts des Umstandes, dass dem Gutachter und dem Gericht die weitgehend gleichen Informationsquellen zur Verfügung standen, nicht. Ein Schuldinterlokut ist nach Ansicht des Gerichts deshalb nicht erforderlich, da die Frage der Schuldfähigkeit aufgrund des Gutachtens zweifelsfrei beantwortet worden ist und der durch das Gericht erstellte Tatablauf die Aktualität des Gutachtens nicht tangiert. Im Übrigen würde die gänzliche Nichtberücksichtigung der Befunde des psychiatrischen Gutachtens dazu führen, dass auch die der Angeklagten attestierte verminderte Schuldfähigkeit nicht berücksichtigt werden könnte, zumindest nicht aufgrund des vorliegenden Gutachtens, basiert diese Wertung doch einzig auf den Befunden des Gutachters.

d) Weiter wird von der Verteidigung ins Feld geführt, die Staatsanwaltschaft habe den Sachverhalt in keiner Weise durch Beweise und Indizien belegt, was dazu führe, dass das Vorgehen der Staatsanwaltschaft die psychiatrische Begutachtung beider möglicher Tatverdächtiger ins Zentrum gerückt habe. Dadurch werde die Anklageerhebung faktisch durch den Gutachter bestimmt (Urk. 60 S. 35).

Wie anlässlich der Sachverhaltserstellung zu zeigen sein wird, basiert die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft auf Fakten der Untersuchung, die im Rahmen der richterlichen Beweiswürdigung durchaus für eine rechtsgenügende Erstellung des Sachverhalts ausreichen. Das Gericht stützt sich bei der Erstellung des Sachverhalts folglich auch nicht auf die gutachterlichen Feststellungen der Sachverständigen Dr. I. _____ und Dr. J. _____ ab (vgl. dazu unter II.C.). Hinzu kommt, dass der Vorwurf der Verteidigerin an die Adresse der Staatsanwaltschaft in zeitlicher Hinsicht nicht nachvollziehbar ist. Wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Replik zu Recht ausführte, wurde der Gutachtensauftrag bereits im Februar 2008

erteilt; das Gutachten allerdings erst im März 2009 fertig gestellt (S. 809). C._____ wurde hingegen am 28. März 2008 aus der Haft entlassen. Die Staatsanwaltschaft hat sich also schon etwa ein Jahr vor der Gutachtenerstattung auf eine mögliche Täterschaft der Angeklagten fokussiert, weshalb das Argument, die Anklageerhebung sei durch den Gutachter bestimmt worden, nicht nachvollziehbar ist. Angemerkt sei, dass die Staatsanwaltschaft dennoch die Untersuchung gegen C._____ ausserhalb der Untersuchungshaft weiterführte und das Verfahren gegen ihn erst im Juni 2009 eingestellt hat. Dass Anklageerhebung, Einstellungen von Verfahren und Gutachtenerstattungen zeitlich in kurzen Abständen ergehen, liegt auch daran, dass diese Verfahrensschritte nicht ungewöhnlicherweise am Ende der Untersuchungsphase anzusiedeln sind.

2.1.2. Zum Vorwurf der Befangenheit und der fehlenden Objektivität des psychiatrischen Gutachters/Gutachtens

a) Die Verteidigung moniert, dass aus dem Umstand, dass das Gutachten von der Hypothese der Täterschaft der Angeklagten ausgehe, "zwangsweise und auftragsgemäss" eine Voreingenommenheit bestehe und der Gutachter bezüglich des Tathergangs nicht mehr objektiv gewesen sei (Urk. 60 S. 29 f.).

b) Nach § 111 StPO darf niemand als Sachverständiger zugezogen werden, der als Richter abgelehnt werden könnte. Mit dem Verweis auf die Ablehnungsgründe für Richter nimmt § 111 StPO der Sache nach auf die Vorschriften des III. Abschnitts des GVG „Ausstand der Justizbeamten“ Bezug. Massgebend ist dabei primär § 96 GVG, in welcher Bestimmung die Ablehnungsgründe zu finden sind (vgl. Donatsch in Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1996, N 1 ff. zu § 111). Nach § 111 StPO in Verbindung mit § 96 Ziff. 4 GVG ist die Bestellung eines Sachverständigen nicht nur in den gesetzlich im Einzelnen geregelten Anwendungsfällen ausgeschlossen, sondern auch, „wenn andere Umstände vorliegen, die ihn als befangen erscheinen lassen“. Für eine erfolgreiche Ablehnung wird dabei nicht vorausgesetzt, dass der Sachverständige in einer Angelegenheit tatsächlich befangen und nicht zu einer unabhängigen und unparteiischen Begutachtung fähig ist. Es genügt, wenn aufgrund gewisser Umstände der Anschein einer – wenn auch tatsächlich nicht

vorhandenen – Voreingenommenheit erweckt wird. Dabei ist allerdings nicht das subjektive Empfinden einer Partei massgebend; vielmehr muss das Misstrauen als objektiv begründet erscheinen (vgl. Donatsch, in Donatsch/Schmid, a.a.O., N 16 ff. zu § 111 StPO m.w.H.; vgl. auch 1P.600/2004, Urteil des Bundesgerichts vom 23. März 2005, m.H. auf BGE 127 I 196 E. 2b).

In der Literatur werden als mögliche Anwendungsfälle von befangenen Sachverständigen beispielsweise Situationen festgehalten, wo Sachverständige, welche sich etwa im Rahmen von Diskussionen oder Publikationen zugunsten von umstrittenen wissenschaftlichen Methoden bzw. Lehrmeinungen ausgesprochen haben, als möglicherweise befangen gelten könnten, wobei dieser Umstand allein nicht für eine Vorbefassung gelte. Solche Aspekte seien hingegen erst bei der Prüfung des Gutachtens zu berücksichtigen (Donatsch, in Donatsch/Schmid a.a.O., N 13 zu § 111 StPO). Dieser Ansicht folgt auch die Praxis des Kassationsgerichts. Dieses hat in einem Entscheid erwogen, dass Sachverständige allein aufgrund der genannten Gründe nicht als vorbefasst bzw. befangen gelten (vgl. Kass.-Nr. AC030145, Beschluss vom 21. Juni 2004, mit Hinweis auf Donatsch, in Donatsch/Schmid, a.a.O., N 12 f. zu § 111 StPO). Denkbare Fälle, in welchen ein Gutachter bereits vor Erstellung des Gutachtens als befangen erscheinen kann, wären hingegen solche, wo sich ein Sachverständiger in eindeutig negativer Weise gegen Personen geäußert hat, zu deren Kreis der zu untersuchende Explo- rand gehört. Ebenso kann der Anschein der Befangenheit entstehen, wenn ein Experte, der sich selbst als Rassisten bezeichnet, ein Gutachten über eine Person verfassen soll, welche einer anderen Ethnie angehört (vgl. Donatsch, in Donatsch/Schmid, a.a.O., N 21 zu § 111 StPO, m.H. auf Rechtsprechung des EGMR).

e) Die Beanstandungen seitens der Verteidigung haben gemein, dass sie die Vorgehens- resp. die Arbeitsweise des Psychiaters anlässlich der Gutachten- erstellung betreffen. Den Beanstandungen der Verteidigerin ist hingegen nicht zu entnehmen, dass diese den Gutachter schon vor Gutachtensauftragserteilung als vorbefasst betrachtet hat.

f) Weder aufgrund der Vorbringen der Verteidigung noch nach eigener Ansicht des Gerichts kann im Lichte der vorstehend dargelegten Rechtsprechung und Literatur auf eine grundsätzliche Befangenheit des Gutachters vor Auftragserteilung geschlossen werden. Vorliegend ist deshalb nicht ein Ablehnungsgrund des Sachverständigen im Sinne von § 111 i.V.m. § 96 GVG angesprochen, sondern ob das Gutachten resp. die mündliche Gutachtenserklärung der Sachverständigen vor Schranken als mangelhaft im Sinne von § 127 StPO gelten kann und ob sich im vorliegenden psychiatrischen Gutachten eine allfällige Vorbefasstheit in Form einer **Ungenauigkeit** im Sinne der genannten Bestimmung nachteilig ausgewirkt hat.

2.1.3. Mangelhaftes Gutachten

Die Verteidigerin rügte vor Schranken diverse Mängel am Gutachten (vgl. zu den einzelnen Vorbringen sogleich), die wohl als Rügen im Sinne von § 127 StPO zu interpretieren sind.

Ist ein Gutachten **unvollständig, ungenau oder undeutlich** oder weichen die Sachverständigen in ihren Ansichten voneinander ab oder ergeben sich erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens, so kann die Untersuchungsbehörde den Bericht durch die gleichen Sachverständigen verbessern lassen oder neue Sachverständige ernennen – so der Wortlaut von § 127 StPO. Dieses Vorgehen gilt nicht nur für die Untersuchungsbehörden, sondern auch für das Gericht.

Gemäss § 127 StPO gilt ein Gutachten als **unvollständig**, das die ihm zugrundeliegenden Annahmen nicht nennt, das die Fragen nur unvollständig beantwortet und dessen Schlussfolgerungen nicht nachvollziehbar sind (Donatsch, in Donatsch/Schmid, a.a.O., N 8, 9, 11 zu § 127 StPO). **Ungenau** ist ein Gutachten, in dem bei der Beantwortung der Fragen Fehler gemacht werden, z.B. bei einer unsorgfältigen Erhebung des relevanten Sachverhalts, oder das widersprüchlich ist (a.a.O., N 13). **Undeutlich** ist ein Gutachten, das auf die gestellten Fragen keine klaren Antworten gibt (a.a.O., N 14). Aus dem Gutachten muss deshalb klar ersichtlich sein, auf welchem Weg und gestützt auf welche Methoden bzw. Er-

kenntnisse der Sachverständige seine Schlussfolgerungen gezogen hat. Das Erfordernis der Deutlichkeit ist je nach dem konkreten Leser- resp. Hörerkreis differenziert zu betrachten. Ist das Gutachten für Fachleute nicht hinreichend nachvollziehbar, so ist es als undeutlich zu bezeichnen. Für den Nichtfachmann muss das Gutachten mindestens in seinen Grundzügen verständlich sein (Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Auflage, Basel u.a. 2005, § 64 N 17 ff.; Donatsch, in Donatsch/Schmid, a.a.O., N 8 ff. zu § 127 StPO). Weiter können erhebliche Zweifel am Gutachten entstehen, wenn aufgrund seines Inhalts auf **mangelnde Sachkunde** des Sachverständigen geschlossen werden muss oder wenn sich ergibt, dass dieser nicht über die notwendigen technischen Mittel verfügte (a.a.O., N 17).

2.1.3.1. Mangelndes Gutachten wegen unverwertbaren und unrichtigen Aussagen und Annahmen

Basiert ein Gutachten auf unverwertbaren oder unrichtigen Annahmen, so kann dies dieses als mangelhaft, da ungenau (vgl. dazu unten sowie Donatsch, in Donatsch/Schmid, a.a.O. N 13 zu § 127 StPO) erscheinen lassen und die Verwertbarkeit des Gutachtens an sich tangieren (vgl. dazu Donatsch, in Donatsch/Schmid, a.a.O. N 8 zu § 127 StPO).

a) Verletzung der Verteidigungsrechte

Die Verteidigerin macht geltend, das Gutachten könne auch deshalb nicht als Basis für die Ermittlung und Feststellung des relevanten Sachverhalts dienen, weil die Angeklagte in den Befragungen durch den Gutachter nicht anwaltschaftlich vertreten gewesen sei. Zudem habe die Verteidigung auch keinen Einblick in die Protokolle gewährt bekommen (Urk. 60 S. 31).

Dazu ist zweierlei zu sagen: Einerseits wurde bereits darauf hingewiesen, dass Sinn und Zweck eines Gutachtens nicht ist, der Sachverhaltserstellung zu dienen (vgl. dazu oben). Andererseits hat das Kassationsgericht des Kantons Zürich schon im Jahre 2002 festgehalten, dass das Gesetz keine Teilnahme der Verteidigung an der Befragung der zu begutachtenden Person vorsieht. Ein über

die Möglichkeit der Stellung von Ergänzungsfragen an den Sachverständigen hinausgehendes Recht steht dem Beschwerdeführer nicht zu (Kass.G.-Nr. 2001/051 S vom 27.5.2002 i.S. P.N.). An dieser allgemein anerkannten Praxis ist auch im vorliegenden Fall festzuhalten. Dr. I._____ und Dr. J._____ haben die Angeklagte korrekt mit ihren Aussagen konfrontiert, sie haben sie ihr zum Durchlesen gegeben und haben sie bestätigen lassen (vgl. dazu 805). Seitens der Verteidigung wurde darüber hinaus auch nicht geltend gemacht, dass etwas in das Gutachten Eingang gefunden habe, welches von der Angeklagten nie gesagt worden ist.

- b) Gleichzeitige Begutachtung der Angeklagten und C._____ durch denselben Gutachter

Die Verteidigerin beanstandet am Gutachten sodann den Umstand, dass der Gutachter sowohl ein Gutachten über die Angeklagte als auch über den Geschädigten C._____ angefertigt hatte (Urk. 60 S. 32). U.a. werden von ihr als Argumente angeführt, dass aus dem Vergleich der Gutachten keine Schlüsse zum Tathergang gezogen werden dürften. Weiter wird von der Verteidigerin ausgeführt, die Strafuntersuchung sei gegen den Geschädigten C._____ nach Entlassung aus der Untersuchungshaft mit Ausnahme des Gutachtens nicht mehr weitergeführt worden, was zur Folge gehabt habe, dass auch die Begutachtung von C._____ nicht mehr mit der gleichen Intensität geführt und das Gutachten in seinem Umfang weniger gross ausgefallen sei. Schliesslich sei der Gutachter durch diesen Gutachtensauftrag dazu veranlasst worden, sich bei seinen Begutachtungen auf einen der beiden Exploranden zu fokussieren (Urk. 60 S. 33). So habe Dr. I._____ gar nicht zum Schluss kommen können, bei beiden würde sich ein Deliktmechanismus nachweisen lassen.

Wie bereits gezeigt und wie auch von der Verteidigung selber erwähnt, kann das Gutachten grundsätzlich nicht zur Sachverhaltserstellung herangezogen werden, weshalb das Argument der Verteidigerin, das Vorgehen des Gutachters sei widersprüchlich, da er beiden zu begutachtenden Personen eine Täterschaft unterstelle, nicht nachvollziehbar ist (Urk. 60 S. 32). Denn die Verteidigerin verkennt, dass der Gutachter mit Hypothesen arbeitet. Somit können durchaus beide Exploranden als hypothetische Täter begutachtet werden, ohne dass es zu Widersprü-

chen kommen muss. Ebenso gut hätte der Gutachter bei beiden Exploranden einen Deliktmechanismus finden können, da es ja gerade nicht um eine Sachverhaltserstellung seitens des Gutachters geht, sondern er von einer hypothetischen Täterschaft ausgeht. So trifft ihr Argument, Dr. I. _____ hätte faktisch gar nicht zum Schluss gelangen können, bei beiden würde sich ein Deliktmechanismus betreffend die Tötung der Kinder nachweisen lassen, ohne Gefahr zu laufen, sich innerhalb des Gutachtens zu widersprechen, ins Leere (Urk. 60 S. 33). Wie der Gutachter vor Schranken klar ausführte, ist die Bedeutung eines Deliktmechanismus', dass dieser als Bindeglied zwischen den Informationsquellen "Delikt" und "Person" dient. Der Deliktmechanismus soll erklären, wie ein Delikt mit einer Person zusammenhängt oder wie Persönlichkeitsmerkmale mit Tatmerkmalen in Einklang zu bringen sind. Das bedeute, dass wenn der Deliktmechanismus erfasst sei, das Delikt aus forensisch-psychiatrischer Sicht aufgeklärt sei und Fragen nach dem Motiv und nach der Legalprognose sich beantworten liessen (S. 661).

Aus einem Deliktsmechanismus – beruhend auf einer hypothetischen Täterannahme – lässt sich somit keinesfalls eine Täterschaft aus juristischer Sichtweise konstruieren, sondern es macht eine rechtsgenügend bewiesene Tat allenfalls im Motiv nachvollziehbar und es lassen sich die juristischen Folgen einer Tatbegehung besser beurteilen.

Schliesslich kann auch nicht gesagt werden, dass die Ausgangslage bei der Erstellung der beiden Gutachten wesentlich anders gewesen sei. Bei der Auftragserteilung im Februar 2008 befanden sich beide Angeschuldigte noch in Untersuchungshaft. Mit der Entlassung von C. _____ aus der Untersuchungshaft im März 2008 wurde die Untersuchung gegen ihn bis zur Einstellung im Juni 2009 weitergeführt. Überdies hat das Gericht nicht im geringsten den Eindruck bekommen, dem Gutachten über C. _____ sei seitens der psychiatrischen Sachverständigen zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden. Immerhin fanden mit C. _____ insgesamt elfeinhalb Stunden Explorationsgespräche – verteilt über sechs Termine – statt und es gab eine testpsychologische Untersuchung in drei Terminen über insgesamt viereinhalb Stunden (S. 667). Im Gegenzug waren es bei Frau D'. _____ acht Explorationstermine mit insgesamt 15 Stunden Gesprächszeit und

testpsychologische Untersuchungen von insgesamt knapp sechseinhalb Stunden, verteilt über drei Termine (S. 684). Dass das Gutachten von C._____ vor Schranken etwas weniger umfangreich ausgefallen ist, mag nicht zuletzt auch daran liegen, dass den Gutachtern bei der Exploration von C._____ eine grosse Homogenität der Befunde auffiel und dass mangels eines feststellbaren Deliktmechanismus auch die Folgefragen zu einem Motiv oder zur Legalprognose entfielen (vgl. dazu S. 668 f.).

2.1.3.2. Mangelnde Sachkunde des Gutachters

a) Bildung von Arbeitshypothesen

aa) Die Verteidigung moniert, dass aus dem Umstand, dass das Gutachten von der Hypothese der Täterschaft der Angeklagten ausgehe, "zwangsweise und auftragsgemäss" eine Voreingenommenheit bestehe (Urk. 60 S. 29).

Nebst dem Vorwurf der Befangenheit des Sachverständigen (vgl. dazu oben) kritisiert die Verteidigung also auch die Arbeitsweise des Gutachters, insbesondere das Abstellen auf noch nicht gerichtlich gewürdigte Sachverhalte als Grundlage für die Gutachtenerstattung; also das Erstellen von Hypothesen für die psychiatrischen Schlussfolgerungen.

ab) Die Staatsanwaltschaft äussert sich in ihrer Replik (S. 804) zu diesem Vorwurf dahingehend, dass eine Begutachtung von ungeständigen Angeschuldigten für sie eine alltägliche Situation sei, ansonsten diese ja gar nicht begutachtet werden könnten.

ac) In der Regel werden psychiatrische Gutachten im Verlaufe des eingeleiteten Strafverfahrens von der Untersuchungsbehörde im Hinblick auf die (absehbare) Anklageerhebung bzw. das gerichtliche Verfahren in Auftrag gegeben (vgl. Urk. 9.5.4, vgl. auch § 115 StPO). Der Gutachter wird also in einem Stadium tätig, in welchem das Gericht noch nicht über den strafrechtlich relevanten Sachverhalt entschieden hat. Folglich kann der Gutachter noch nicht wissen, inwieweit die ihm vorgelegten Sachverhalte durch das Gericht als erwiesen betrachtet werden. Häufig müssen daher (gerade in psychiatrischen) Gutachten hypothetische

Fragen beantwortet werden in dem Sinne, dass für den Fall einer bestimmten Annahme bestimmte Fragen zu beantworten sind; z.B. ist bei einem nicht geständigen Angeklagten vom Gutachter gegebenenfalls die Frage zu beantworten, ob der Angeklagte für den Fall des Schuldnachweises als vermindert schuldfähig zu betrachten ist (vgl. ZR 91/92 Nr. 55). Im Rahmen der Begutachtung hat der Psychiater mit anderen Worten im Sinne einer Arbeitshypothese von der Verübung des oder der dem Angeklagten in der Anklage vorgeworfenen Delikte(s) als (sogenannte) Anlasstat(en) auszugehen (vgl. Kass.-Nr. 97/491S, Beschluss vom 18. März 1999). Die Frage einer neuen Begutachtung stellt sich sodann nur, wenn sich bestimmte, vorgeworfene Sachverhalte als unrichtig erweisen oder nicht erstellen lassen (vgl. Helfenstein, Der Sachverständigenbeweis im schweizerischen Strafprozess, Dissertation Zürich 1978, S. 238; vgl. Donatsch, in Donatsch/Schmid, a.a.O., N 8 zu § 127 StPO).

Eine ähnliche, etwas abgemilderte Problematik stellt sich auch im unmittelbaren Verfahren vor Geschworenengericht, wo zwar die Gutachtenerstattung am Schluss des Beweisverfahrens mündlich vor Schranken erfolgt und sich dadurch durch eine besondere Aktualität auszeichnet, aber trotzdem die abschliessende Würdigung und Erstellung des Sachverhalts erst in der Beratung, im Anschluss an das Hauptverfahren, stattfindet. Auch hier basiert das Gutachten des Psychiaters nach wie vor auf einer hypothetischen Täterschaft und eines hypothetischen Ablaufs der Geschehnisse, wenngleich diese Grundlage durch das vorangegangene Beweisverfahren vor Schranken durch Ergänzungsfragen aktualisiert werden kann.

Dem Leitfaden zur Gutachtenerstellung, herausgegeben von der Fachkommission für psychiatrische Begutachtung des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes Zürich, ist zu dieser Thematik zu entnehmen, dass auch bei nicht geständigen Angeschuldigten Gutachten erstellt werden können. Die Beantwortung der gestellten Fragen erfolge unter der hypothetischen Annahme, die Anschuldigungen träfen zu, so der Leitfaden weiter (vgl. S. 11, Leitfaden zur Gutachtenerstellung). Wesentlich ist in diesem Zusammenhang, dass ein Sachverständiger die von ihm aufgestellten Hypothesen in seinem Gutachten auch als solche deklariert. Dies ist

im vorliegenden Fall getan worden (vgl. u.a. S. 677). Weiter sieht der Leitfaden zur Gutachtenerstellung der Fachkommission für psychiatrische Begutachtung ausdrücklich vor, dass sich der Gutachter auch mit der Deliktdynamik auseinandersetzen hat (vgl. S. 7, Leitfaden zur Gutachtenerstellung), was bei nicht geständigen Angeklagten somit nur unter der Zuhilfenahme der Fiktion, dass diese die ihnen vorgeworfene Tat wirklich ausgeübt haben, möglich ist.

ad) Die Arbeitsweise der Sachverständigen Dr. I. _____ und Dr. J. _____ bezüglich der Hypothesenbildung und der Beurteilung der Deliktdynamik entspricht somit der gängigen Praxis und den Richtlinien der Fachkommission für psychiatrische Begutachtung des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes Zürich. Es ist demnach nicht ersichtlich, weshalb diese Vorgehensweise der Gutachter sie als voreingenommen und das Gutachten als mangelhaft erscheinen lassen sollen.

ae) Weiter kritisiert die Verteidigerin, dass der psychiatrische Gutachter Dr. I. _____ lediglich unter der Annahme, dass die Angeklagte die ihr vorgeworfenen Delikte tatsächlich begangen habe, seine Diagnose betr. der Persönlichkeitsstörung der Angeklagten gestellt habe. Der Umkehrschluss, dass weil die Angeklagte nun gerade an dieser Persönlichkeitsstörung leide, habe sie die Kinder umgebracht, sei unzulässig. Dr. I. _____ habe selber ausgeführt, dass er ohne die angenommene Tat nicht zu den gleichen Schlussfolgerungen betr. die Persönlichkeit der Angeklagten gekommen sei (Urk. 60 S. 30 f.).

Der Vorwurf der Verteidigerin, der Sachverständige habe die Persönlichkeitsstörung der Angeklagten nur aufgrund der hypothetischen Täterschaft diagnostizieren können, ist unzutreffend. Der psychiatrische Sachverständige führte dazu vor Schranken aus: "Der häufigste Fall ist, dass man einen Deliktmechanismus identifiziert und dass man dann sagen würde: Wenn ich vor der Anlasstat die gleiche Analyse gemacht hätte, dann hätte ich gesagt, es gibt ein gewisses Risiko dafür, dass das Delikt eintritt. Ehrlicherweise muss ich hier sagen, ohne Kenntnis der Tat hätte ich diesen Deliktmechanismus nicht erkennen können. Da kann man sich fragen, warum das so ist. Auch deswegen, weil wahrscheinlich auch viele Informationen gefehlt hätten, die jetzt da sind. Die Tat an sich, und das ist auch aussergewöhnlich, ist für diesen Deliktmechanismus eine ganz wesentliche Informationsquelle."

Die Sachverständigen Dr. I. _____ und Dr. J. _____ beziehen sich bei diesen Ausführungen auf den Deliktmechanismus, der ohne die Tathypothese für sie nicht zu erkennen gewesen wäre. Hingegen betont Dr. I. _____, dass die Persönlichkeitsmerkmale der Angeklagten auch ohne das Tötungsdelikt für ihn feststellbar gewesen seien, da sich diese in vielen Lebenssituationen gezeigt hätten ("Würde man das [die Kreditkartendiebstähle und das Tötungsdelikt] streichen [...] und hätte es so analysiert, wir hätten die gleichen Persönlichkeitsmechanismen darlegen können. Da bin ich sicher, weil die zeigen sich in vielen Lebenssituationen.") (S. 769 f.).

Wie der Sachverständige Dr. I. _____ vor Schranken ausführte, sind für die Herausarbeitung des Deliktmechanismus die Tat, die Persönlichkeit des Täters und die jeweiligen Lebens- und Tatumstände zu beachten (S. 662; Urk. 57 Folie 14 ff.). Da die Angeklagte im vorliegenden Fall ungeständig ist, muss er gemäss Richtlinien und Gerichtspraxis mit einer Tathypothese arbeiten (siehe dazu oben). Es ist demnach nur folgerichtig, dass dem Deliktmechanismus auch eine Tatannahme zu Grunde liegt. Daraus folgt, dass aus dem Deliktmechanismus keine Schlüsse zur Sachverhaltserstellung gezogen werden dürfen. Und dass logischerweise auch kein Umkehrschluss vom Deliktmechanismus ausgehend auf die Tat gemacht werden kann. Diese Feststellung ist aber losgelöst von der psychiatrischen Diagnose zur Persönlichkeitsanalyse der Angeklagten zu behandeln.

Es ist somit festzuhalten, dass die Kritik der Verteidigung betr. die Diagnose der Persönlichkeitsstörung der Angeklagten nicht überzeugt, da diese vom Gutachter losgelöst von einer Tathypothese gestellt wurde (siehe dazu oben und vgl. dazu auch S. 731, wo der Gutachter die Persönlichkeitsstörung nur aufgrund der Verhaltensweisen der Angeklagten und auf Grund des Kreditkartendiebstahls durch die Angeklagte diagnostiziert, um dann den Hinweis zu machen, dass sich diese Diagnose unter Annahme der Hypothese der Anlasstaten verstärkt).

Das Gericht sieht demzufolge auch unter diesem Punkt keinen Grund, die Vorgehensweise und die gezogenen Schlüsse des Gutachters als unqualifiziert und das Gutachten dadurch als mangelhaft erscheinen zu lassen.

b) "Experimentelle Begutachtung" der Angeklagten

Die Verteidigung führte anlässlich ihres Plädoyers aus, der durch den forensischen Psychiater festgestellte Deliktmechanismus sei noch nie in einem bekannten Fall vorgekommen, weshalb die Begutachtung nach Ansicht der Verteidigung als ungewiss, hypothetisch und experimentell zu werten sei. Das Gutachten könne deshalb nicht "die Basis für die Bejahung" der der Angeklagten zur Last gelegten Handlungen sein (Urk. 60 S. 34).

Vorweg sei zum wiederholten Mal darauf hingewiesen, dass das Gutachten nicht der Sachverhaltserstellung dient, weshalb es auch nicht "die Basis für die Bejahung" der der Angeklagten zur Last gelegten Handlungen ist.

Wie bereits oben angemerkt, hat der psychiatrische Gutachter ausgeführt, dass der Deliktmechanismus nur unter der Tathypothese sichtbar wurde (vgl. dazu auch S. 769). Und dass er keine Referenzfälle für den Vorliegenden gefunden hat, erklärt der Gutachter mit der Aussergewöhnlichkeit des Falles, weshalb er den Deliktmechanismus am Fall habe selber entwickeln müssen (S. 769). Hingegen erklärt der Gutachter auch, dass er unter der Annahme einer Tathypothese den Deliktmechanismus mit all den Qualitätskriterien sehr überzeugt und plausibel vertreten könne (S. 787). Oder er erklärt an anderer Stelle, im vorliegenden Fall sei zwar das Wissen um das [hypothetische] Delikt sehr wichtig gewesen, aber man könne das [den Deliktmechanismus] retrospektiv sehr stringent ableiten (S. 770).

Das Gericht hat keine Zweifel an den Schlüssen, die der Gutachter aufgrund der Tathypothese bezüglich des Deliktmechanismus gezogen hat. Und dass der Gutachter den Deliktmechanismus nur im Zusammenhang mit der Tathypothese hat eruieren können, stellt für das Gericht kein grundsätzliches Problem dar, denn kommt das Gericht aufgrund des Beweisergebnisses zum Schluss, dass die Angeklagte die Taten begangen hat, so ist die Tat nicht mehr hypothetisch und es können die Schlüsse des Gutachtens betr. die Deliktdynamik zur weiteren Würdi-

gung ohne Weiteres herangezogen werden. Denn die Diagnosekomponente der Persönlichkeitsstörung wurde durch den Gutachter ohne Tathypothese gestellt. Der Gutachter diagnostiziert nämlich in seinem Gutachten bei der Angeklagten eine Persönlichkeitsstörung – wenngleich keine spezifische Persönlichkeitsstörung im Sinne einiger Aufzählungen (vgl. dazu S. 731 f., Urk. 57 Folie 69) – alleine aufgrund des Kreditkartendiebstahls und der übrigen Verhaltensweisen der Angeklagten (S. 731). Diese Störung diagnostiziert er als "Persönlichkeitsstörung nicht näher bezeichnet" und ordnet dieser Restkategorie die diagnostizierten zwanghaften Persönlichkeitsanteile, die negative Perzeption der Aussenwelt und den inkonsistenten Realitätsbezug der Angeklagten zu (S. 733). Diese drei Bereiche sind für ihn die zentralen Aussagen der Persönlichkeit der Angeklagten (S. 727) und sind im Sinne einer Diagnose als Persönlichkeitsprofil der Angeklagten – welches er als so ausgeprägt, so weit weg von dem normalen Durchschnitt sieht, dass die Kriterien der Persönlichkeitsstörung hier erfüllt sind – zu werten (S. 733). Abgesichert wird die Diagnose durch Dr. I. _____ und Dr. J. _____ noch durch differenzialdiagnostische Aspekte (S. 734 ff.; Urk. 54 Folie 73).

Lässt sich also die Persönlichkeitsstörung der Angeklagten unabhängig von der Tat diagnostizieren, so ist dem vom Gutachter herausgearbeiteten Deliktmechanismus unter Zugrundelegung des erstellten Sachverhalts nichts entgegen zu setzen. Der Gutachter operiert beim Zusammenfügen von Tat und Persönlichkeit (vgl. zur Funktion des Deliktmechanismus als Bindeglied zwischen den Informationsquellen "Delikt" und "Person" oben) somit nur mit einer Unbekannten: der Tat. Sobald diese Unbekannte feststeht, ist auch der herausgearbeitete Deliktmechanismus nicht mehr als "ungewiss, hypothetisch und experimentell" zu werten.

Würde man das Gutachten in diesem Punkt als mangelhaft im Sinne von § 127 StPO werten, so würde dies wiederum dazu führen, dass die der Angeklagten attestierte verminderte Schuldfähigkeit ebenfalls nicht berücksichtigt werden könnte.

c) "Falsche Datenquellen"

Die Verteidigung bemängelt am Gutachten sodann auch die Informationsgrundlage, indem sie u.a. geltend macht, der Tod von Tochter K._____ werde erneut angezweifelt (Urk. 60 S. 35 f. und S. 14).

Der Gutachter beschäftigt sich in seinem Gutachten über die Angeklagte mit dem Tod der Tochter K._____ u.a. insoweit, als er im Rahmen der Gutachtenerstattung zum Deliktmechanismus erwähnt, dass, sollte es so sein, dass der Tod von +K._____ auch schon durch die Angeklagte verursacht worden wäre, so wäre das Anlassdelikt eine Wiederholungstat. Dies würde aber seiner Meinung nach den Deliktmechanismus im Grundsatz nicht ändern. Es würde vielmehr heissen, dass der dargelegte Mechanismus nicht zum ersten Mal stattgefunden hätte. Die Annahme der unterschiedlichen Sachverhalte führe somit nicht dazu, dass der Deliktmechanismus relativiert werden müsse; er sei kompatibel mit beiden Sachverhaltsannahmen (S. 768).

Es steht für das Gericht fest, dass der Gutachter lediglich die hypothetische Überlegung diskutiert hat, ob sich sein erarbeiteter Deliktmechanismus verändern würde, falls von einer wiederholten Tatausführung ausgegangen würde. Dem Leitfaden zur Gutachtenerstellung der Fachkommission für psychiatrische Begutachtung ist zu entnehmen, dass bei Sachverhaltsvarianten, die sich aus dem Aussageverhalten und der Aktenanalyse ergeben würden, der Gutachter auch diese Varianten in Hinblick auf die ihm vorliegende Fragestellung diskutieren müsse (vgl. Leitfaden zur Gutachtenerstellung, a.a.O.). Es ist somit für den psychiatrischen Sachverständigen legitim – ja sogar wünschenswert – gewesen, die Variante (Fremdverschulden an K._____s Tod) zu diskutieren. Dass das Gericht bei der Sachverhaltserstellung den Tod von K._____ nicht zu beurteilen hat, steht dem nicht entgegen, geht es bei der Diskussion des psychiatrischen Sachverständigen vielmehr darum, seine Erkenntnisse auf breiter Basis abzustützen. Da sich sein Deliktmechanismus auch unter der Hypothese von Fremdverschulden an

K.____s Tod nicht ändert, ist die Variantendiskussion somit nicht weiter relevant, sie bekräftigt aber den vom Gutachter herausgearbeiteten Deliktmechanismus. Der Vorwurf, dass er dabei mit falschen Daten operiert hätte, kann somit nicht geteilt werden.

Im Übrigen hat der Sachverständige Forensiker Dr. med. L.____, Forensische Medizin/Facharzt für Rechtsmedizin am Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich vor Schranken klar festgehalten, dass der Tod von K.____ – auch nach einer Neubeurteilung aufgrund der Ereignisse im Jahr 2007 – klar als plötzlicher Säuglingstod zu beurteilen ist (S. 231, S. 239).

II. Sachverhalt

A. Einleitung

1. Anklagevorwurf

Der Angeklagten wird in der Anklageschrift vom 9. Juni 2009 (Urk. 15) in objektiver Hinsicht stark zusammengefasst vorgeworfen, ihre beiden Kinder B. _____ und A. _____ getötet zu haben. Zum genauen Inhalt des Anklagevorwurfs sei auf das genannte Aktenstück verwiesen, verbunden mit dem Hinweis, dass die einzelnen Sachverhaltsabschnitte unter II.C. bei der Sachverhaltserstellung jeweils wiedergegeben werden. Demzufolge kann vorliegend auf eine Wiedergabe des Anklagesachverhalts verzichtet werden.

2. Parteienanträge

Mittels eingangs aufgeführter Anträge beantragte die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich für das beschriebene Verhalten die Schuldigsprechung der Angeklagten wegen mehrfachen Mordes gemäss Art. 112 StGB. Demgegenüber verlangte die Verteidigung einen Freispruch eventualiter einen Schuldspruch wegen mehrfachen Todschlags im Sinne von Art. 113 StGB.

3. Zusammengefasste Stellungnahme der Angeklagten

Wie alleine schon aus dem Hauptantrag der Verteidigung hervorgeht, bestreitet die Angeklagte, ihre Kinder getötet und Einbruchspuren gelegt zu haben. Allerdings anerkennt sie einen gewaltsamen Tod ihrer Kinder (S. 64). Im Interesse der Übersichtlichkeit wird die jeweilige Stellungnahme der Angeklagten bei der Behandlung der jeweiligen Beweisthemen resp. bei der Aussagewürdigung der Angeklagten im Allgemeinen aufgeführt.

B. Vorbemerkungen

1. Zur Beweiswürdigung im Allgemeinen

1.1. In einem Strafprozess sind grundsätzlich an den Beweis von Täterschaft und Schuld besonders hohe Anforderungen zu stellen. Eine Verurteilung darf jedoch nicht erst bei absoluter Sicherheit der Tatsachenfeststellungen erfolgen. Fehlt ein direkter Beweis, so ist gemäss dem in Art. 249 BStP sowie in § 277 Abs. 2 und § 284 StPO verankerten Prinzip der freien Beweiswürdigung vorzugehen, wonach der Richter nach seiner freien, für das Verfahren vor Geschworenengericht aus der Hauptverhandlung geschöpften Überzeugung entscheidet. Äussert der Angeklagte andere Sachverhaltsdarstellungen als Zeugen oder als sich durch die übrigen Beweismittel ergeben, so führt dies nicht ohne weiteres in Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ zum Freispruch. Vielmehr ist aufgrund der Aussagen der Beteiligten und aller in Betracht fallenden Umstände des Falles zu prüfen, ob sich vorhandene Zweifel überwinden lassen und der eingeklagte, aber bestrittene Sachverhalt mit rechtsgenügender Sicherheit als nachgewiesen betrachtet werden kann (ZR 72 [1973] Nr. 80 S. 194). Nur erhebliche und unüberwindliche Zweifel sind zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen. Erheblich sind Zweifel, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen und sich jedem kritischen und vernünftigen Menschen stellen (Hauser/Schweri/Hartmann, a.a.O., § 54 N 12).

1.2. Nach Literatur und Rechtsprechung steht weder die prozessuale Stellung noch die allgemeine Glaubwürdigkeit einer Person, sondern vielmehr die Glaubhaftigkeit ihrer konkreten Aussagen im Vordergrund (vgl. Zweidler, Die Würdigung von Aussagen, ZBJV 132 [1996] 105 ff., 115 ff.; ZR 87 [1987] Nr. 123 S. 290). Bei einer Aussage kommt es vorwiegend auf ihren inneren Gehalt an, verbunden mit der Art und Weise, wie die fragliche Person ihre Angaben vorträgt. Dabei darf nicht einfach auf die Persönlichkeit der Aussageperson, ihre allgemeine Glaubwürdigkeit, abgestellt werden. Für die Beurteilung einer konkreten Aussage, auf die es im Prozess ankommt, ist vielmehr die Aussageanalyse, d.h. die kritische Würdigung des Aussagetextes, von überragender Bedeutung. Um eine Aussage als zuverlässig beurteilen zu können, ist sie insbesondere auf das Vor-

handensein von Realitätskriterien und das Fehlen von Lügensignalen zu überprüfen (vgl. dazu Bender, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81 [1985] 53 ff.; Dittmann, Zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, Plädoyer 2/97 S. 28 ff., S. 33 ff.). In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass Widersprüche, die sich in verschiedenen Aussagen ergeben, an sich noch nichts besagen. Sie können aus forensisch-psychologischer bzw. forensisch-psychiatrischer Sicht unter Umständen sogar als Kriterium einer wahrheitsgetreuen Schilderung angesehen werden. Im Bereich des Langzeitgedächtnisses sind die Inhalte keineswegs ein für allemal unveränderlich gespeichert; jedes neue Hervorrufen, jedes neue ähnliche Erlebnis und viele andere Einflüsse führen zu Interaktionen, so dass ein getrenntes Abrufen von Einzelereignissen häufig nicht mehr möglich ist. Dabei kann der Betreffende durchaus die subjektive Gewissheit haben, ein Erlebnis korrekt wiederzugeben. Diese Erscheinungen sind namentlich zu beachten, wenn es im Verlaufe von zeitlich gestaffelten mehrfachen Aussagen mit zahlreichen Sekundäreinflüssen (Befragung, Einflüsse von anderen Aussagepersonen, Verteidigung usw.) zu divergierenden Versionen kommt (vgl. dazu Dittmann, a.a.O., S. 30).

1.3. Was die Aussagen der Angeklagten betrifft, so steht grundsätzlich nichts im Wege, die erwähnten Kriterien in analoger Weise heranzuziehen, um Aufschluss über die Glaubhaftigkeit einzelner Angaben zu erlangen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich die Motivationslage eines Angeklagten in der Regel von derjenigen eines Zeugen unterscheidet. Wer eines Deliktes beschuldigt wird, kann als direkt Betroffener ein ganz erhebliches Interesse daran haben, die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht erscheinen zu lassen. Daraus darf jedoch nicht bereits der generelle Schluss gezogen werden, die Aussagen seien deshalb stets mit grosser oder grösster Zurückhaltung zu würdigen. Dies liefe auf eine rechtsstaatlich unhaltbare Benachteiligung eines Angeklagten hinaus, indem zumindest der Anschein oder Eindruck erweckt würde, man glaube ihm von vornherein weniger als etwa einem Belastungszeugen. Die besondere Motivationslage ist jedoch insofern von Belang, als ein Angeklagter bei einzelnen Sachverhaltsbereichen ein zusätzliches und offenkundiges Interesse haben kann, nicht die Wahrheit zu sagen, was bei einem – unbeteiligten – Zeugen in der Regel nicht der

Fall ist. Ob er aus diesem Grund eine bestimmte Frage tatsächlich unrichtig beantwortet oder sonst wie Unzutreffendes behauptet, ist anhand einer eingehenden Würdigung seiner Aussagen und seines Aussageverhaltens zu beurteilen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die bloße Erkenntnis, die Aussage eines Zeugen oder des Angeklagten sei **glaubhaft**, namentlich bei sich **widersprechenden Darstellungen**, in aller Regel **nicht ausreicht**, um von einem rechtsgenügenden Beweis auszugehen. Vielmehr ist zusätzlich zu entscheiden, welche der Aussagen auch **überzeugend** und damit **beweiskräftig** ist. Zu diesem Zweck sind weitere Kriterien heranzuziehen, welche die an sich glaubhafte Aussage eines Beteiligten zu untermauern vermögen. Dabei kann es sich um **Hilfstatsachen** handeln, welche direkt oder indirekt Auskunft über die Zuverlässigkeit der fraglichen Aussage geben, oder um **Indizien**, welche direkt den Sachverhalt und damit auch die Richtigkeit einer gleichlautenden Darstellung belegen. Erst nach einer derart umfassenden Würdigung ist es möglich, eine einzelne Aussage als beweisbildend bzw. – die Angeklagte betreffend – als widerlegt der Beurteilung zugrunde zu legen.

1.4. Aus dem Unmittelbarkeitsprinzip folgt bekanntlich, dass zur Urteilsbegründung einzig auf das gerichtliche Verhandlungsprotokoll und auf die von Parteivertretern zu den Akten produzierten Urkunden und Gegenstände abgestellt werden darf. Es ist unmöglich, aber auch unnötig, auf jede einzelne Deposition sämtlicher Aussagepersonen einzugehen. Teilweise muss sich die Begründung darauf beschränken, die wesentlichen Aussagen herauszugreifen. Deshalb wird im Folgenden keine umfassende, chronologische Wiedergabe von Aussagen gewährleistet. In diesem Zusammenhang ist auch an die ständige Praxis des Kassationsgerichts des Kantons Zürich zu erinnern, wonach der Gehörsanspruch nicht verletzt wird, wenn sich das Gericht nicht ausdrücklich mit jedem Argument eines Angeklagten befasst. Es genügt, wenn sich aus den Erwägungen ergibt, welche Vorbringen als begründet angesehen und welche allenfalls stillschweigend verworfen worden sind (Beschluss des KassGZ vom 11. April 1988, Nr. 119/87, Erw. II.1.; vgl. auch Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, 4. Aufl., 2004, N 260, m.w.H.).

2. Würdigung der einzelnen Aussagepersonen

Zur Abklärung des eingeklagten Sachverhalts ist zunächst eine Einzelwürdigung bezüglich Aussageverhalten, Glaubwürdigkeit und Wirkung aller wesentlichen Aussagepersonen zu machen. Dabei ist die Glaubhaftigkeit der Aussagen der entsprechenden Personen zweckmässigerweise soweit möglich jeweils für sich allein zu würdigen, während ein Vergleich der Aussagen der verschiedenen Personen, inwieweit sich diese gegenseitig stützen oder widerlegen, in einer zweiten Phase zu ziehen ist.

2.1. Wirken, Aussageverhalten und Glaubwürdigkeit der Angeklagten

Zum Wirken, zum Aussageverhalten und zur Glaubwürdigkeit der Angeklagten im Allgemeinen respektive zur Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen rechtfertigen sich nachfolgende Bemerkungen:

2.1.1. Allgemeine Glaubwürdigkeit

Was die allgemeine Glaubwürdigkeit der Angeklagten anbelangt, so liegt auf den ersten Blick wenig vor, was diese in Frage stellen könnte. Aus ihrer Zeit in Österreich ist nichts Nachteiliges über sie bekannt und für die Zeit bis ins Jahre 2005, bis zur vorgenommenen Magenbypass-Operation, wurde sie denn auch von praktisch allen Zeugen, welche vor Gericht dazu Aussagen machten, positiv beschrieben. Sie wurde als strenge, aber auch sehr besorgte Mutter beschrieben (vgl. dazu die Angaben der zahlreichen Zeugen, die vor Schranken auftraten, ausführlich sogleich unten). Getrübt wird das Bild der Angeklagten bezüglich ihrer allgemeinen Glaubwürdigkeit aber durch ein Ereignis im Jahr 1995. Zwar ist die Angeklagte bis dato vorstrafenlos (S. 41), dies allerdings wohl nur, weil ihre Schwägerin M._____ (Ex-Ehefrau ihres Bruders N._____) einen unerlaubten Bargeldbezug mit ihrer Kreditkarte durch die Angeklagte im Jahre 1995 (S. 577) nicht zur Anzeige brachte (S. 40, S. 572); ein Verhalten, für das auch die Angeklagte vor Gericht keine Erklärung finden konnte (S. 52). Entgegen der Auffassung der Verteidigung (vgl. dazu Urk. 60 S. 15; S. 59) hatte die Angeklagte diese Tat nicht schon auf erstes Vorhalten gestanden, auch wenn den Aussagen von M._____ (vgl. dazu S. 573, S. 576) so etwas entnommen werden könnte. Es ist die Ange-

klagte selber, die in ihrer Befragung einräumte, die Tat erst gestanden zu haben, als sie mit der Tatsache des Vorhandenseins einer Videoaufnahme konfrontiert wurde (S. 41). Auch ihr Bruder, Zeuge N._____, führte vor Schranken aus, dass sie den Vorwurf zuerst bestritten hatte (vgl. dazu S. 562). Ob die Angeklagte auch Urheberin der weiteren, in dieser Zeit in ihrem Umfeld stattgefundenen Kreditkartenbezüge und Einbrüche (vgl. dazu die belastenden Ausführungen des Geschädigten C.____ vor Schranken, S. 287 ff., sowie die Angaben der Zeugin O.____, S. 586 ff.) war, konnte offen gelassen werden; mehr als Indizien dafür lagen keine vor (S. 42 f.).

Auch die in der Untersuchung und vor Schranken zu Tage getretene Fähigkeit der Angeklagten, **Geschichten zu erfinden**, um sich gegenüber anderen Personen interessanter zu machen, trübt ihre allgemeine Glaubwürdigkeit. Dass die Angeklagte unwahre Geschichten erzählt hat, wird sogar von ihrer Verteidigerin anerkannt; wobei im Vordergrund das Erlangen von Aufmerksamkeit gestanden habe (Urk. 60, S. 16). Auch die Angeklagte erklärte vor Schranken, bei P.____ mehr Aufmerksamkeit erheischt zu haben, indem sie ihm beispielsweise Lügengeschichten im Zusammenhang mit ihrer Gallenblasenoperation erzählte: "[...] ich merkte, wenn ich solche Geschichten erzählte, dann war Mitleid da und eben vor allem Aufmerksamkeit" (S. 70; Zeuge P.____ bestätigte vor Schranken, dass die Angeklagte ihm gegenüber vorgab, eine Magenoperation vor Weihnachten geplant zu haben, S. 525, und dass er einmal vergeblich im Spital Zimmerberg mit Blumen erschienen war, die Angeklagte sich dort aber gar nicht in Spitalpflege befand, S. 525 f.). Weitere Lügen, die sie P.____ gegenüber erzählte, war, dass ihr Mann nichts mehr von ihr wissen wolle und dass sie seit einem Jahr keinen sexuellen Kontakt mehr zu ihrem Ehemann gehabt habe (bestätigt durch Zeuge P.____ vor Schranken, S. 524, S. 534 f.) oder sie sei von einem betrunkenen Automobilisten gerammt worden (S. 70 f.; vgl. die Angaben des Zeugen P.____, S. 526 f.). Die Angeklagte hat vor Schranken ohne weiteres zugegeben, dass diese Geschichten allesamt nicht stimmten, und gestand auch ein, dass sie überdies P.____ gegenüber auch wahrheitswidrig erklärte, dass sie einer gewissen Q.____ bei ihr zuhause eine Ohrfeige verpasst hatte, worauf diese sie angezeigt hätte. Also Motiv gab sie erneut das Erregen von Aufmerksamkeit an (S. 71, vgl.

dazu auch die Angaben des Zeugen P._____, der vor Schranken auch diese Lügengeschichte bestätigen konnte, S. 523).

Auch ihrem zweiten Liebhaber R._____ hatte die Angeklagte Lügengeschichten erzählt. So erklärte sie ihm z.B., dass sie mehrfach in eine Geschwindigkeitskontrolle geraten sei, obwohl das nicht stimmte. Als Motiv gab sie auch hier wieder an, dass sie durch diese Geschichten mehr Aufmerksamkeit erhalten hatte (S. 74, S. 541 f.). Aus der Befragung des Zeugen R._____ vor Schranken haben sich sodann div. Anhaltspunkte ergeben, dass er offenbar von der Angeklagten Geschichten über ihren Gesundheitszustand erfahren hatte, die in diesem Sinne einzigartig sind (z.B. Eileiterschädigung durch Pfuscher, verletzte Zehe, S. 541) und sich nicht mit weiteren Zeugenaussagen in Einklang bringen lassen, so dass auch hier der Eindruck entsteht, die Angeklagte habe auch dem Zeugen R._____ gegenüber unwahre Angaben zu ihrem Gesundheitszustand gemacht. Auch blieb dem Zeugen verborgen, dass er zum damaligen Zeitpunkt nicht der einzige Liebhaber der Angeklagten war (S. 547).

Auch die Schilderungen der Angeklagten zu den Vorfällen in Reichenburg erscheinen im Lichte ihrer Affinität zum Geschichtenerzählen für das Gericht in einem neuen Kontext. So scheint es fraglich, ob ihre Vermutung, dass jemand anlässlich des **Einbruchs in Reichenburg** etwas ins Zimmer "gelassen" hat, um sie zu betäuben, so dass sie vom Einbruch nichts mitbekommen habe, zutrifft (vgl. dazu die Schilderungen des Geschädigten C._____ vor Schranken, S. 289; auch die Zeugin S._____ erklärte vor Schranken, von der Angeklagten gehört zu haben, dass anlässlich des Einbruchs in Reichenburg ein Mittel (Gas o.ä.) ins Zimmer eingelassen worden sei, S. 363; gleichlautend auch die Angaben der Zeugin T._____, S. 368 f.). Vielmehr entsteht der Eindruck, dass auch dieser Einbruch nicht so stattgefunden hat, wie er damals gegenüber der Polizei rapportiert wurde. Beweise dazu konnte das Gericht aber nicht feststellen, so dass nicht mehr als ein Indiz vorliegt, dass dieser Einbruch fingiert war.

Auch die weiteren Schilderungen des Geschädigten C._____, seine Ex-Frau habe ihm gegenüber einmal zwei verdächtige Männer, die vor der Türe stehen würden, erwähnt, die etwas von ihr wollten, oder sie sei in der Waschküche be-

droht worden, konnte dieser im Nachhinein nicht mehr glauben (S. 289, vgl. zur Würdigung des Geschädigten C._____ unter II.B.2.4.), so dass auch das Gericht Zweifel an der Darstellung der Angeklagten zu diesen Sachverhalten bekommt.

Es wurden vor Schranken aus dem persönlichen Umfeld der Angeklagten noch weitere "Geschichten" deponiert, die ein schiefes Licht auf die allgemeine Glaubwürdigkeit der Angeklagten werfen: Gemäss den Schilderungen der **Zeugin U._____** hatte die Angeklagte dieser gegenüber einen Einbruch im Sommer 2007 in der Wohnung D'C._____ erwähnt (Elterngespräch von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr). Anlässlich dieses Einbruchs seien Fernseher aus dem Büro des Geschädigten, ein Computer, Kinderkleider und Schuhe sowie im Keller bereit gestellte Säcke mit alten Kleidern verschwunden, nach letzteren hatte sich die Zeugin für ihre Familie in Kosovo unlängst erkundigt. Auch der Tiefkühler mitsamt Inhalt sei abhanden gekommen (S. 505 ff.). Da die Kinder davon nichts gewusst hätten, hätte sie mit der Angeklagten nur leise darüber reden können (S. 507).

Auch habe ihr die Angeklagte von anderen Einbrüchen erzählt und dabei verschiedene Versionen erwähnt (S. 506). Auf konkretes Nachfragen der Verteidigung konnte die Zeugin allerdings nicht mehr genau zwischen den verschiedenen Einbrüchen differenzieren, war sich aber sicher, dass die Angeklagte von einem Einbruch in der Wohnung in Arn im Sommer 2007 gesprochen hatte (S. 511 f.). Die Aussagen der Zeugin U._____ waren teilweise widersprüchlich und unpräzise. Doch wurde für das Gericht nicht klar, ob dies auf dem Umstand beruhte, dass auch die Angeklagte der Zeugin gegenüber widersprüchliche Angaben machte, wie die Zeugin angab. Ein bewusstes Belasten der Angeklagten war für das Gericht aber ebenso wenig erkennbar, so schilderte die Zeugin die Angeklagte auch als "sehr nett und zuvorkommend" (S. 510). Das Gericht hatte aber keine Zweifel, im Grundgeschehen auf die Zeugin abzustellen, da diese die Einbruchsgeschichte, insb. die Geschichte mit den gestohlenen Altkleidern glaubhaft schilderte. In ihren Schilderungen finden sich einige Realitätskriterien. So machte sie präzise Angaben zum zeitlichen Rahmen, und auch die Schilderung der gestohlenen Güter ist zu markant, um als erfunden zu gelten. Auch den Umstand, dass die Kinder nichts davon wissen durften, schätzte die Zeugin als ihr suspekt ein. Diese

Meinung teilt das Gericht und geht vielmehr davon aus, dass die Kinder nichts wussten, weil eben kein solcher Einbruch stattgefunden hatte und deshalb wiederum nichts wissen durften, um die Geschichte nicht weiter zu verbreiten, was im Hause D'B._____ zweifelsohne zu Erklärungsbedarf geführt hätte. Warum die Angeklagte der Zeugin gegenüber einen solchen grotesken Einbruch schilderte, kann letztlich nicht geklärt werden, es ist aber wiederum erkennbar, dass die Angeklagte nicht davon abliess, in ihrem Bekanntenkreis Unwahrheiten im Zusammenhang mit Einbrüchen zu erzählen – sei es, um erneut Aufmerksamkeit zu erheischen, oder sei es, wie im vorliegenden Fall denkbar und von der Zeugin vermutet, um ihr die Kleider nicht geben zu müssen (S. 505).

Insgesamt betrachtet lässt sich diese Geschichte gut in die Reihe der Lügengeschichten einfügen, die die Angeklagte in ihrem Umfeld verbreitete, so dass das Gericht zum Schluss kommt, dass der Hang der Angeklagten, Geschichten zu erfinden, die für sie eine gewisse Bedrohungs Komponente beinhalten und somit, aus ihrer Sicht, ihre Attraktivität zu steigern vermochten, offenbar vorhanden war.

Im Zusammenhang mit der allgemeinen Glaubwürdigkeit der Angeklagten sei an dieser Stelle noch auf das Trauerverhalten der Angeklagten hingewiesen, da diverse Zeugen und Experten dazu Feststellungen machten, die für die allgemeine Glaubwürdigkeit der Angeklagten Relevanz haben.

Zwar wird die Angeklagte von am Tatort eingetroffenen Polizeibeamten und weiteren Beobachtern dahingehend beschrieben, dass sie geweint habe und dass sie von ihrem Mann in den Arm genommen worden sei, als sie erfahren habe, dass das zweite Kind auch tot sei. Und sie habe im Übrigen auch gesagt: "Nein nicht schon wieder" (S. 160, Zeugin V._____, vgl. dazu auch die ähnlich lautenden Angaben des Zeugen W._____, S. 174, sowie von Zeugin BA._____ unten). Doch wird von zahlreichen Beobachtern in der Tatnacht auch eine sehr gefasste, rationale bis kühl wirkende Angeklagte geschildert. So hielt die Zeugin BB._____ in ihrem Wahrnehmungsbericht fest, dass vor allem die Angeklagte geredet habe und dass sie auch den Tagesablauf des 23. Dezember geschildert habe (S. 165). Auch habe diese, als sie auf dem Polizeiposten angekommen waren, nicht mehr

geweint, sie sei sehr gefasst gewesen, was sie etwas erstaunt habe (S. 168). Auch auf die Notärztin Dr. med. BC. _____ wirkte die Angeklagte sehr gefasst, wie sie vor Schranken aussagte. Zwar hatte sie in ihrer polizeilichen Einvernahme noch erklärt, dass Frau D'. _____ auch geschluchzt und gesagt hätte, nein, das könne nicht sein; sie hielt aber vor Schranken, auf die Diskrepanz angesprochen, dennoch fest, dass die Angeklagte im Vergleich zu anderen Personen relativ gefasst gewesen sei (S. 189). Auch die Zeugin BA. _____ schilderte die Angeklagte als viel gefasster als den Geschädigten C. _____ (vgl. dazu unter II.B.2.4.7.), zwar habe sie im Treppenhaus geweint (S. 351) und auch bei der Nachricht der Ärztin, dass die Kinder schon länger tot seien, habe sie geweint und sie und ihr Mann seien sich in die Arme gefallen, aber insgesamt habe sie normal, ganz präsent und sehr berechnend gewirkt, auf eine Art "eiskalt" (S. 348). Sie habe Bescheid gewusst, u.a. auch wie dieser Einbruch vor sich gegangen sei (S. 348). Die Zeugin hatte bereits in der Untersuchung ähnlich lautende Angaben gemacht und die Angeklagte ebenfalls als kalt beschrieben (S. 349, vgl. zur Würdigung der Zeugin unter II.B.2.2.3. und II.B.3.2.2.).

Aufgefallen ist die Gefasstheit der Angeklagten aber nicht nur den Beobachtern der Szene in der Tatnacht, sondern auch dem Experten Dr. L. _____, der die Angeklagte beim Abschiednehmen von den toten Kindern im IRM beobachten konnte. Dieser erklärte vor Schranken, dass ihm bei der Angeklagten das Wechselbad der Gefühle (Trauer, Weinen und dann wieder realistisch) aufgefallen sei. Sie habe Stimmungsschwankungen gehabt (S. 228, vgl. dazu die anderslautenden Ausführungen des Sachverständigen zum Trauerverhalten zum Geschädigten C. _____ unter II.B.2.4.7.).

Den Aussagen zum Trauerverhalten der Angeklagten ist gemein, dass diverse Zeugen von einer starken Ambivalenz im Trauerverhalten der Angeklagten berichten können, so dass bei einigen Beobachtern offenbar der Eindruck entstanden ist, dass die Angeklagte nicht so betroffen gewirkt hatte, wie sie es von einer wahrhaftig trauernden Mutter erwartet hätten. Weiter schildern einige Zeugen die Angeklagte als sehr rational und beherrscht bis hin zu gefühllos.

Für das Gericht ist es nicht möglich, alleine aus dem Trauerverhalten der Angeklagten etwas über ihre Täterschaft abzuleiten. Angemerkt sei, dass aber ein Teil ihres Verhaltens beim Eintreffen der Rettungskräfte und der Polizei durchaus als Indiz für eine Täterschaft der Angeklagten taugt (vgl. dazu die Angaben der Zeuginnen BB. _____ und BA. _____, die einerseits das Bescheidwissen der Angeklagten über den Einbruchsablauf und andererseits das "Herumführen" der pol. Sachbearbeitern durch den Tatort als auffällig beschrieben). Hingegen ist der Eindruck der mangelnden Authentizität der Angeklagten in ihrem Trauerverhalten, welcher bei zahlreichen Beobachtern entstanden ist, für das Gericht ein Hinweis bezüglich ihres Wirkens im Allgemeinen. Dies im Gegensatz zum Geschädigten C. _____, der von den verschiedenen Zeugen und Experten als sehr konstant und authentisch bezüglich seines Trauerverhaltens empfunden wurde (vgl. dazu unter II.B.2.4.7.). Das Verhalten der Angeklagten zeigt zumindest ihre Fähigkeit, sich auch in Extremsituationen sehr rational verhalten zu können, was auf Beobachter irritierend wirkt. Diese Fähigkeit – ob es sich um ein bewusstes oder unbewusstes Verhalten handelt, sei dahingestellt – gilt es bei der Würdigung der Person der Angeklagten stets zu berücksichtigen, weshalb ihre allgemeine Glaubwürdigkeit diesbezüglich kritisch zu bewerten ist.

Zusammenfassend lässt sich zur allgemeinen Glaubwürdigkeit der Angeklagten ausführen, dass diese durch die zahlreichen Lügengeschichten und ihr Verhalten im Zusammenhang mit dem Kreditkartenmissbrauch ihrer Schwägerin getrübt ist. Auch ihr wechselhaftes emotionales Verhalten in der Tatnacht (nach Eintreffen der div. Helfer) und beim Abschiednehmen von den verstorbenen Kindern wirft ein kritisches Licht auf ihre allgemeine Glaubwürdigkeit.

2.1.2. Wirken und Aussageverhalten der Angeklagten

Betreffend ihr persönliches Wirken vor Gericht ist zu erwähnen, dass die Angeklagte dem Geschworenengericht generell einen anständigen, gepflegten und ruhigen Eindruck hinterlassen hat.

Dass die Angeklagte allerdings zu **Falschaussagen** in der Lage ist, hat sie in der Untersuchung im anfänglichen Bestreiten ihrer ausserehelichen Beziehun-

gen deutlich gemacht. So bestritt sie mehrfach intimen Kontakt zu anderen Männern gehabt zu haben. Vor Schranken rechtfertigte sich die Angeklagte zu diesem Punkt, indem sie anfügte, es sei für sie nicht relevant gewesen, da es um ein Tötungsdelikt gegangen sei und sie ihre Kinder verloren hätte. Es mag in einem gewissen Sinne nachvollziehbar sein, wenn eine Angeklagte in der gleichen Situation die Fremdbeziehungen verschweigt, ohne dass sie konkret danach gefragt würde; im vorliegenden Fall hat die Angeklagte aber klare Falschaussagen auf entsprechende Fragen getätigt (S. 105).

Dem Gericht wie auch diversen Sachverständigen fiel auf, dass die Angeklagte teilweise widersprüchliche Angaben machte. So waren ihre Schilderungen des erneuten Aufstehens in der Tatnacht von grossen Widersprüchen resp. von einer breiten Palette an Varianten (Traum vs. Wirklichkeit, vgl. dazu unter II.B.3.2. f.) geprägt, die die Angeklagte selber aber nicht als Widersprüche im engeren Sinne wahrnahm, sondern nebeneinander stehen lassen konnte. Gleich widersprüchlich waren auch ihre Angaben zu einer möglichen Täterschaft ihrerseits (vgl. dazu unter II.B.3.2.3.). Dem Experten Prof. Dr. med. BD._____, ... des Neurozentrums, Ospedale Civico, Lugano fiel beispielsweise in der Befragung der Angeklagten auf, dass diese sich mehrfach in Widersprüche verstrickte, die sie dann mit Missverständnissen zu erklären versucht habe. Diese "Unschärfe der Anamnese" sei nicht zu übersehen gewesen (S. 744). Auch der Sachverständige Dr. I._____ erklärte vor Schranken, dass für die Angeklagte widersprüchliche Sachen einfach so nebeneinander stehen bleiben konnten, ohne dass das für sie eine Spannung ausgemacht hätte oder sie den Widerspruch sehr stark gespürt hätte. Wo er und seine Kollegin grosse widersprüchliche Aussagen wahrgenommen hätten, so habe die Angeklagte, auf diese Ambivalenz angesprochen, manchmal mit einem Achselzucken reagiert und manchmal eine Erklärung abgegeben, weshalb es trotzdem passe (S. 695, vgl. dazu auch die weiterführenden Angaben der psychiatrischen Sachverständigen zum Thema "instabiler Realitätsbezug" unter IV.5.2.). Zusammenfassend lässt sich einleitend zum allgemeinen Aussageverhalten der Angeklagten sagen, dass diese sich häufig widersprüchlich äusserte, ohne daran gross Anstoss zu nehmen.

Das allgemeine Aussageverhalten der Angeklagten war aber nicht nur von Widersprüchen geprägt, sondern war auch stark interessengesteuert. Die Angeklagte berichtete in der Untersuchung und vor Schranken Vorkommnisse im Vorfeld des Tatabends, die wohl allesamt einen Konnex zu einem möglichen späteren Einbruch in ihrer Wohnung hätten aufzeigen sollen. Die Angeklagte hielt vor Schranken auch an ihren Schilderungen der Vorfälle – trotz widerlegter Einbruchsversion – fest (S. 99). So erklärte sie in der Untersuchung, dass ein Gast im Restaurant ... mitbekommen habe, dass +B._____ gesagt habe, sein Vater habe viel Geld (B._____ habe gefragt, wann Papi den Bagger kaufe, dieser koste ja viel Geld, so ihre Erklärung vor Schranken, S. 113). Dieser Mann – einfach ein Ausländer (S. 113, ungefragte Beschreibung in der Untersuchung als "Türke, Jugo oder Albanertyp", S. 114) – sei dann zusammen mit ihr in die Tiefgarage hinuntergefahren. Und am Tag darauf, am 18., hätte sie ihn wieder im Restaurant gesehen und er sei wieder mit ihr mit dem Lift nach unten ins Parkhaus gekommen (S. 99). Sodann schilderte die Angeklagte in der Untersuchung, dass am 19.12.2007 die Wohnungstüre nur einmal verschlossen gewesen sei, als sie nach Hause gekommen sei, obwohl +A._____ klar gesagt habe, sie habe zwei Mal abgeschlossen, was sie vor Schranken bestätigte (S. 100, vgl. auch die Angaben der Zeugin BE._____, wonach der Schlüssel dann im Milchkasten deponiert gewesen sei, S. 612). Ein weiterer Vorfall soll am 22. Dezember 2007 stattgefunden haben. So machte die Angeklagte geltend, sie hätte, als sie ins Restaurant ... in Hirzel essen gegangen sei, zuhause beim Weggehen das Licht über dem Esszimmertisch brennen lassen. Bei der Rückkehr habe dieses Licht nicht mehr gebrannt. Schliesslich soll auch am 23. Dezember 2007 ein weiterer Vorfall stattgefunden haben. So habe sie, als sie einkaufen gegangen seien, beim Weggehen die Wohnungstüre zwei Mal abgeschlossen, bei der Rückkehr sei sie nur ein Mal abgeschlossen gewesen (zum Ganzen und die Bestätigung der Vorfälle durch die Angeklagte vor Schranken, S. 100 f.). Diese Vorkommnisse erklärte die Angeklagte – wie schon darauf hingewiesen – bereits in laufender Untersuchung, was die damals ermittelnde Sachbearbeiterin Zeugin BE._____ dazu veranlasste, das Verhalten der Angeklagten als "Spurenlegen" zu bezeichnen (S. 612 f.). Auch das Gericht kommt zum Schluss, dass die von der Angeklagten geschilderten Ereignis-

nisse nicht dazu taugen, einen Verdacht auf eine Drittperson zu lenken. Darüber hinaus ist aufgrund des Beweisergebnisses auch klar erstellt, dass in der Tatnacht kein Einbruch in die Wohnung D'C._____ stattgefunden hat (vgl. dazu unter II.B.3.3.). Somit erübrigen sich Weiterungen zum Thema, ob die von der Angeklagten berichteten Ereignisse tatsächlich mit einem Einbruch in die Wohnung D'C._____ in Zusammenhang stehen könnten. Auch haben die spurenkundlichen Abklärungen ergeben, dass in der Wohnung D'C._____ nicht nach Geld gesucht worden ist (vgl. II.B.3.3.), was die Geschichte mit dem verdächtig aussehenden Ausländer im Zusammenhang mit den evtl. Gesprächen über Geld im Hause D'C._____ ebenfalls bedeutungslos werden lässt. Auch das Suggestieren, dass der Schlüssel in die Hände Dritter hätte gelangt sein können, die diesen evtl. kopiert hätten haben können, wird durch das Beweisergebnis ausgeschlossen (vgl. dazu II.B.3.3.). Das Aussageverhalten der Angeklagten lässt aber deutlich die Absicht erkennen, einen Dritten als Täter zu konstruieren und die Einbruchsvariante zu stützen. Damit ist für das Gericht klar erkennbar, dass die Angeklagte in der Lage ist, ihre Aussagen interessengesteuert zu deponieren.

Auch war das Aussageverhalten der Angeklagten dadurch geprägt, dass sie ihre Aussagen dem aktuellen Beweisergebnis anpasste. Augenfällig wurde dieses Vorgehen, als die Version eines Einbruchs – und somit eine Täterschaft von Dritter Seite – wegfiel. Besonders markant zeigte sich dieses Aussageverhalten in der zunehmenden Belastung des Geschädigten C._____ (vgl. dazu eingehend unten). Doch auch das eigene Verhalten in der Tatnacht wurde dem Beweisergebnis angepasst (vgl. dazu die unten eingehend wiedergegebenen Aussagen der Angeklagten zu ihren Träumen und zu ihrem übrigen Verhalten in der Tatnacht [Thema Geschenke unter den Baum legen], unter II.B.3.2.2.). Ausserhalb des Kerngeschehens hat die Angeklagte ihr Aussageverhalten auch betr. ihre ausserehelichen Beziehungen und die übrigen Lügengeschichten (vgl. dazu unten) dem jeweiligen Beweisergebnis angepasst. Die Angeklagte zeigte mit diesem Verhalten deutlich, dass sie immer nur bereit war, das zuzugeben, was ihr nachgewiesen werden konnte, was ein schlechtes Licht auf ihre allgemeine Glaubhaftigkeit wirft.

Es war im Aussageverhalten der Angeklagten ein klares Bestreben im Laufe der Untersuchung feststellbar, den **Ex-Ehemann fortlaufend schlechter zu machen**, die Probleme in ihrer Ehe als immer grösser darzustellen (Übertreibungstendenz), um erst zum Schluss einen Trennungswunsch zu deponieren. In diesem Aussageverhalten sind deutliche Lügensignale erkennbar.

So fällt auf, dass die Angeklagte ihren damaligen **Ehemann** von Einvernahme zu Einvernahme **schlechter machte**. Solange noch die Version, ein Einbrecher käme als Täter in Frage, im Raum stand, schilderte die Angeklagte ihre Ehe als intakt. So erklärte sie zu Beginn der Untersuchung, dass sie eine gute Beziehung miteinander hätten und beide zufrieden mit der Entwicklung und der Erziehung der Kinder gewesen seien (S. 47 ff.). So erklärte die Angeklagte in Urk. 9.1.2 S. 4 f.: "Ich lebe ja hier mit meinem Mann und ich liebe ihn und ich habe mich für ihn entschieden." In einer weiteren Einvernahme (Urk. 9.1.3 S. 6) relativierte die Angeklagte bereits: "Wir haben eine gute Beziehung, aber ich bin viel alleine. [...]. So richtige Freundschaften habe ich selber nicht. [...]. Er ging öfters als ich mit Kollegen aus. Ich weniger." Auch in der Einvernahme vom 31. Dezember 2007 erklärte die Angeklagte noch auf die Frage, wie sie sich die Zukunft mit Ihrem Mann vorstelle (Urk. 9.1.6 S. 21): "Jetzt würde ich mit ihm ein Gespräch führen, was bei uns schief gelaufen ist. Ich kann jetzt nicht sagen, was sein wird. Es müsste sich einiges ändern für eine Zukunft, dies von ihm und von mir aus.", was nach wie vor noch nicht nach einem Entscheid für eine Trennung klang (S. 76). Am 4. März 2008 (Urk. 9.1.13 S. 8) erklärte die Angeklagte zum ersten Mal, dass auf längere Zeit eine Trennung oder eine gewisse Zeit, getrennte Wege zu gehen, unabwendbar gewesen wäre (S. 77). Diese negative Schilderung ihrer Ehe erfolgte also erst in einem Zeitpunkt, nachdem die Kinder bereits seit zweieinhalb Monaten tot waren. Die Angeklagte erklärte die anfängliche Zurückhaltung in der Schlechtredung ihrer Beziehung mit dem Umstand, dass sie wegen der Kinder an der Beziehung festgehalten habe. Dies wäre allenfalls ein Argument für die Zeit vor der Tat. Aber es gibt nach Ansicht des Gerichts keinen Grund mehr, nach dem Tod der Kinder die Ehe gut zu reden, wenn die Kinder der Hauptgrund gewesen sein sollten, weshalb die Angeklagte an der Beziehung festhalten wollte. Dass der Wandel aufgrund des zwischenzeitlich entstandenen Scheidungswunsches von C._____ zustande gekommen sei, verneinte die Angeklagte vor

Schranken. Doch erklärte sie auch, dass ihr Aussageverhalten nicht vom Wanken der Einbruchsversion abhing (S. 77). Ins Bild passt auch die Antwort der Angeklagten auf entsprechende Frage vor Schranken, dass sie nie eine Eheberatung mit ihrem Ehemann in Betracht gezogen habe (S. 134). Schliesslich erklärte die Angeklagte vor Schranken auch, dass ihr Ehemann sie im Schlaf (S. 36) und auch sonst (S. 57) Schlampe genannt habe und seinerseits auch weitere Schimpfwörter gefallen seien. Auch diese Schilderungen stehen im Widerspruch zu ihrer anfänglich als harmonisch verlaufen beschriebenen Beziehung. Auch eröffnete die Angeklagte im Verlauf der Untersuchung, dass der Geschädigte C._____ Arbeiten gegen Schwarzgeld erledigt hatte, was sie zu Beginn der Untersuchung noch nicht erklärt hatte (S. 57 f., S. 62, S. 98, vgl. dazu unten).

Die Angeklagte hatte aber nicht nur ihre Beziehung zu ihrem Ex-Mann in der Untersuchung immer schlechter dargestellt, sie hat parallel dazu auch sein Verhältnis zu den Kindern schlecht geredet und im Verlaufe der Zeit auch eine Täterschaft seinerseits für möglich befunden.

Hatte sie in der Untersuchung auch noch eingeräumt, dass sich C._____ durchaus ebenfalls mit den Kindern beschäftigte – er nahm sie mit zur Arbeit und in die Werkstatt, machte mit ihnen Spaziergänge, besuchte mit ihnen seine Eltern etc. (S. 29 f., vgl. dazu auch die Angaben des Zeugen N._____, der ebenfalls erklärte, der Geschädigte habe mit den Kindern Spaziergänge unternommen und habe sie zu Reinigungsarbeiten mitgenommen, S. 567, und die Angaben der Zeugin O._____, welche erklärte, C._____ habe häufig eines der Kinder bei sich gehabt und mit den Kindern seine Eltern auf dem Hof besucht, S. 582, sowie weitere Ausflüge gemacht: Legoland, Europapark, S. 585) –, so erweckten ihre Aussagen vor Gericht den Eindruck eines Vaters, der sich nicht besonders um die Belange seiner Kinder kümmerte; ja, dem die Kinder so gleichgültig waren, dass er sie sogar töten konnte. So gipfelten die Belastungen der Angeklagten vor Schranken gegenüber dem Geschädigten C._____ nämlich darin, dass sie ihm vorwarf, er habe die Kinder umgebracht, um sich aufgrund ihrer ausserehelichen Beziehungen an ihr zu rächen (S. 102, vgl. dazu auch sogleich unten).

Zu Beginn der Untersuchung (Urk. 9.1.2, S. 3) erklärte die Angeklagte auf Frage, ob sie ihrem Mann die Tat zutrauen würde noch: "So, wie ich meinen Mann kenne, nein. Ich habe das Vertrauen zu ihm." und auf S. 5: "[...]. Ich würde meine Hand für ihn ins Feuer legen. Das Vertrauen habe ich zu ihm." (S. 96). In der Einvernahme vom 4. März 2008 (Urk. 9.1.13) relativierte die Angeklagte auf S. 4 ihre Meinung zu einer möglichen Täterschaft von Herrn C._____, indem sie ihre frühere Aussage korrigierte: "Ich habe am Anfang gesagt, ich würde meine Hand ins Feuer legen. Ich hatte etwas Zeit, darüber nachzudenken, und ich würde nicht mehr das Gleiche sagen. [...]". Auf ihren Sinneswandel angesprochen, erklärte die Angeklagte vor Schranken, dass sie überzeugt sei, dass ihr Mann von ihren ausserehelichen Beziehungen gewusst habe und dass sie aufgrund seiner Äusserungen in der Untersuchung über sie einen ganz anderen Menschen gesehen habe (S. 96 f.). Ihre Erklärungsversuche, weshalb C._____ von diesen Verhältnissen gewusst haben sollte, überzeugten hingegen nicht und wirkten konstruiert (S. 108). Dazu zählen ihre Versuche vor Schranken, dem Gericht weis machen zu wollen, der Geschädigte C._____ hätte die SMS der beiden Liebhaber R._____ und P._____ im Natel der Angeklagten lesen können, da dieses nicht durch einen Code gesichert war und die Nachrichten teilweise bis zu einer Woche aufbewahrt wurden (S. 128 f.). Einerseits wird aus dem ganzen Verfahren deutlich, dass der Geschädigte C._____ sich aus den Angelegenheiten der Angeklagten weitgehend heraushielt und ihre Privatsphäre respektierte. Zum anderen sieht das Gericht aus dem Verhalten des Geschädigten keinerlei Anhaltspunkte, dass dieser vom den ausserehelichen Beziehungen gewusst haben könnte (vgl. dazu unter II.B.2.4.3.). Vielmehr sind dem Aussageverhalten der Angeklagten deutliche Begründungssignale zu entnehmen, die überdies nicht stringent zu ihrem übrigen Aussageverhalten passen. An anderer Stelle hatte die Angeklagte nämlich ausgesagt, dass sie ihrem Ex-Ehemann beim Schreiben einer SMS habe helfen müssen, so dass der Eindruck entsteht, dieser sei im Umgang mit seinem Handy nicht besonders versiert gewesen (S. 82, S. 140, vgl. dazu auch die Angaben des Geschädigten C._____, der glaubhaft angab, das Handy der Angeklagten nicht benutzt zu haben, ausser bei allfälligen Anrufen der Schwiegermutter bei der Fahrt nach Österreich, S. 298 f.). Ins gleiche Kapitel fallen die Aussagen der Angeklagten vor Schranken, dass sie Kondome gekauft und

diese in ihrer – praktisch für jedermann zugänglichen – Handtasche aufbewahrt habe (S. 129 f.) oder dass ihr Mann sie am 22. Dezember 2007 um 02.00 Uhr habe nach Hause kommen hören, als sie R._____ nach Hause gefahren habe, und viele Fragen gestellt habe (S. 130). Das Aussageverhalten der Angeklagten wirkt zu diesem Themenkomplex unglaublich, da es einerseits konstruiert wirkt und andererseits deutliche Begründungssignale beinhaltet.

Auf die Frage, weshalb ihr Mann denn die Kinder hätte umgebracht haben sollen, um die Angeklagte zu bestrafen wegen 'banaler' Seitensprünge, da es ja auch seine Kinder waren, erklärte sie, einerseits habe er gewusst, wie viel ihr die Kinder bedeutet hätten, diese seien ihr Lebensinhalt gewesen, und andererseits auch, weil er sonst (aufgrund der ausserehelichen Kontakte seiner Frau) sein Gesicht verloren hätte. Diese Argumente überzeugen nicht im geringsten und die sich aufdrängende Anschlussfrage des Präsidenten, er hätte diesfalls ja auch sie statt der Kinder umbringen können, wenn er so wütend gewesen sei, beantwortete die Angeklagte dahingehend, er hätte, wenn es zur Trennung gekommen wäre, auch für die Kinder und für deren Unterhalt sorgen müssen. Und das Geld sei für ihn immer an erster Stelle gestanden, erst dann sei die Familie gekommen (S. 102). Zwar ist durchaus nachvollziehbar, dass die Angeklagte, als sie von den Belastungen ihres Ex-Ehemannes ihr gegenüber erfuhr, keinen Grund mehr sah, mit ihrem Vorwürfen hinter dem Berg zu halten. So führte sie denn auch nachvollziehbar aus, aufgrund seiner Aussagen in ihm plötzlich einen ganz anderen Menschen gesehen zu haben (S. 97). Das erklärt aber nicht die plötzlichen Vorwürfe vor Schranken, wonach **Geld** das Hauptstreitthema gewesen sei (S. 58, S. 131), nachdem es ihren eigenen Aussagen gemäss die Angeklagte selber war, welche die Finanzen der Familie regelte (S. 58 f.); ein Vorwurf, den sie in der ganzen Untersuchung nie in dieser Heftigkeit erhoben hatte. Ausserdem hatte die Angeklagte noch in der Untersuchung zu Beginn ausgesagt, dass ihr Mann sehr grosszügig sei und ihre Arbeit als Hausfrau sehr schätze (S. 62 f.), was die Angeklagte auf Vorhalt vor Schranken auch bestätigte. Allerdings erwähnt sie vor Schranken auch erstmalig, ihr Mann hätte ihr gegenüber geäussert, im Falle einer Trennung müsste er evtl. die Firma verkaufen oder jemanden für die Büroarbeiten einstellen und zu seinen Eltern wohnen gehen, da er sich das nicht leisten könnte (S. 130

ff.; vgl. zum Thema Geld auch die Angaben der Zeugin O._____, die erklärte, der Geschädigte C._____ sei sehr grosszügig gewesen, und nicht bestätigen konnte, dass die Stimmung ihres Bruders bei unnötigen Ausgaben getrübt worden wäre, S. 584. Bei letzter Angabe bezieht sich die Frage auf die Angabe des Zeugen N._____, der von seinen Eltern erfahren haben will, dass der Geschädigte sich entsprechend verhalten haben soll, S. 565, S. 567).

Das Aussageverhalten der Angeklagten zu diesem Thema wirkt kaskadenhaft konstruiert und zielt teilweise an den Fragen vorbei. So ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Geschädigte durch den Tod der beiden Kinder sich aus der Rolle des gehörnten Ehemannes hätte befreien können. Auch ist nicht logisch, dass die Angeklagte die Frage, warum er statt der Kinder nicht sie umgebracht habe, auf eine Trennungssituation anspricht. Eine solche hätte sich ja angesichts des Todes von ihr erübrigt. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass das Aussageverhalten der Angeklagten – wie schon an diversen erwähnten Stellen davor – den Plan verfolgt, den Geschädigten schlecht darzustellen, und dadurch versucht wird, ein mögliches Motiv für ihn als Täter zu konstruieren.

Gegen das Rache-Argument spricht aber noch mehr. So hatte die Angeklagte zu Beginn der Untersuchung noch ihre Seitensprünge bestritten mit der Erklärung, es tue nichts zur Sache (S. 105, vgl. dazu auch oben). Sollten also diese Affären der Angeklagten das Motiv für ihren Ex-Ehemann gewesen sein, so macht es absolut keinen Sinn, diese zu verschweigen. Und andererseits fällt auf, dass – wie bereits gesagt – die Belastungen gegenüber ihrem Ex-Ehemann in jenem Zeitpunkt intensiviert wurden, als die Einbruchsvariante in die Ferne rückte. Eine plausible Erklärung, weshalb sie die ausserehelichen Beziehungen ihrerseits zu Beginn abgestritten hatte, konnte die Angeklagte – wie eingangs erwähnt – dem Gericht hingegen nicht liefern.

Aufgrund des Beweisergebnisses liegt das weitere von der Angeklagten vorgebrachte Motiv (Vermeiden von späteren Unterhaltszahlungen) des Geschädigten C._____, seine Kinder zu töten, – womit die Angeklagte u.a. zu begründen versucht, weshalb er statt ihrer die Kinder umgebracht hatte –, für das Gericht ebenso fern wie sein unterstelltes Motiv, die Kinder aus Rache für die ausserehe-

lichen Beziehungen getötet zu haben. Einerseits überzeugen die Aussagen der Angeklagten in diesem Punkt keinesfalls, und andererseits hat das Gericht aufgrund der Angaben des Geschädigten C._____ keinerlei Zweifel an seiner Glaubhaftigkeit (vgl. dazu unter II.B.2.5.f.). Hinzukommt, dass der Geschädigte zu Lebzeiten der Kinder die finanzielle Last der gesamten Familie D'C._____ alleine getragen hatte. Es ist zwar denkbar, dass seine finanziellen Mittel bei einer Trennung und dem damit verbundenen Finanzieren von zwei Haushalten nicht ausgereicht hätten; es ist aber nicht nachvollziehbar, dass er aus diesem Grund seine Kinder hätte töten sollen.

Ins gleiche Kapitel fallen sodann auch die Versuche der Angeklagten, dem Geschädigten selber eine aussereheliche Beziehung zu unterstellen (S. 36). Der Geschädigte führte dazu aus, dass ihm seine damalige Ehefrau vor ca. ein bis zwei Wochen [gemeint wohl vor der Tat] gesagt habe, er habe nachts im Schlaf von einer Q._____ geträumt, was er bezweifelte. Mit Sicherheit ausschliessen konnte der Geschädigte, dass er eine Freundin namens Q._____ habe; diese Geschichte sei klar erfunden (S. 248). Es ist für das Gericht erstellt, dass der Geschädigte C._____ keine Beziehung mit einer Q._____ pflegte, was auch die Verteidigerin in ihrem Plädoyer so anerkannte (Urk. 60 S. 37, vgl. überdies die Angaben der Zeugin BE._____ zu den polizeilichen Ermittlungen bezüglich einer möglichen Geliebten des Geschädigten C._____, S. 610). Auffallend ist in diesem Zusammenhang auch die zeitliche Nähe des Vorwurfs an den Geschädigten und den eigenen ausserehelichen Beziehungen der Angeklagten, so dass man sich des Eindrucks nicht entwehren kann, diese Q._____ sei bereits vor der Tat als eine Art "Backup" für die Rechtfertigung der eigenen Untreue kreiert worden. An anderer Stelle diente diese Q._____ auch als Anlass für weitere Lügengeschichten der Angeklagten (vgl. dazu die Angaben, die sie P._____ gegenüber machte, um Aufmerksamkeit zu erheischen unter II.B.2.1.1.).

Das Thema **Geld** spielte sodann im Aussageverhalten der Angeklagten eine weitere Rolle, nämlich in dem Sinne, dass die Angeklagte zu Beginn der Untersuchung nur sehr zögerlich über das durch den Geschädigten C._____ in der Wohnung aufbewahrte Schwarzgeld Auskunft geben wollte. In Urk. 9.1.3 S. 5 wurde

die Angeklagte gefragt, ob es noch weiteres Geld (abgesehen von den aus dem Portemonnaie von C._____ fehlenden Fr. 210.--, S. 97 f.) im Haus gehabt habe, worauf sie antwortete, sie wisse nicht, ob sie das sagen könne. Das müsse ihr Mann selber tun. Sie selber habe kein weiteres Geld mehr (S. 98). Obwohl die Angeklagte ihr anfängliches Zögern im Aussageverhalten damit begründete, sie habe gewusst, dass es Schwarzgeld sei, deshalb habe sie damals nichts davon gesagt, hatte sie offenbar in der weiteren Untersuchung ihre Hemmungen diesbezüglich abgelegt, indem sie erklärte (Urk. 9.1.6 S. 10): "[...]. Ich weiss von der Existenz dieses Geldes. Soviel ich weiss, waren es einmal Fr. 7'000 oder Fr. 8'000.– [recte: Fr. 6'000.–]. Ich habe es nicht gezählt oder daraus Geld genommen. [...]". Auch bei diesem Aussageverhalten fällt auf, dass die Loyalität der Angeklagten im Verlauf der Untersuchung ihrem Ehemann gegenüber schwand.

Abgesehen vom Konstruieren eines Motivs des Geschädigten C._____, seine Kinder umzubringen, belastete die Angeklagte ihn vor Schranken – mehrheitlich auf gezieltes Nachfragen ihrer Verteidigerin – auch konkret bezüglich **der unmittelbaren Abläufe nach der Tat**. So erklärte die Angeklagte, dass ihr Ex-Ehemann zum Zeitpunkt, als er mit der Polizei telefoniert habe, gar nicht habe wissen können, dass A._____ auch tot sei, und dies, obwohl er am Telefon erwähnt habe, die Kinder seien umgebracht worden, S. 122 f.). Er habe nach dem Verlassen des Zimmers von B._____ noch das Fenster zugemacht, dann habe sie ihn erst wieder wahrgenommen, als er am Telefonieren gewesen sei und ins Zimmer von A._____ gekommen sei. Zuvor sei er nicht bei A._____ gewesen (S. 127). Auch erklärte die Angeklagte, es sei nicht richtig, wenn Herr C._____ aus sage, er habe, als er aufgestanden sei, einen flüchtigen Blick in sein Büro geworfen und dort sei alles in Ordnung gewesen, es seien keine Kleider am Boden gewesen (S. 123). Woher er habe wissen können, dass Geld aus seinem Portemonnaie fehle und dies auch beim Gespräch um 02.22 Uhr der Polizei gegenüber erwähnt habe, stellte die Angeklagte zumindest in Frage. Ausserdem sei er es gewesen, der zuerst von einem Einbruch gesprochen habe (S. 124). Auch der Umstand, dass Herr C._____ trotz Anweisung der Sanität jegliche Hilfeleistung an seinen toten Kindern unterliess, wurde von der Verteidigung und der Angeklagten

erwähnt, mit der Bemerkung, dass dieser offenbar in jenem Zeitpunkt über den Tod der Kinder Bescheid gewusst habe (S. 126).

Zu diesen Angaben der Angeklagten ist anzufügen, dass der Geschädigte nicht schon gegenüber der Polizei erwähnt hatte, dass Geld weggekommen sei, sondern dies erst im Gespräch mit der Sanität erwähnte, und zwar auch nur nach mehrmaligem Thematisieren des Einbruchs seitens des Notfallarztes und nach mehreren Unterbrechungen des Gespräches. Weiter hat der Geschädigte anlässlich dieses Gesprächs niemals erwähnt, das Geld sei aus seinem Portemonnaie ausgeräumt worden, sondern erwähnte in Satzfragmenten: "Ja, s'Portemonnaie al..." [Nachfrage des Notfallarztes, ob das Fenster aufgebrochen sei] "Ja, s'Fenster, mer gseht nüd wo's uufbroche worde isch. Mini Chleider alles und sie händ s'Göld uusgruumäd." (Urk. 7.4 i.V.m. S. 299). Damit ist der Vorhalt der Verteidigerin inhaltlich falsch und die entsprechende Antwort der Angeklagten ebenfalls. Abgesehen davon, dass unter II.B.2.5. festgehalten wird, dass die Angaben des Geschädigten glaubhaft sind, vor dem Anruf bei der Polizei ebenfalls im Zimmer von A._____ gewesen zu sein, ist auch noch der Hinweis auf die Angaben der Zeugin BE._____ gestattet. Diese hat vor Schranken nämlich darauf hingewiesen, dass die Angeklagte nach dem Auffinden des toten B._____s zusammen mit dem Geschädigten ins Wohnzimmer zum offenen Fenster gegangen ist (S. 630). Dies wird im übrigen auch von der Angeklagten so dargestellt (vgl. II.B.3.2.2., mit der Bemerkung, dass sich an ihrem faktischen Vorgehen nichts ändert, auch wenn sie vor Schranken noch einräumte, dass sie beim Anblick des toten B._____s an A._____ und dass sie sofort zu ihr gehen müsse, gedacht habe). Dieses Vorgehen kann nach Ansicht des Gerichts aber mindestens als ebenso befremdlich betrachtet werden, denn eine rationale Handlung wäre in diesem Moment gewesen, tatsächlich nach dem zweiten Kind zu sehen, wenn das erste tot aufgefunden wird. Dagegen hat sich die Angeklagte in dieser Situation nicht zuerst um A._____ gekümmert – ebenso wenig wie der Geschädigte, mit dem Unterschied, dass der Geschädigte dem Gericht einen überzeugenden Grund nennen konnte, der sein Verhalten glaubhaft nachvollziehbar macht (vgl. dazu unter II.B.2.4.6., Eiseskälte, Zimmertausch etc.).

2.2. Die Lebenssituation der Angeklagten vor der Tat

2.2.1. Der Gesundheitszustand der Angeklagten (inkl. der plötzliche Kindstod von K._____)

Offensichtlich war für das Gericht, dass die Magenbypass-Operation der Angeklagten im Mai 2005 eine verhängnisvolle Zäsur in ihrem Leben darstellte, von der sie sich bis zur Tat nie recht erholte (häufiges Erbrechen nach der Operation und zu Beginn schneller Gewichtsverlust, S. 60, vgl. dazu auch die Angaben des Hausarztes Dr. med BF._____, der vor Schranken erklärte, dass die Angeklagte ihn im Jahre 2005 insgesamt 27 Mal in der Praxis konsultiert hatte. Im Vorjahr seien es nur sechs Konsultationen gewesen, S. 647, vgl. weiter die Angaben der **Zeugin BA.**_____ zur Veränderung der Angeklagten nach der Magenbypass-Operation: "Das war auch der Zeitpunkt, als sie mir sagte, sie sei abends um fünf nudelfertig und könne nichts mehr machen", S. 340). Ausserdem habe die Angeklagte häufig zwischen 1 Uhr in der Nacht und 5 Uhr morgens nicht schlafen können; diese Schwierigkeiten habe sie schon seit der Operation [gemeint Magenbypass-Operation] gehabt, so die Zeugin BA._____ weiter (S. 341). Den Depositionen der Zeugin war sodann zu entnehmen, dass sie sich grundsätzlich um die Angeklagte gesorgt habe. So erklärte die Zeugin vor Schranken – bestätigt durch ihre Schwester **Zeugin BG.**_____ (S. 378) –, dass sie zu ihrer Schwester anlässlich eines Telefongesprächs sich dahingehend geäußert hatte, dass sie ein ungutes Gefühl gehabt habe, dass Frau D'._____ etwas passieren könne: "... ich sagte, das sei eine solche Familie, bei der ich mir vorstellen könne, dass da einmal etwas passiert und alle sagen, sie hätten nichts gemerkt. Das war einfach ein Gefühl von mir. Ich hatte immer das Gefühl, einmal an einem Morgen lebt sie nicht mehr. Sie hat mir oft genug gesagt, in der Nacht habe sie gemeint, sie sterbe." Allerdings erklärte die Zeugin vor Schranken auch, dass sie diese Aussage nicht auf die Kinder bezogen hatte (S. 342). **Zeugin BG.**_____ ergänzte sodann noch, dass man nicht davon ausgegangen sei, dass Handlungsbedarf bestehe, da kein Verdacht dagewesen wäre, dass die Kinder in einer Art misshandelt worden wären (S. 378). Auch der anderen Nachbarin, **Zeugin S.**_____, war aufgefallen, dass es der Angeklagten nach der Bypassoperation nicht gut gegangen war (S. 361). Auch diese Zeugin konnte dem Gericht bestätigen, dass die Angeklagte sich ihr gegenüber dahingehend geäußert hatte, dass

sie am Abend jeweils erschöpft gewesen sei und ihre Ruhe gebraucht habe (S. 361). **Zeugin BG.**_____ erklärte vor Schranken, dass die Angeklagte nach ihrer Bypassoperation habe erbrechen müssen und Probleme mit dem Essen gehabt habe; es sei ihr nicht gut gegangen (S. 377 f.). Weiter habe sie nach der Operation unter Schlafproblemen gelitten (S. 386). Auch **Zeugin BH.**_____ ist aufgefallen, dass es der Angeklagten nach ihrer Magenbypass-Operation nicht mehr so gut gegangen sei (S. 497). Dass in den folgenden Jahren weitere Operationen folgten, ist aktenkundig und wurde auch von etlichen der befragten Zeuginnen bestätigt (z.B. von **Zeugin U.**_____ [Magen, Steissbein, Finger, Venen], S. 504). Einer letzten Operation (Gallenblase) vor der Tat unterzog sich die Angeklagte Anfang November 2007 (S. 67). Die Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Angeklagten wird überdies auch von den Sachverständigen Dr. I._____ und Dr. J._____ in ihrer Exploration der Angeklagten festgestellt (S. 699 f.; es sei "eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität" seit 2005 bei der Angeklagten feststellbar). Dass es der Angeklagten im Zeitraum Oktober 2007 gesundheitlich nicht gut gegangen sei, erklärte vor Schranken auch **Zeugin BI.**_____. Die Angeklagte habe ihr aber versichert, dass sie professionelle Hilfe beanspruche (S. 581). Auch hatte die Zeugin der Angeklagten angeboten, die Kinder mal abzunehmen, damit sie sich einen freien Tag machen könne (S. 595).

Zum Tod der ersten Tochter K._____ hielt der Sachverständige Dr. L._____ vor Schranken klar fest, dass dieser Tod – auch nach einer Neubeurteilung aufgrund der Ereignisse im Jahr 2007 – nicht durch absichtliches Ersticken herbeigeführt wurde (S. 231, S. 239). Für das Gericht steht somit aufgrund der Expertenmeinung fest, dass bezüglich des Todes von K._____ keine Anzeichen für eine Täterschaft der Angeklagten bestehen. Somit ist auch nachvollziehbar, dass dieser plötzliche und unerwartete Tod ihrer Tochter für die Angeklagte ein grosser Verlust war, der nicht spurlos an ihr vorbeigegangen sein konnte, wie dies auch von etlichen Zeugen aus dem persönlichen Umfeld der Angeklagten berichtet wird. Dass sie das Gefühl hatte, die Angeklagte sei nie wirklich über den Tod ihres ersten Kindes K._____ hinweggekommen, erklärte beispielsweise **Zeugin BH.**_____ vor Schranken, indem sie darauf hinwies, dass die Angeklagte stets ein Foto von K._____ mit sich herumgetragen und auch gezeigt habe (S. 500). Dass

der Tod von K._____ die Angeklagte herb getroffen hatte, erklärte vor Schranken auch die **Zeugin BJ.**_____: "K._____ war ein enormer Verlust" (S. 579). Dagegen spricht auch nicht die Angabe des Geschädigten C._____, der erklärte, dass der Tod der Tochter K._____ von beiden Eltern nicht schlecht verarbeitet wurde (S. 292), hat doch die Angeklagte in der Untersuchung (Urk. 9.1.1 S. 2) selber erklärt: "[...] im Grossen und Ganzen habe ich es gut verarbeitet. Zudem war ich stark mit den Zwillingen beschäftigt und hatte nicht mehr so oft Zeit, daran zu denken." Auch wenn sie vor Schranken, auf den Tod ihrer Tochter K._____ angesprochen, erklärte: "Ich muss sagen, ich habe diesen bis heute noch nicht verarbeitet. Ich habe angefangen, immer mehr zu essen, aus Schmerz und Trauer. Dadurch bin ich immer fester geworden." (S. 19), so sieht das Gericht darin keinen Widerspruch, da die Angeklagte – auf Nachfrage – konkretisierte, die Aussage der Untersuchung beziehe sich auf den Zeitpunkt nachdem sie erfahren habe, dass sie (erneut) schwanger sei. Sie habe ihre Trauer unterdrückt und sich auf die Zwillinge konzentriert (S. 19 f.).

Das Gericht hat insgesamt keine Zweifel, dass die Angeklagte unter ihrem Gesundheitszustand litt und dieser bei ihr zu Erschöpfungszuständen führen konnte. Dass der frühe Tod ihrer Tochter K._____ der Angeklagten zusätzlich Kummer bereitete, ist für das Gericht ebenfalls nachvollziehbar.

2.2.2. Wachsende Unzufriedenheit

Dass die Angeklagte im Zeitraum vor der Tat mehr und mehr unzufrieden mit ihrer Situation war, lässt sich aus div. Konstellationen, Verhaltensweisen und Angaben von Zeugen und der Angeklagten selber entnehmen.

Ein Aspekt dieser Unzufriedenheit ergab sich unmittelbar aus dem Zeitraum der Weihnachtszeit. Die Angeklagte hatte in der Untersuchung mehrfach ausgesagt, dass sie **Weihnachten** nicht gerne hätte. Vor Schranken erklärte die Angeklagte zu diesem Thema, dass dieser Umstand Ursprung in ihrer Kindheit hätte, wo jeweils die Grossmutter vom Weihnachtsfest ausgeschlossen wurde, was ihr weh getan habe. Als Erwachsene sei sie jeweils in der Vorweihnachtszeit mehr traurig gewesen als sonst und hätte auch vermehrt geweint, was sie vor ihren Kinder aber zu verbergen versucht habe (S. 78 f.). Auch der **Geschädigte**

C._____ erklärte in der Untersuchung und bestätigte vor Schranken, dass seine Ex-Frau Weihnachten nicht mochte. Im Jahr 2007 habe sie ihm gegenüber erwähnt, sie hasse Weihnachten, dies seien die letzten Weihnachten mit ihnen, und als beim Baumschmücken einem der Kinder eine Kugel heruntergefallen sei, habe sie gereizt reagiert und gemeint, es sei das letzte Mal, dass sie "einen Baum machen" (S. 246). Auch **Zeuge P.**_____ konnte vor Schranken bestätigen, dass der Angeklagten Weihnachten "gestunken" habe (S. 528). Dass die Angeklagte Weihnachten schon in ihrer Kindheit nicht mochte, bestätigte auch ihr Bruder **N.**_____ vor Schranken und wies darauf hin, dass es für Kinder, deren Vater trinkt, nicht ein Fest sei, welches man nachher feiern könne (S. 559).

Doch es waren nicht nur die nahenden Weihnachten, die die Angeklagte unzufrieden machten. Das Gericht erhielt klar den Eindruck, dass die Angeklagte sich einsam gefühlt hatte. Dies Feststellung basiert nicht zuletzt auf den Angaben der Angeklagten selber. Die Angeklagte erklärte vor Schranken, zu ihrer Lebenssituation vor der Tat befragt, dass sich zwar von Herbst bis Weihnachten 2007 nicht viel verändert habe, dass sie sich aber **allein gefühlt** habe und sich eine Freundin gewünscht hätte, mit der sie etwas hätte unternehmen können. Sie sei praktisch nie weg gewesen und mehr oder weniger 24 Stunden am Tag zu Hause bei den Kindern gewesen (S. 67). Dass sich die Angeklagte wohl einsam gefühlt hatte, bestätigte auch **Zeugin BH.**_____, die vor Schranken ausführte, dass die Angeklagte zeitweise jeden zweiten Tag in dem Geschäft auftauchte, wo die Zeugin arbeitete, und mithalf, bis dies von der Geschäftsleitung nicht mehr goutiert wurde (S. 495 ff.). Die Kinder seien bis zum Schuleintritt immer dabei gewesen (S. 496). Auch der **Zeugin U.**_____ fiel auf, dass die Angeklagte mit den Kindern teilweise fast täglich bei ihr im Restaurant ... erschien (S. 504). **Zeugin BA.**_____ schilderte, dass sich die Angeklagte im Zeitraum Sommer 2007 bis zur Tat immer mehr von ihr zurückgezogen hatte; sie habe das Gefühl gehabt, etwas stimme nicht mehr (S. 341). Die Zeugin wirkt dem Gericht mit diesen Aussagen im Grundsatz glaubhaft, weshalb auf ihre Angaben diesbezüglich abgestellt werden kann (vgl. zur weiteren Würdigung der Zeugin unter II.B.2.2.3. und II.B.3.2.2.).

Auch der Bruder der Angeklagten, **Zeuge N.**_____ hatte vor Schranken seine Angaben bei der Polizei bestätigt, dass er den Eindruck hatte, dass sich seine Schwester in der Schweiz verändert hatte und sich ihr Kontakt abgeschwächt hatte. So sei sie immer extremer geworden. Am Anfang habe er noch auf ihrem Balkon rauchen dürfen; später nicht mehr (S. 557 f.).

Glauben schenken konnte das Gericht der Angeklagten auch dahingehend, dass sie sich von C._____ zu wenig unterstützt fühlte, ob der Vorwurf nun gerechtfertigt ist oder nicht. Die Wahrnehmung der Angeklagten wird vom Bruder der Angeklagten, **Zeuge N.**_____, dahingehend gestützt, dass dieser vor Schranken erklärte, C._____ sei ein Mann gewesen, der nach der Arbeit nach Hause gekommen sei und geschlafen habe. Er habe deshalb auch nicht gedacht, dass die Ehe seiner Schwester intakt gewesen sei (S. 565). Auch habe er mit dem Geschädigten C._____ nicht diskutieren können, da dieser nur über Arbeit und Bagger habe reden können (S. 564, S. 558). Allerdings hatte derselbe Zeuge in der Untersuchung noch erklärt, dass die Ehe seiner Schwester seines Wissens harmonisch gewesen sei, Probleme hätten sich allerdings aus der Arbeit des Geschädigten C._____ ergeben, auch im Zusammenhang mit dem Winterdienst. Und obwohl die Angeklagte zwischendurch auch geklagt habe, dass es viel [Arbeit] sei mit den Kindern, so habe sich das auch wieder auf die viele Arbeit des Ehemannes bezogen. Überfordert sei sie seiner Meinung nach aber nicht gewesen (S. 566). Auch **Zeugin M.**_____ schilderte den Geschädigten als ruhigen Menschen, mit dem es schwierig gewesen sei, ins Gespräch zu kommen. Er sei aber auch aufgestellt und freundlich gewesen (S. 571). Allerdings erklärte sodann **Zeugin BH.**_____ auf entsprechende Nachfrage, dass sich die Angeklagte bei ihr nie über ihre Ehe oder mangelnde Unterstützung durch ihren Mann beklagt habe; es sei aber schon aufgefallen, dass sie mit den Kindern meist alleine gewesen sei (S. 501 f.).

Die Angaben des Geschädigten C._____ zum Thema Einsamkeit seiner Ehefrau sind unter II.B.2.4.4. ausführlich wiedergegeben. An dieser Stelle sei nur kurz darauf hingewiesen, dass das Gericht klar den Eindruck erhielt, dass der Geschädigte C._____ sich sehr wohl um das seelische Wohlbefinden seiner Ehe-

frau sorgte und nach seinen Kräften auch versuchte, seine Frau zu unterstützen. Dass dies von der Angeklagten möglicherweise nicht entsprechend wahrgenommen wurde, ist wohl auch seinem grundsätzlich zurückhaltenden Wesen zuzuschreiben (vgl. zur Persönlichkeitsbeschreibung des Geschädigten C._____ die Angaben der psychiatrischen Gutachter Dr. I._____ und Dr. J._____, die den Geschädigten als konfliktvermeidend, die eigenen Interessen stark hintanstellend, unter- und einordnend mit einer Neigung zu sozial angepasstem Verhalten beschrieben [S. 672]).

Die Isolation der Angeklagten ist hingegen nach Ansicht des Gerichts weniger ihrem Umfeld und dem Geschädigten C._____ als ihrer persönlichen Disposition (vgl. auch die Angaben der psychiatrischen Gutachter, die diese Verhaltensweisen als Ausfluss der negativen Wahrnehmung der Aussenwelt der Angeklagten darstellen, S. 709 f.) zuzuschreiben. Dazu kommt, dass die Angeklagte auch selber wenig unternommen hatte, um aus dieser Situation herauszufinden. So hatte sie die von ihrem Hausarzt initiierte psychologische Behandlung in den Jahren 2005/2006 schon nach kurzer Zeit aus eigenem Antrieb abgebrochen (vgl. dazu Dr. BF._____, S. 647, S. 20).

Allerdings wurde dem Gericht aufgrund der Zeugenaussage der Gynäkologin **Dr. med. BK._____** deutlich, dass die Angeklagte hingegen etwas anderes in ihrem Leben ändern wollte. So erklärte die Zeugin vor Schranken, dass die Angeklagte sie am 17. Dezember 2007 telefonisch kontaktiert hatte und den ziemlich dringlichen Wunsch geäußert hatte, sich unterbinden zu lassen. Es sei sodann ein Termin für den 21. Januar 2008 vereinbart worden, wo anlässlich der Jahreskontrolle weiter darüber hätte geredet werden sollen (S. 515, S. 517). Als Grund habe die Angeklagte Probleme mit ihrem Ehemann genannt, welche die Zeugin aber nicht weiter hinterfragt hatte (S. 515 f.). Allerdings räumte die Zeugin auch ein, dass ihr bekannt war, dass der Geschädigte C._____ bereits unterbunden war, wobei die Angeklagte zu einem früheren Zeitpunkt bereits die Angst geäußert habe, schwanger zu werden, da die erste Unterbindung des Geschädigten C._____ nicht erfolgreich gewesen war und er aus diesem Grund eine zweite Unterbindung hatte vornehmen lassen (S. 516). Offensichtlich bestand der Wunsch

nach Verhütung bei der Angeklagten aber bereits im November 2007, als sie die Arztpraxis mehrfach telefonisch konsultierte, um sich über verschiedene Verhütungspraxen zu unterhalten (S. 517). Das Gericht hat keine Zweifel an den Angaben der Zeugin, welche im Übrigen durch diese auch dokumentiert wurden. Warum hingegen die Angeklagte vor Schranken ihren nach einer sofortigen Unterbindung geäußerten Wunsch verneinte (vgl. dazu S. 107), sofern sie sich tatsächlich davor gefürchtet haben sollte, von ihrem Ehemann schwanger zu werden (S. 75: "Ich wollte keine Kinder mehr"), kann nicht nachvollzogen werden. Auch wenn die erste Operation ihres Ehemannes offenbar ein sog. "Versager" (S. 516) war, so wurde dieses medizinische Problem in einem zweiten Anlauf behoben. Darüber hinaus hätte kein Anlass bestanden, eine nach wie vor vorhandene Angst, erneut von ihrem Ehemann schwanger werden zu können, zu verheimlichen. Deshalb passen auch ihre geäußerten Eheprobleme als Begründung für den Eingriff nur dann ins Bild, wenn die Angeklagte aussereheliche sexuelle Kontakte gesucht hätte, denn eine wegen Eheproblemen ungewollte Schwangerschaft von ihrem Ehemann war angesichts der biologischen Umstände unrealistisch. Andererseits ist angesichts des übrigen Aussageverhaltens der Angeklagten nicht zwingend davon auszugehen, dass die Begründung (Eheprobleme), die sie ihrer Gynäkologin gegenüber für den beabsichtigten Eingriff angab, auch das wahre Motiv sein musste. Insofern ist diese Angabe der Zeugin nicht zur Untermauerung allgemeiner Eheprobleme zwischen den Eheleuten CD'._____ geeignet. Für das Gericht steht hingegen fest, dass die Angeklagte mit der geplanten Unterbindung die definitive Verhinderung von künftigen Schwangerschaften bezweckt haben musste, und zwar solche resultierend aus ausserehelichen – auch ungeschützten (vgl. dazu die Angaben des Zeugen P._____, der angab, die Angeklagte habe Geschlechtsverkehr ohne Kondom gewollt [S. 522]) – Sexualkontakten. Somit schloss sie in dieser Phase künftige aussereheliche Sexualpartner nicht aus resp. pflegte Mitte Dezember 2007 bereits sexuellen Kontakt zu P._____ (S. 520); eine akute Trennungsabsicht kann aus diesem Umstand hingegen nicht erblickt werden (vgl. zu den unterschiedlichen Angaben der Angeklagten betr. ihre Ehe und mögliche Trennungsabsichten unter II.B.2.1.2.).

Das Gericht hat insgesamt keine Zweifel, dass die Angeklagte mit ihrem aktuellen Leben unzufrieden war, dass sie unter Einsamkeit litt, sich zu wenig unterstützt fühlte und schliesslich auch danach strebte, etwas in ihrem Leben zu verändern, was sich anhand ihres Wunsches – trotz unterbundenen Ehemannes – nach sexueller Verhütung verdeutlicht.

2.2.3. Mutterrolle und Rolle als Hausfrau (Ordnungsliebe)

Die diversen Zeugenaussagen zum Thema Mutterrolle und Rolle als Hausfrau der Angeklagten zeichnen ein Bild der Angeklagten, welches zwei zentrale Inhalte vermittelt.

Zum einen wird aufgrund diverser Aussagen deutlich, dass die Angeklagte einen sehr ordentlichen Haushalt führte.

Zeuge BL._____, der als einer der ersten Polizeibeamten um ca. 04.00 Uhr (S. 149) am Tatort eintraf, fiel auf, dass sich die Wohnung der Familie CD'._____ in einem sehr aufgeräumten und sauberen Zustand befand. Ausser den Sachen, die angeblich vom Einbruch her herumlagen, sei nichts herumgelegt (S. 147; vgl. auch die zahlreichen Fotos in Urk. 4.3. Bilder 65 ff., 200 ff., etc.). Und bei den Sachen, die draussen gelegen seien, habe man den Eindruck gewonnen, sie seien grösstenteils sehr ordentlich hingelegt worden. Dies sei nicht zu vergleichen mit anderen Einbrüchen, wo in Schränken herumgewühlt oder alles herausgeworfen würde (S. 148). Auch **Zeugin BM.**_____ empfand die Wohnung bei ihrem Eintreffen der Familie CD'._____ als "extrem aufgeräumt" (S. 601). **Zeuge BN.**_____, der am Tatort mit seinem Team eine Hausdurchsuchung vorgenommen hatte, schilderte vor Schranken den Zustand der Wohnung folgendermassen: "Ich habe eine extrem sauber aufgeräumte Wohnung vorgefunden. Ich habe noch nie eine Wohnung gesehen, die so aufgeräumt war, vor allem die Kinderzimmer. Diese sahen überhaupt nicht nach Kinderzimmern aus. Normalerweise liegen ja in Kinderzimmern Spielsachen herum; das war dort nicht der Fall. Alles war fein säuberlich im Kasten versorgt, 'Autöli' und Bagger waren millimetergenau aufgereiht, schöner als in jeder Ausstellung. Und auch der Rest der Wohnung war klinisch sauber." (S. 399). Auch **Zeugin BA.**_____ schilderte vor Schranken, dass die Angeklagte einen sehr ordentlichen, "äusserst peinlich sauberen" Haushalt geführt habe und man habe in den Kinderzimmern nicht den Eindruck gehabt, dass dort

auch Kinder spielen würden (S. 340). Dass die Angeklagte eine sehr ordnungsliebende Person ist, veranschaulichen auch die Bilder der Fotodokumentation (vgl. z.B. die Ordnung innerhalb der Schränke, Urk. 55, Bild 202, u.a.). Auch fielen dem Gericht die nicht unerheblichen Mengen an Warenvorräten – und selbst dieses sorgsam ins Regal eingeordnet – im Keller der Familie CD'._____ auf (vgl. dazu Urk. 55 Bild 210). Die auffallende Reinlichkeit der Angeklagten in ihrer Wohnung hielt einzig der Bruder der Angeklagten Zeuge N._____ nicht für auffällig, da es bei ihm zu Hause genauso sauber sei (S. 561, vgl. dazu auch die Angaben der Ex-Frau des Zeugen, die dies vor Schranken als Zeugin bestätigte, S. 578). Allerdings fiel ihm auch auf, dass sich ihre Ordentlichkeit im Laufe der Zeit ausgeprägt habe (vgl. dazu auch seine oben bereits wiedergegebenen Angaben, dass die Angeklagte ihm auch im Laufe der Zeit das Rauchen auf ihrem Balkon untersagt hatte, S. 557 f.). Dahingegen wurde der ordentliche Zustand im Hause CD'._____ durch die **Zeugin O.**_____ (Schwester des Geschädigten C._____) als Perfektionismus der Angeklagten geschildert (S. 585).

Zum anderen wird aufgrund der Zeugenaussagen aber auch ein Bild einer tendenziell fürsorglichen, aber strengen Mutter vermittelt, welche Wert auf Gehorsam und Anstand der Kinder legte. Allerdings zeigen sich in den Angaben der Zeugen auch Anhaltspunkte, dass das Verhältnis der Angeklagten zu ihren Kindern mit zunehmendem Alter und Autonomie derjenigen veränderte.

Zeugin S._____ beschrieb die Angeklagte vor Schranken als strenge Mutter, der ihre Kinder gehorchten ("Die Kinder mussten machen, was D._____ sagte, da gab es 'kei Birrä'", S. 359). Auch habe die Angeklagte die Kinder behütet, indem sie Kontakte ihrer Kinder mit anderen Kindern abgeblockt habe (S. 360). Dies habe sich mit der Einschulung der Kinder etwas geändert, da diese begonnen hätten, sich auch nach Aussen zu orientieren und auch integrierter waren (S. 364). Auch **Zeugin T.**_____, eine weitere Nachbarin, deponierte weitgehend gleichlautende Angaben. So sei die Angeklagte immer sehr korrekt gewesen – auch mit den Kindern, welche immer anständig angezogen und pünktlich gewesen seien (S. 366, vgl. auch S. 370). Überhaupt seien die Kinder anständig gewesen und hätten gegrüsst. Allerdings schilderte auch diese Zeugin, dass die Kinder B._____ und

A._____ nie an irgendwelche Geburtstagsfeiern der Kinder der Zeugin gekommen seien, obwohl sie immer eingeladen wurden. Auch seien ihre Kinder nie bei Familie CD'._____ ein- und ausgegangen, wie dies sonst so üblich gewesen sei (S. 366; vgl. auch die Depositionen von **Zeugin BG.**_____, die die Kinder ebenfalls als herzlich und kontaktfreudig zu den Leuten im Haus, aber mit wenig Kontakt nach aussen beschrieb, S. 377). Als strenge Mutter wurde die Angeklagte auch von ihrer Schwägerin **Zeugin O.**_____ beschrieben (S. 582). **Zeugin BA.**_____ meinte, festgestellt zu haben, dass sich insb. das Verhältnis von B._____ zu seiner Mutter seit den Herbstferien verschlechtert hatte. B._____ habe vom Mami nichts mehr wissen wollen und sie habe das gewusst (S. 349, vgl. auch S. 355 f.). Auch kritisierte die Zeugin die Angeklagte im Zeitraum vor der Tat ("Seit dem Sommer hat es nicht mehr gestimmt", S. 352) in ihrer Mutterrolle, da die Kinder häufig alleine gewesen seien, obwohl die Angeklagte nicht berufstätig gewesen sei (S. 351). Allerdings erklärte die Zeugin auch, die Angeklagte sei immer recht zu den Kindern gewesen und habe sie nicht geschlagen (S. 352). Später relativierte die Zeugin vor Schranken dahingehend, sie habe auch den Eindruck gewonnen, dass die Kinder, weil sie nicht mehr so klein gewesen seien, ohne weiteres auch die Wohnung schliessen und alleine in die Schule gehen konnten (S. 354). Die Zeugin erscheint dem Gericht mit diesen Aussagen dem Grundsatz nach glaubhaft, weshalb in diesem Sinne auf ihre Angaben diesbezüglich im Wesentlichen abgestellt werden kann. Es kann aber nicht übersehen werden, dass die Zeugin in ihrer Wortwahl nicht besonders zurückhaltend ist und zu Überzeichnungen neigt. Es blieb dem Gericht aber auch nicht verborgen, dass die Zeugin von der Täterschaft der Angeklagten ausgegangen ist und im Nachhinein ihre real erlebten Wahrnehmungen bezüglich der Angeklagten in einem etwas negativeren Bild darstellte, als es wohl der Wirklichkeit entsprach (vgl. zur weiteren Würdigung der Zeugin unter II.B.3.2.2.). Die Zeugin machte überdies keinen Hehl daraus, dass ihr Verhältnis zur Angeklagten in den letzten Monaten vor der Tat etwas distanzierter wurde (S. 355 f.). Hingegen konnte auch nicht eine übermässige Belastung der Angeklagten festgestellt werden, da an anderen Stellen die Zeugin auch klar zu Gunsten der Angeklagten ausgesagt hatte (S. 352). Somit sind ihre Angaben zu

diesem Punkt mit einer gewissen Zurückhaltung zu werten. Im Kern ist aber auf diese abzustellen.

Dass die Angeklagte ihre Kinder ab und zu über Mittag allein gelassen hatte und sich derweil in der Bar im ...-Center aufgehalten hatte, konnte auch **Zeugin BH.**_____ vor Schranken bestätigen (S. 498). Andererseits erklärte die Zeugin, sie sei der Meinung gewesen, die Angeklagte habe sehr gut auf ihre Kinder geschaut; allerdings hatte sie auch den Eindruck, dass etwas nicht mehr gestimmt habe, ohne dieses Gefühl präzisieren zu können (S. 499). Etwas Verwunderung löste bei **Zeugin U.**_____ auch der Umstand aus, dass die Angeklagte sie lieber ohne die Kinder treffen wollte, hatte die Zeugin doch selber eine 10-jährige Tochter (S. 504).

Die Angeklagte hat vor Schranken zwar zugegeben, dass es im Dezember 2007 zu Streitereien zwischen ihr und den Kindern gekommen ist, wertete diese aber als nicht aussergewöhnlich. Hingegen bestritt sie, dass sie den Kindern gedroht hätte, sie ins Kinderheim einzuweisen (S. 78). Diese Angabe steht allerdings im Widerspruch zu den Angaben des Geschädigten C._____, und selbst die Verteidigung geht davon aus, dass beide Elternteile über die Variante Kinderheim mit den Kindern gesprochen hätten (Urk. 60 S. 12).

Für das Gericht lässt sich nicht restlos klären, ob und in welchem Ausmass das Thema Kinderheim innerhalb der Familie CD'._____ thematisiert wurde. Und selbst wenn dies tatsächlich ein Thema gewesen ist, so lässt sich daraus nichts über eine aktuelle Absicht entnehmen, die Kinder tatsächlich fremd platzieren gewollt zu haben. Hingegen erscheint für das Gericht erstellt, dass die Angeklagte tatsächlich über einen ausgeprägten Ordnungssinn verfügte. Die Feststellungen des Gerichts zum Thema Ordnungsliebe finden denn auch Rückhalt in den psychiatrischen Erhebungen über die Angeklagte (zwanghafte Persönlichkeitszüge, vgl. dazu eingehend unter IV.5.2.). Dass auch ihre Ansprüche an eine Kindererziehung, die die Kinder zu Ordnung und Anstand anhielt, hoch waren, lässt sich ebenfalls aus den div. Zeugenaussagen ermitteln. In diesem Zusammenhang wird aber auch von den psychiatrischen Gutachtern darauf hingewiesen, dass mit dem

Älterwerden der Kinder es möglicherweise schwieriger wurde, alles zu kontrollieren (S. 760).

2.2.4. Aussereheliche Beziehungen

Kurz nach ihrer Operation an der Gallenblase im November 2007 begann die Angeklagte eine intime Beziehung zu P.____ (S. 68), was sie vor Schranken bestätigte und dort das genaue Kennenlernen von P.____ beschrieb. Mit ihm hatte die Angeklagte – ihren eigenen Angaben zufolge – einmal Geschlechtsverkehr zu Hause in ihrem Ehebett und mehrere Male befriedigte sie P.____ oral – ebenfalls bei ihr zu Hause im Büro, zuletzt am Morgen des 21. Dezember 2007 (S. 68). Als Motiv für die aussereheliche Beziehung gab die Angeklagte an, von P.____ Aufmerksamkeit bekommen zu haben, sich bei ihm wohl gefühlt zu haben. Verliebt sei sie aber nicht gewesen und Zukunftspläne habe sie mit P.____ auch keine geschmiedet. Ihre Angaben in der Untersuchung betr. P.____ waren weitestgehend deckungsgleich geschildert worden (S. 69). Allerdings erklärte die Angeklagte in der Untersuchung noch, dass sie sich von P.____ ausgenutzt gefühlt hatte, als dieser die Beziehung habe abbrechen wollen, was sie vor Schranken bestätigte und anfügte, sie sei enttäuscht gewesen und habe sich links liegen gelassen gefühlt (S. 69 f., vgl. zum geplanten Beziehungsabbruch durch P.____ auch seine Angaben unten). Dass die Angeklagte P.____ gegenüber diverse Lügengeschichten erzählte, um dadurch Aufmerksamkeit zu erregen, wurde oben bereits erwähnt.

Die Angaben der Angeklagten wurden vom Zeugen P.____ vor Schranken weitgehend bestätigt (Situation des Kennenlernens [S. 520], sexuelle Kontakte und Örtlichkeiten der sexuellen Kontakte [S. 521, S. 527 f.], keine gemeinsamen Zukunftspläne [S. 523, S. 531: "nur Sex"]). Auch äusserte sich der Zeuge vor Schranken enttäuscht über das Verhalten der Angeklagten, weil er im Nachhinein erfahren habe, dass sie ihn belogen hatte (S. 522, vgl. zu den einzelnen Lügengeschichten II.B.2.1.2.). Auch erwähnte der Zeuge vor Schranken, ohne genauere Begründung, dass er den Eindruck hatte, dass die Angeklagte mit ihrer Zukunft nicht zufrieden sei (S. 523). Sie habe ihm gegenüber auch erwähnt, dass sie sich viel alleine fühle; über die Kinder habe sie sich aber positiv geäussert (S. 530).

Sie selber sei eine sympathische, aufgestellte Person gewesen, die im Restaurant ... auch mal eine Runde spendiert habe (S. 534). Er selber hatte keine weiteren Treffen nach den Festtagen mit der Angeklagten mehr geplant, sondern wollte am Jahresende einen Schlusstrich ziehen (S. 528).

Die Beziehung zu P._____ war jedoch nicht der einzige aussereheliche sexuelle Kontakt, den die Angeklagte in der Zeit vor der Tat pflegte. So hatte sie R._____ am Abend des 21. Dezembers 2007, mit dem sie an jenem Abend ausgegangen war, nach anfänglichem Küssen im Auto oral befriedigt (vgl. zum Kennenlernen die Schilderungen der Angeklagten vor Schranken, S. 71 f.). Die Angeklagte hat vor Schranken eingestanden, dass sie in R._____ ein bisschen verliebt gewesen sei, weitere sexuelle Handlungen hätten zwischen ihnen beiden allerdings nicht stattgefunden (S. 72). Bereits in der Untersuchung erklärte die Angeklagte, dass sie in R._____ ein bisschen verliebt war und dass sie es als schön empfunden hatte, dass dieser ihr zugehört habe (S. 72, vgl. dazu die Angaben des Zeugen R._____, der vor Schranken darauf Wert legte, dass die Angeklagte ihm gegenüber nicht über Verliebtsein gesprochen habe, sondern dass sie ihn gern habe, S. 539). Nebst den Treffen mit R._____ stand die Angeklagte mit diesem auch in SMS-Kontakt. Zwischen dem 22. Dezember und dem 23. Dezember sandte sie diesem immerhin drei SMS. Die in der Tatnacht zuletzt an ihn gesandte SMS ist interpretationsbedürftig. Die Angeklagte wollte aber die Message: "I wünsch dir au viel Glück und sehr viel Liebi di i dir gern wott ge. I hoff das i dir morn kör. [...]" , die die Angeklagte am 23. Dezember um 21.19 Uhr an R._____ schickte, nicht dahingehend interpretiert haben, dass sie den Wunsch geäußert hätte, R._____ am folgenden Tag zu hören, sondern ihn zu hören (S. 73 f., vgl. dazu auch die Angaben des Zeugen R._____, der die SMS ebenfalls in diesem Sinne interpretierte, S. 550). Die Angeklagte erzählte – wie bereits erwähnt – auch R._____ gegenüber Lügengeschichten, um mehr Aufmerksamkeit vom ihm zu erhalten (siehe oben). Überhaupt sei das Zuhören und der Kontakt zu jemandem im Vordergrund gestanden und nicht das sexuelle Abenteuer. Mit ihrem Mann hätten solche Gespräche nicht in diesem Sinne stattgefunden (S. 75). Vor Schranken schloss die Angeklagte nicht aus, dass sie sich in der Folge auch er-

neut mit beiden Liebhabern hätte getroffen haben können, wobei sie einem Treffen mit R._____ den Vorzug gegeben hätte (S. 106).

Auch diese Angaben der Angeklagten wurden vom Zeugen R._____ vor Schranken weitgehend bestätigt (Situation des Kennenlernens, S. 538; [erst im November/Dezember 2007 kennengelernt, S. 551], Treffen am 21. Dezember 2007 abends mit Ausgang und gegenseitigen sexuellen Handlungen [u.a. Oralverkehr]: "Ich hatte das Gefühl, sie wollte gar nicht mehr nach Hause", "sie genoss den Abend richtiggehend", S. 542 ff.), wobei der Zeuge vor Schranken darauf Wert legte, dass er mit der Angeklagten keine Beziehung, sondern eine Bekanntschaft gepflegt habe und dies, obwohl er auch ein bisschen verliebt gewesen sei (S. 538 f., vgl. auch seine Angaben, dass er keine gemeinsame Zukunft mit der Angeklagten – hingegen weitere gemeinsame Aktivitäten, S. 544 – geplant habe, da er selber in einer Beziehung gewesen sei, S. 539; ["es hat sich aus dem Moment heraus ergeben", S. 550] und bei ihr die Kinder im Vordergrund gestanden hätten, S. 545). An anderer Stelle erklärte der Zeuge sodann, es sei eine Art Flirt gewesen (S. 544), um dann doch schliesslich zuzugeben, dass er der Angeklagten gegenüber nicht frei von Gefühlen war: "Sie war mir gegenüber wirklich eine sehr liebe Frau" (S. 546). An der Angeklagten schätzte er ihre Aufmerksamkeit und dass sie gut zuhören konnte (S. 539, "wir hatten wirklich gute Gespräche", S. 543). Weiter erklärte der Zeuge, sie sei aufgestellt, natürlich und fröhlich gewesen (S. 548, S. 550). Auch stellte er sie als gute Mutter dar (vgl. auch seine Angaben aus der Untersuchung, dass er sich nicht vorstellen könne, dass sie den Kindern etwas angetan habe, S. 549), die auch über ihren Ehemann nur Gutes und dass er viel gearbeitet habe, erzählt habe (S. 538, "Ich hatte das Gefühl, die Kinder hängen sehr an der Mutter", S. 548). So habe sie auch nie über Trennung etc. gesprochen; nur, dass es in der Verwandtschaft nicht so harmonisiert habe (S. 540, vgl. dazu die Angaben der Zeugin O._____, die erklärte, die Angeklagte habe nichts Wesentliches dazu beigetragen, dass sie in der Familie CD'._____ eingegliedert habe werden können; aus ihrer Sicht sei sie aber keine Aussenseiterin gewesen, S. 583, und die Angeklagte habe weder von Familienmitgliedern der Familie CD'._____ geschwärmt noch sich über diese negativ geäussert, S. 591).

Umfangreiche Abklärungen im Umfeld der Angeklagten durch die Polizei ergaben keine weiteren ausserehelichen Beziehungen der Angeklagten, insb. auch nicht im Zeitraum vor Herbst 2007 (vgl. dazu die Angaben der Zeugin BE._____, S. 611).

Zusammenfassung

Die vermehrte Suche nach Aufmerksamkeit durch die Angeklagte – zumindest bezogen auf aussereheliche sexuelle Kontakte – lässt sich nach Ansicht des Gerichts auf einen Zeitraum von rund einigen Wochen vor der Tat festlegen. In dieses Bild passen auch die Versuche der Angeklagten, bei ihrer Frauenärztin um geeignete Verhütungsmethoden nachzusuchen. Der Drang nach mehr Aufmerksamkeit der Angeklagten spiegelt sich aber nicht nur in ihren sexuellen Unternehmungen wider sondern bereits früher, wie dem Erzählen von diversen Lügengeschichten, die ebenfalls das Interesse ihres Umfelds an der Angeklagten steigern sollten. Diese Gegebenheiten, gepaart mit der unter II.B.2.2. festgestellten zunehmenden Belastungssituation und dem schlechten Gesundheitszustand (vgl. dazu unter II.B.2.2.1.), zeigen auf, dass das Leben der Angeklagten in den der Tat vorangegangenen Monaten mehr und mehr in Schieflage geriet (vgl. zur psychiatrischen Würdigung dieser Umstände eingehend unter IV.5.2.).

2.3. Der Geschädigte C._____ (unter Beizug weiterer Zeugenaussagen)

2.3.1. Wirken, Aussageverhalten und Glaubwürdigkeit des Geschädigten C._____

Zum Wirken, zum Aussageverhalten und zur Glaubwürdigkeit des Geschädigten C._____ im Allgemeinen respektive zur Glaubhaftigkeit seiner Aussagen rechtfertigen sich nachfolgende Bemerkungen:

2.4.1. Allgemeine Glaubwürdigkeit

Hinsichtlich der allgemeinen Glaubwürdigkeit des Geschädigten C._____ ist einleitend zu bemerken, dass er als Geschädigter Zivilforderungen gestellt hat und ihm dadurch eine Parteistellung zukommt. Darüber hinaus hat der Geschä-

digte ein weiteres grosses Interesse am Prozessausgang, galt er doch in der Untersuchung, nebst der Angeklagten, ebenfalls als Tatverdächtiger. Somit sind seine Aussagen mit der nötigen Vorsicht zu beurteilen.

In Bezug auf die prozessuale Stellung, die der Geschädigte C._____ innerhalb des Prozesses einnahm, ist darauf hinzuweisen, dass er vor Schranken als Zeuge einvernommen wurde. Das Verfahren gegen den Geschädigten als möglicher Täter wurde mit Verfügung vom 5. Juni 2009 (Urk. 31/2 i.V.m. S. 300 f.) eingestellt, so dass seiner Stellung als Zeuge vor Schranken nichts entgegenstand. Auch sonst sind dem Gericht keine Fakten bekannt, die den Leumund des Geschädigten in ein schlechtes Licht stellen würden. Aus seiner Vergangenheit wurde nichts bekannt, was gegen seine allgemeine Glaubwürdigkeit sprechen könnte. Von allen befragten Personen wurde er als absolut positiv, ruhig und verlässlich beschrieben, ein stiller "Chrampfer" (vgl. auch die Angaben der Zeugin BE._____, die den Geschädigten als aufrechte und freundliche Person beschrieb (S. 611) sowie die Charakterisierung seines Hausarztes Dr. BF._____, der ihn als ruhigen, gewissenhaften, anständigen und sympathischen Menschen bezeichnete, S. 643 f.). Es liegt demnach nichts vor, was gegen seine allgemeine Glaubwürdigkeit spricht.

2.4.2. Wirken und Aussageverhalten des Geschädigten C._____

Der Geschädigte C._____ hat vor Schranken im Wesentlichen zurückhaltend ausgesagt. Dies betrifft einerseits die Art und Weise, wie er vor Schranken auftrat – so wirkte er eher ruhig und fiel nicht durch eine besondere Redseligkeit auf – und andererseits war aber auch der Inhalt seiner Angaben von einer Zurückhaltung geprägt, insb. auch was die Belastungen der Angeklagten betrifft (vgl. dazu unten). Man gewann auch deutlich den Eindruck, dass der Geschädigte nach wie vor unter grosser Trauer litt (S. 243; vgl. dazu auch die Angaben seiner Therapeutin BO._____ unter IV.4.B. sowie die Angaben unten). Auch gewann das Gericht den Eindruck, dass der Geschädigte bemüht war, wahrheitsgemäss auszusagen. Auf kleinere Widersprüche zwischen seinen Angaben vor Schranken zur Untersuchung angesprochen, gab er bereitwillig zu, dass diese Abweichungen im Aussageverhalten aufgrund von Erinnerungsproblemen entstanden sind, und

verwies vollumfänglich auf seine früheren Angaben (vgl. z.B. S. 310 f.). Insgesamt fiel der Geschädigte C._____ durch ein konstantes, widerspruchsfreies Aussageverhalten auf. Im Gegensatz zur Angeklagten wurde er – wie von der polizeilichen Sachbearbeiterin Zeugin BE._____ für die Untersuchungsphase festgestellt und vor Schranken erklärt – auch nie bei einer Lüge erwischt (S. 608), was sich vor Geschworenengericht ebenfalls zeigte. Ganz davon abgesehen, dass er seine Sachdarstellungen – im Gegensatz zur Angeklagten – grundsätzlich widerspruchsfrei zu Protokoll gab, sind seine Ausführungen auch mit Realitätskriterien versehen (vgl. dazu unten). Untermuert wird die Glaubhaftigkeit des Geschädigten C._____ auch durch seine Reaktionen während seiner telefonischen Notrufmeldung (S. 299 ff.). Ein dermassen verstörter und schockierter Eindruck, wie ihn das Gericht ab CD mit den Aufzeichnungen der Notrufmeldungen im Gerichtssaal vernommen hatte, wirkt äusserst glaubhaft. Das Gericht ist der Ansicht, dass diese Verstörtheit und Aufgewühltheit nicht derart überzeugend inszeniert werden kann, schon gar nicht, wenn man sich kurz zuvor – so wie dies die Angeklagte mutmasst – „erfolgreich“ seiner beiden Kinder „entledigt“ hat. Zu den einzelnen Themenschwerpunkten hat sich der Geschädigte C._____ in der Untersuchung und vor Schranken wie folgt geäussert:

2.4.3. Kenntnis der ausserehelichen Beziehungen?

Gleich in der Tatnacht zu seiner **Ehesituation** befragt, schilderte der Geschädigte, er führe eine offene und gute Ehe, in der seine Ehefrau auch das Geschäftliche regle (S. 245). Die Frage, ob seine Frau ihm **treu** sei, beantwortete der Geschädigte damals mit "Ja" (S. 245). Anzeichen, dass es in seiner Ehe nicht mehr stimme, habe er nicht gehabt, so seine Angaben kurz nach der Tat (S. 245). Auch zu Beginn der Einvernahme vom 7. Januar 2008 (Urk. 9.2.5) war der Geschädigte nach wie vor der Meinung, er hätte eine gute Ehe geführt, und auch Verhältnisse seiner Ehefrau mit anderen Männern waren ihm unbekannt (S. 247 ff.). Sie selber seien ca. eine Woche vor Weihnachten noch intim miteinander gewesen (S. 264). Als er im Verlauf der Einvernahme vom 7. Januar 2008 vom Staatsanwalt damit konfrontiert wurde, dass seine damalige Ehefrau mehrere aussereheliche Beziehungen führte, reagierte er schockiert und enttäuscht, konn-

te sich aber weiter keinen Reim auf die Personen und die Dauer der Beziehungen machen. Auch die besagte SMS, welche die Angeklagte am 23. Dezember 2007 um 21.20 Uhr an R. _____ schrieb (vgl. dazu unter II.B.2.2.4.), hatte der Geschädigte seinen Angaben zufolge nicht gekannt (S. 250 f.). Zwar war ihm geläufig, dass seine Ex-Ehefrau mit Personen namens R. _____ und P. _____ verkehrte; gekannt hatte er diese – seinen Angaben zufolge – allerdings nicht (S. 252). Aufgefallen war dem Geschädigten lediglich, dass seine damalige Frau am 21. Dezember 2007 relativ häufig mit ihm telefoniert hatte und auch richtiggehend darauf beharrte, dass er mit B. _____ zusammen noch einen Christbaum besorgen gehe. Auch sei sie in der Nacht erst um 02.00 Uhr vom Ausgang (dem Geschädigten hatte sie gesagt, sie sei mit BP. _____ aus, S. 253) zurückgekehrt, was für sie eher ungewöhnlich gewesen sei, da sie sonst in der Regel um Mitternacht zurück gewesen sei (S. 252 f.). Zweifel an der Treue seiner Frau habe er nie gehabt; von ihren Seitensprüngen habe er in der Untersuchung zum ersten Mal erfahren (S. 254) und von den aufbewahrten Kondomen seiner Ex-Frau in ihrem Nachttisch habe er nichts gewusst (S. 264).

Aufgrund des Beweisergebnisses ist erstellt, dass die Angeklagte ausser-eheliche sexuelle Kontakte pflegte (vgl. dazu unter II.B.2.2.4.), so dass die Wahrnehmung des Geschädigten in diesem Punkt nicht der Realität entsprach. Es kann aus dieser Diskrepanz zu den Angaben des Geschädigten aber kein Falschaussagen des Geschädigten abgeleitet werden. Für das Gericht ist klar, dass er selber der subjektiven Überzeugung war, dass die Beziehung gut war. Seine Angaben diesbezüglich wirken glaubhaft und überzeugen. Daran ändern auch die Versuche der Verteidigung vor Schranken, im Aussageverhalten des Geschädigten Unzulänglichkeiten zu entdecken, nichts. Vielmehr wird aus den vorgehaltenen Passagen deutlich, dass die Angeklagte in jenem Zeitraum die damals vereinbarten Termine (mit R. _____ und/oder mit BP. _____) änderte/verschob und dies dem Geschädigten gegenüber auch kommunizierte, so dass sein etwas Verwundertsein durchaus aus diesem Verhalten heraus nachvollziehbar ist und nichts mit einem Verdacht auf ein mögliches Fremdgehen seiner Frau zu tun hatte (S. 313 ff. insb. S. 315). Dass er die ausserehelichen Kontakte seiner Ehefrau nicht bemerkt hatte, ist überdies ein Schicksal, welches er mit zahlrei-

chen weiteren verheirateten Personen teilt und es lässt sich dieses Faktum auch mit dem übrigen Bild des Geschädigten vereinbaren, der seiner Ehefrau – in diverser Hinsicht – vollstes Vertrauen entgegenbrachte, was nach Angaben der psychiatrischen Sachverständigen Dr. I. _____ und Dr. J. _____ der Persönlichkeit des Geschädigten entspricht (Konfliktvermeidungsverhalten, unkritisches Verhalten, Nichtthematisieren von Konflikten, eher passives, unterordnendes Verhalten, vgl. dazu unter S. 669 ff. i.V.m. Urk. 57 S. 23). Schliesslich hat der Geschädigte nach Bekanntwerden der ausserehelichen Kontakte seiner Ex-Frau auch die Konsequenzen gezogen und in der Einvernahme vom 10. Januar 2008 erklärt, er könne sich keine gemeinsame Zukunft mehr mit D'. _____ vorstellen (S. 264). Das Gericht gelangt zur Überzeugung, dass der Geschädigte C. _____ keinerlei Kenntnisse von ausserehelichen Beziehungen seiner damaligen Frau hatte, und es kann darin auch keine Anzeichen sehen, die ein Motiv des Geschädigten, seine Kinder aus diesem Grund zu töten, nur ansatzweise stützen würden, wie dies seitens der Verteidigung angedeutet wurde (vgl. dazu Urk. 60 S. 10, S. 13 f.; vgl. dazu überdies die Angaben des Zeugen P. _____, der ebenfalls erklärte, er habe nicht angenommen, dass der Geschädigte C. _____ eine Ahnung von seiner Beziehung zur Angeklagten gehabt hatte, S. 536).

2.4.4. Trennungsabsichten/Fremdplatzierungen der Kinder?

Auch erkannte der Geschädigte durchaus, dass seine Ehefrau unter einer gewissen **Einsamkeit** litt; Hilfe seinerseits, um Leute kennen zu lernen, habe sie aber nicht gewollt (S. 247). In der Einvernahme vom 7. Januar 2008 erklärte der Geschädigte, die Einsamkeit sei das grösste Problem von D'. _____ gewesen, so hätte ihr Heimweh – speziell bevor die Kinder dagewesen seien – auch mal die Ehe belastet. Krisen im eigentlichen Sinne hätten sie aber nicht gehabt (S. 250). Auf Vorhalt konnte sich der Geschädigte allerdings erinnern, dass es am Anfang ihrer Ehe im Jahr 1995/1996 seitens der Angeklagten einen **Trennungswunsch** gab. Dieser sei aber nur kurzfristig gewesen und sie habe sich am Folgetag bei ihm entschuldigt und erklärt, sie habe es nicht so gemeint (S. 255, S. 259). Weitere Trennungsausserungen seiner Frau habe es zwar gegeben, er habe dann gedacht, dass seine Frau nicht wisse, was sie wolle (S. 259). Auch im November

2007 habe es einen Vorfall gegeben, wo die Angeklagte gedroht habe, ihre Koffer zu packen, doch auch diese Situation habe sich schnell wieder beruhigt (S. 255 f.). In der Untersuchung erwähnte der Geschädigte noch, dass sich D'._____ anlässlich dieses Vorfalls bei ihm beklagt habe, es bleibe immer alles an ihr hängen und die Arbeit mit dem Büro sei ihr zuviel. Am Folgetag habe sie sich per SMS versöhnt (S. 256 f.). Auch im Dezember 2007 habe man über eine Trennung und deren Folgen gesprochen (S. 329). Man habe darüber gesprochen, was mit den Kindern passiere, falls sie sich trennen würden – dies aber nur im Allgemeinen und nicht wegen eines konkreten Vorfalls (S. 257 f.). Für ihn sei einfach klar gewesen, dass er seine Kinder weiterhin hätte sehen wollen (S. 261). Auch hätten sie verschiedene Varianten diskutiert, um für Frau D'._____ für etwas Entlastung mit den Kindern zu sorgen. Ein privat organisierter Mittagstisch wäre dann allerdings nicht in Frage gekommen, da dieser auf gegenseitiger Beteiligung basiert hätte (S. 258). Eine Heimeinweisung sei seinerseits kein Thema gewesen (S. 261); allerdings sei er von den Kindern schon mal darauf angesprochen worden, da D'._____ ihnen mit dem Heim gedroht habe. Er habe die Kinder dann jeweils besänftigt und gesagt, es sei kein Thema; er habe auch nicht geglaubt, dass seine Ehefrau das ernst gemeint habe (S. 265 f.). Auch die von der Angeklagten geschilderte Fahrt am 23. Dezember 2007, wo sie am **Kinderheim** ... vorbeigefahren seien, schilderte der Geschädigte dahingehend, dass die Kinder einfach hätten wissen wollen, was das sei und man hätte es ihnen erklärt; für ihn sei es kein Thema gewesen, dass sie dort hinkommen sollten (S. 265). Die Versuche der Verteidigung, aus dem Aussageverhalten des Geschädigten in den verschiedenen Einvernahmen zum Thema Kinderheim etwas zu seinen Ungunsten abzuleiten, konnten das Gericht nicht überzeugen (S. 320 f.). Auch schilderte der Geschädigte vor Schranken glaubhaft, dass er sich sehr über die Mitteilung seiner Frau, sie sei mit Zwillingen schwanger, gefreut habe (S. 265); dies im Gegensatz zu den Angaben der Angeklagten, welche zu Beginn der Schwangerschaft keine besondere Freude an der Schwangerschaft empfinden konnte (S. 22). Er habe einfach das Gefühl gehabt, dass seiner Ehefrau etwas fehle und dass sie manchmal unzufrieden war, dabei hätten sie ein materiell sorgenfreies Leben geführt. Auch die Zwillinge seien ab dem Alter von ca. vier Jahren selbständig, hilfs-

bereit und interessiert gewesen, so dass er ihre Unzufriedenheit nicht verstanden habe (S. 260). Insbesondere sei seine Frau auch mit ihrer Gesundheit unzufrieden gewesen (S. 262, vgl. auch die Angaben des Geschädigten zum Gesundheitszustand der Angeklagten, S. 325 f., wo er u.a. in der Untersuchung erklärte, seine Frau müsse viele Medikamente einnehmen und evtl. heimlich auch erbrechen).

Darüber hinaus schilderte der Geschädigte die Angeklagte nach ihrer **Gallenoperation** als verändert. In der Einvernahme vom 5. März 2008 erklärte der Geschädigte, dass D. _____ mit ihm und den Kindern nicht mehr klar gekommen sei, es sei anders als sonst gewesen, insb. sei ihr Essverhalten anders gewesen, was sich auch auf die Kinder und ihn ausgewirkt habe (S. 267). Auffallend an diesem Aussageverhalten ist, dass der Geschädigte diese Aussagen vor Schranken erst auf Vorhalt seiner Angaben der Untersuchung bestätigen konnte. Zuvor vom Staatsanwalt befragt, ob er das Gefühl gehabt habe, die Angeklagte sei mit den Kindern nicht mehr klar gekommen, verneinte er vor Schranken und schilderte stattdessen, dass er den Eindruck gehabt habe, die Angeklagte habe einen schönen und guten Umgang mit den Kindern gepflegt (S. 266), Anzeichen für einen Neubeginn durch seine Ex-Frau konnte er nicht feststellen (S. 267). An anderer Stelle erklärte er sodann, dass er den Eindruck gehabt habe, dass es seiner Frau bezüglich des Essens und auch psychisch seit der Gallenoperation sogar besser gegangen sei (S. 336).

Auf Weihnachten 2007 hin habe sie eine gewisse Zurückhaltung gezeigt, da sie gegen Weihnachten immer in ein Tief gefallen sei und ihr Weihnachten generell missfallen habe (S. 262). Gestört habe ihn an seiner Frau vor allem ihre pedantische Art zu reinigen, ihr Ordnungssinn (S. 260 f., S. 326 f.). Auf der anderen Seite zeichnete der Geschädigte selbst vor Schranken ein sehr liebevolles Bild seiner Ehefrau bis Dezember 2007. Er beschrieb sie vor Schranken als sehr hilfsbereit, sie sei eine treue Seele gewesen, die immer für sie da gewesen sei (S. 262). Sie hätten sich auch gegenseitig immer wieder gezeigt, dass sie sich gerne gehabt haben. Sie hätte ihm manchmal Zettelchen mit Liebesbotschaften hingelegt und vielfach am Abend telefoniert (S. 262 f.). Selbst in der Tatnacht habe er

ihr mit der Hand noch über den Kopf gefahren, als sie ihm sagte, sie habe Kopfschmerzen. Seinen Vorschlag, ihr eine Tablette zu holen, habe sie aber abgelehnt und sei selber nochmals aufgestanden (S. 263).

Die Schilderungen des Geschädigten zu ihrer Ehesituation resp. zu allfälligen Trennungswünschen oder Fremdplatzierungen der Kinder in der Untersuchung als auch vor Schranken wirken glaubhaft. Es sind den Aussageverhalten des Geschädigten keinerlei Lügensignale zu entnehmen und man gewinnt auch nicht den Eindruck, dass er die Situation zu beschönigen versuchte. So zeigt er auf, dass die Ehe ab und zu – insb. von der Angeklagten – hinterfragt wurde, und dass er selber auch Kritikpunkte in seiner Ehe sah. Und es ist auch nicht so, dass er den Problemen der Angeklagten völlig indifferent gegenüber gestanden ist. So hat er selber auf ihre Einsamkeit und auf ihre allgemeine Unzufriedenheit hingewiesen. Ob der Geschädigte die tatsächliche Krise seiner Ehefrau in ihrer wahren Grösse erfasst hatte, ist hingegen fraglich. Hinweise dafür finden sich auch in seiner ambivalenten Einschätzung des Gesundheitszustandes seiner Ehefrau im Herbst/Winter 2007. Eine mögliche Erklärung für dieses Aussageverhalten lieferte vor Schranken sodann der psychiatrische Sachverständige. So führte Dr. I. _____ vor Gericht aus, durch die Eigenschaft der Konfliktvermeidung (S. 670) laufe der Geschädigte C. _____ Gefahr, Dinge zu spät zu sehen, zu spät zu merken (S. 672, vgl. zur Persönlichkeit des Geschädigten C. _____ auch oben). Allerdings wird auch deutlich, dass der Geschädigte bis zur Tatnacht an seine Ehe geglaubt hatte und sich seiner Frau gegenüber mitfühlend und hilfsbereit zeigte, indem er bemüht war, beispielsweise noch in der Tatnacht ihre Kopfschmerzen zu lindern zu helfen. Für das Gericht sind aufgrund der glaubhaften Schilderungen des Geschädigten keine Aspekte ersichtlich, die darauf hindeuten, dass die Ehe der Eheleute CD'. _____ für den Geschädigten C. _____ wahrnehmbar kurz vor einer Trennung stand. Die Bestrebungen der Verteidigung, dem Geschädigten hier ein Motiv, seine Kinder aus dem Weg zu räumen, um sich vor den finanziellen Folgen einer Trennung zu schützen, zu unterstellen, können auch aufgrund des Aussageverhaltens des Geschädigten C. _____ nicht nachvollzogen werden (vgl. Urk. 60 S. 13 f. sowie darüber hinaus auch die Bemerkungen oben [Aussageverhalten der Angeklagten]). Im übrigen ist es schlichtweg nicht einzusehen, warum

C._____, um seine Ehefrau zu bestrafen, seine beiden Kinder hätte töten und sich so mindestens ebenso stark bestrafen sollen. Wenn die Staatsanwaltschaft solche Mutmassungen der Angeklagten ins Feld absolut unwahrscheinlichster Spekulationen verweist, so ist diese Einschätzung nicht zu beanstanden (vgl. dazu Urk. 58 S. 35).

2.4.5. Konkrete Belastung der Angeklagten/keine Steigerungen und übermässige Belastungen

Der Geschädigte C._____ konnte sich zu Beginn der Untersuchung (Einvernahme vom 24. Dezember 2007) nicht wirklich vorstellen, dass seine damalige Ehefrau als Täterin in Frage kommt: "Ich weiss es nicht, ich traue es ihr nicht zu" (S. 292 f.). In der Einvernahme vom 7. Januar 2008 – bevor er mit der Untreue seiner Frau konfrontiert wurde – erklärte der Geschädigte auf Frage einer möglichen Täterschaft von D'._____ noch: "Ich weiss es nicht, ich kann mir das nicht richtig vorstellen. Ich habe mir viele Gedanken gemacht. Vom Zustand meiner Frau her, so, wie ich meine Frau kenne, wie wir bisher zusammengelebt haben, traue ich ihr das nicht zu". In der Befragung vom 5. März 2008 wurde der Geschädigte erneut konfrontiert mit der Frage einer möglichen Täterschaft von D'._____ (Urk. 9.2.9 S. 20): "Sind Sie sich sicher, dass D._____ A._____ und B._____ getötet hat?", worauf der Geschädigte nun antwortete: "Ja, das bin ich mir. Mir fehlen aber die Beweise ... Ich habe ja geschlafen, während das geschah. D._____ weckte mich und die beiden Kinder waren tot. Sie muss es gewesen sein, ich könnte so etwas nie". Vor Schranken darauf angesprochen, weshalb er zwischenzeitlich seine Meinung geändert hatte, erklärte der Geschädigte, dies sei wahrscheinlich aufgrund der Vorhalte passiert, die ihm betreffend die Vergangenheit von D'._____ gemacht worden seien. Heute müsse er sagen, sie habe sie hintergangen, sie habe ein Doppelleben geführt. Er sei sich nicht einmal sicher, ob sie nicht schlussendlich sie alle umbringen wollen. In der Konfrontationseinvernahme vom 18. März 2008 (Urk. 9.2.10 S. 13) erklärte der Geschädigte schliesslich: "Anhand der Unterlagen, die ich bis jetzt gesehen habe, schliesse ich einen Einbruch aus. Anhand von dem, was ich von meiner Frau bis jetzt gelesen habe, – es fällt mir schwer – gehe ich davon aus, dass sie die Tat begangen hat." Sinngemäss das gleichlautende erklärte der Geschädigte auch in der Einvernahme vom 18. April 2008 (Urk. 9.2.14 S. 10) auf die Frage, von wem die Kinder getötet worden seien: "Von D._____ ... ich kann es nicht beweisen,

aber für mich steht das fest." Und auf die Frage nach dem warum erklärte der Geschädigte: "So, wie D._____ jetzt reagiert ... das ist nicht D._____, die ich gekannt habe. Ich könnte meine Kinder nie töten. Mit gesundem Menschenverstand macht man das nicht." Nachgefragt, inwieweit sich D._____ verändert habe, erklärte der Geschädigte vor Schranken, ihre Art sei früher anders gewesen: "Sie war wirklich besorgt um uns, ihr war es wichtig, dass es uns allen gut geht. Wir spürten auch, dass sie uns gerne hat, das zeigte sie uns auch" (S. 293 ff.).

Auffallend am Aussageverhalten des Geschädigten C._____ zur möglichen Täterschaft der Angeklagten ist, dass er sich im Verlauf der Untersuchung nur langsam mit dem Gedanken einer Täterschaft der Angeklagten "anfreunden" konnte (was vor Schranken auch von Zeugin BE._____ so bestätigt wurde, S. 609 f.). Doch auch in diesem Falle fällt auf, dass es sich dabei um ein rationales Herantasten via Beweisergebnis handelt (z.B. durch den Wegfall der Einbruchsversion). Obwohl der Geschädigte in den gleichen Einvernahmen immer mehr über das aussereheliche Leben seiner damaligen Frau erfahren hatte, was ihn auch massgeblich getroffen hatte, hat das Gericht nicht den Eindruck erhalten, dass er sein Aussageverhalten aufgrund der Untreue seiner Frau geändert hätte und sie deswegen zunehmend als Täterin gesehen hätte. Auch hier fehlen Übertreibungen und im Gegensatz zur Angeklagten hat er – auch nachdem ihm bewusst geworden war, dass seine Frau die Kinder umgebracht haben musste und nun versuchte, die Schuld auf ihn abzuschieben – seine grundsätzliche positive Schilderung seiner Frau – selbst vor Schranken – nicht revidiert. Trotz seiner masslosen Enttäuschung hat er sie auch noch vor Gericht als sehr hilfsbereit geschildert, die für die Familie da gewesen sei, die der Familie gegenüber eine wirklich treue Seele gewesen sei (vgl. dazu oben, S. 334). Ein solches, nicht übersteigertes, sondern vielmehr sachliches Aussageverhalten wirkt glaubhaft.

2.4.6. Aufwachsituation und Auffinden der toten Kinder etc.

Sichtlich emotional bewegt schilderte der Geschädigte sodann, dass er in der Tatnacht um 02.15 Uhr aus dem Tiefschlaf ("Ich habe einen tiefen Schlaf und sie hat mich aufgeweckt um diese Zeit", S. 269) von der Angeklagten geweckt worden sei, nachdem er und die Angeklagte um ca. 23. Uhr ins Bett gegangen seien (in der

Untersuchung erklärte der Geschädigte noch, es sei um 22.30 Uhr gewesen, was er vor Schranken auf Vorhalt bestätigte [S. 269], vgl. zur Thematik der Kopfschmerztablette II.B.2.2.4.). Die Situation sei ihm seltsam vorgekommen (sie seien beide beunruhigt gewesen, S. 304). Die ansonsten immer geöffnete Türe (90°, S. 270) sei in einem 45°-Winkel offengestanden (vgl. dazu auch die Angaben des Geschädigten in der Befragung der Verteidigung vor Schranken, die die Wahrnehmung des Geschädigten betreffend der Türsituation konkretisieren, S. 303 f.) und er habe ein Licht – das Nachtlämpchen von B._____ – schimmern gesehen (S. 269, S. 304). Er sei vorsichtig aufgestanden (habe im Korridor Licht gemacht, S. 280, S. 305) und sei zum Zimmer von B._____ gegangen, wo B._____ gegen die Wand gelegen habe und ein Kissen auf dem Kopf gehabt habe: "Er war eiskalt, er hatte rot-weiße Flecken im Gesicht, Flüssigkeit lief ihm aus dem Mund. Ich versuchte den Puls zu fühlen, er hatte keinen Puls mehr. Er war eiskalt." (S. 267, vgl. auch S. 305). Er habe B._____ umgedreht und versucht den Puls zu fühlen; weil er schon Flecken im Gesicht und blaue Lippen gehabt habe und ihm Flüssigkeit aus dem Mund gelaufen sei, habe er Reanimationsversuche unterlassen (S. 306 f.) Ob überhaupt er selber und in welchem Zeitpunkt er das Licht im Zimmer von B._____ eingeschaltet habe, konnte der Geschädigte vor Schranken nicht mehr sagen. In der Untersuchung hatte der Geschädigte noch erklärt, er habe sogleich Licht in B._____s Zimmer angemacht (Urk. 9.2.1.). Danach sei er ins Wohnzimmer gegangen, wo ihm extrem kalte Luft (vgl. auch die Beschreibung des Geschädigten zur Kälte im Raum, S. 279) entgegengekommen sei; es sei eiskalt in der Wohnung gewesen. Das Esszimmerfenster sei sperrangelweit offen (am Abend war das Fenster geschlossen gewesen, S. 277) und der Rollladen fast ganz offen gewesen, obwohl der Rollladen am Abend zuvor heruntergelassen war (S. 274). Er sei zu diesem Fenster gegangen und habe es zugemacht (ob er es verschlossen hatte, konnte der Geschädigte vor Schranken nicht genau sagen, S. 275). Dann sei er zur Polstergruppe zurück und habe gesehen, dass die Handtasche der Angeklagten ausgeleert gewesen sei (vgl. dazu auch S. 281, S. 307). Von dort aus sei er ins Zimmer von A._____ gegangen, wo er "genau das Gleiche", "eiskalt auch", vorgefunden habe; die Angeklagte sei auch dort gewesen (S. 281). Er habe ihr [A._____] auch das Kissen vom Kopf genommen und ihren Puls gefühlt, er habe sie auch umge-

dreht (S. 309). Auf Hinweis der Verteidigerin, die Angeklagte habe angegeben, sie habe das Kissen vom Kopf von A._____ weggenommen, erklärte der Geschädigte, er habe das Kissen weggenommen, ob seine Frau gleichzeitig nach dem Kissen gefasst hatte, wollte er aber nicht ausschliessen (S. 309 f.). Dann sei er hinausgegangen, da er die Rettung und die Polizei habe anrufen wollen (der Telefonanruf erfolgte erst nach dem Verlassen des Zimmers von A._____, S. 299). Beim Hinausgehen sei er fast über die Angeklagte gestolpert (S. 281), ansonsten könne er sich nicht erinnern, was seine Frau gemacht habe (S. 271). Er habe dann die Polizei angerufen (die Nummer 117 sei zuerst im Telefonspeicher aufgetaucht, S. 271; das Telefon sei im Wohnzimmer gewesen, S. 282) und auf Hinweis des Polizeibeamten auch noch die Nummer 144. Sodann schilderte der Geschädigte vor Schranken, dass er aufgrund der Vorfälle in Reichenburg extreme Angst gehabt habe, da er auch nicht gewusst habe, ob noch jemand im Haus sei; bei den Kindern seien die Kleider am Boden gelegen, so dass es ausgesehen habe, als habe jemand eingebrochen. Es sei ein furchtbarer Anblick gewesen, extrem, totale Überforderung (S. 268). Er habe auch keine Erste-Hilfe-Massnahmen ergriffen, da er aufgrund der vorgefundenen Situation der Meinung war, die Kinder seien tot (S. 271). Ausserdem sei er total überfordert gewesen und habe sich auch nicht getraut, da den beiden schon Flüssigkeit aus dem Mund gelaufen sei (S. 272). Telefonisch sei er sodann angewiesen worden, dafür besorgt zu sein, dass die Eingangstüre für die Sanitäter geöffnet sei, was er auch gemacht habe (S. 272).

Auf die Frage der Verteidigerin, weshalb er nach dem Auffinden von B._____ nicht umgehend ins Zimmer von A._____ gegangen sei, erklärte der Geschädigte, dies sei vermutlich, weil ca. 14 Tage zuvor das Zimmer von A._____ gewechselt worden war und er aus diesem Umstand einerseits Orientierungsprobleme hatte und er aufgrund des Spürens der kalten Luft noch den Gedanken hatte, dass noch jemand anwesend sei; er sei überfordert gewesen (S. 308).

Wie unter II.B.3.2.2. noch zu zeigen sein wird, bestreitet die Angeklagte vor Schranken, dass der Geschädigte C._____ sich ebenfalls vor dem Anruf bei der Polizei ins Zimmer von A._____ begeben habe. Auch die Verteidigung hat in ih-

rem Plädoyer behauptet, dass der Geschädigte das Zimmer von A._____ noch gar nicht betreten und am Telefon trotzdem schon gewusst habe, dass diese tot sei (Urk. 60 S. 8 f.). Dazu ist Folgendes festzuhalten: Das Gericht hat diesbezüglich keine Zweifel an den Angaben des Geschädigten C._____. So hat dieser stets konstante Angaben zu seinem "Rundgang" in der Wohnung gemacht. Ganz davon abgesehen, dass er seine Sachdarstellung – im Gegensatz zur Angeklagten – stets widerspruchsfrei zu Protokoll gab, sind seine Ausführungen geradezu gespickt mit Realitätskriterien (eiskalter Luftzug in der Wohnung, Angst, es sei noch ein Einbrecher in der Wohnung, das Beinahe-über-die-Angeklagte-Stolpern beim Verlassen des Zimmers von A._____, etc.). Hinzu kommt, dass wohl selbst die Verteidigung davon auszugehen scheint, dass der Geschädigte sich noch vor dem Anruf bei der Polizei ins Zimmer von A._____ begeben hat. Nur so machen ihre Fragen vor Schranken bezüglich, wer von den beiden das Kopfkissen vom Kopf von A._____ genommen hat, überhaupt Sinn (siehe oben sowie S. 309: "Was haben Sie getan, als sie im Zimmer von A._____ waren?").

Das Gericht hat in Würdigung der gegenseitigen Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit der Aussagen keine Mühe, auf die Aussagen von C._____ abzustellen, wonach er der Polizei erst **telefonierte, als er den Tod beider Kinder bemerkt hatte**, und nicht, wie die Angeklagte geltend machte, bevor er den Tod von A._____ festgestellt hatte.

Vor Schranken nochmals zum konkreten Ablauf seines Ganges durch die Wohnung befragt (vgl. dazu die Skizze im Anhang im Protokoll, S. 337c), fielen die Angaben des Geschädigten durch hohe Deckungsgleichheit mit den zuvor deponierten Angaben auf. Darüber hinaus ergänzte der Geschädigte – auf Vorhalt seiner Angaben in der Untersuchung –, er habe auf dem Weg vom Zimmer von B._____ zum Esszimmer einen Blick ins Büro geworfen und habe festgestellt, dass alles ganz normal dort gelegen habe, seine Arbeitskleidung, der Schlüssel und das Portemonnaie (S. 280). Auf Vorhalt der Fotodokumentation (Urk. 4.3. Bild 54) erklärte der Geschädigte, so habe es bei seinem Blick ins Arbeitszimmer nicht ausgesehen, wie das Couvert dorthin gekommen sei, könne er überdies nicht sagen (S. 281). Auch auf Vorhalt div. Aussagen aus der Untersuchung erklärte der

Geschädigte vor Schranken, er habe das Gefühl gehabt, es sei alles in Ordnung gewesen, als er am Büro vorbeigegangen sei. Als er später mit dem Polizisten nochmals hineingegangen sei, seien diese Waren (Arbeitskleider, Schlüssel, Portemonnaie, S. 329) hingegen am Boden gelegen (S. 330). Der Geschädigte hat überdies in der Untersuchung stets konstant ausgesagt, dass er auf dem Weg von B.____s Zimmer zum Wohnzimmer beim Blick ins Büro nichts Auffälliges hat feststellen können. Die Argumentation der Verteidigung – der Geschädigte habe erst in der sechsten Einvernahme (Urk. 9.2.7) erwähnt, dass danach die Sachen am Boden gelegen hätten und vorher nicht (Urk. 60 S. 7) – bleibt für das Gericht unverständlich, weil es erstens nicht den Tatsachen entspricht – der Geschädigte erwähnt in der von der Verteidigung zitierten Urkunde (S. 330) nirgends, dass die Sachen am Boden gelegen hätten, und zweitens, weil aufgrund der Tatortaufnahmen ja für alle Beteiligten die Unordnung im Büro photographisch festgehalten wurde und es demnach für den Geschädigten keinen Sinn macht, dies jedes Mal noch zu erwähnen. Vielmehr zentral ist diesbezüglich, dass er konstant ausgesagt hatte, dass sich – gemäss seiner Wahrnehmung – auf seinem Weg vom Zimmer von B.____ zum Wohnzimmer das Büro nicht im schliesslich von der Polizei angetroffenen unordentlichen Zustand befand. Für das Gericht steht fest, dass die Angaben des Geschädigten C.____ aufgrund ihrer Konstanz und aufgrund der erlebt wirkenden Schilderung von ihm wahrheitsgemäss deponiert worden sind. Dass das Büro sich in der Folge in "durchsuchtem" Zustand befand, kann nebst einem nicht auszuschliessenden Irrtum des Geschädigten aber auch daran liegen, dass die Unordnung im Büro zwischen dem Gang des Geschädigten vom Zimmer B.____s zum Wohnzimmer und vor dem Eintreffen der Polizei auch nachträglich veranstaltet worden sein kann. Mit Sicherheit kann ein bewusstes Falschaussagen des Geschädigten ausgeschlossen werden.

Auch schilderte der Geschädigte vor Schranken auf Befragen anhand der Skizze (Urk. 4.3 S. 337c) noch ausführlicher, wo er sich während des Telefonats mit dem Notruf aufgehalten hatte. Er sei die Treppen runter gegangen und auch noch aus dem Haus hinaus, bis zum Ende des Hauses, da er habe wissen wollen, wie man in die Wohnung hätte gelangen können (S. 283). In der Untersuchung hatte der Geschädigte noch erklärt, er sei während des Telefonats mit dem Notruf

wieder umgekehrt, da die Verbindung schlecht geworden sei, und habe dabei die Angeklagte auf dem zweiten Treppenteil zum zweiten Stock sitzen gesehen und bemerkt, dass diese weinte. Er habe zu ihr gesagt, dass sie die Kinder reanimieren müssten (S. 283). Danach sei er wieder aus dem Haus gegangen und habe die Polizei empfangen (S. 284).

Die Schilderungen des Geschädigten zu diesem Thema wirken sehr überzeugend, da dessen Aussagen durch seine Bemerkung, er habe in der Situation ja noch immer gedacht, es sei jemand in der Wohnung und er habe sich deshalb sehr vorsichtig bewegt, erlebt wirken.

Der Geschädigte konnte sich sodann – auf entsprechende Nachfrage – noch daran erinnern, dass die Wohnungstüre am Abend des 23. Dezember 2007 zwei Mal verschlossen wurde, was er schon am 24. Dezember 2007 (Urk. 9.2.1) so erklärte. Der Geschädigte konnte sich deshalb so gut daran erinnern, da B._____ am selben Abend noch mit dem Altkarton in den Keller ging und bei seiner Rückkehr das Schloss nur einmal schloss, da er aufgrund des benötigten Kraftaufwandes das zweimalige Schliessen noch nicht ausführen konnte. Der Geschädigte hatte somit vor dem Zubettgehen ein zweites Mal geschlossen (S. 273, S. 310). Ob er die Türe zum Hereinlassen der Sanität ebenfalls zwei Mal hat aufschliessen müssen, daran konnte sich der Geschädigte vor Schranken nicht erinnern (S. 273). Hingegen wusste er am 24. Dezember 2007 diesbezüglich noch mehr zu berichten: So erklärte er in der Untersuchung, er habe die Türe mit dem aufgesteckten Schlüssel aufgeschlossen und zwar zwei Mal, mit der Begründung, dass er am Vorabend zwei Mal abgeschlossen habe (S. 275). Dass der Geschädigte C._____ der Polizei gegenüber über die Schliessverhältnisse Auskunft gab, konnte auch Zeugin BA._____ vor Schranken glaubhaft aussagen, und zwar bestätigte sie, dass der Geschädigte u.a. erklärte, dass die Türe am Abend zwei Mal verschlossen worden (B._____ habe nur einmal geschlossen und das Schloss habe geklemmt, deshalb habe er ein zweites Mal geschlossen) und am Morgen noch immer geschlossen gewesen sei (S. 347). Die Ausführungen des Geschädigten zu den Schliessverhältnissen am Vorabend konnte auch **Zeugin BG.**_____ vor Schranken bestätigen, ausserdem konnte diese Zeugin auch bestätigen, dass die

Angeklagte bei diesen Angaben des Geschädigten ebenfalls anwesend gewesen sei (S. 383).

Die Angaben der Angeklagten zu den Schliessverhältnissen der Wohnungstüre in der Tatnacht sind eingehend unter II.B.3.2.2. wiedergegeben. An dieser Stelle sei kurz darauf hingewiesen, dass die Angaben der Angeklagten als unglaubhaft eingestuft werden, da sie in der Untersuchung dazu insbesondere nicht deckungsgleich ausgesagt hatte und darüber hinaus auch erst im Verlauf der Untersuchung zu diesem Thema "genaue" Angaben machen konnte.

Dass der Geschädigte seine Aussage, die Türe sei beim Öffnen für die Helfer zwei Mal verschlossen gewesen, vor allem damit begründet, dass er sie am Abend zwei Mal verschlossen habe, vermag hingegen auch nicht zu überzeugen. Zwar spricht seitens des Gerichts nichts – auch nicht die unglaubhaften Angaben der Angeklagten – gegen den Umstand, dass die Türe am Morgen tatsächlich noch immer zwei Mal verschlossen war. Es muss aber für das Gericht offen bleiben, wie viele Male der Schlüssel der Wohnungstüre am Morgen nach der Tat durch den Geschädigten C._____ tatsächlich hat gedreht werden müssen, da dies aufgrund der deponierten Aussagen – mangels vollständiger Angaben – nicht mit letzter Sicherheit erstellt werden kann. Es ist aber aufgrund des Aussageverhaltens des Geschädigten C._____ auch nicht davon auszugehen, dass seine zu diesem Thema deponierten Angaben unglaubhaft sind. Da das angetroffene Spurenbild innerhalb der Wohnung CD'._____ und die von den Experten an der Wohnungstüre vorgenommenen Analysen ebenfalls gegen eine Täterschaft von dritter Seite sprechen (vgl. dazu unter II.B.3.3.), ist der Umstand, ob die Türe am Morgen nur ein Mal, wie dies die Angeklagte behauptet (II.B.3.2.2.), oder zwei Mal, wie dies der Geschädigte begründet, auch nicht entscheidend und bedarf keiner weiteren Analyse.

Weiter erklärte der Geschädigte, die Balkontüre sei ebenfalls geschlossen und mit besondern Beschlägen gesichert gewesen (S. 273).

Das Gericht hat – wie bereits gesagt – keine Zweifel an den Angaben des Geschädigten C._____ und kann dessen Angaben, wo vollständig, ohne weiteres zur Sachverhaltserstellung beiziehen.

Auch dem Gericht fiel auf, dass der Geschädigte beim Telefonanruf an die Polizei zuerst den Einbruch und erst anschliessend den Tod der beiden Kinder erwähnte. Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass der Geschädigte im sodann folgenden Gespräch mit dem Polizeibeamten mehrfach auf die Nachfrage, was passiert sei, deutlich erwähnte, dass die Kinder umgebracht worden seien und nicht den Einbruch in den Vordergrund stellte (vgl. dazu Urk. 7.3 i.V.m. S. 299).

Darüber hinaus hat schon Dr. I._____ darauf hingewiesen, dass Menschen in solchen Stresssituationen schwer in der Lage sind, mit kühlem Kopf zu argumentieren. Dass der Geschädigte diese Reihenfolge wählte, lasse sich aus der Situation heraus, wie er im Moment die Situation erfasste, erklären (S. 683). Fassbar waren für ihn wohl eher die Einbruchspuren und weniger der Tod der Kinder. Und es kann auch durchaus Sinn machen, für einen externen Zuhörer, der die Situation nicht überblicken kann, etwas Unfassbarem etwas Fassbares, wie einen Einbruch, als Erklärung beizufügen, da ansonsten seine Nachricht, die Kinder seien umgebracht worden, völlig im leeren unverständlichen Kontext stünde. Auch eine Schilderung chronologischer Abläufe ist denkbar, da auch eine solche unvorstellbare Situation verständlicher machen kann. Aus der vom Geschädigten gegenüber der Polizei gewählten Schilderung ist somit nach Ansicht des Gerichts aufgrund dessen gewählter Chronologie nichts zu seinem Nachteil abzuleiten. Vielmehr finden sich zahlreiche Ansätze, die dieses Vorgehen sogar nachvollziehbar erklärbar machen. Dass er sodann im Anschlussgespräch gegenüber der Sanität im späteren Verlauf des Gesprächs auch davon sprach, dass Geld weggekommen sei, lässt sich aus Sicht des Gerichtes einerseits damit erklären, dass das Portemonnaie der Angeklagten offen und wie geplündert auf dem Sofa im Wohnzimmer lag und für den Geschädigten sofort sichtbar war (vgl. dazu die Vorhalte der Verteidigerin an die Zeugin BE._____, S. 626 f., und die Angaben des Geschädigten, dass er nicht wisse, weshalb er in diesem Moment gewusst habe, dass Geld weggekommen sei, dies aber möglicherweise auf das Porte-

monnaie seiner Ehefrau bezog, S. 627, Urk. 60 S. 8). Zudem wurde der Geschädigte von der Sanität anlässlich dieses Gesprächs u.a. mehrfach durch die Fragestellung auf das Thema des Einbruchs gelenkt, so dass es nicht verwundert, dass der Geschädigte in den mehrmaligen Unterbrüchen des Gesprächs mit der Sanität sich auch gedanklich mit dem angenommenen Einbruch auseinandersetzte (vgl. dazu Urk. 7.4. i.V.m. S. 299). Der Geschädigte selber führte vor Gericht zudem nachvollziehbar aus, dass ihm einfach diese Situation in Reichenburg wieder in Erinnerung gekommen sei; die Situation sei dort ähnlich gewesen. Er sei immer derjenige gewesen, der voraus gehen musste, während sie hinter ihm stand (S. 284).

Dass der Geschädigte C._____ in seinem Telefonat erst den Einbruch erwähnt und erst dann vom Tod der Kinder gesprochen hatte, tut, nach Ansicht des Gerichts, der Glaubhaftigkeit seiner Angaben keinen Abbruch.

Seitens der Verteidigung wird sodann eingewendet, der Umstand, dass C._____ im Zimmer von B._____ Licht gemacht habe, sei nur, weil er erwartet habe, etwas sei nicht i.O. (Urk. 60 S. 7).

Hierzu muss zunächst ausgeführt werden, dass die Angaben des Geschädigten C._____ zu diesem Thema vor Schranken und in der Untersuchung nicht immer deckungsgleich deponiert wurden. Hatte der Geschädigte auf Frage der Verteidigung zunächst noch erwähnt, er habe im Korridor Licht gemacht und dieser Lichtschein sei ausreichend gewesen, um zu sehen, dass B._____ mit einem Kissen auf dem Kopf auf dem Bett gelegen habe, so korrigierte er auf Vorhalt seiner Einvernahme vom 24. Dezember 2007 (Urk. 9.2.1 S. 10), wo er angab, er habe sogleich Licht im Zimmer von B._____ gemacht, dies könne sein. In der Einvernahme vom 17. Januar 2008 erklärte der Geschädigte sodann, er wisse nicht mehr, wer im Zimmer von B._____ Licht angemacht habe. Vor Schranken mit dieser Aussage konfrontiert, erklärte der Geschädigte, er wisse einfach, dass er im Korridor das Licht einschaltet habe. Wer in B._____s Zimmer [das Licht eingeschaltet habe], ob er oder sie, könne er im Moment nicht mehr sagen (S. 305 f.).

Zu den Vorwürfen der Verteidigung ist zu bemerken, dass einerseits aufgrund der Angaben des Geschädigten nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, dass er im Zimmer von B._____ das Licht angemacht habe. Zwar hatte der Geschädigte dies selber in einer der ersten Einvernahmen so ausgesagt und auch vor Schranken diesen Umstand nicht von sich gewiesen, weshalb vieles tatsächlich dafür spricht, dass er es war, der im Zimmer von B._____ das Licht angemacht hatte. Doch selbst wenn dem so gewesen ist, so sieht das Gericht keinerlei Verdachtsmomente gegen den Geschädigten in diesem Verhalten. Dass er nach dem Aufwachen ein un gutes Gefühl hatte resp. besorgt ob der Türsituation war, hat der Geschädigte mehrfach vor Schranken ausgesagt (S. 267, S. 270), so dass Licht anmachen in der Nacht im Zimmer von B._____ sich auch aus diesem Umstand ohne Weiteres erklären lässt. Hinzu kommt, dass der Geschädigte glaubhaft ausführte, dass er durch das Lichtanmachen im Korridor gesehen habe, dass B._____ ein Kissen auf dem Kopf gehabt habe. Unter diesen Voraussetzungen sieht das Gericht im Verhalten des Geschädigten keinerlei Momente, die ihn in irgend einer Form verdächtig oder seine Aussagen als unglaubhaft erscheinen liessen.

2.4.7. Gemütszustand von C._____ nach dem Auffinden der Kinder/Trauer

Zeugin V._____ (Polizeibeamtin, die am Tatort zum Einsatz kam) schilderte den Gemütszustand des Geschädigten in der Tatnacht als fassungslos und sie hielt in ihrem Wahrnehmungsbericht (Urk. 5.3. S. 3) fest, dass die Eltern während des Gesprächs immer wieder kurz geweint hätten, dann aber doch wieder relativ gefasst gewirkt hätten. Ihr sei aufgefallen, wie oft Herr C._____ die Frage gestellt habe, wer so etwas tue. Für ihn sei ganz klar gewesen, dass eingebrochen worden sei, er habe auch fehlendes Geld oder das Portemonnaie seiner Frau erwähnt (S. 158). Er habe sich sehr kooperativ verhalten, obwohl für ihn erkennbar war, dass er unter Verdacht stehe. Er habe aber auch immer wieder Gefühlsausbrüche gehabt; einmal einen rechten Weinkrampf. Er habe beteuert, dass er seine Kinder liebe und ihnen ganz sicher nichts antun würde (S. 159).

Auch ihre Kollegin **Zeugin BB.**_____ hatte den Geschädigten ähnlich wahrgenommen. So hielt sie in ihrem Wahrnehmungsbericht (Urk. 3.6) fest, dass beide Eltern geweint hätten und einen Moment lang so dagesessen seien, als ihnen die Nachricht vom Tod der beiden Kinder durch die Sanität mitgeteilt worden sei. Herr C._____ habe sinngemäss während der ganzen Zeit in ihrer Anwesenheit mehrmals kopfschüttelnd gesagt: "Wer macht nur so öppis, unschuldigi Chind umbringä?" In Anbetracht der schlimmen Ereignisse/Nachricht hätten die Eltern aber doch recht gefasst gewirkt (keine übermässigen Gefühlsausbrüche, Weinkrämpfe oder Schwächeanzeichen, S. 164 f.).

Zeuge W._____, der als einer der ersten Polizeibeamten am Tatort eintraf (S. 179), schilderte das erste Treffen mit dem Geschädigten dahingehend, dass dieser im Flur der Wohnung gestanden habe und völlig aufgelöst gewesen sei. Er habe ihm dann – nachdem sie im Zimmer des Knaben waren – gezeigt, wo sich das Fenster befand, durch welches der Einbrecher eingestiegen sei (S. 176).

Auch die Nachbarin **Zeugin BA.**_____, die dem Ehepaar CD'._____ in der Tatnacht Beistand leistete, beschrieb den Geschädigten C._____ als jemand, der einerseits ruhig wirkte, aber total "neben den Schuhen" gestanden habe. Er habe immer gefragt, wer so etwas mache (S. 344). Es sei geschockt gewesen, "bis an Bach abä" (S. 353). Die Angaben der Zeugin wirken in diesem Punkt authentisch und somit glaubhaft.

Zeugin BG._____ schilderte den Geschädigten bei ihrem Eintreffen in der Wohnung ihrer Schwester Zeugin BA._____ als ruhig. Ihr fiel auf, dass er auf ihre vielen Fragen sowie auf Frage eines Beamten nur die Frage betr. der Schliessverhältnisse beantwortet habe, wohingegen die Angeklagte die übrigen Fragen der Zeugin zum Einbruch beantworten konnte (S. 381 ff.; "Auf meine Fragen hat Herr C._____ nicht geantwortet, er hat mich kurz angeschaut und dann wieder den Blick gesenkt, er hat im Prinzip nichts gesagt, ich bin gar nicht sicher, hat er wirklich richtig begriffen, was ich gesagt habe; hingegen hat mir Frau D'._____ im Prinzip alle Fragen beantwortet, und da bin ich hundertprozentig sicher"., S. 389). An anderer Stelle bestätigte die Zeugin auf Vorhalt ihre Aussage in der Untersuchung, dass die Angeklagte sogar darüber habe Auskunft geben können, dass keine Leiter vorhanden gewesen ist; dies nachdem zu-

vor darüber spekuliert worden sei, wie die Einbrecher in die Wohnung gelangen konnten, wenn die Türe abgeschlossen war (S. 385, S. 387).

Dr. L._____ schilderte seine Wahrnehmung vom Geschädigten C._____ anlässlich des Abschiednehmens von den Kindern vor Schranken ganz anders als diejenige der Angeklagten (vgl. zur Angeklagten oben). Gemäss dem Sachverständigen habe der Geschädigte eine durchgehende Trauer und Bestürzung gezeigt. Auch sei es für ihn unfassbar gewesen, dass vor allem +B._____ nicht mehr lebte. Er sei durchgehend sehr betroffen gewesen ohne Modulationen. Sehr zurückhaltend fasste der Sachverständige sodann zusammen, dass sich die Eltern CD'._____ in ihrem Verhalten im IRM darin unterschieden, dass Frau D'._____ Stimmungsmodulationen von realistisch bis tief traurig aufwies; der Geschädigte hingegen durchgehend am Boden zerstört und traurig gewesen sei. Ausserdem sei die Angeklagte viel konzentrierter gewesen als Herr C._____ (S. 229 f.).

Auch **Zeugin BE.**_____ konnte bei den beiden ursprünglich tatverdächtigen Elternteilen unterschiedliche Wahrnehmungen bezüglich der Frage einer möglichen Täterschaft ausmachen: "Herr C._____ stellte wiederholt die Frage nach dem Warum: Wer macht so etwas? Wie ist das möglich? Das hörte ich bei Frau D'._____ kein einziges Mal." (S. 610).

Der Geschädigte C._____ wird von zahlreichen Zeugen als sehr bestürzt über den Tod seiner beiden Kinder beschrieben. Dass – wie von der Verteidigung dargestellt – beide Elternteile gefasst gewirkt hätten, nicht nur Frau D'._____ (Urk. 60 S. 8), ändert nach Ansicht des Gerichts nichts daran, dass der Geschädigte C._____ trotzdem mit seiner Reaktion auf den Tod seiner beiden Kinder sehr authentisch und glaubhaft wirkte. Darüber hinaus wurde er bei weitem nicht von allen Zeugen als durchweg gefasst geschildert. Selbst vor Schranken konnte sich das Gericht ein Bild von der immer noch präsenten Trauer des Geschädigten C._____ machen. So brach der Zeuge vor Schranken erneut in Tränen aus, wenn er das in seiner Erinnerung abgespeicherte Bild der vorgefundenen toten Kinder schildern musste (S. 268, S. 271). Das Gericht hat keine Zweifel an der Echtheit des Gemütszustandes des Geschädigten C._____.

Fazit:

Die Auffassung des Gerichts, dass es sich beim Geschädigten um einen glaubhaften Zeugen handelt, auf dessen Aussagen abgestellt werden kann und der in der Konsequenz auch als Täter ausscheidet, findet im Übrigen auch Bestätigung in den gutachterlichen Feststellungen. So konnten Dr. I._____ und Dr. J._____ bei ihm weder Auffälligkeiten im Deliktszeitraum noch risikorelevante Persönlichkeitsmerkmale finden (S. 673). Sie suchten auch vergebens nach einem Deliktmechanismus, welcher C._____ die Verübung einer solchen Tat hätte ermöglichen können (S. 674 f., S. 679). Angemerkt sei hier noch einmal, dass das Gericht aufgrund eigener Würdigung der Beweise zu diesem Schluss gelangt und lediglich die Feststellung trifft, dass die gutachterliche Meinung keine Abweichung, sondern vielmehr eine Übereinstimmung zum Beweisergebnis darstellt.

3. Version der Angeklagten: Würdigung unter Heranziehung einzelner weiterer Beweismittel

3.1. Die Tage vor dem 23. Dezember 2007 und Verlauf desselben bis zum ins Bett gehen

Die Angeklagte erklärte vor Schranken, dass sie im Jahr 2007 zum ersten Mal zusammen mit ihren Kindern den Christbaum geschmückt hatte und dass die Kinder sich sehr auf Weihnachten gefreut hätten. Die Angeklagte erklärte weiter, sie habe für die Kinder Überraschungsgeschenke (Nintendo Gameboy inkl. Spiele und ein Malbuch) gekauft, da diese sonst "nur" Geld für den Kauf von Rollschuhen bekommen hätten. Diese Aussagen hatte sie bereits in der Untersuchung (Urk. 9.1.1.) deckungsgleich geschildert und noch angefügt, sie hätte diese Geschenke am Abend unter den Baum gelegt (S. 80).

Zum Verlauf des 23. Dezembers 2007 erklärte die Angeklagte vor Schranken, sie habe nach dem gemeinsamen Frühstück die Wohnung etwas gereinigt und die Kinder hätten für ihre Paten noch etwas gemalt. Danach seien sie nach Wädenswil in die Migros einkaufen gegangen, denn am 25. hätten die Schwiegereltern zu ihnen zum Frühstück kommen sollen. Anschliessend hätten sie im Migros-Café noch etwas getrunken. Auf der Rückfahrt sei Herr C._____ an einem

Kinderheim vorbeigefahren und hätte zu den Kindern gesagt, falls sie sich nicht anständig benähmen, so sei hier dieses Kinderheim. Via Hirzel seien sie dann nach Hause gefahren. Zuhause angekommen, sei Herr C. _____ mit den Kindern spazieren gegangen und sie habe in der Zwischenzeit das Nachtessen zubereitet. Nachdem die Kinder und Herr C. _____ um zirka 17.00 Uhr nach Hause gekommen seien, hätten sie das Nachtessen eingenommen. Nach dem Aufräumen der Küche hätten sie zusammen noch etwas ferngesehen. Die Kinder hätten noch Mandarinen und Nüsse gegessen. Um zirka 20.45 Uhr seien die Kinder zu Bett gegangen. Auf Rückfrage des Präsidenten erklärte die Angeklagte sodann, dass B. _____ nach dem Essen noch eine Kartonschachtel in den Keller getragen habe (S. 81). Nachdem sie und ihr Mann beiden Kindern Gute Nacht gesagt hätten, hätten sie und C. _____ noch weiter Fernsehen geschaut, sie habe noch ein SMS bekommen und auch ihr Mann habe noch ein SMS geschrieben, wobei sie ihm dabei geholfen habe. Um 22.30 Uhr seien sie nach dem Zähneputzen ins Bett gegangen. Nachdem sie im Bett gewesen sei, sei sie wegen seit Tagen anhaltenden starken Kopfschmerzen nochmals aufgestanden und habe eine Kopfschmerztablette (Algifor forte, S. 82) eingenommen. Nachdem sie wieder ins Bett gegangen sei, hätten sie sich noch ein wenig unterhalten und sie sei dann irgendwann vor 23.00 Uhr eingeschlafen (S. 82 f.). Zum in der Tatnacht – um 21.19 Uhr – versandten SMS an R. _____ siehe oben unter II.B.2.2.4.

3.2. Tatnacht/Kerngeschehen

3.2.1. Nochmaliges Aufstehen, Geschenke unter den Baum legen und wieder einschlafen

Den weiteren Verlauf schilderte die Angeklagte vor Schranken dahingehend, dass sie nach Einnahme der Kopfschmerztablette und dem Einschlafen kurz vor 23.00 Uhr im Halbschlaf nochmals aufgestanden sei, weil ihr in den Sinn gekommen sei, dass sie noch die Geschenke unter den Christbaum habe legen wollen. Sie sei dann hinausgegangen und habe die Geschenke unter den Christbaum gelegt. Sie habe noch nach den Kindern geschaut und festgestellt, dass alles in Ordnung gewesen sei. Danach sei sie wieder ins Bett gegangen und habe weiter

geschlafen (S. 83). An dieser Version hielt die Angeklagte auch im weiteren Verlauf der Befragung vor Schranken fest (S. 104).

Diese Aussage hatte die Angeklagte in der Untersuchung nicht in dieser Klarheit deponiert. Ihr Aussageverhalten diesbezüglich unterlag starken Schwankungen und variierte von Traumschilderungen hin zu konkreten Abläufen. In der ersten Einvernahme am 24. Dezember 2007, 06.20 Uhr (Urk. 9.1.1 S. 12) erklärte die Angeklagte: "Nachdem ich die Tablette genommen habe, war ich um 23.00 Uhr immer noch wach. Dann aber bin ich eingeschlafen. Ich habe dann aber mal etwas gehört, wusste nicht was und stand nicht auf. Um ca. 02.15 Uhr erwachte ich. [...]". In der gleichen Einvernahme erwähnt die Angeklagte, dass sie die Geschenke am Abend unter den Baum gelegt habe (Urk. 9.1.1, S. 10; vgl. dazu auch S. 118 f.). Eine plausible Erklärung, weshalb sie hier nicht erwähnte, zwischenzeitlich nochmals aufgestanden zu sein, konnte die Angeklagte dem Gericht nicht liefern (vgl. dazu auch S. 117). In einer weiteren Einvernahme am 28. Dezember 2007 (Urk. 9.1.3 S. 2/3) erklärte die Angeklagte, gewisse Sachen geträumt zu haben. Aufgefordert, der Reihe nach zu erzählen, was sich in diesem Traum abgespielt habe, schilderte die Angeklagte Folgendes: "Ich kann nicht sagen, dass ich aufgestanden bin. Ich kann auch nicht sagen, ich war in B.____s Zimmer. Ich habe nur ein Bild vor mir, wie B.____ im Bett liegt. Er liegt auf dem Rücken, die Beine gerade, und er liegt auf dem Kopfkissen. [...]. Sein Gesicht sehe ich nicht. Das Licht ist sein dunkel-rötliches Nachtlcht. B.____ schläft ruhig. Dann weiss ich nichts mehr, dann bin ich weg. Dann dauerte es einen Moment und dann stehe ich vor der angelehnten Türe von A.____. Ich betrete das Zimmer von A.____ und sie lag auf der Bettdecke. Dabei hatte sie den Kopf beim Fussteil, [...]". Sie habe ihr das Plüschtier gegeben, die Haare aus dem Gesicht gestrichen und sei dann hinausgegangen. "[...] Dann war ich irgendwann wieder in meinem Bett. Etwas später bin ich aufgewacht. [...]". An dieser Traumschilderung fällt auf, dass die Angeklagte auch hier nicht erwähnt, dass sie noch Geschenke unter den Christbaum gelegt haben will (vgl. auch S. 117). Zwar kann hier angemerkt werden, dass Träume selten rational und logisch, geschweige denn vollständig verlaufen, es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Angeklagte in der Folge in der gleichen Einvernahme plötzlich eine real erlebte Schilderung des Ablaufs deponierte (Urk. 9.1.3 S. 3/4): "[...] Kurz vor 23 Uhr habe ich geschlafen. Ich habe geschlafen und irgendwann stand ich im Gang. [...]. Ich stand dort und kurz darauf stand ich vor der Türe von B.____." Im Gang habe sie die Weihnachtsgeschenke geholt, "[...] die waren im ers-

ten Wandschrank [...]. Ich nahm den Ex-Libris-Plastiksack heraus. Dabei machte ich kein Licht. Ich ging dann mit diesem Sack ins Wohnzimmer und legte vier oder sechs Päckchen unter den Weihnachtsbaum. [...], ich habe den Plastiksack dann wieder im 1. Kasten in der Küche beim Plastikgeschirr versorgt. Dann stand ich vor der Türe [...] von B._____. Ich habe die Türe mit der Hand aufgestossen [...]. Ich sah, wie B._____ schön seitlich schläft und seinen Hund hält. [...] Ich fragte mich, was ich hier tue. [...] Ich habe das Zimmer dann wieder verlassen, habe nichts gesagt [recte: getan], ihn auch nicht zugedeckt. [...] Dann ging ich zu A._____. [...] Dabei sah ich, dass ihr Plüschtier am Boden lag. [...]” Dann habe sie das Plüschtier am Boden gesehen und es A._____ in die Hände gegeben, ihr die Haare aus dem Gesicht gestrichen. “[...] Dann ging ich wieder, [...]. Dann war ich wieder im Bett. [...]” Das Schwanken der Angeklagten zwischen Traumwelt und Realität wendet sich in derselben Einvernahme weiter hinten erneut, als diese auf S. 10 gefragt wurde, wann der Traum begonnen habe, und sich wieder im Traum schildert, wie sie im Gang gestanden, wie sie die Kinder gesehen, wie ihr die offene WC-Türe bei A._____'s Türe aufgefallen und wie sie die Päckchen erst nach dem Besuch bei den Kindern unter den Baum gelegt habe (S. 87). Auffällig ist hier aber nicht nur das hin- und herschweifen zwischen Traumwelt und real erlebter Welt, sondern auch der Umstand, dass einmal das Geschenke-unter-den-Baum-Legen Erwähnung findet und einmal nicht. Die Erklärungsversuche der Angeklagten, weshalb diese unterschiedlichen Aussagen zustande gekommen sind, überzeugen nicht. Resp. die Angeklagte stellte sich einfach auf den Standpunkt ihrer aktuellen Schilderung, dass sie im Halbschlaf hinausgegangen und diese Päckchen unter den Christbaum gelegt habe. Danach habe sie bei +A._____ und +B._____ hineingeschaut und sei dann wieder ins Bett gegangen (S. 88).

In späteren Einvernahmen stellte sich die Angeklagte sodann wieder auf den Standpunkt, sie habe das Bett nicht verlassen um Geschenke unter den Baum zu legen. In Urk. 9.1.10 S. 7 erklärte die Angeklagte auf Frage, ob sie ein Geräusch gehört hätte: “[...] Es war ein lautes Geräusch. [...], ich war dann einen Moment wach.” Und am 4. März, einige Wochen nach der Tat (Urk. 9.1.13 S. 12): “Wir gingen um 22.30 Uhr ins Bett, vor dem Einschlafen war ich ja noch einmal hinausgegangen um eine Kopfwhe-tablette einzunehmen. Dabei war mein Ehemann noch wach. Das war das einzige Mal, wo ich nach dem Zubettgehen aufgestanden bin.” [...] “Ich stand um 22.30 Uhr auf, nahm die Tablette, ging nochmals auf das WC. Um ca. 23.00 Uhr bin ich eingeschlafen. Um ca. 02.15 Uhr wachte ich auf und schaute das erste Mal auf den Wecker.” (S. 117 f.). In dieser Einvernahme bestritt

die Angeklagte hingegen, die Päckchen unter den Baum gelegt zu haben, und erklärte, sie wisse nicht, wie diese unter den Baum gekommen seien. Auch antwortete sie auf die Frage, ob der Einbrecher die Päckchen unter den Baum gelegt habe, sie wisse dies nicht (S. 137). In diesen Aussagen sind grosse Widersprüche zu früheren und auch zu späteren Einvernahmen (siehe sogleich) festzustellen, so dass diese als klare Lügen bezeichnet werden müssen. Zudem erklärte die Angeklagte in der gleichen Einvernahme: "Ich habe einmal etwas gehört, so ein 'Rumpeln'. Ich kann nicht sagen, ob etwas heruntergefallen ist. Ich habe mich dann auf die Seite der Wand gedreht und schlief weiter." Vor Schranken erklärte die Angeklagte schliesslich, es sei richtig, dass sie etwas gehört habe und dass sie auch nicht aufgestanden sei. Schliesslich erklärte die Angeklagte in der Konfrontationseinvernahme mit Ihrem Ehemann vom 18. März 2008 (Urk. 9.1.15 S. 3): "[...]. Mein Mann und ich schauten noch fern und gingen dann ca. 22.30 Uhr ins Bett. Ich sagte dann im Bett, dass ich Kopfschmerzen habe, stand dann nochmals auf und nahm eine Kopfschmerztablette. Ca. vor 23.00 Uhr schlief ich ein. Ich bin dann nochmals aufgestanden. Die Zeit weiss ich nicht. Ich ging die Weihnachtsgeschenke draussen im Schrank holen und legte diese unter den Christbaum. Ich war noch bei B. _____ im Zimmer. Ich kontrollierte, bei A. _____ auch, und ging wieder ins Bett. Dann erwachte ich um 02.15 Uhr. Ich schaute auf den Wecker." (S. 118). Durch den Präsidenten auf ihr widersprüchliches Aussageverhalten bezüglich der Zeitspanne zwischen dem Einschlafen nach der Einnahme der Tablette und dem Aufwachen morgens um ca. 2 Uhr konfrontiert, erklärte die Angeklagte, sie habe sich im Halbschlaf befunden, sie könne die Zeit nicht sagen und sie habe das einfach noch erledigen und danach so schnell wie möglich wieder ins Bett gehen wollen, weil sie müde gewesen sei. Auch weitere Klärungsversuche zu diesem Thema blieben vor Schranken erfolglos (vgl. S. 88 f., S. 118). Auch auf Fragen des Geschädigtenvertreters, weshalb sie innerhalb von 14 Tagen (Einvernahme vom 4. März 2008 vs. Einvernahme vom 18. März 2008) ihre Meinung betr. nochmaliges Aufstehen und nach den Kindern schauen geändert habe, konnte die Angeklagte keine plausible Antwort liefern; sie habe Realität und Träume vermischt und einfach ein totales Durcheinander gehabt. Ausserdem habe sie schon in der ersten Einvernahme erklärt, dass sie die Geschenke unter den Baum gelegt habe (S. 119). Es ist richtig, dass die Angeklagte bereits in der Einvernahme vom 24. Dezember 2007 erklärte, sie habe die Geschenke noch unter den Baum gelegt (siehe oben); allerdings

verkennt sie den Umstand, dass sie in der dortigen Einvernahme das Geschenke-unter-den-Baum-Legen auf einen Zeitpunkt ansiedelt, der vor dem erstmaligen Zu-Bett-Gehen liegt, da sie ansonsten in jener Einvernahme behauptet hatte, nach dem Einnehmen der Kopfwhehtablette nicht mehr aufgestanden zu sein. Die Angeklagte hat somit – entgegen ihres Glaubhaftmachenwollens – auch in diesem Punkt widersprüchlich ausgesagt (vgl. dazu auch S. 121). Schliesslich stellte sich die Angeklagte vor Schranken auf den Standpunkt, sie habe diese Päckchen unter den Christbaum gelegt und sie sei auch kurz bei den Kindern gewesen, um dann gleich wieder relativierend anzufügen, dass es sich dabei nur um einen kurzen Moment gehandelt habe (vgl. auch S. 126) und auch nichts Aussergewöhnliches daran gewesen sei, wenn sie in der Nacht aufgestanden und nach den Kindern geschaut habe, ob alles in Ordnung sei (S. 89, S. 119). Warum sodann auf Frage der Verteidigung vor Schranken, wie lange es gedauert habe, die Pakete am Vorabend unter den Baum zu legen, kein Widerspruch der Angeklagten zu vernehmen war, es sei nicht am Vorabend gewesen, sondern nachdem sie bereits im Bett gelegen habe, wie sie vor Schranken an anderer Stelle mehrfach aussagte, bleibt ein weiterer unaufgelöster Widerspruch im Aussageverhalten der Angeklagten (S. 126).

Mit der Angeklagten kann einig gegangen werden, dass dem Umstand, dass eine Mutter in der Nacht aufsteht und nach ihren Kindern schaut, nichts Aussergewöhnliches zu entnehmen ist. Auch scheint es nicht abwegig, dass in der Nacht vor Heiligabend noch Pakete unter den Christbaum gelegt werden, wenn man die Kinder damit überraschen will. Es ist aber gerade deswegen absolut nicht nachvollziehbar, weshalb dies von der Angeklagten nicht von der ersten Einvernahme an konstant so ausgesagt werden kann. Das Aussageverhalten der Angeklagten zu diesem Thema ist stattdessen äusserst widersprüchlich und lügenbehaftet. Zu diesem Schluss gelangt das Gericht auch unter Ausklammerung der Traumschilderungen, da Träume durchaus irrational sein können und somit den Anforderungen für eine Analyse des Aussageverhaltens der Angeklagten nicht genügen, wobei offen zu lassen ist, ob die Angeklagte, wie sie angibt, tatsächlich die deponierten Sequenzen geträumt hatte, oder ob sie diese stattdessen wahrheitswidrig er-

funden hatte. Eine solche Überprüfung entzieht sich der Möglichkeiten des Gerichts, weshalb sich hier Weiterungen erübrigen.

Aufgrund der zu Beginn der Untersuchung klarerweise falsch deponierten Aussagen drängt sich somit die Annahme auf, dass die Angeklagte mit ihren Falschaussagen einen Zweck verfolgt haben muss. Das Hören von Geräuschen (vgl. dazu auch S. 124) und das nicht Aufstehen lässt sich eher mit einer Einbruchssituation in Einklang bringen, als die Aussage der Angeklagten, sie sei zwischen 23.00 Uhr und 02.15 Uhr noch in der Wohnung unterwegs gewesen. Letztlich muss aber offen bleiben, weshalb die Angeklagte ihre Aussagen derart widersprüchlich deponierte. Auffallend ist in diesem Zusammenhang aber auch der Umstand, dass die Angeklagte über die Abläufe vor dem zu Bett gehen und nach dem Auffinden der toten Kinder wiederum sehr genaue, konstante Beschreibungen abgeben konnte. Festgestellt werden kann somit, dass die Angeklagte mit ihrem Vorgehen dem Gericht klar aufzeigte, dass sie zu Falschaussagen in der Lage ist und dass ihr Erinnerungsvermögen sehr selektiv funktioniert, was angesichts fehlender mentaler Einschränkungen in jenem Zeitpunkt unglaublich ist.

3.2.2. Erneutes Aufwachen und Auffinden der Kinder

Die Angeklagte schilderte vor Schranken, dass sie um ca. 02.15 Uhr erneut aufgewacht sei und festgestellt habe, dass die Türe zu sei (S. 84, S. 109: sie habe die Türe nicht mehr gesehen, ob ganz zu oder nicht ganz zu, könne sie nicht sagen). Die Frage ihrer Wahrnehmung betr. die geschlossene oder nur teilweise geschlossene Türe nahm vor Schranken auch in den Befragungen der Staatsanwaltschaft, des Geschädigtenvertreters und der Verteidigung einen grösseren Stellenwert ein (siehe sogleich).

Zum weiteren Verlauf schilderte die Angeklagte, sie habe dann Herrn C._____ geweckt und ihn gefragt, ob er auf der Toilette gewesen sei, was dieser verneint habe. Darauf hin seien sie gemeinsam aufgestanden (S. 84, S. 91). Auch die Aspekte, warum sie ihren Mann überhaupt geweckt hatte und ob und wie tief dieser geschlafen hatte, wurde vor Schranken eingehend beleuchtet.

Auf Frage des Staatsanwaltes, warum sie ihren Mann geweckt hätte, weil sie die Türe zum Schlafzimmer nicht mehr gesehen habe – diese hätte ja zu einem Viertel oder zu einem Drittel geschlossen sein können, oder sonst etwas –, erklärte die Angeklagte, die Türe sei offen gewesen, als sie zu Bett gegangen seien. Auf Nachhaken seitens des Staatsanwaltes, es bedeute ja nicht derart viel, dass sie deshalb gleich ihren Ehemann aus dem Tiefschlaf wecken müsse, erklärte sie sodann, es sei nicht normal, dass die Türe zu sei (S. 109 f.). Offenbar konnte sich die Angeklagte sogleich wieder daran erinnern, dass die Türe doch zu gewesen war, obwohl sie unmittelbar zuvor vor Schranken erklärt hatte, sie habe die Türe nicht mehr gesehen, und wie zu diese gewesen sei, könne sie nicht beurteilen (siehe oben). Auch konnte sie dem Gericht nicht nachvollziehbar erklären, warum sie ihren Ehemann geweckt hatte, nur weil eine Türe evtl. nicht mehr ganz offen gestanden hatte (vgl. dazu auch S. 132).

Auf die Frage des Präsidenten, ob sie ihren Mann habe wecken müssen und dieser demnach zuvor geschlafen habe, erklärte die Angeklagte vor Schranken, sie habe es angenommen. In der Untersuchung (Urk. 9.1.22 S. 3) erklärte sie auf Frage, ob ihr Mann tief geschlafen habe und sie ihn habe wecken müssen, noch deutlich, dies sei richtig (S. 91). Auf Frage der Verteidigung konkretisierte die Angeklagte sodann, es sei nur eine Annahme ihrerseits gewesen, dass ihr Mann tief geschlafen habe. Sie habe ihn an den Schultern gerüttelt und er sei relativ schnell wach gewesen (S. 127). Vor Schranken mit der Aussage der Untersuchung (Einvernahme vom 18. März 2008, Urk. 9.1.15 S. 5) konfrontiert, wonach sie auf die Frage, ob es [das Wecken] mühsam gewesen sei und ob ihr Mann tief geschlafen habe, ausgesagt hatte, er habe schon geschlafen, ja, was ein Widerspruch zu ihrer Aussage vor Schranken sei, erklärte die Angeklagte, ihr Mann sei relativ schnell wach gewesen, wenn einer wirklich tief schlafe, dann brauche es mehr als ein Rütteln, damit er wach werde (S. 138). Auch in der Einvernahme vom 16. Dezember 2008 (Urk. 9.1.22 S. 3) erklärte die Angeklagte noch, es sei richtig, dass ihr Mann tief geschlafen habe, als sie ihn um 02.15 Uhr geweckt habe. Vor Schranken erklärte sie auch, auf diesen Widerspruch angesprochen, sie habe einfach angenommen, dass er tief geschlafen habe, es dauere aber länger, bis man wach werde, wenn man tief schlafe; ihr Ex-Mann sei relativ schnell wach gewor-

den (S. 139). Allerdings erklärte die Angeklagte auch, sie sehe den Widerspruch, es sei aber so, wie sie es heute sage (S. 139). Dass sie in der Untersuchung nicht nur angenommen hatte, dass ihr Ex-Mann geschlafen habe, sondern sogar explizit ausgesagt hatte, sie habe gemerkt, dass er geschlafen habe (Urk.9.1.15 S. 5 i.V.m. S. 139), kommentierte die Angeklagte damit, dass sie nie bestritten habe, dass er geschlafen habe, sie könne lediglich nicht sagen, wie tief dieser geschlafen habe (S. 140). Offenbar ist auch die Verteidigerin vor Schranken davon ausgegangen, dass der Geschädigte C._____ zum besagten Zeitpunkt geschlafen hatte, da sie diesen vor Schranken fragte, ob es korrekt sei, dass er von seiner Frau geweckt worden sei (S. 303).

Im Aussageverhalten der Angeklagten das Wecken ihres Mannes betreffend ist zwischen der Untersuchung und ihren Depositionen vor Schranken klar eine Steigerung der Belastung des Geschädigten C._____ erkennbar. Solange die Einbruchsversion noch im Vordergrund steht, werden von Seiten der Angeklagten keinerlei Zweifel am (tiefen) Schlaf des Geschädigten C._____ erhoben. Erst als sich die Ermittlungen gegen sie erhärten, nehmen die Beschuldigungen gegen ihren Ex-Ehemann – auch in diesem Punkt – zu (vgl. zu den übrigen Belastungen des Geschädigten C._____ im Verlauf des Verfahrens oben unter II.B.2.1.2.).

Die Angeklagte schilderte den weiteren Verlauf vor Schranken dahingehend, dass sei beide das Schlafzimmer verlassen hätten, Herr C._____ sei aber vorausgegangen (vgl. auch S. 110: "Ich war nicht die Erste, die hinausgegangen ist"). Die Türe zu B._____s Zimmer sei halb offen gewesen und man hätte das rote Licht gesehen. Herr C._____ habe den Lichtschalter im WC betätigt und sei als erster in B._____s Zimmer gegangen. Sie habe B._____ nicht gesehen, weil Herr C._____ vor ihr gestanden sei. Herr C._____ habe dann das Licht angemacht und habe vermutlich das Kissen von B._____s Gesicht weggenommen. Weiter schilderte die Angeklagte den Zustand, in dem sie B._____ vorgefunden hatte, und dass ihr aufgefallen sei, dass die Kommode geöffnet gewesen sei und Kleider am Boden herumgelegen hätten (S. 91 f.). Sie habe dann sofort an A._____ gedacht und dass sie zu ihr müsse. Sie habe dann im Wohnzimmer den Lichtschalter für den Korridor betätigt und gesehen, dass die Kästen und das Fenster offen waren.

Sie habe Herrn C. _____ gerufen und dieser sei gekommen und habe das Fenster berührt (in der Untersuchung erklärte die Angeklagte noch, er habe das Fenster geschlossen, woran sie sich vor Schranken auf entsprechenden Vorhalt nicht mehr erinnern konnte, S. 93). Sie sei dann zum Zimmer von A. _____ gegangen, wo die Türe ebenfalls halb geöffnet gewesen sei. Sie habe ihr das Kissen vom Gesicht genommen und nach ihr gerufen. Erst nachdem sie versucht habe, A. _____ den Puls zu fühlen, sei Herr C. _____ gekommen, er habe das Telefon in der Hand gehabt und mit jemandem telefoniert (vgl. auch S. 122: "Ich war bei +A. _____. Er kam erst dann ins Zimmer von +A. _____, er hatte das Telefon in der Hand."). Er sei dann wieder ins Zimmer von B. _____ gegangen. Sie sei ihm gefolgt, als sie bemerkt habe, dass sie bei A. _____ nichts machen könne (S. 92).

Als erster die Wohnung verlassen habe Herr C. _____, als er die Treppe hinuntergelaufen sei, um unten die Haustüre aufzuschliessen und die Sanität hereinzulassen. Die Angeklagte erklärte aber auch, dass es eigentlich sie gewesen sei, die die Wohnungstüre habe zuerst öffnen wollen, aber als sie vor der Türe gestanden sei, habe sie gemerkt, dass der Schlüssel herausgezogen sei (vgl. auch S. 110, wo die Angeklagte auf Vorhalt bestätigte, der Schlüssel sei nur halb herausgezogen gewesen und nur einmal umgedreht). Üblicherweise stecke der Schlüssel immer im Schloss, wenn sie beide zuhause seien. Sie habe Herrn C. _____ gefragt, ob er den Schlüssel herausgezogen hätte, aber da dieser am telefonieren gewesen sei, habe sie keine Antwort bekommen. Er habe dann die Türe aufgeschlossen (Schlüssel hineingesteckt und ein Mal umgedreht, S. 93) und sei die Treppe hinuntergelaufen. Auf Frage des Präsidenten, ob sie sicher sei, dass der Schlüssel nur einmal umgedreht worden sei, antwortete die Angeklagte, sie sei sicher. In der Untersuchung hatte sie zu diesem Thema noch verschiedene Antworten gegeben (Urk. 9.1.6 S. 2: "Einmal, da bin ich 100 % sicher. [...]"; und Urk. 9.1.9 S. 3: "Und dann ging er raus und hat den Schlüssel ein Mal gedreht. Es war nur ein Mal geschlossen [...]"; im Gegensatz zu Urk. 9.1.10 S. 15: "100 % sicher bin ich nicht.").

Auffällig ist, dass die Angeklagte in der Untersuchung, obwohl sie durch den Staatsanwalt mit den fehlenden Einbruchspuren konfrontiert wurde, in den ersten drei Einvernahmen und in einem schriftlichen Bericht nicht erwähnte, dass der

Schlüssel nur einmal herumgedreht und halb aufgesteckt gewesen sei. Die Angeklagte erklärte vor Schranken dazu, sie sei nicht danach gefragt worden und ausserdem habe sie mit der ganzen Situation klar kommen müssen. Es sei ihr erst später in den Sinn gekommen (S. 111).

Zeugin BB._____ hielt in ihrem Wahrnehmungsbericht (Urk. 3.6.) fest und bestätigte diese Angaben vor Schranken auf entsprechenden Vorhalt, dass das Ehepaar CD'._____ in der Tatnacht nicht sagen konnte, ob ein Schlüssel gesteckt habe (S. 166 f.), wobei sie zu bemerken gab, dass sie diese Aussage nicht eindeutig Herrn oder Frau CD'._____ zuordnen konnte (S. 170). Obwohl es nicht eindeutig feststeht, dass es die Angeklagte war, die in der Tatnacht erwähnte hatte, dass sie nicht sagen könne, ob ein Schlüssel gesteckt habe oder nicht, fällt auf, dass sie dies erst nach vier weiteren Befragungen offenbar wusste (vgl. auch den Vorhalt des Staatsanwaltes vor Schranken, S. 171). Es fällt zusätzlich auf, dass die Depositionen der Angeklagten betr. Schliessverhältnisse der Wohnungstüre im Unterschied zu anderen Beobachtungen ihrerseits (Türe im Schlafzimmer, weitere Beobachtungen in den Räumlichkeiten, etc.) erst in einem Zeitpunkt erfolgten, als eine Einbruchsversion – mangels gefundener Einbruchspuren – definitiv weggefallen war. Ihre Aussagen sind unglaublich, da diesem Aussagenkomplex eine klare Tendenz zu entnehmen ist, die Aussagestrategie nach Wegfallen der Einbruchsversion dem Beweisergebnis anzupassen.

Anzumerken ist noch, dass **Zeugin BA.**_____ vor Schranken mehrfach aussagte, die Angeklagte habe ihr gegenüber im Treppenhaus erwähnt, dass sie zuerst die Kinder mit den Kissen auf den Köpfen entdeckt habe und erst dann ihren Mann wecken gegangen sei (S. 343, S. 346, S. 356). Das Gericht konnte diese Angabe nicht definitiv einordnen. Der Gehalt der Zeugenaussage ist bezüglich des Kerngeschehens, als Zeugnis vom Hörensagen, marginal und somit für das Gericht nicht relevant. Überdies bezöge sich der Inhalt der Aussage auf ein Ereignis, welches aufgrund des ansonsten erstellten Sachverhalts ohnehin klar ist, nämlich, dass die Angeklagte als Täterin über die beiden toten Kinder in den Zimmern Bescheid wusste, bevor sie ihren Ehemann aufweckte und sie diesem beim Aufwachen (betr. der Sorge um die [halb] geschlossene Türe) etwas vorge-

spielt hatte. Damit hätte die Angeklagte der Zeugin BA._____ gegenüber eine Aussage gemacht, die in einem gewissen Sinne der Wahrheit entsprochen hätte. Bezüglich der generellen Glaubhaftigkeit der Angaben der Angeklagten können die Angaben der Zeugin BA._____ jedoch grundsätzlich herangezogen werden. Allerdings kann hier nicht mit rechtsgenügender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Angeklagte sich der Zeugin BA._____ tatsächlich in von letzterer wiedergegebener Art und Weise äusserte. Einerseits ist nicht auszuschliessen, dass die Zeugin die Angeklagte im Tumult falsch verstanden hatte (immerhin gibt auch Zeugin BG._____, die Schwester von Zeugin BA._____, vor Schranken zu Protokoll, dass ihre Schwester an jenem Abend völlig nebst den Schuhen gestanden habe, S. 388). Andererseits entsteht aus dem Aussageverhalten der Zeugin deutlich der Eindruck, dass sie von der Täterschaft der Angeklagten überzeugt ist. In diesem Zusammenhang ist auch das mehrfache starre Festhalten an ihren Angaben, dass die Angeklagte ihr davon berichtete, die Kinder mit den Kissen auf den Köpfen angetroffen zu haben, bevor sie ihren Mann weckte, kritisch zu würdigen. Somit kann aus diesen Angaben der Zeugin BA._____ auch nichts bezüglich der allgemeinen Glaubhaftigkeit der Angeklagten abgeleitet werden. Das Gericht hat aber keine Zweifel an den übrigen Depositionen der Zeugin BA._____ und sieht keinen Grund – was die wesentlichen Züge anbelangt – nicht auf sie abzustellen (vgl. dazu die an den betreffenden Stellen gewürdigten Angaben der Zeugin).

An dieser Stelle sei auch noch kurz auf die Wahrnehmung der **Zeugin T._____** hingewiesen, die zwischen 02.00 und 02.59 Uhr (S. 369) in der Tatnacht zuerst ein Weinen und dann eine Schuldzuweisung der Angeklagten an die Adresse des Geschädigten gehört haben will, worauf dieser diese bestritten habe (vgl. dazu S. 367 ff.). Das Gericht muss diesen Aspekt offenlassen, da weder von der Angeklagten noch von Seiten des Geschädigten C._____ eine Bestätigung dieser Angaben erfolgte. Zwar sagen beide, dass sie geschrien hätten, aber Schuldzuweisungen hätten nicht stattgefunden (vgl. dazu S. 96 und S. 286). Auch andere Zeugen konnten die Angaben der Zeugin T._____ nicht bestätigen (vgl. dazu S. 373 [**Zeuge T._____**, der lediglich ein Krähen oder Brüllen gehört haben will]). Das Gericht will der Zeugin aber auch kein bewusstes Falschaussagen un-

terstellen, sondern ist vielmehr davon überzeugt, dass diese in ihrer subjektiven Wahrnehmung davon ausgeht, diese Worte gehört zu haben; sie lassen sich aber aufgrund des übrigen Beweisergebnisses nicht rechtsgenügend nachweisen. Auch könnte aus diesem Wortwechsel ohne weitere Information zum Kontext der gefallenen Worte weder etwas zu Gunsten noch zu Lasten der Angeklagten abgeleitet werden, weshalb diese Deposition der Zeugin für die Erstellung des Sachverhalts nicht weiter Berücksichtigung findet.

Erwähnenswert sind an dieser Stelle noch die Wahrnehmungen der **Zeugin BE._____**, die aufgrund des Verhaltens der Angeklagten in den polizeilichen Einvernahmen (Nachstellen des Ablauf beim nächtlichen Aufstehen der Eheleute CD'._____ anhand eines Planes) den Eindruck gewann, dass die Angeklagte den Geschädigten C._____ in gewisser Weise wie durch die Wohnung geführt habe. Auch habe die Angeklagte in der ersten Einvernahme im Zimmer von B._____ zum Geschädigten C._____ gesagt, dass draussen noch mehr sei, was die Angeklagte später aber wieder verneint habe (S. 609). Die Angaben der Angeklagten gegenüber der Zeugin BE._____ haben bei dieser klar den Eindruck erweckt, dass die Angeklagte über die Situation in der Wohnung Bescheid wusste, als sie mit dem Geschädigten C._____ erneut aufgestanden war und ihre Kinder leblos in den Betten fand. Für das Gericht sind diese Angaben ein weiteres Indiz, dass die Angeklagte, als sie zusammen mit ihrem Ehemann aufstand, tatsächlich mehr wusste, als sie diesem und den Untersuchungsbehörden sowie vor Schranken glaubhaft machen will.

3.2.3. Zur Täterschaft der Angeklagten

Die Angeklagte hat vor Schranken erklärt, dass ihr heutiger Standpunkt sei, sie habe ihre Kinder B._____ und A._____ nicht umgebracht (S. 64). Auf ein mögliches Motiv angesprochen, erklärte die Angeklagte in der Untersuchung betreffend ihre schwierige Lebenssituation, sie habe nicht versucht, dieser Situation zu entfliehen und zu diesem Zweck ihre Kinder getötet (Urk. 9.1.13 S. 21). Auch in Urk. 9.1.22 S. 11 erklärte die Angeklagte, ihr seien die Kinder nicht im Weg gewesen, was sie ausdrücklich sagen möchte. Ihre Kinder seien ihr Leben und sie sei gerne Mutter gewesen. Sie habe sie über alles geliebt (S. 102).

Im Laufe der Untersuchung war sich die Angeklagte aber auch stellenweise nicht sicher, ob sie selbst die Tat begangen haben könnte oder nicht. In der Einvernahme, nachdem sie die Leichen Ihrer Kinder noch einmal sehen konnte (Urk. 9.1.3 S. 2), erklärte die Angeklagte: "[...] Ich kann nicht sagen, ob ich es gewesen bin oder nicht. Ich weiss es nicht. Ich kann kein Geständnis ablegen und sagen, ich bin es 100 % gewesen." (S. 65), oder an anderer Stelle (Urk. 9.1.3 S. 19): "Ich habe dann geträumt, dass ich die Kinder umgebracht haben könnte." Dass sie diese Aussage in der Untersuchung getätigt hatte, anerkannte die Angeklagte vor Schranken, erklärte aber sodann, dass sie heute sicher sei, es nicht getan zu haben (S. 65). An anderer Stelle (Urk. 9.1.13 S. 11) erklärte die Angeklagte in der Untersuchung sodann – gleichlautend wie vor Schranken: "Ich weiss von mir aus, dass ich es nicht gewesen bin.", um dann in der gleichen Einvernahme zu erklären (Urk. 9.1.13 S. 25): "Ich kann es nicht sagen. Vieles ist möglich. Aber ich kann es nicht sagen, weil ich es nicht weiss [...]. [...] Wenn ich weiss, dass ich es gewesen bin, ich überzeugt bin, dann sage ich es auch. [...]".

Noch später (13. März 2008, drei Monate nach der Tat) erklärte die Angeklagte, auf die Frage der Täterschaft angesprochen (Urk. 9.1.14 S. 12): "Ich kann es nicht ausschliessen. Ich weiss es nicht. Ich hoffe einfach immer, dass ich so etwas nicht gemacht habe." Dass sie in der Untersuchung schwankend aussagte, von: sie wüsste es nicht, über: sie könne es nicht ausschliessen, bis zu: sie könne sich nicht erinnern, es wäre möglich, usw., erklärte die Angeklagte vor Schranken damit, dass sie seitens der Staatsanwaltschaft und der Polizei unter Druck gesetzt worden sei und dass der ganze Druck, diese ganze Belastung, die beiden toten Kinder, in ihr Zweifel ausgelöst hätten, dass es so gewesen sein könnte (S. 66, S. 103). Die Erklärung der Angeklagten überzeugt nicht, da zwar nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie zunehmend unter Druck geriet, doch dies weniger aufgrund der einvernehmenden Personen, sondern vielmehr aufgrund der ermittelten Faktenlage (vgl. dazu II.B.3.3. und II.C.1.3. und II.C.1.2.5.). Auch überzeugt ihre Erklärung, dass sie selber in Zweifel über eine mögliche Täterschaft ihrerseits geriet, nicht, sondern es zeichnet sich in ihrem Aussageverhalten vielmehr der Mechanismus ab, auf das sich ergebende Beweisbild zu reagieren resp. ihre Verteidigungsstrategie anzupassen (Ausschluss eines Einbruchs, Entlastung von C._____).

Schliesslich erklärte die Angeklagte dann fast ein Jahr nach dem Tod der beide Kindern, am 16. Dezember 2008 (Urk. 9.1.22 S. 12): "[...] Ich weiss einfach, meine Kinder sind tot. Ob ich das ge-

macht habe, ich kann mich einfach nicht erinnern und ich kann mir das einfach nicht vorstellen. Es gibt keinen Grund." Auch in dieser Aussage schliesst die Angeklagte eine Täterschaft ihrerseits nicht aus, sondern erklärt vielmehr, dass sie es sich nicht vorstellen könne oder sie sich nicht erinnere (S. 66 f.).

Die Angeklagte hatte in der Untersuchung aber nicht nur unterschiedliche Aussagen zu einer möglichen Täterschaft ihrerseits gemacht, sie hatte in einigen Einvernahmen auch **Träume** geschildert, in denen sie ihre Kinder umgebracht hatte oder die vom Tod ihrer Kinder handelten. Dies hat sie auch vor Schranken so bestätigt, wobei sie nie davon geträumt gehabt habe, dabei irgendetwas in der Hand gehabt zu haben, einfach, dass die Kinder tot seien (S. 89). Dies hatte die Angeklagte in der Untersuchung stets gleichlautend gesagt. So beispielsweise in Urk. 9.1.3 S. 2: "[...] In der letzten Nacht habe ich dann das erste Mal von den Kindern geträumt." "Ich war im Zimmer der Kinder und dann weiss ich einfach, dass sie nicht mehr gelebt haben" "[...], ich stand im Korridor in Richtung Haustüre und beide Kinder waren tot." Auf Frage, wie diese Tötung abgelaufen sei (Urk. 9.1.14 S. 26/27) erklärte die Angeklagte wie eben auch vor Schranken: "Ich habe keinen Gegenstand ... nichts [...]" "Nichts ... ich habe nichts in der Hand ... nichts. Mehr kann ich nicht sagen. Es ist immer derselbe Traum." Dasselbe erklärte sie sodann in Urk. 9.1.19 S. 11 oder Urk. 9.1.22 S. 3/4: "Ich habe nur geträumt, dass die Kinder tot sind. Nicht, was ich in der Hand hatte oder ob ich etwas in der Hand hatte. Das war in der Kaserne, nach der Tat."

Die Angeklagte bestätigte die Vorhalte vor Schranken vollumfänglich, erklärte dann aber auch, dass die Träume im Laufe der Untersuchung aufgehört hätten, insb. als sie von den Kindern habe Abschied nehmen können. Geträumt habe sie in der Regel nur nach den Einvernahmen bei der Polizei, wenn sie dort gewesen sei und unter Druck gesetzt worden sei (vgl. zum ganzen Thema S. 89 ff.).

Nebst dem angeblichen Druck, der auf sie ausgeübt worden sein soll, und weswegen sie sich über eine mögliche Täterschaft ihrerseits in der Untersuchung nicht mehr sicher war, lieferte die Angeklagte in der Untersuchung eine weitere Version, weshalb sie damals eine mögliche Täterschaft ihrerseits nicht ausschliessen konnte. So sei ihr Erinnerungsvermögen möglicherweise aufgrund von **Medikamentenkonsum** beeinträchtigt worden. In der Einvernahme vom

16. Dezember 2008 erklärte die Angeklagte zu einem Zeitpunkt, als sie bereits klar von ihrem Ex-Ehemann belastet wurde und demnach der Druck auf sie bereits gross war, auf die Frage, weshalb sie nicht ausschliessen könne, die Kinder getötet zu haben (Urk. 9.1.22 S. 4): "Weil ich mit Medikamenten auch schon aufgestanden bin. Das hat mein Mann gesagt. Und ich habe auch bestätigt, also dass ich aufstehen kann und Sachen mache, von denen ich später nichts mehr weiss. Ich habe auch in Dielsdorf ein Medikament genommen und habe Sachen gemacht, von denen ich nichts gewusst habe. Das ist Stilnox." (S. 103 f.).

Die Angeklagte hatte also in der Untersuchung verschiedene Varianten geschildert, weshalb sie nicht ausschliessen konnte, die Täterin zu sein, was nicht glaubhaft wirkt. Auf den Widerspruch angesprochen, erklärte die Angeklagte vor Schranken, dass sie in diesem Punkt eine Unsicherheit gehabt habe; dass sie nach der Einnahme von 'Tramal' auch schon mal verwirrt gewesen sei ("Wenn ich 'Tramal' hatte, dann war ich verwirrt. Mir fiel auf, wenn ich am Morgen erwachte, war die Wäsche zusammengelegt oder der Computer war eingeschaltet. Ich wusste dann nichts mehr davon. [...]"), S. 115). Zudem sei klar, dass sie ob der Belastungen in Zweifel (über eine Täterschaft ihrerseits) geraten sei (S. 104). Dieses Argument ist nicht nachvollziehbar. Es überzeugt nicht, dass jemand aufgrund von Druck der Untersuchung in Zweifel gerät, ob er der Täter ist oder nicht. Umso weniger, wenn einmal der Untersuchungsdruck Anlass für die Zweifel ist und ein anderes Mal Medikamentenkonsum. Hinzu kommt, dass die Angeklagte in der Tatnacht weder 'Stilnox' noch 'Tramal' eingenommen hatte, sondern ein gewöhnliches Schmerzmittel (vgl. dazu S. 140, "Algifor forte") und ein mögliches Nichterinnern somit nicht auf die Einnahme der besagten Mittel zurückzuführen wäre.

Aufgrund der Angaben der Angeklagten wurden in der Untersuchung aber auch **schlafmedizinische Abklärungen** durchgeführt. Der Sachverständige Prof. Dr. BD._____ hat vor Schranken sein – zusammen mit Dr. BK._____ – erstelltes neurologisches Teilgutachten vom 23. Februar 2009 (Urk. 9.5.22.2) erläutert.

Zunächst äusserte sich Prof. BD._____ zu den Polysomnografien, die von der Angeklagten mit gleichzeitiger Videoaufnahme erstellt worden sind (vgl. zum Begriff S. 741). Zum Befund der Untersuchungen hielt der Experte fest, dass in der

ersten Polysomnografie, die ohne Zolpidem durchgeführt wurde, sich neben einer mittelschweren Insomnie und einer wahrscheinlich medikamentös induzierten, verlängerten REM-Latenz keine Auffälligkeiten gezeigt hätten (S. 745). Allerdings habe in der zweiten Polysomnografie, also nach Einnahme von Zolpidem (Stilnox), tatsächlich eine Episode dokumentiert und videografisch beobachtet werden können, bei der die Patientin aufgestanden und sehr langsam gewandelt sei. Gleichzeitig zu dieser kurzen Bewegung hätten die Hirnstromkurven allerdings einen Wachzustand gezeigt. Beim pathologischen Schlafwandeln würden indes die Hirnstromkurven Tiefschlafwellen anzeigen (S. 746, vgl. auch den Hinweis, dass sich das Bewegungsmuster der Angeklagten [ungewöhnlicher Zeitlupenablauf] von einer üblichen Schlafwandelphase unterschied, S. 747). Der Experte hat sich bezüglich der Interpretation dieses Ereignisses sehr vorsichtig ausgedrückt, indem er zwar in Betracht zog, dass es sich um eine vorgetäuschte Wandelaktion gehandelt habe; allerdings dafür keinen Beweis aufgrund der Registrierung erbracht sei. Jedoch handle es sich um eine für Schlafwandeln zumindest sehr ungewöhnliche Episode (S. 746). Am ehesten könne er sich die Merkmale der Angeklagten noch mit einer funktionellen Störung aus dem Wachzustand erklären; eine Störung eher im psychogenen Bereich, aber nicht im Sinne einer Schlafstörung (S. 747 f., vgl. dazu auch die Äusserungen des Sachverständigen Dr. I. _____, unten). Auch bei einer medikamentös induzierten Verwirrtheit wären die Hirnstromaktivitäten typischerweise verändert gewesen und dieser Zustand würde länger als nur wenige Minuten dauern, weshalb der Experte auch einen solchen Zustand ausschloss (S. 748). Das Vorliegen einer Epilepsie konnte der Experte sodann ebenfalls ausschliessen (S. 748).

Die konkrete Fragestellung an den Gutachter lautete sodann, ob allenfalls die Tötungsakte in schlafwandlerischem Zustand erfolgt sein könnten. Dazu hielt der Experte vor Schranken diverse Punkte fest, die er zur Beantwortung dieser Frage interpretierte.

So sei zwar die Dauer eines schlafwandlerischen Aktes mit den Tötungshandlungen vereinbar (S. 749), der Umstand, ob Schlafwandeln in der Vergangenheit tatsächlich habe beobachtet werden können und in welcher Häufigkeit,

könne hingegen nicht abschliessend beurteilt werden, da sich die vorhandenen Angaben lediglich auf die Bemerkungen der Angeklagten stützten (S. 749, vgl. dazu hingegen die Angaben des Sachverständigen I._____, der diesbezüglich über eine breitere Informationsbasis zur Analyse verfügte, unten). Der Experte BD._____ hielt zudem auch fest, dass beim Schlafwandeln komplexe Akte zwar möglich seien, aber dass diese sich zwei Mal wiederholten in verschiedenen Zimmern, hielt er für ungewöhnlich (S. 743; "Das würde eine Zielbewegung implizieren, die wir beim Schlafwandeln eher nicht beobachten", S. 749). In seinem Gutachten hielt er zu diesem Punkt noch fest: "Die zweimalige Wiederholung des Aktes auf die gleiche Art in unterschiedlichen Schlafzimmern impliziert unserer Meinung nach ein Minimum an vorausschauender Tätigkeit und Erinnerungsvermögen und kann deshalb nicht als impulsiv beurteilt werden. [...] Die von Frau D'._____ ausgeführten Tätigkeiten wären auch aus diesem Grund wenig mit Schlafwandeln vereinbar. Ferner stellt die Art der verursachten Unordnung eine mindestens zum Teil sinnvolle Handlung dar, da sie alle Elemente enthält, um einen Einbruch vorzutäuschen. [...]" (Urk. 9.5.22.2 S. 15 i.V.m. S. 749 f.). Auch der nächste Punkt, den der Experte ansprach, sprach gegen ein Schlafwandeln. So handle es in den meisten Fällen [Vorkommnissen] aufgrund von Schlafwandeln um ein zufälliges Ereignis. Die Tatsache, dass die schlafwandelnde Person in verschiedene Zimmer gehe, während die Kinder im Bett sind, würde dieses zufällige Antreffen eher unwahrscheinlich erscheinen lassen. Dies sei ein weiteres Argument gegen einen ziellosen Akt, gegen ein zufälliges Anwesendsein von Dritten, in diesem Fall von den Kindern (S. 750). Auch seien nach dem Aufwachen vom Schlafwandeln die Patienten typischerweise perplex oder entsetzt, es würden keine Fluchtversuche gemacht resp. es würde nicht versucht, die Tat zu verstecken, so der Experte weiter (S. 751). Ein weiterer Punkt, derjenige des Vorliegens eines gewissen Grades von Amnesie oder des sich nicht mehr erinnernkönnens nach einer Schlafwandelepisode, wäre allerdings bei der Angeklagten erfüllt. Auch würde das Schlafwandeln der Angeklagten zeitlich in die ersten paar Stunden nach dem Einschlafen angesiedelt, was wissenschaftlich nicht zu beanstanden sei, so der Experte sinngemäss (S. 751). Ein weiterer Punkt, der das Vorhandensein von auslösenden Faktoren wie Alkohol oder Medikamenten betrifft, wäre zwar grundsätzlich bei der Angeklagten auch erfüllt, der Experte wies aber darauf hin, dass die beobachtete Episode im Schlaflabor nicht für Stilnox-Effekte spreche, weil die Patientin im Wach-

zustand gewandelt sei und gleichzeitig keine Hirnstromveränderung aufgewiesen habe, die für einen Stilnox-Effekt sprechen würde. Normalerweise werde die Hirnstromkurve durch Stilnox und ähnliche Medikamente verändert (S. 751).

Zusammenfassend hielt der Experte fest, dass aufgrund der Gesamtsituation aus seiner Sicht eher gegen eine Schlafwandelepisode zu entscheiden sei (S. 752). In seinem Gutachten hielt er fest: "[...] Alles in einem erscheint es somit eher unwahrscheinlich, dass Frau D'._____ ihre Kinder in einem Zustand des Schlafwandels in der Nacht vom 23. auf den 24. Dezember 2007 getötet hat." (S. 752). Allerdings erwähnte Prof. BD._____ auch, dass für eine umfassende Gesamtbeurteilung des Schlafwandels zusätzlich die Berücksichtigung psychiatrischer Aspekte und fremdanamnestischer Angaben erforderlich sei (S. 752).

Die Angeklagte erklärte auf Frage des Staatsanwaltes, sie habe nie von Schlafwandeln ihrerseits gesprochen, man habe ihr im Gefängnis Dielsdorf gesagt, dass sie jeweils Sachen mache, welche sie sonst nicht mache. Mit dem Vorwurf konfrontiert, sie habe im Schlaflabor das nächtliche Aufstehen simuliert, erklärte die Angeklagte, nachdem sie der Frage mehrfach ausgewichen war, sie habe nichts vorgetäuscht (S. 116 f.).

Für das Gericht ist die Schlussfolgerung des psychiatrischen Sachverständigen Dr. I._____, dass die Angeklagte die Schlafwandelphase vortäuschte, nicht zu beanstanden. Es kommt aufgrund der Würdigung der vorsichtigen Interpretationen des Sachverständigen Prof. BD._____ zu diesem Thema und den weiteren Erkenntnissen des Gerichtsverfahrens ebenfalls zu diesem Schluss. Diesem Fazit stehen die Äusserungen des schlafmedizinischen Experten nicht entgegen, auch wenn dieser die Simulation aufgrund der "Registrierungen" als nicht bewiesen hält. Für das Gericht schliesst diese Feststellung nicht aus, dass ein Simulieren seitens der Angeklagten aufgrund der übrigen Faktoren rechtsgenügend nachweisbar ist. Fakt ist, dass die Angeklagte sich aufgrund der Messungen in keiner Schlafwandelphase befand. Für den Experten Prof. BD._____ kommen – gemäss obigen Ausführungen – für das Verhalten der Angeklagten grundsätzlich drei Varianten in Betracht: Medikamentöser Verwirrheitszustand (wurde durch den Experten anhand der Hirnstromaktivitäten verneint, siehe oben), psychiatrische Stö-

rung (hielt er für möglich, siehe oben) und eine Simulation (wollte er sich nicht festlegen, siehe oben). Ein Vorliegen einer solchen psychiatrischen Störung im Sinne einer Störung Typ Konversionsstörung (hysteriforme Persönlichkeitsstörung) wurde hingegen vom psychiatrischen Experten Dr. I._____ klar ausgeschlossen (S. 756). So verbleibt nach Ansicht des Gerichts nur die plausible Annahme einer Simulation des Schlafwandeln der Angeklagten im Schlaflabor. Dies sieht auch Dr. I._____ als einzige Erklärung für das Phänomen an (S. 757). Für ihn ist darüber hinaus die Simulation auch gut mit der bei der Angeklagten diagnostizierten Persönlichkeitsstörung vereinbar (S. 756; vgl. zur Persönlichkeitsstörung unter IV.5.2.). Ausserdem habe seiner Meinung nach ihr Aussageverhalten in der Exploration die Angeklagte im Experiment unter einen gewissen Zugzwang gesetzt, da sie ihm gegenüber angegeben hatte, dass sie unter der Einnahme von Zolpidem (Stilnox) in der Gefängnissituation stets schlafgewandelt habe und ohne nie (S. 753, S. 756). Diese deutliche Differenzierung hatte die Angeklagte dem schlafmedizinischen Experten gegenüber so nicht gemacht. Prof. BD._____ hatte vor Schranken erwähnt, die Angeklagte habe ihm gegenüber erklärt, sie habe auch ohne Schlafmedikamente geschlafwandelt (S. 742). Inwieweit die Angeklagte unter diesem Aspekt unter Druck stand, die Schlafwandlung zu simulieren, lässt sich nicht abschliessend beurteilen. Für das Gericht steht jedenfalls fest, dass kein einziger wissenschaftlich nachvollziehbarer Grund bestanden hatte, der das "echte" Schlafwandeln hätte plausibel erklären können, weshalb das Gericht zum Schluss kommt, die Angeklagte habe diese Episode simuliert.

Darüber hinaus ist für das Gericht auch klar erstellt, dass die Angeklagte in der Nacht vom 23. auf den 24. Dezember 2007 keine Schlafwandelphase durchlebte, als sie in dieser Nacht sich in ihrer Wohnung umherbewegte. Gegen ein Schlafwandeln sprechen nicht nur das im Labor nicht festgestellte Schlafwandeln (mit oder ohne medikamentösen Einfluss), sondern auch das übrige Aussageverhalten der Angeklagten und weiterer Zeugen. So konnte Zeuge C._____ vor Schranken nichts Wesentliches zum Thema Schlafwandeln der Angeklagten beifügen. Zwar erklärte er vor Schranken, die Angeklagte habe ihm gegenüber erwähnt, sie sei nachts wach und habe Momente, wo sie aufwache und nicht wisse, wo sie sei (S. 290, Orientierungsschwierigkeiten, S. 326). Er habe dem aber keine

grosse Bedeutung beigemessen. Es sei zwar zutreffend, dass sie in der Nacht Wäsche zusammengelegt habe, dass sie aber davon nichts gewusst habe, sei ihm unbekannt (S. 291).

Das mögliche Schlafwandeln in der Tatnacht in einen Gesamtkontext einbezogen – wie von Prof. BD. _____ für eine abschliessende Meinungsbildung gefordert –, hat sodann auch der psychiatrische Gutachter Dr. I. _____. Vor Schranken führte auch er aus, dass die Angaben des Geschädigten C. _____ ein gelegentliches Schlafwandeln der Angeklagten nicht stützen würden, wie dies die Angeklagte behauptet habe (vgl. dazu S. 754). Auch konnte der psychiatrische Sachverständige keine Vorgeschichte in Bezug auf Schlafwandeln der Angeklagten eruieren, und eine solche wurde von der Angeklagten auch selber nicht berichtet (S. 754, S. 701). Auch Hinweise – ausser dem Hinweis der Angeklagten – auf ein allfälliges Schlafwandeln von A. _____ liessen sich durch den Sachverständigen Dr. I. _____ nicht feststellen (S. 754).

Weiter ist auch der Zeitpunkt der erstmaligen Angaben zu einer allfälligen Schlafwandelphase durch die Angeklagte ab Oktober 2008 interessant (S. 738). In diesem Zeitpunkt ist die Variante, dass ein Einbrecher die Kinder getötet haben könnte, längst in den Hintergrund getreten, und auch der Verdacht gegen den Geschädigten C. _____ hatte nach seiner Haftentlassung Ende März 2008 und den weiteren Untersuchungen klar abgenommen. Ausserdem machte die Angeklagte in der Exploration bei den psychiatrischen Sachverständigen geltend, die Episoden des Schlafwandeln hätten bereits 2005 begonnen (S. 701). Es ist demnach nicht ersichtlich, weshalb die Angeklagte erst in der fortgesetzten Untersuchung diese Theorie aufbringt, es sei denn, man geht davon aus, dass dies eine Verteidigungsstrategie mangels anderer Perspektiven ist. Ohne diesen Umstand überbewerten zu wollen, so ist er ein weiteres Glied in der Indizienkette, die aufgrund eines unglaublichen Aussageverhaltens nicht geeignet ist, die Angeklagte zu entlasten.

Doch auch der Deliktsablauf selber spricht gegen ein Schlafwandeln. Dies ergibt sich klar aus den Angaben des Sachverständigen Prof. BD. _____, der die

Komplexität und die Zielgerichtetheit dieses zweifachen Delikts mit einer Schlafwandephase als sehr unwahrscheinlich vereinbar hält (vgl. dazu oben).

Auch zu berücksichtigen ist der Umstand, dass das Gericht davon ausgeht, dass die Angeklagte den Einbruch vorgetäuscht hatte (vgl. dazu unter II.B.3.3. und II.C.1.3.). Geht man von einem vorgetäuschten Einbruch aus, so lässt sich dieses Verhalten nicht mit einer Schlafwandephase vereinbaren. Denn hätte diese Vertuschungsaktion direkt im Anschluss an die Taten stattgefunden, so wäre dazu gemäss Dr. I. _____ ein "komplexes vorausschauendes Vorgehen" notwendig gewesen, in welchem hätte antizipiert werden müssen, dass eine Verdeckungshandlung getätigt werden muss, was definitiv nicht mit Schlafwandeln in Einklang zu bringen sei. Oder aber die Verdeckungshandlung hätte nach dem späteren Aufwachen/Aufstehen stattgefunden, was nicht mit der geltend gemachten Amnesie zu vereinbaren sei, da die Angeklagte ja dann gewusst hätte, was passiert ist (S. 757 f.). Das Gericht sieht sich durch diese gutacherlichen Feststellungen in seiner Schlussfolgerung bestätigt, dass eine Schlafwandephase der Angeklagten in der Tatnacht zum Tatzeitpunkt auszuschliessen ist.

Zusammenfassend lässt sich aus den Angaben der Angeklagten nichts entnehmen, was sie von einer Täterschaft ihrerseits entlasten könnte. Im Gegenteil sind ihre zahlreichen widersprüchlichen und nicht stringent deponierten Angaben unglaubhaft. Dass sie vor Gericht weitgehend stimmig und klar ausgesagt hatte, vermag keinesfalls darüber hinwegzutäuschen, dass sie in der Untersuchung höchst widersprüchlich aussagte. Ihre vor Schranken dazu genannten Gründe vermögen ebenfalls nicht zu überzeugen (Belastung, Druck etc.). Ebenfalls unglaubhaft erscheint ihr im Laufe der Untersuchung zunehmendes, starres Festhalten an minderwichtigen Details (Schliessverhältnisse der Wohnung etc.), die klar darauf hinweisen, dass nach Alternativen zur Begründung einer anderweitigen Täterschaft gesucht wird (vgl. zu diesem Thema auch die Würdigung ihrer Angaben zur zunehmenden Belastung des Geschädigten C. _____ unter II.B.2.1.2.).

3.3. Zum Einbruch

Die Angeklagte bestritt vor Schranken, dass sie Einbruchspuren gelegt habe (S. 64). Wie es trotzdem zu der Unordnung in der Wohnung hat kommen können, konnte die Angeklagte vor Schranken nicht beantworten, obwohl sie zur Kenntnis genommen hatte, dass in der Wohnung kein einziger Hinweis auf einen Einbruch gefunden wurde (S. 97, vgl. zu den Untersuchungen betr. Einbruchspuren unten). An anderer Stelle erwähnt die Angeklagte sogar explizit, dass kein Einbruch stattgefunden habe (S. 103). Die Angeklagte schilderte vor Schranken aber selber, dass sie bei erneutem Aufstehen (zusammen mit C._____) eine Unordnung in der Wohnung vorgefunden habe: "Meine Handtasche lag auf dem Sofa, die Kleider der Kinder lagen auf dem Boden, und im Büro lagen die Arbeitskleider von Herrn C._____ auch auf dem Boden. Und es standen diverse Kästen offen." In der Untersuchung (Urk. 9.1.1 S. 13) hatte sie diesbezüglich noch ausgesagt, ausser im Schlafzimmer (Elternschlafzimmer) sei praktisch alles durchsucht gewesen (S. 94).

Seitens der Staatsanwaltschaft wurde die Angeklagte sodann damit konfrontiert, dass nebst den DNA-Spuren unter den Fingernägeln bei B._____ auch weitere Spuren gefunden wurden, welche von der Angeklagten stammten und nicht von einem unbekanntem Einbrecher (vgl. zu den Spurenfunden unten). Die Angeklagte meinte darauf nur, dass es normal sei, dass es von ihr Spuren habe, da sie dort gewohnt habe. Dass von C._____ keine Spuren zu finden waren, kommentierte die Angeklagte damit, dass er ja auch nichts gemacht habe, und sollte er diese Einbruchspuren gelegt haben, so könne er ja Handschuhe getragen haben (S. 112 f.).

Die **sachverständigen Zeugen BQ._____ und BR._____** (Mitarbeiter der kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich) hatten sich im Auftrag der Staatsanwaltschaft mit der Spurenlage am Tatort zu befassen. Ihr Auftrag lautete, die vorgefundene Spurenlage hinsichtlich der Frage, ob dort zuvor ein Einbruch im Sinne eines unrechtmässigen Eindringens unter Beachtung sämtlicher in Frage kommender Möglichkeiten – sei dies durch ein Fenster oder auch auf andere Weise – von Fremdpersonen in die Wohnung stattgefunden hat, auszuwerten, zu interpretieren und im Rahmen eines umfassenden Gutachtens darzustellen. Dabei sei nicht nur die in der Wohnung und in Wohnungsöffnungen festgestellte

Spurenlage zu berücksichtigen, sondern ebenfalls die Aussenfassade und die Umgebung einzubeziehen. Vor Schranken dokumentierten sie ihre Ergebnisse folgendermassen:

Der sachverständige Zeuge BQ._____ erwähnte vor Schranken zunächst, dass rund um das Haus herum eine intakte Raureifschicht festzustellen gewesen sei (S. 439 f., vgl. die von ihm anlässlich der Verhandlung projizierten Fotos, Urk. 55). Mittels durchgeführter Tests konnte der sachverständige Zeuge deshalb ausschliessen, dass in den Stunden zuvor jemand durch diese Flächen gegangen war (S. 447 f.). Die weiteren Böden in der Wohnung wurden ebenfalls mit speziellen Tatortleuchten untersucht und es wurden keinerlei Fussspuren gefunden (S. 448, vgl. zum Thema Fussspuren auch die übrigen Bemerkungen des sachverständigen Zeugen, S. 452 f., wo u.a. durch Experimente festgestellt werden konnte, dass es nur möglich gewesen wäre, Schuhabdruckspuren zu finden, wenn jemand [mit entsprechend disponierter Schuhsohle, d.h. nass oder schmutzig, S. 460] durchs Fenster eingestiegen wäre, und auch dann nur im Bereich der Essecke).

Auch an der Aussenfassade des Wohnhauses konnten die sachverständigen Zeugen nichts feststellen, was auf einen Einbruch hingedeutet hätte (S. 440). Die Wohnungstüre habe sich ganz unauffällig präsentiert. Es habe an der Türkante keine auffälligen Spuren gehabt und der Schlüssel habe im Schloss auf der Innenseite aufgesteckt – leicht verdreht, so Zeuge BQ._____ (S. 440).

Im Schrank von A._____ sei – abgesehen von der sehr guten Ordnung im Schrank – der Wäschestapel in der Mitte etwas nach vorne gezogen (Urk. 55 S. 34) und ein Teil der Wäsche sei auf dem Boden gelegen (Urk. 55 S. 36). Spuren, dass etwas durchsucht worden wäre, hätten sie – aufgrund der "perfekten Ordnung" – im rechten Schrankteil nicht feststellen können (S. 441). Weitere Hinweise, dass das Zimmer von A._____ durchsucht worden wäre, habe es nicht gegeben (S. 442). Ein ähnliches Bild habe sich in B._____s Zimmer ergeben, wo im Übrigen – wie auch im Zimmer von A._____ – die Fenster geschlossen, die Vorhänge gezogen und Store und Fliegengitter unten gewesen seien (S. 442). Der Schrank habe sich in sehr guter Ordnung präsentiert, ein paar Kleider seien am

Boden gelegen, aber weitere Hinweise, dass etwas durchsucht worden wäre, habe es nicht gegeben (S. 442). Auch im Badezimmer sei das Fenster geschlossen und die Storen unten gewesen; es habe keinerlei Hinweise darauf gegeben, dass hier etwas durchsucht oder aufgemacht worden wäre (S. 443). Im Elternschlafzimmer sei der rechte Fensterflügel schräg offen gestanden (gekippt), ansonsten sei das Fliegengitter heruntergezogen, der Tüllvorhang zugezogen, aber die Storen offen gewesen. Ansonsten habe es keine Auffälligkeiten gegeben (S. 443). Die Situation, die die sachverständigen Zeugen im Büro angetroffen hatten, beschrieben sie dahingehend, dass Kleider teilweise auf dem Sofa und teilweise auf dem Boden gelegen hätten. Die Schranktüre sei offengestanden; allerdings habe nichts darauf hingedeutet, dass der Schrank durchsucht worden sei. Das Portemonnaie habe verkehrt herum auf dem Sofa gelegen (S. 443).

In der Essecke seien zwar die Stühle in perfekter Anordnung gestanden, der Storen sei aber etwas heraufgezogen, das Fliegengitter oben und das Fenster – entgegen der Darstellung des Geschädigten C._____, der erklärte, er habe das Fenster zugestossen (vgl. dazu S. 268, S. 275, S. 307 und S. 444) – nicht ganz zu (bis auf einige Zentimeter) gewesen (S. 443 f.). Das Fenster sei trotz integrierem Zylinderschloss nicht abgeschlossen gewesen (S. 444, i.V.m. Urk. 55 S. 62, wo zudem ersichtlich ist, dass der Fenstergriff waagrecht gestellt ist); ein gewaltsames Eindringen sei aber auch am Fenster sowie an den Rahmenkanten vom Fensterrahmen ausgeschlossen worden (S. 444). Spuren, die auf ein Eindringen durch das besagte Fenster hingedeutet hätten, hätten nicht festgestellt werden können (vgl. S. 448, wo insb. wieder auf die intakte Staubschicht auf dem Sims und am Fenster hingewiesen wurde, und S. 448 ff., wo keinerlei Spuren eines Einbruchs mit einem Werkzeug o.ä. festgestellt werden konnten).

Auch das Nachstellen eines Einstieges ins Esszimmer mittels Leiter wurde durch die sachverständigen Zeugen untersucht. Allerdings hielt Zeuge BQ._____ vor Schranken fest, dass die Leiter sehr nah an die Hauswand gestellt werden musste, wenn man die Wiese nicht habe betreten wollen. Das Einsteigen sei zwar – obwohl sehr heikel – gelungen (der Storen liess sich im Experiment hinauf-schieben und das Fenster war nur angelehnt, S. 453). Selbst wenn man aber von

einem realisierbaren Einstieg durchs Esszimmerfenster ausgehe, so hätten irgendwelche Spuren auf dem Staubfilm oder der Fensterbank aussen ersichtlich sein müssen, was, wie gesagt, nicht der Fall gewesen sei. Im Inneren hätte ein Einbrecher zudem den Storen hinaufdrehen müssen, so die weiteren Ausführungen des Zeugen (S. 453 f.). Auch Untersuchungen in der Nachbarschaft bezüglich verfügbarer Leitern blieben erfolglos. Zwar befand sich in unmittelbarer Nähe zum Haus der Familie CD'_____ ein Ökonomiegebäude, die Spurensuche und die Ermittlungen vor Ort liessen jedoch ein Benutzen dieser Leitern ausschliessen (S. 454 f.). Auch weitere Einstiegsmöglichkeiten (via Ablaufrohr, Balkon) konnten durch die sachverständigen Zeugen ausgeschlossen werden (S. 455 f.).

Im Wohnzimmer seien sodann die Doppelflügel mit Zugang zum Balkon mit dem integrierten Zylinderschloss im Türgriff abgeschlossen und die Storen unten gewesen. Gleiches gelte auch für die beiden Fenster im Wohnzimmer (S. 444). Im Wohnzimmer sei aufgefallen, dass auf dem Dreiersofa die Tasche und der verstreute Inhalt, inkl. offen daliegenes Portemonnaie, lag (S. 444 f.), sowie dass die Schranktüre der Wohnwand offenstand und zwei Schubladen aufgezogen waren. Hinweise, dass diese aber durchsucht worden wären, habe es nicht gegeben (S. 445). Auch die Geschenke unter dem Baum seien intakt gewesen (S. 445). Auch in der Küche seien einige Schubladen und Schränke geöffnet gewesen. Einzig etwas auffällig sei dabei gewesen, dass eine Schere dort gelegen habe (S. 445 f.).

Auch das Kellerabteil der Familie CD'_____ sei völlig intakt und habe nicht den Eindruck gemacht, dass es durchsucht worden wäre. Gleiches konnte der sachverständige Zeuge über den Garagenplatz und zu den sich dort befindenden Gegenständen sagen (S. 446). Auch die Möglichkeit eines Einbruchs via Tiefgarage wurde untersucht und, mangels Spurenfunden, ausgeschlossen (S. 456 f.).

Die sachverständigen Zeugen BQ._____ und Seiler äusserten sich vor Schranken auch zu den Auswertungen der **daktyloskopischen Funde**. Allerdings seien nur wenige Fingerabdrücke gefunden worden. So insb. nicht auf den Portemonnaies (vgl. allerdings die Angaben des Experten, dass auf Lederportemonnaies selten Fingerabdrücke festzustellen sind, S. 464) und den ausgekippten

Gegenständen aus der Handtasche. Lediglich auf einem sichergestellten Plastiksack, aus welchem die Angeklagte in der Tatnacht die Geschenke entnommen hatte (S. 458), konnten die Fingerabdrücke der Angeklagten festgestellt werden (S. 451 f.). Experte BQ._____ wies aber auch darauf hin, dass nur Gegenstände untersucht worden seien, wo angenommen werden konnte, dass die Täterschaft sie berührt habe (S. 463).

Zusammenfassend hielt der sachverständige Zeuge BQ._____ fest, dass aufgrund der umfangreichen Untersuchungen und Spurensicherungsarbeiten absolut nichts habe gefunden werden können, was ein gewaltsames Eindringen in diese Wohnung auf irgendeine Art und Weise hätten belegen können. Auch das Spurenbild in der Wohnung (Kleider, welche auf dem Boden lagen) sei eher atypisch für einen Einbruch gewesen. Vor allem im Kinderzimmer von +A._____ seien diese (Kleider) atypisch, wie Stapel, auf dem Boden gelegen. Üblicherweise würden Kleider einfach herausgerissen, hingeworfen und dann verstreut sich diese Kleider; es sehe anders aus (S. 459). Die These von einem Einbruch sei für sie beide absolut unglaubwürdig (S. 462).

Zeuge BQ._____ erklärte sodann vor Schranken mehrfach, dass der im WC aufgefundene – auf dem WC-Deckel gelegene – zusammengefaltete Badezimmerteppich (Vorlageteppich) aufgrund des ansonsten so gut aufgeräumten Haushalts aufgefallen sei (S. 441, S. 459).

Die **sachverständigen Zeugen BS._____**, Dipl. phys ETHZ, ... der Sektion Physik des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich und **BT._____**, Sachbearbeiter/Fw beim Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich hatten sich mit der Frage der Schliessverhältnisse der Wohnungstüre zu befassen und beantworteten vor Schranken die Fragen der Staatsanwaltschaft folgendermassen: Die Frage, ob sich das Schloss von aussen betätigen lasse, wenn der innere Schlüssel genau senkrecht im Schliesskanal stecke, beantworteten sie mit einem klaren ja, mit der Anmerkung, der innere Schlüssel würde lediglich um 2.25 mm hinausgeschoben (S. 429). Allerdings schlossen sie die Möglichkeit, dass dies faktisch auch gemacht wurde, aus, weil alle vier zum Schloss gehörenden Schlüssel (vgl. zu den Herstellerangaben, S. 425 f.; vgl. dazu überdies die Anga-

ben der Zeugen BR. _____ und BQ. _____, die vor Schranken bestätigen konnten, dass ein defekter Schlüssel der Wohnung CD'. _____ im Jahre 1998 von der Firma KABA ersetzt wurde, allerdings mit der gleichen Schlüsselnummer wie der ursprüngliche Schlüssel, S. 461 f., sowie die Bemerkung, dass die Firma KABA defekte Originalschlüssel vernichte, S. 463) sich im Tatzeitpunkt innerhalb der Wohnung befunden haben, insbesondere auch, weil ein Kopieren dieser Schlüssel ihrer Annahme gemäss unmöglich sei und faktisch auch nicht vorgenommen wurde (S. 425, vgl. zur Frage des Kopierens der Schlüssel auch S. 433 f., wo die Experten festhalten, dass aufgrund der stereomikroskopischen Untersuchungen keiner der vier Schlüssel je einem mechanischen Kopierverfahren unterzogen worden sei). Die Frage, ob es möglich sei, das Schloss von aussen zu betätigen, wenn der innere Schlüssel nicht genau senkrecht, sondern verdreht im Schliesskanal stecke, haben die beiden Experten vor Schranken verneint. Zwar schliessen die Experten ein Gelingen des Vorgehens nicht grundsätzlich aus, hingegen sei dies mit einem unverhältnismässigen Aufwand und speziellem Fachwissen und Werkzeug verbunden, so dass es faktisch ausgeschlossen werden könne, dass dies im vorliegenden Fall geschehen sei (S. 430). Die Frage, ob das Schloss auf andere Weise als mit einem Schlüssel geöffnet worden sei, verneinten die Experten. Ausser den üblichen Gebrauchs- und Herstellungsspuren konnten weder an Zylindergehäuse, am Zylinderkern, an der Kupplung und an der Kupplungsverlängerung noch an den Kernstiften gewaltsame oder gewaltlose Manipulationen festgestellt werden (S. 431 f.). Einzige Feststellung der Experten in diesem Zusammenhang war, dass auf der Innenseite zuletzt, vor dem Ausbau des Schlosses, ein Schlüssel aufgesteckt haben musste (S. 432).

Ebenfalls zum Spurenbild äusserte sich vor Schranken der Experte **Prof. Dr. med. BU. _____**, ... des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich. Ihm und seinem Team oblag vor allem die Auswertung der am Tatort sichergestellten DNA-Spuren.

Zunächst führte der Experte vor Schranken seine Feststellungen der Funde im Bereich **Küche/Wohnzimmer** aus: Der Angeklagten konnte bei folgenden Gegenständen ein Spurenrückstand zugewiesen werden: Trinkglas Coca Cola Nr. 1,

Metall-Fenstergriff innen bei der Essecke, an den drei offenen Küchenschubladen und den drei Küchenschränken, am Metallgriff der offenstehenden Doppelflügeltüre und am Metallbügel der Wandschränktüre im Büro (S. 471 f.). Ebenso wurde eine DNA-Spur der Angeklagten am Lederportemonnaie 'Romano Firenze' ab dem Sofa im Wohnzimmer festgestellt (S. 472; vgl. auch die Angaben des Experten, dass am besagten Portemonnaie eine komplexere Mischspur mit mehreren Rückständen, allerdings mit einem hervorstechenden Hauptprofil der Angeklagten gefunden wurde). Vom Geschädigten C._____ liessen sich im Bereich des Wohn- und Esszimmers folgende Spuren feststellen: Trinkglas Coca Cola Nr. 2., weisse Keramiktasse 'Villeroy Boch' (Trinkrand und Henkel, S. 472). Von A._____ und B._____ wurden in der Küche und im Esszimmerbereich ebenfalls Spuren gefunden: Von A._____ am roten Kunststofftrinkbecher Nr. 2 und an der halbtransparenten Kunststoffschale, ebenfalls Nr. 2 (S. 472 f.); von B._____ am Trinkrand des roten Kunststoffbechers Nr. 1 und an der runden Kunststoffschale Nr. 1 (S. 473). Daneben hätten sich noch div. Mischspuren im Bereich des Wohn- Esszimmers, entweder von den beiden Eltern und den beiden Kindern oder nur von den beiden Eltern und einem Kind gefunden (S. 473).

Dass am Portemonnaie der Angeklagten, nebst ihrem Profil, keine deutliche Drittspur (nur komplexe Mischspuren mehrerer Personen) gefunden wurde, ist einerseits nachvollziehbar, weil es sich um ihr Portemonnaie handelte, andererseits ist es auch ein Indiz dafür, dass niemand anderer sich an ihrem Portemonnaie zu schaffen machte.

Dass am Fenstergriff (Essecke) keine Spuren des Geschädigten C._____ gefunden wurden, obwohl dieser vor Schranken erklärte, er habe das Fenster zugemacht, konnte der Experte nicht abschliessend erklären. So mutmasste er zwar, dass solche Spuren hätten gefunden werden müssen, sofern der Geschädigte ein guter Spurengerber sei (S. 487), doch gilt diese Annahme nur, wenn man davon ausgeht, dass der Geschädigte den Fenstergriff umfasst hatte, was vorliegend nicht zwingend der Fall gewesen sein muss. Der Geschädigte hatte hierzu vor Schranken ausgeführt, dass er das Fenster zugemacht habe, dass er aber nicht mehr wisse, ob er das Fenster verschlossen habe (S. 275). Hingegen hatte

der am Tatort eingetroffene Mitarbeiter des WD (Zeuge BQ.____, vgl. dazu oben) vor Schranken erklärt, das Fenster sei nicht ganz zu gewesen, und auf den Fotodokumentationen ist zudem ersichtlich, dass sich der Fenstergriff in waagrechtlicher Position befindet (S. 444, i.V.m. Urk. 55 S. 62; aus Foto Nr. 60 der Fotodokumentation des Kriminalistischen Einsatzdienstes ist zudem ersichtlich, dass der Griff durch den Vorhang verdeckt war). Aufgrund dieser Ausgangslage lässt sich eine mögliche Diskrepanz zwischen den Feststellungen des Experten Dr. BU.____ (keine Spurenfunde am Fenstergriff) und den Angaben des Geschädigten (Fenster zugemacht) durchaus erklären, nämlich dann, wenn man davon ausgeht, dass der Geschädigte C.____ den Fenstergriff nicht gedreht und somit auch nicht zwingend umfasst haben muss, als er das Fenster zugemacht (im Sinne eines Zustossens, möglicherweise sogar hinter dem Vorhang) hatte. Dies zeigt mit aller Deutlichkeit auf, dass C.____ das Fenster zugestossen haben kann, ohne den Griff zu berühren. In letzteres Bild passen auch die Feststellungen des Zeugen BQ.____ und die Angaben des Zeugen W.____ (siehe dazu unten sogleich).

Am schwarzen Lederportemonnaie, welches im **Büro** auf dem Sofa sichergestellt wurde, wurden von den Experten des IRM Rückstände des Geschädigten C.____, der Angeklagten und einer Polizeifunktionärin gefunden (S. 473). Gemäss den Angaben des Geschädigten C.____ hatte er von seiner Frau am Vorabend Fr. 200.-- bekommen, die er persönlich in sein Portemonnaie versorgt habe (ca. Fr. 10.-- seien noch drin gewesen). Danach habe er das Portemonnaie ins Büro aufs Sofa gelegt. Wenn seine Frau sage, sie habe das Portemonnaie in der Hand gehabt, so stimme das nicht (S. 285). Zur Untermauerung seiner Aussage fügte der Geschädigte noch an, dass er in jenem Moment, als er das Geld von ihr erhalten habe, an der Bar gestanden habe (S. 285). Die Angaben des Geschädigten enthalten durch seine genaue Schilderung der Geldübergabe Realitätskriterien, die glaubhaft wirken. Die Angaben der Angeklagten zu diesem Punkt sind diametral verschieden, da sie sich vor Schranken auf den Standpunkt stellte, sie habe ihm die Fr. 210.-- ins Portemonnaie getan (S. 98). Auffallend ist, dass sich die Angaben der Angeklagten und des Geschädigten nicht nur im Punkt, wer das Geld im Portemonnaie versorgt hat, widersprechen, sondern auch im Betrag. Das

Gericht kann aufgrund des allgemeinen interessengesteuerten Aussageverhaltens der Angeklagten auch in diesem Punkt ihren Angaben keinen Glauben schenken. Folgt man den glaubhaften Angaben des Geschädigten C._____, so heisst das aufgrund der Spurenfunde, dass die Angeklagte das Portemonnaie des Geschädigten ebenfalls in der Hand gehabt haben musste. Aufgrund ihres wahrheitswidrigen Bestreitens und des Umstands, dass die Fr. 210.-- bei der Sicherstellung des Portemonnaies gefehlt hatten (S. 458), liegt ein starkes Indiz vor, dass die Angeklagte das Geld, nachdem der Geschädigte es am Vorabend darin versorgt hatte, herausgenommen haben musste.

Der Geschädigte C._____ erklärte zum Thema Geld vor Schranken weiter, er habe nebst den in seinem Portemonnaie aufbewahrten Fr. 210.-- in einer kleinen Kommode in der untersten Schublade Geld in der Höhe von ca. Fr. 4000.-- aufbewahrt, welches er im Laufe des Jahres für kleine Arbeiten erhalten hatte. Die von ihm in der Untersuchung angegebenen Fr. 7000.-- bis 8000.-- seien zu hoch geschätzt gewesen (S. 276). Das Geld habe er von der Polizei wieder zurückerhalten, die Fr. 200.-- aus seinem Portemonnaie seinen anscheinend abhanden gekommen; ansonsten seien weder Schmuck noch Bankkarten gestohlen worden (S. 277).

Bezüglich der **Kissenbezüge** stellte der Experte bei B._____'s Bettkissenbezug nebst Spuren von B._____ (Stichproben 1 und 6), B._____ und A._____ (Stichprobe 2 und 7) sowie B._____ und der Angeklagten (Stichprobe 8) Merkmalsgemische fest, die allen vier Personen zuzuordnen waren (Stichprobe 4). Allerdings hielt der Experte Dr. BU._____ auch fest, dass keine Merkmale zutage getreten seien, die nicht im familiären Rahmen gefunden werden konnten (S. 474, S. 487: "Fremdmerkmale waren nicht erkennbar"). Beim Kissenbettbezug von A._____ fanden sich in erster Linie Spuren von ihr selber; daneben aber auch solche der übrigen Familienmitglieder (S. 488). Daneben hätten sich am Kissenbezug und auf dem Fixleintuch von A._____ noch Blutspuren gefunden, welche A._____ zuzuordnen gewesen seien (S. 474 f.).

An den sichergestellten **Kleiderstapeln** konnten die Experten des IRM ebenfalls Spuren der beiden Kinder und der Angeklagten finden, wie der Experte

Dr. BU._____ vor Schranken ausführte (S. 478 ff.). Spuren von Drittpersonen schloss er unter dem Umstand, dass eine solche Person nicht ein schlechter Spurengerber (Non-Shader) ist, aus (S. 480). Spuren des Geschädigten C._____ liessen sich an den Kleidern keine finden, woraus der Experte folgerte, dass sofern der Geschädigte keine Handschuhe getragen habe und er nicht ein schlechter Spurengerber sei, er diese Kleider wohl nicht berührt habe (S. 481). Allerdings führte der Experte auch aus, dass die Spuren der Angeklagten an den Kleiderstapeln auch beim Versorgen der Wäsche in den Schrank entstanden sein könnten (S. 488).

Aufgrund des forensischen Spurenbildes fällt auf, dass der Geschädigte C._____ zwar Spuren in der Wohnung hinterlassen hatte (Portemonnaie, Tasse etc., siehe oben), allerdings finden sich von ihm keine Spuren an den Gegenständen, welche von dem geltend gemachten Einbruch betroffen waren (Ausnahme: sein eigenes Portemonnaie). Laut den Experten sind zudem nirgends – mit Ausnahme der Spuren einer Polizeifunktionärin am Portemonnaie des Geschädigten – Spuren von Drittpersonen an vom geltend gemachten Einbruch betroffenen Gegenständen festgestellt worden. Hingegen finden sich Spuren an vom angeblichen Einbruch betroffenen Gegenständen, die klar der Angeklagten zugeordnet werden können. Diese Erkenntnisse passen zu den übrigen, bereits erwähnten spurenkundlichen Untersuchungen, die einem Einbruch klar entgegenstehen. Doch auch die weiteren Wahrnehmungen und Untersuchungen der sachverständigen Zeugen und Experten sprechen gegen eine Einbruchsvariante.

Zeuge BL._____ hat vor Schranken geschildert, dass aufgrund des angebotenen Bildes Zweifel an einer Einbruchsversion aufgetaucht seien. So habe man bei den Sachen, die draussen gelegen seien, den Eindruck gewonnen, sie seien grösstenteils sehr ordentlich hingelegt worden. Dies sei nicht zu vergleichen mit anderen Einbrüchen, wo in Schränken herumgewühlt oder alles herausgeworfen würde (S. 148). So schrieb dieser bereits in seinem Rapport, dass in der genannten Wohnung aufgrund der ersten Erkenntnisse keine Einbruchspuren an Türe oder Fenstern feststellbar gewesen seien und dass es sich beim vorliegenden Fall nicht um einen Einbruch gehandelt haben dürfte. Vor Schranken ergänzte er

diesbezüglich noch, dass es eine sehr kalte Nacht gewesen sei und es rund um das Gebäude herum Raureif gehabt habe. Auf den Fenstersimsen und unterhalb der Fenster habe man nirgends irgendetwas feststellen können, was dafür gesprochen hätte, dass irgendetwas von aussen her geschehen wäre (S. 150, vgl. auch die Angaben des **Zeugen W.**_____ zum Thema Tau auf der Wiese, S. 176). Auch **Zeuge W.**_____ schilderte vor Schranken, dass er beim Eintreffen am Tatort keine Einbruchspuren habe feststellen können. So sei das Fenster geschlossen, aber der Griff sei waagrecht gestellt gewesen, wie wenn man von innen ein Fenster öffnen wollte. Auch konnte er am Fenster auf der Aussenseite weder Schraubenzieher-Spuren noch eine eingeschlagene Scheibe feststellen (S. 174). Für ihn sei es keine typische Einbruchssituation gewesen, weder vom Ort her (Fenster statt Balkon), wo der Täter angeblich in die Wohnung eingestiegen sei, noch habe der angebliche Einbrecher vorliegend die neuralgischen Punkte durchsucht, wie Küche, Schlafzimmer und Bad (S. 175).

Auch **Zeuge BN.**_____ hatte beim Anblick der Wohnung Zweifel an einem Einbruch: "Es sah sicher nicht so aus, wie wenn man an einen Ort gerufen wird, an dem eingebrochen wurde. Wenn eingebrochen wird, sind in der Regel Schubladen herausgerissen, es liegen Gegenstände herum, es wird durchwühlt, wenn sie Zeit haben. So sauber und so klinisch aufgeräumt, wie es dort war, sieht es nach einem Einbruch eigentlich nie aus." (S. 401). Gleich erging es seiner Kollegin Zeugin **BE.**_____, die die Unordnung als zu wenig unordentlich empfand, um daraus auf einen Einbruch zu schliessen (S. 603).

Auch weiteren Zeugen ist beim Eintreffen in der Wohnung (ca. 02.45 Uhr, S. 416) der ordentliche, aufgeräumte Zustand aufgefallen, so dass visuell nichts auf einen Einbruch hingedeutet habe. So schilderte **Zeuge BV.**_____ vom WD, dass auch die Wäsche am Boden in den Kinderzimmern quasi noch auf einem Stapel lag (S. 405 f.). Auch **Zeuge BW.**_____ vom WD bestätigte vor Schranken, dass es sich bei der am Tatort angetroffenen Situation um ein atypisches Spurenbild, von dem sich typische Einbruchsbilder ganz klar unterscheiden liessen, gehandelt habe (S. 411).

Zeuge BV._____ stellte aber auch fest, dass bei der Stirnseite der Wohnzimmerfensterbank eine unversehrte, durch Umwelteinflüsse entstandene

Schmutzschicht vorhanden war, woraus er ableitete, dass sich auf diesem Fensterbankbereich nichts abgespielt hatte, weil sich diese Schmutzschicht mit dem Finger leicht verwischen liess. Ebenfalls konnten die Mitarbeiter des WD keine Anhäufung von gleichartigen Textilfasern an der Mauerkante feststellen, wie dies bei einem Einstieg über das Esszimmerfenster – je nach Kleidungsstück – zu erwarten gewesen wäre (S. 409 f.).

Die Notärztin, **Zeugin BC.**_____, schilderte vor Schranken die Situation bei ihrem Eintreffen am Tatort als "grotesk, wie in einem falschen Film". Insb. fielen ihr u.a. die Kleider, die neben dem geöffneten Kasten fein säuberlich am Boden lagen – wie hingelegt – auf (S. 186). In ihrem Bericht hielt sie diesbezüglich fest, dass die Kleider, die am Boden lagen, noch fast geordnet waren, so dass es auf sie "gestellt" gewirkt hatte (S. 187).

Ins Bild der spurenkundlichen Feststellungen passen sodann aber auch die Angaben der **Zeugin CA.**_____, die in der Tatnacht um ca. 01.00 Uhr nach Hause gekommen war und keinerlei Feststellungen einer Einbruchssituation am Haus machen konnte (S. 395 f.).

Auch die Nachbarin **Zeugin BA.**_____ erklärte vor Schranken, dass sie beim Anblick der Wohnung in der Tatnacht nicht den Eindruck gewann, als sei eingebrochen worden (S. 339).

Das Gericht ist aufgrund des angetroffenen Spurenbildes und der sich damit deckenden Wahrnehmungen diverser Zeugen klar der Auffassung, dass in der Nacht vom 23. auf den 24. Dezember 2007 kein Einbruch in die Wohnung des Ehepaares CD'._____ stattgefunden hatte. Dieser Erkenntnis schliesst sich sogar die Verteidigerin in ihrem Plädoyer an, indem sie festhält, dass ein Einbruch in die Wohnung CD'._____ mit "einer gewissen Sicherheit" ausgeschlossen werden kann (Urk. 60 S. 34). Daneben finden sich für das Gericht diverse Hinweise, dass dieser Einbruch von der Angeklagten inszeniert wurde.

C. _____ Äusserer Sachverhalt

1.1. Erster Sachverhaltsabschnitt (Vorgeschichte)

Die in der Anklageschrift aufgeführte sog. „Vorgeschichte“ (vgl. Urk. 15 S. 2) bietet nur zu wenigen Bemerkungen Anlass. Sie bezieht sich auf unbestrittene Fakten, die somit grundsätzlich als erstellt gelten. Die Zeiten, an welchen sowohl die Kinder als auch in der Folge die Eltern zu Bett gegangen sind, werden durch beide Elternteile übereinstimmend anerkannt (vgl. dazu S. 269, S. 81 ff.). Dass es sich bei C._____ um den Vater der verstorbenen Zwillinge – wie auch der 1999 verstorbenen K._____ – handelt, bestätigte die Sachverständige Dr. CB._____ vor Schranken mit einer Wahrscheinlichkeit von 99.99 % (S. 211 vgl. auch die Ausführungen von Dr. L._____ zu diesem Thema vor Schranken, S. 221; vgl. zu den übrigen geographischen Angaben in der Anklageschrift die zahlreichen Zeugnisaussagen der Nachbarn und die Situationspläne der Örtlichkeiten). Besondere Beachtung ist allerdings dem letzten Satz der Vorgeschichte: "Nachdem die Angeklagte D'._____ in der Folge nochmals aufgestanden war und eine Kopfschmerztablette zu sich genommen hatte, schlief C._____ um 23.00 Uhr ein", zu schenken.

Der Sachverständige Dr. chem. CC._____, Forensischer Toxikologe am IRM der Universität Zürich erklärte vor Schranken, man habe bei der Angeklagten nachweisen können, dass eine Opiateinnahme vorgelegen habe (positive Urin-tests und negative Bluttests, S. 196), diese aber länger zurück liege (evtl. ein bis zwei Tage, S. 205). Nach Auffassung der Sachverständigen habe es sich um Codein (vgl. zur chemischen Analyse der Opiate seine Ausführungen, S. 196 f.) gehandelt. Eine Wirkung durch Codein oder andere Opiate im Zeitpunkt des Ereignisses könne man aber (aufgrund des negativen Bluttests, S. 198) ausschliessen. Ausserdem sei bewiesen, dass Ibuprofen eingenommen wurde, was allerdings eine Beeinträchtigung der geistigen Fähigkeiten von Frau D'._____ im Zeitpunkt des Ereignisses als wenig wahrscheinlich erscheinen lasse (S. 201, vgl. auch zur Wirkung von Ibuprofen S. 199 und S. 202 f.). Der Sachverständige konnte vor Schranken auch bestätigen, dass die Aussage der Angeklagten, sie habe am Vorabend um ca. 23.00 Uhr eine Algifor forte genommen, mit seinem Untersuchungsbericht vereinbar sei (S. 205, vgl. dazu auch die gleichlautenden Angaben der Angeklagten unter II.B.3.2.1).

Die Anklageschrift erwähnt sodann, dass C._____ in der Folge um 23.00 Uhr eingeschlafen sei. Ob C._____ exakt um 23.00 Uhr eingeschlafen ist, kann nicht anhand seiner eigenen Angaben erstellt werden. Jedenfalls ergibt sich aus seinen Angaben, dass er tief geschlafen habe, als die Angeklagte ihn später geweckt habe (S. 269 zum Tiefschlaf des Geschädigten C._____), und es ergeben sich auch keine Anhaltspunkte aus Aussagen der Angeklagten, dass C._____ nicht wirklich eingeschlafen sein könnte. Um 02.15 Uhr musste sie ihn jedenfalls nach eigenen Aussagen wecken (S. 84, S. 109, S. 91, S. 132, S. 138 ff.). Dass die Angeklagte sodann vor Schranken die Tiefe des Schlafs des Geschädigten C._____ relativierte (vgl. dazu unter II.B.3.2.2.), wurde – da klar als widersprüchlich zu den Angaben der Untersuchung – als unglaubhaft eingestuft. Auch ergibt sich die Einschlafzeit von C._____ etwa aus dem weiteren Sachverhalt, nämlich, dass die Angeklagte angibt, um ca. 23.00 Uhr erneut aufgestanden zu sein (vgl. dazu sogleich unten), und hier keinerlei Hinweise bestehen, dass der Geschädigte C._____ dies nochmals mitbekommen hatte. Für das Gericht ist somit auch diese Sequenz der Anklageschrift ohne Weiterungen als erstellt zu betrachten.

1.2. Zweiter Sachverhaltsabschnitt: Urk. 15 S. 2 f., (Tathandlungen, ohne letzten Teilsatz)

1.2.1. Allgemeines/unbestrittene geographische und zeitliche Angaben

In der Folge habe die Angeklagte D'._____ in der Nacht vom 23. auf den 24. Dezember 2007, zwischen ca. 23.00 Uhr und ca. 02.00 Uhr, das in der im ersten Obergeschoss befindlichen 5 ½ -Zimmerwohnung der Liegenschaft "E._____ - Strasse ..., F._____" gelegene Schlafzimmer, in welchem ihr Ehemann C._____ weiter schlief, verlassen.

Die in der Anklageschrift aufgezählten Lokalitäten (Wohnort, Wohnungsgrösse und Lage der Wohnung innerhalb des Mehrfamilienhauses) sind nicht bestritten und diese Fakten ergeben sich im Übrigen aus dem Untersuchungsergebnis und den Angaben vor Schranken, weshalb hier ohne Weiterungen auf die entsprechenden Stellen verwiesen werden kann (vgl. dazu S. 144, S. 601). Auch ist weiter unbestritten, dass der Vorfall sich in der Nacht vom 23. auf den 24. De-

zember 2007 ereignet hat. Dass die Angeklagte, nachdem sie sich bereits im Schlafzimmer aufgehalten hatte, dieses auch nochmals verlassen hatte, ergibt sich auch aus ihren Angaben vor Schranken, nachdem sie in der Untersuchung noch anderslautende Varianten deponiert hatte (vgl. dazu S. 83 und S. 104 sowie zur Würdigung der Varianten der Untersuchung unter II.B.3.2.1). Im Übrigen decken sich diese Angaben mit der Überzeugung des Gerichts aufgrund der Faktenlage. Auch der behauptete Umstand, dass C._____ weiter geschlafen haben soll, ergibt sich aus den obigen Ausführungen, so dass auch dieses Sachverhaltsfragment zweifellos erstellt ist.

1.2.2. Unmittelbares Verhalten vor der Tat

Der Anklageschrift ist sodann zu entnehmen, dass die Angeklagte nach Verlassen des Schlafzimmers mehrere Geschenke für die Kinder unter den Weihnachtsbaum gelegt habe und in die beiden Kinderzimmer gegangen sei, in welchen ihre beiden Kinder A._____ und B._____ in ihren Betten geschlafen hätten.

Zum Thema Geschenke-unter-den-Baum-Legen hatte die Angeklagte in der Untersuchung noch verschiedene Varianten deponiert (vgl. zur Würdigung dieser unglaublichen Aussagen unter II.B.3.2.1.). Schliesslich hat sie aber vor Schranken anerkannt, dass sie nach Einnahme der Kopfwehtablette erneut aufgestanden war, um Weihnachtsgeschenke unter den Christbaum zu legen (vgl. dazu unter II.B.3.2.1.). Dass am Morgen mehr Geschenke unter dem Baum lagen, als bei seinem zu Bett gehen, konnte auch der Geschädigte C._____ vor Schranken bestätigen (S. 285).

Dass die Angeklagte sodann in der Folge die Kinderzimmer der beiden Kinder aufgesucht haben muss, ergibt sich sowohl aus ihren Angaben (II.B.3.2.1.) als auch aus dem weiteren Tatgeschehen – dem Kerngeschehen – der Anklage (vgl. dazu sogleich). Es ist demnach der in der Anklageschrift wiedergegebene und eingangs zitierte Sachverhaltsabschnitt (unmittelbares Verhalten vor der Tat) ohne Zweifel als erstellt zu betrachten.

1.2.3. Tatzeitpunkt

Den Tatzeitpunkt legt die Anklageschrift zwischen ca. 23.00 Uhr und ca. 02.00 Uhr fest.

Die Angeklagte hatte vor Schranken erklärt, dass sie kurz vor 23.00 Uhr erneut aufgestanden sei, um die besagten Geschenke unter den Weihnachtsbaum zu legen und nach den Kindern zu sehen (vgl. dazu II.B.3.2.1.). Auch wurde oben erstellt, dass der Geschädigte C._____ gegen 23.00 Uhr eingeschlafen war. Somit ist die Untergrenze des Tatzeitpunktes mit Sicherheit nicht vor 23.00 Uhr an-

zusetzen. Aus den weiteren Sachverhaltsabklärungen ergibt sich sodann, dass der Geschädigte C._____ von der Angeklagten um ca. 02.15 Uhr geweckt wurde und in unmittelbarer Folge die toten Kinder entdeckte (vgl. dazu S. 267). Auch die Angeklagte bestätigte vor Schranken mehrfach, dass sie um ca. 02.15 Uhr aufgewacht sei und ihren Mann geweckt habe (vgl. dazu unter II.B.3.2.1. und div. Protokollstellen).

Die diensthabende Notfallärztin, Zeugin Dr. med. BC._____, die in der Tatnacht um 02.37 Uhr am Tatort eintraf, erklärte vor Schranken, dass der Knabe bei ihrem Eintreffen schon sehr steif gewesen sei und ihm etwas Blut aus der Nase gelaufen sei. Er sei tot gewesen. Er habe zwar noch keine Totenflecken gehabt, aber er sei steif gewesen und man habe den Mund nicht aufgebracht, gar nichts (S. 182). In der polizeilichen Einvernahme (Urk. 8.2.10 S. 2) erklärte sie diesbezüglich in etwa gleichlautend: "[...] Ich fasste ihm [...]", also dem Knaben, "[...] auf die Haut und stellte fest, dass er schon leicht kühl war. Dann fasste ich den Kiefer an und stellte fest, dass er schon völlig unbeweglich war. Auch die Finger waren schon leicht steif. [...]" Daraufhin hielt die Zeugin in ihrem Bericht fest, dass beim Knaben angesichts des wahrscheinlich schon länger zurückliegenden Todeszeitpunktes keine Massnahmen ergriffen wurden. Vor Schranken gefragt, wann der Todeszeitpunkt ihrer Meinung nach etwa anzusiedeln sei, mutmasste die Zeugin, es könnten etwa zwei Stunden gewesen sein. Allerdings hielt die Zeugin fest, dass ein sich heftiges zur Wehr setzen eines Opfers Einfluss auf die Totenstarre haben könne, was sie aber nicht mit Sicherheit einschätzen könne (S. 183 f., vgl. dazu auch die Angaben von Dr. L._____, der dahingehend relativierte, dass der Einfluss des sich Wehrens gering auf die Totenstarre sei, da es einen sehr grossen körperlichen Effort brauche, um diese zu beeinflussen, S. 227 f.).

Auch bezüglich A._____ hielt die Zeugin fest, dass man relativ schnell gesehen habe, dass sie auch tot sei. Sie sei zwar noch weicher gewesen und man habe sie noch zu beatmen versucht, da man auf Anhieb nicht gleich ihren Tod habe feststellen können. Wenn ein Kind nicht atme, wisse man nicht gleich, ob es allenfalls noch reanimierbar sei (S. 182 f.). Nachdem sie aus dem Zimmer von B._____ zurück zu A._____ gegangen war, habe sie festgestellt, dass sie deutlich

kühler war als ihr Bruder und auch bereits bei ihr eine Kiefersperre aufgetreten war (S. 184).

In der Untersuchung erklärte die Zeugin dazu noch Folgendes: "[...] Es war eine Diskrepanz zwischen den beiden Kindern; das Mädchen war deutlich kühler, obwohl sie weniger marmoriert war im Gesicht. Beim Knaben war im Gesicht eine viel stärkere Blau-Verfärbung vorhanden. Darum wurde beim Mädchen noch Reanimation versucht." (S. 191). Vor Schranken wies die Zeugin noch darauf hin, dass das Mädchen vermutlich, im Unterschied zum Knaben, abgedeckt gewesen sei (S. 191).

Die Legalinspektion an B._____ fand um 06.45 Uhr an Heiligabend 2007 statt. Der Sachverständige Dr. L._____ schätzte den **Todeszeitpunkt** von B._____ als vier bis acht Stunden vor dieser Legalinspektion liegend (S. 216). Die Leichenschau von A._____ fand um 07.20 Uhr statt. Auch bei ihr wurde von einem Todeszeitpunkt von vier bis acht Stunden vor der Inspektion ausgegangen (S. 221). Konkret auf die Frage angesprochen, ob der Tod der Kinder aufgrund der forensischen Erkenntnisse zwischen 23.00 Uhr und 02.00 Uhr morgens habe stattfinden können, bejahte Dr. L._____ (S. 228), auch wenn er zu bedenken gab, dass bei einer vorliegenden Kieferstarre – also wenn der Kiefer gar nicht mehr geöffnet werden könne – von einer Zeitspanne von sechs bis 12 Stunden auszugehen sei (S. 227). Grundsätzlich könne man festhalten, dass die Totenstarre etwa zwei bis drei Stunden nach dem Todeseintritt spürbar werde (S. 226; vgl. zu den angewendeten Verfahren, die Todeszeitpunkte zu bestimmen, die Ausführungen des Sachverständigen, S. 233 f.).

Aufgrund der forensischen Erkenntnisse lässt sich ein Tatzeitpunkt, wie er in der Anklageschrift zwischen 23.00 Uhr und ca. 02.00 Uhr festgelegt wurde, ohne weiteres bestätigen. Auch die Angaben der Angeklagten und des Geschädigten C._____ grenzen den Tatzeitpunkt auf zwischen 23.00 Uhr und 02.15 Uhr ein. Dass der Tatzeitpunkt zwischen 02.00 Uhr und 02.15 Uhr gelegen haben könnte, schliesst sich nach Ansicht des Gerichts aus, da aufgrund der Feststellungen der diensthabenden Notfallärztin, Zeugin Dr. med. BC._____, welche um 02.37 Uhr am Tatort eintraf, der Tod der Kinder auf etwa zwei Stunden vor ihrem Eintreffen, also mehr als nur eine halbe oder Dreiviertelstunde, geschätzt wurde und zudem

bereits bei beiden Kindern erste Anzeichen einer Totenstarre (Kieferstarre) bestanden. Dr. L._____ führte dazu aus, dass eine solche Starre gewöhnlich ca. zwei bis drei Stunden nach Todeseintritt auftrete. Das Gericht sieht somit keine Zweifel, die in der Anklageschrift festgehaltene Zeitspanne von 23.00 Uhr bis ca. 02.00 Uhr als erstellt zu betrachten; mit dem Hinweis, dass nach Ansicht des Gerichts aufgrund der überzeugenden forensischen Auskünfte, der Todeszeitpunkt mit grosser Wahrscheinlichkeit noch vor 02.00 Uhr anzusiedeln ist.

1.2.4. Tötungshandlungen und Reihenfolge der Tötungen

In den Kinderzimmern habe die Angeklagte die beiden Kinder nacheinander in nicht mehr genau festzulegender Reihenfolge erstickt, indem sie während Minuten mit massiver Gewalt auf den Oberkörper, den Hals und die Atemwege der Kinder gedrückt habe, etwa indem sie ein Kissen oder einen anderen weichen Gegenstand wie eine Decke oder ein Tuch auf den Gesichtern der Kinder fixiert habe, wobei sie gleichzeitig die Kinder festgehalten und sie so am Atmen gehindert habe. Diese Handlungen hätten den Tod von A._____ und von B._____ herbeigeführt, ...

Der Sachverständige Dr. L._____ erläuterte vor Schranken sein Obduktionsgutachten (Urk. 8.1.5). Der Sachverständige resp. sein Team vom IRM hatte in der Tatnacht eine Legalinspektion (sog. Leichenschau, vgl. zum konkreten Ablauf einer Legalinspektion seine Ausführungen vor Schranken, S. 213) vor Ort an den Kinderleichen vorgenommen und im Anschluss daran im IRM eine Obduktion/Autopsie (sog. Leicheneröffnung, vgl. zum konkreten Ablauf einer Obduktion/Autopsie seine Ausführungen, S. 214) durchgeführt.

Nachdem er vor Schranken anhand der zu den Akten produzierten Bilder (Fotodokumentation der Kantonspolizei [Urk. 4.3]; vgl. zu den konkreten Projektionen S. 215 ff.) die Befunde der Leichenschau und der Obduktion von B._____ (Leichenschau: blutig oder rostig gefärbter Schaum um die Nasenöffnungen, Ab-rinns spur aus dem Mund, Schürfwunde am linken Hals [CB._____, S. 241], punktförmige Hauteinblutungen am Rücken links und im Bereich der Schulterblätter, Hautschürfwunden an der linken Schulter [S. 215 f.]; Obduktion: div. Stauungsblu-

tungen oder Hautunterblutungen in der Gesichtshaut und in den Augenbindehäuten, Stauungsblutungen an der Kopfhaut, Unterblutungen am Rücken, Aspiration der Lungen durch Fremdmaterial wie beispielsweise Magensaft, unverletzter Halsbereich und kein Vorliegen einer Lungenfettembolie [S. 216 f.], Überwässerung des Hirngewebes [S. 223]) und A._____ (Leichenschau/Obduktion: Einblutungen am Rücken, Schaumpilz aus der Nase, Punktblutungen im Lungenfell, im Herzbeutel und in der Tymuskapsel, Punktblutungen an der Stirne, "Waffelmuster" an der rechten Wange, Blutpunkte am Hals, Überwässerung der Lunge und des Hirngewebes, kein Vorliegen einer Lungenfettembolie, Einblutung in die Halsmuskulatur links beim Kopfwendermuskel [S. 222 f.]) erläutert hatte, zitierte er vor Schranken auch aus seinem schriftlich verfassten Gutachten, welches nicht nur die Befunde erläuterte, sondern auch eine Beurteilung dieser enthält: "Die Legalinspektionen bei den Kindern ergaben massive Stauungs- bzw. Erstickungsunterblutungen in Haut und Augenbindehäuten, sprechend für Erstickungsprozess, entweder durch Drücken von Kopfföffnungen in weiche Umgebung, oder Pressen von z.B. Kissen auf die Gesichter der Zwillinge. Am Rumpf ergaben sich aufgrund der Hautunterblutungen, die teilweise geformt erschienen, Hinweise auf Fixation der Zwillinge gegen nicht schürfende Unterlagen, so z.B. im Rahmen möglicher Festhaltungen der Körper. Die Hautunterblutung am Hals von A._____ lässt sodann eine Strangulationsattacke in Form von Würgen nicht ausschliessen.

Gut zur Erstickung passten die Überblähungen der Lungen und die in der feingeweblichen Untersuchung", Mikroskop, "in den Lungen beider Zwillinge vorliegenden massiven intraalveolären Blutungen", es hatte in den kleinen Lufträumen, in den Alveolen, Blut. "Solche Blutaustritte sind in der Literatur beschrieben bei deliktisch erstickten Kindern." [...] "Das neuropathologische Fachgutachten wies bei beiden Zwillingen vorbestehende, geringe, mit den aktuellen Todesumständen nicht in Zusammenhang stehende Veränderungen nach, die laut Prof. Dr. med. CD._____", das ist der Neuropathologe, der Facharzt aus Lausanne, "als Geburtskomplikationen angesehen werden können. Akute Veränderungen in der Hirnsubstanz lagen nicht in der Art vor, dass sie, laut Neuropathologen, als todesursächlich in Betracht gezogen werden können. Unseres Erachtens sind aber die als Stauung der zerebralen Gefässe mit geringen frischen Stauungsblutungen periventriculär", um die Hirnkammer herum, "bei B._____ beschriebenen Veränderungen als mögliche Zeichen einer final stattgehabten Hypoxie", Sauerstoffmangel, "im Hirngewebe anzusehen, die ohne Weiteres zum von uns vermuteten Erstickungsvorgang durch mechanische Gewalt bzw. mechanische Abdeckung der Kopfföffnungen passen könnten." [...] "Die Muskeleinblutungen vorne am Hals bei A._____ sind unserer Ansicht nach weit mehr als Folge von Strangulation in Form von Würgen zu interpretieren, als dass sie durch lege artis durchgeführte Reanimationsmassnahmen entstanden sein könnten. Unseres Wissens wurde A._____ bei den Wiederbelegungsmaßnahmen nicht

intubiert", das heisst kein Schlauch in den Hals zur Beatmung. "Wenn wir die massigen, punktförmigen Hauteinblutungen in den Gesichtern der Zwillinge beobachten, welche für uns als Zeichen massivster Hypoxie, somit von Sauerstoffmangel im Gewebe gelten, kommen wir zu folgenden Todesumständen bei den Zwillingen:

Beide Kinder wurden unseres Erachtens beim tödlichen Geschehen massiv fixiert und mit grosser Wahrscheinlichkeit durch Fixation bzw. Umklammern des Rumpfs durch Verhinderung von thorakalen Atembewegungen am Atmen gehindert. Wir nennen solche Situationen in der Rechtsmedizin auch Perthes-Traumen, beobachtbar beispielsweise bei Verschütteten in Erdreich und Lawinen. Gut zu dieser These passen die streifigen, frischen Hauteinblutungen an den Rumpfen der Kinder, die uns Hinweise geben, dass die Zwillinge wesentlich gegen Unterlagen oder generell Widerlager fixiert, geklemmt oder immobilisiert worden sind. Bei A. kommt hinzu, dass Strangulationsverdacht in Form von Würgen vorliegt, dokumentiert durch die Hautunterblutung in der Halsmuskulatur. [...] Die Histologie in den Lungen der Zwillinge schliesslich, mit Einblutungen in die kleinen Lungenlufträume (Alveolen) sowie der massive Schaumpilz, beobachtet bei Legalinspektion und Obduktion, sprechen für Ersticken durch mechanische Gewalt als praktisch sichere Todesursache." Das DNA-Profil im Fingernagelschmutz der rechten Hand von B.____, für welches die Mutter D'.____ als Spurengeberin laut forensisch-genetischem Gutachten nicht auszuschliessen ist, kann tatsächlich u.a. als Folge von Abwehrverletzung angesehen werden." (Urk. 8.1.5 S. 12 f., i.V.m. S. 225 f.).

Dr. L.____ konnte überdies bei B.____ und bei A.____ durch mikrobiologische und virologische Untersuchungen ausschliessen, dass diese zum Tatzeitpunkt Erreger im Körper hatten, die einen Krankheitswert bewiesen hätten oder die den Tod mitbegünstigt oder gar bewirkt hätten (S. 221, S. 224).

Als **Todesursache** wurde bei B.____ bereits anlässlich der Leichenschau durch die anwesenden Ärzte des IRM (Dr. CE.____ und Dr. CF.____) aufgrund der Stauungsblutungen vermutet, dass B.____ erstickt worden war (S. 216). Auch bei A.____ wurde an der Leichenschau als Todesursache Ersticken vermutet (S. 221).

Zur **Dauer** der Tötungshandlungen erklärte Dr. L.____ vor Schranken, dass er zwar keine genauen Zeitangaben machen könne, aber er vermute, es seien mehrere Minuten gewesen. Er könne es zwar nicht genauer eingrenzen, aber einfach draufdrücken und dann seien sie tot, das nicht. Es habe sich um die Grössenordnung von Minuten gehandelt (S. 236). Dass auch eine Privatperson einen

Kinderkörper so fixieren könne, dass dieses sich nicht mehr gross wehren könne, hielt der Sachverständige auf Frage für durchaus möglich (S. 238).

Zur **Reihenfolge** der Tötungen konnte der Sachverständige Dr. L. _____ vor Schranken aus forensischer Sicht keine Angaben machen (S. 240).

Der Sachverständige Dr. CC. _____ hielt vor Schranken fest, dass die Opfer gemäss der chemisch-toxikologischen Untersuchung im Zeitpunkt des Todes weder sediert, im Bewusstsein getrübt noch vergiftet waren (S. 196, vgl. auch die Ausführungen von Dr. L. _____ zu diesem Thema vor Schranken, S. 220 f. und S. 224). Die Leiterin der Abteilung Forensische Genetik am Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich, Dr. phil. II CB. _____, konnte bei den beiden Opfern auch keine Spermarückstände feststellen (S. 209). Auch liessen sich keine sauren Phosphatase feststellen, die beim Vorliegen von Ejakulat – auch bei einem unterbundenen Mann – vorhanden sein müssten (S. 210, vgl. auch die Ausführungen von Dr. L. _____ zu diesem Thema vor Schranken, S. 221, S. 224).

Aufgrund der schlüssigen und wissenschaftlich abgestützten Erkenntnisse der forensischen medizinischen Experten lässt sich der Sachverhalt insoweit erstellen, dass die Todesursache beider Kinder Ersticken war. Dabei sei entweder ein Drücken von Kopföffnungen in eine weiche Umgebung oder ein Pressen von z.B. Kissen auf die Gesichter der beiden Kinder erfolgt. Zudem seien die beiden Kinder beim tödlichen Geschehen massiv fixiert und mit grosser Wahrscheinlichkeit durch Fixation bzw. Umklammern des Rumpfs durch Verhinderung von thorakalen Atembewegungen am Atmen gehindert worden. Dazu wurde durch die Gutachter ergänzend ausgeführt, dass die beiden Kinder wesentlich gegen Unterlagen oder generell Widerlager fixiert, geklemmt oder immobilisiert worden seien. Dass dieser Tötungsprozess über einen längeren Zeitraum (Minutenlänge) stattgefunden habe, wurde von Dr. L. _____ ebenfalls ausgeführt. Dass nebst Druck auf den Rumpf der Kinder auch Druck auf A. _____s Hals ausgeübt wurde, ergibt sich ebenfalls aus den Erläuterungen des Gutachters Dr. L. _____. Das Gericht sieht somit keine Zweifel an der Umschreibung des Tötungsablaufs der Anklageschrift, weshalb auch dieser Teil der Anklageschrift als erstellt betrachtet werden kann.

1.2.5. Zur Täterschaft der Angeklagten im Konkreten

Die Anklageschrift geht in ihren Vorwürfen immer von einer Täterschaft der Angeklagten aus, was zweifelsohne ein Umstand darstellt, der durch das Gericht zu erstellen ist. Fakt ist, dass die Kinder durch Fremdverschulden getötet wurden. Da sich aufgrund des Beweisergebnisses eine Drittperson als Täter ausschliesst (vgl. zum Ausschluss der Einbruchsversion unter II.B.3.3.), bleiben für das Gericht als mögliche Täter noch C. _____ oder eben die Angeklagte übrig, wobei das Gericht nicht über eine Täterschaft von C. _____ zu befinden hat, da seine Täterschaft kein Anklagepunkt ist. So bleibt für das Gericht bezüglich C. _____ lediglich festzustellen, ob das Verhalten von C. _____ geeignet ist, genügend Zweifel an der Täterschaft der Angeklagten hervorzubringen, so dass eine Täterschaft ihrerseits nicht mit rechtsgenügender Sicherheit angenommen werden kann. Darüber hinaus hat das Gericht eine Täterschaft der Angeklagten anhand der übrigen Beweisergebnisse festzustellen.

Wenn man die Aussagen und das Aussageverhalten der Angeklagten und von C. _____ im Allgemeinen und zur Tatnacht gegenüberstellt (eingehend gewürdigt unter II.B.2.1, II.B.3.2. ff. und II.B.2.4. f.), so sprechen diese klar für eine Täterschaft der Angeklagten. In kurzer Zusammenfassung werden die wesentlichsten Aussageverhaltensweisen der Angeklagten nochmals wiedergegeben: So hat die Angeklagte nicht nur äusserst widersprüchlich ausgesagt, sie hatte darüber hinaus in einzelnen Aussagen auch ganz konkret die Unwahrheit erzählt. Mehrfach hat sie ihr Aussageverhalten dem jeweiligen Beweisergebnis angepasst und mit ihren Aussagen auch versucht, eine Täterschaft von dritter Seite aufzubauen. Schliesslich hatte sie während der Untersuchung in einzelnen Einvernahmen sogar eine Täterschaft ihrerseits auch für möglich gehalten. Für das Gericht steht – unter Berücksichtigung der Würdigungen unter II.B.2.1. und II.B.3.2. ff. – jedoch deutlich fest, dass aufgrund des unglaublichen Aussageverhaltens der Angeklagten nicht auf ihre Angabe vor Schranken – sie habe die Kinder nicht getötet – abgestellt werden kann. Vielmehr sind ihren Angaben stark belastende Momente zu entnehmen. Nebst ihrem Aussageverhalten spricht aber auch sonst noch einiges für eine Täterschaft der Angeklagten. So ist die Lebenssituation der

Angeklagten im Tatzeitpunkt auch geprägt durch eine persönlich schwierige Situation, die eine angestrebte Veränderung in ihrem Leben zumindest nachvollziehbar macht (vgl. dazu die eingehenden Analysen zu den Themenkomplexen ihrer gesundheitlichen Verfassung, ihrer wachsenden Unzufriedenheit und den ausserehelichen Beziehungen unter II.B.2.2.1, II.B.2.2.2 und II.B.2.2.4.). Auch die Persönlichkeit der Angeklagten ist nach Ansicht des Gerichts derart gelagert, dass sie einer solchen Doppeltat nicht entgegensteht. Die von den psychiatrischen Sachverständigen festgestellte Zwanghaftigkeit lässt sich durch das Gericht ohne weiteres anhand eigener Feststellungen zur ausgeprägten Ordnungsliebe der Angeklagten nachvollziehen (vgl. dazu unter II.B.2.2.3.). Auch blieb dem Gericht nicht verborgen, dass die Angeklagte ihr Umfeld tendenziell als feindlich erlebte (so z.B. das Verhältnis zur Familie des Ehemannes C. _____ und auch div. andere Kontakte), was gemäss den Gutachtern als negative Perzeption der Außenwelt betitelt werden kann. Dass die Gutachter schliesslich in der erweiterten Analyse der Angeklagten zu dem Schluss kommen, dass sie aus Tat und Persönlichkeit einen Deliktmechanismus ableiten können, ist an dieser Stelle für das Gericht nicht relevant. Hingegen kommt das Gericht zu dem Schluss, dass die Angeklagte über Persönlichkeitsmerkmale verfügt, die für das Gericht, Taten wie die vorgeworfenen, nicht ausschliessen.

Hingegen sind die Angaben des Geschädigten C. _____ stringent und überzeugend, weshalb das Gericht auf seine Angaben ohne Zweifel abstellt (vgl. dazu eingehend unter II.B.2.5.). Gemäss diesen Angaben hat das Gericht keine Zweifel, dass der Geschädigte C. _____ als Täter ausser Frage steht.

Doch auch der weitere psychische Zustand der Angeklagten nach der Tat – insb. auch im Vergleich zum Geschädigten C. _____ – spricht für eine Täterschaft ihrerseits. Hier ist zum einen den div. Beteiligten vor Ort aufgefallen, dass die Angeklagte um einiges gefasster wirkte als der Geschädigte C. _____ (vgl. dazu unter II.B.2.1.1). Auch vermittelte die Angeklagte den Eindruck, dass sie in beachtlicher Weise Auskunft über die Abläufe nach dem erneuten Aufstehen geben konnte (vgl. dazu II.B.3.2.2.). Zwar wurde die Angeklagte auch als traurig über den Tod der Kinder beschrieben; sie wirkte für die Beteiligten aber dennoch beherrschter

(vgl. zur Würdigung der Trauer der Angeklagten unter II.B.2.1.2.). Dahingegen wurde der Geschädigte C._____ von den diversen Beobachtern der Szene als schwer betroffen geschildert und durch die Ereignisse als völlig aus dem Konzept geworfen. Darüber hinaus fiel div. Zeugen auf, dass der Geschädigte C._____ glaubhaft immer wieder nach dem Warum und wer so etwas tue gefragt habe (vgl. dazu unter II.B.2.5.7). An gleicher Stelle wurde auch darauf hingewiesen, dass die beiden Elternteile auch sehr unterschiedlich in ihrem Trauerverhalten im IRM beim Abschiednehmen von den toten Kindern reagiert hatten, wobei Dr. L._____ die Trauerreaktion des Geschädigten C._____ vor Schranken als sehr glaubhaft und überzeugend schilderte, so dass das Gericht davon ausgeht, dass diese echt war. Für das Gericht steht somit fest, dass der Geschädigte C._____ aufgrund seines konstant emotionalen und nachvollziehbaren (Trauer-)Verhaltens beim Auffinden der beiden toten Kinder und beim Abschiednehmen von ihnen glaubhaft getrauert hat und sich dieses Verhalten nicht plausibel mit einer Täterschaft seinerseits in Verbindung bringen lässt. Insgesamt kann angefügt werden, dass das Nachtatverhalten des Geschädigten C._____ für das Gericht plausibel wirkt, und auch die Versuche, ihm beim Auffinden der toten Kinder und dem Anrufen der Rettungsdienste Ungereimtheiten zu unterstellen, werden vom Gericht nicht geteilt (vgl. dazu unter II.B.2.4.6.). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Therapeutin und Zeugin BO._____ bei C._____ bei seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft ein echtes Trauma festgestellt hatte. Das auffälligste Symptom sei eine bodenlose, grenzenlose Trauer und völlige Orientierungslosigkeit gewesen (S. 640 und VI.B.). Dafür, dass dies von C._____ gespielt gewesen sein könnte und dass er seit seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft seine Therapeutin hinter Licht geführt haben könnte, liegen für das Gericht keinerlei Anhaltspunkte vor.

Ebenfalls gegen eine Täterschaft des Geschädigten C._____ spricht der Umstand, dass dieser in der Tatnacht von der Angeklagten hat geweckt werden müssen. Es ist nämlich an dieser Stelle mit der Staatsanwaltschaft einig zu gehen, dass gemäss den Aussagen beider Elternteile C._____ geschlafen hatte, als er von der Angeklagten um ca. 2.15 Uhr aufgeweckt worden ist, und es demnach menschlich nicht nachvollziehbar ist, dass C._____ geschlafen hätte, sofern er

wenige Zeit zuvor seine beiden Kinder getötet hätte (vgl. dazu die Argumentation der Staatsanwaltschaft unter Urk. 58 S. 11, S. 33).

Nebst dem allgemeinen Aussage- und weiteren Verhalten der beiden Elternteile war auch die Spurenlage nicht geeignet, die Angeklagte als Täterin zu entlasten. Zusammenfassend heisst dies, dass überall dort, wo Einbruchspuren gelegt wurden, nur Spuren der Angeklagten zu finden waren (vgl. zur Würdigung der Spurenfunde eingehend unter II.B.3.3.), was ein weiteres starkes Indiz für eine Täterschaft der Angeklagten darstellt, denn es macht nach Ansicht des Gerichts nur Sinn, einen Einbruch vorzutäuschen, wenn man dazu auch einen gewichtigen Grund hat. In diesem Fall dient der vorgetäuschte Einbruch eindeutig dazu, den Verdacht der Täterschaft auf fiktive Einbrecher zu lenken. Da der vorgetäuschte Einbruch eindeutig die Handschrift der Angeklagten trägt (ausser der Spurenfunden trägt auch die Art, die Kleidungsstücke etc. auf den Boden zu stapeln die Handschrift der Angeklagten), spricht dies klar für eine Täterschaft der Angeklagten. Gestärkt wird diese Überzeugung auch durch den Umstand, dass sich vom Geschädigten C._____ keine Spuren an den Einbruchsgegenständen finden lassen; auch nicht am Portemonnaie der Angeklagten (vgl. dazu unter II.B.3.3.)

Nebst den Spurenfunden an den mit dem vorgetäuschten Einbruch in Zusammenhang stehenden Gegenständen weisen aber auch noch weitere Spurenfunde auf eine Täterschaft der Angeklagten hin resp. stellen weitere belastende Indizien dar.

Die Experten des IRM um **Dr. BU.**_____ hatten auch Fingernagelschmutzasservate zu untersuchen. Bei A._____ wurden an beiden Händen lediglich ihre eigenen DNA-Merkmale gefunden (S. 475). Bei B._____ wurde an seiner linken Hand ebenfalls sein eigenes Profil ermittelt. An der rechten Hand von B._____ wurde ein Gemisch festgestellt, wobei sich herausstellte, dass das stärkste Profil (vgl. dazu die Ausführungen des Experten, es habe sich dabei um einen "sehr prominent vertretenen DNA-Rückstand", "relativ viel" gehandelt, S. 483) innerhalb dieses Gemischs der Angeklagten zuzuordnen war (S. 476, S. 481). Rückstände des Geschädigten C._____ konnten die Experten aufgrund einer Y-Chromosommutation zwischen Vater und Sohn ausschliessen (S. 476). Der Ex-

perte Dr. BU._____ erklärte vor Schranken sodann, dass die Wahrscheinlichkeit, dass sich im Fingernagelschmutz Profile von Personen befinden, die nicht der Träger des Fingernagels selbst sind, variiert, je nach dem, ob es sich um ein Tötungsdelikt, eine Paarbeziehung oder um eine Stichprobe der Normalbevölkerung handelt (64 % vs. 17 % vs. 6 %, S. 482). Nach den Schlussfolgerungen des Experten Dr. BU._____ gelangen solche Fremdspuren in diesem relativ starken mengenmässigen Ausmass z.B. durch Kratzen (auch nur oberflächliches Kratzen, ohne Nachweis von Kratzspuren) unter die Fingernägel. Sodann führte der Experte aus, dass DNA-Rückstände (in der Regel Hautabrieb), die beim sich die Hände schütteln, beim Halten von Personen mit den Händen an unbedeckten Körperstellen etc. auf die Handflächen übertragen würden, auf den Handflächen liegen blieben und nicht unter die Fingernägel gelangten. Solche DNA-Hautabrieb-Rückstände gelangten dann unter die Fingernägel, wenn die Fingerkuppen über die Hautoberfläche gezogen würden, wobei, je nach Intensität der Handlung – einfaches, nicht druckvolles Ziehen der Fingerkuppe über die Hautoberfläche bis hin zu heftigem Kratzen – unterschiedliche Mengen an Hautzellen und damit DNA übertragen würden. Während beim heftigen Kratzen am Hautmantel der gekratzten Person Schürfungen beziehungsweise Kratzer sichtbar sein könnten, fehlten solche nach 'sanfteren' Handlungen. Ob sich Kratzspuren ausbilden würden, sei zudem abhängig von der Härte/Feinheit beziehungsweise Länge der vorstehenden Nägel (S. 491). Der Experte konnte sich allerdings auch vorstellen, dass diese Spuren durch Speichel entstehen können (S. 484, zum Beispiel, wenn die Fremdperson an den Fingerkuppen der andern leckt beziehungsweise diese in den Mund nimmt, S. 491 f.). Bei den gewonnenen Spuren handle es sich um Zellrückstände, welcher Art, könne er nicht genau definieren, nur Blut könne er ausschliessen (S. 489). Dass es sich nicht um Blut handle, schliesse allerdings ein Kratzen nicht aus, da die Epidermis (oberste Hautschicht) keine Blutgefässe enthalte (S. 489). Zur Dauer, die sich eine solche Spur unter einem Fingernagel hält, mutmasste der Experte, dass es auch möglich sei, dass die Spur – bei einer Kratzhandlung – drei bis vier Tage alt sein könne, da DNA-Rückstände sehr stabil sein könnten (S. 485, S. 490). Andererseits konnte der Experte auch nicht sagen, in welchem Zeitraum die Spuren gewonnen wurden und in welchem Zustand die-

se nachher verblieben sind. Einfluss auf das Persistieren solcher Spuren habe auch Händewaschen etc. (S. 485, S. 490).

Die Angeklagte erklärte vor Schranken, auf den Umstand angesprochen, dass unter den Fingernägeln von B._____ ihr DNA-Profil aufgefunden wurde, es sei für sie nichts Aussergewöhnliches, da sie ja ihre Kinder beim Baden und beim Eincremen auch berühre (S. 101). An anderer Stelle erwähnte die Angeklagte – auf Nachfragen der Verteidigung –, dass B._____ liebesbedürftig gewesen sei (S. 24) und deshalb immer wieder den körperlichen Kontakt zu ihr gesucht habe (S. 127 f.).

Etwas deutlicher nahm Dr. L._____ zum gleichen Thema vor Schranken Stellung. Seiner Meinung nach stammen solche Spuren von Kratzen an der Oberfläche des anderen. Berührungen hielt er für eher unwahrscheinlich, um die Spuren dergestalt zu hinterlassen (S. 234 f.).

Für das Gericht steht aufgrund der forensischen Ausführungen fest, dass die im Fingernagelschmutz von B._____ aufgefundenene DNA der Angeklagten kein Beweis für ihre Täterschaft darstellt. Es betrachtet dieses Faktum aber dennoch als gewichtiges Indiz für eine Täterschaft der Angeklagten. Lässt man die von Dr. BU._____ präsentierte Variante des Speichels aussen vor (eine solche Variante wird von der Verteidigung im Plädoyer anlässlich des gemeinsamen Mandarinenessens in Erwägung gezogen, Urk. 60 S. 17), so wird aufgrund der übrigen Angaben deutlich, dass eine gewöhnliche Berührung an sich nicht ausreicht, um dieses Spurenbild zu erzeugen. So wurde von den Gutachtern deutlich ausgeführt, dass eine solche Spur nur durch das Auflegen der Fingerkuppen entstehen kann und dann auch nur, wenn ein gewisser Druck beim Über-die-Haut-Ziehen des Spurengabers ausgeübt wird. Diese Annahme ergibt sich aus der Menge des ange-troffenen Spurenmaterials. Die Erklärungen der Angeklagten, weshalb bei B._____ ihre DNA unter seinen Fingernägeln gefunden wurde, können somit eine mögliche Kampfhandlung zwischen ihr und B._____ nicht entkräften.

Auch der am Tatort sichergestellte **Badezimmerteppich** (vgl. dazu die Angaben des Zeugen BV._____, S. 409) wurde durch die Experten des IRM (Team

von Dr. BU. _____) spurenkundlich auf DNA-Rückstände untersucht. Der Teppich wurde dazu in vier Sektoren aufgeteilt. Auf dem ersten Sektor (Rückseite, unten rechts, S. 477 i.V.m. Urk. 5.3.6. S. 1) traten Spuren von A. _____ am deutlichsten hervor. Im zweiten Sektor (Rückseite unten links) fand sich ein deutlich hervortretendes Profil der Angeklagten. Die anderen Sektoren auf der Rückseite und auf der Vorderseite des Teppichs waren unergiebig betr. Spurenidentifikation (S. 477 f.). Der Experte Dr. BU. _____ führte zu diesem Fund aus, dass Spuren auf dem Badezimmerteppich grundsätzlich nicht überraschen, da im Badezimmer mit DNA-Rückständen wie Schuppen oder solchen, die durch Barfuss-Laufen entstehen, zu rechnen ist (S. 478). Auch die Mithilfe von A. _____ bei Hausarbeiten im Zusammenhang mit dem Teppich erachtete der Experte als Möglichkeit für das Entstehen der Spuren (S. 488). Der Experte konnte aber auch nicht ausschließen, dass der Teppich bei einer todesursächlichen Handlung Verwendung fand, insb. erachtete er es als mit dem Spurenbild vereinbar, wenn der Teppich gefaltet und auf jemand gedrückt worden ist. Allerdings fügte er auch an, dies sei lediglich eine Hypothese nebst anderen Möglichkeiten (S. 486).

Das auf A. _____s Gesicht festgestellte **waffelartige Muster** könnte nach Angaben des Sachverständigen Dr. L. _____ daher rühren, dass der Kopf von A. _____ auf eine entsprechende Unterlage gedrückt worden sei oder auch umgekehrt, dass die Unterlage auf den Kopf gedrückt worden sei (S. 240, vgl. zur Struktur des Teppichs unter Urk. 5.3.6. S. 1 i.V.m. S. 477).

Die Angeklagte erklärte auf die Frage, warum im separaten WC beim Eingangsbereich ein **Teppich** zusammengefaltet auf dem WC-Deckel gelegen habe, sie habe das am Vorabend gemacht, diesen Teppich dort drauf gelegt, da sie am Vorabend noch dieses WC gereinigt habe und am nächsten Tag noch den Boden habe aufnehmen wollen. Auf Frage, weshalb sie dies schon am Vortag mache, erklärte die Angeklagte, dieses WC sei praktisch nie benutzt worden. Es sei ein Gäste-WC, welches nur sehr, sehr selten benutzt wurde, gewesen (S. 100 f.). Mit dem Umstand konfrontiert, dass am Teppich Spuren von ihr und von +A. _____ gefunden wurden, erwiderte die Angeklagte vor Schranken, ihre Erklärung sei einfach: Sie lebe in dieser Wohnung, ihre Kinder gingen dort aufs WC, nähmen das

[den Teppich] auch in die Hand; also, für sie sei das etwas ganz Normales (S. 101). An anderer Stelle erklärte sie, dass die Kinder ihr jeweils auch beim Putzen geholfen hätten (S. 122).

Die Angabe der Angeklagten, sie habe den Teppich am Vorabend auf das WC gelegt, nachdem sie das WC gereinigt hatte, da sie am nächsten Tag noch den Boden habe aufnehmen wollen, überzeugt nicht (S. 101). Einerseits ist es schwer vorstellbar, dass beim Ordnungs- und Reinlichkeitssinn der Angeklagten eine Arbeit – wie WC-Reinigung – gestaffelt vorgenommen wird und dass zwischen den einzelnen Arbeitsschritten das WC so hinterlassen wird, dass die Benutzung nur mit zusätzlichen Handgriffen ermöglicht wird (die Kinder hätten das WC auch benutzt, S. 101). Ausserdem ist das Hinlegen des benutzten Teppichs auf das bereits gereinigte WC ebenfalls nicht mit hohen Sauberkeitsvorstellungen vereinbar. Der Teppich auf dem WC passt definitiv nicht ins Bild der ansonsten penibel aufgeräumten Wohnung.

Für das Gericht muss letztlich offen bleiben, ob der Teppich als "Tatwerkzeug" beim Erstickten von A._____ gedient hat oder nicht. Die von Dr. BU._____ aufgestellte Hypothese kann nicht verifiziert werden – wobei hier offen gelassen werden kann, ob Hypothesen überhaupt wissenschaftstheoretisch verifizierbar sind –; allerdings sind die Erklärungen der Angeklagten aber auch nicht geeignet, diese Hypothese zu widerlegen, sprich zu falsifizieren. Fakt ist, dass DNA sowohl von A._____ als auch der Angeklagten am Teppich zu finden sind, dass das Muster auf A._____s Gesicht der Gewebsstruktur des Teppichs ähnlich sieht und dass das Liegenlassen des Teppichs auf dem Klodeckel so gar nicht ins ansonsten so aufgeräumte Bild des Haushalts CD'_____ passt. Darüber hinaus kann nichts weiteres aus diesen Begebenheiten abgeleitet werden; zumindest nichts, was den sicheren Beweis erbringen würde, dass der Teppich als Tatinstrument gedient hätte.

Das Geschworenengericht kommt aufgrund der gemachten Ausführungen zu dem Schluss, dass es die Angeklagte und nicht C._____ gewesen ist, welche in der Nacht vom 23. auf den 24. Dezember 2007 die Zwillinge A._____ und B._____ getötet hat; dies auch ohne Berücksichtigung der Schlüsse, welche die

psychiatrischen Gutachter Dr. I. _____ und Dr. J. _____ aus ihrer umfangreichen Exploration der Angeklagten gezogen haben. Der Umstand, dass die psychiatrischen Gutachter bei ihr einen aus forensisch-psychiatrischer Sicht hinreichenden Deliktmechanismus feststellen konnten, findet für das Gericht in den Erwägungen zur Strafzumessung Berücksichtigung sowie allenfalls beim Versuch, die Tat zu verstehen und hinter die Gründe und Ursachen solch einer völlig sinnlosen Tat zu sehen. Das Gericht gelangt aber nicht nur aufgrund des "Ausschlussprinzips" zu der Ansicht, dass die Angeklagte die Täterin ist, sondern auch aufgrund ihres eigenen (Aussage-)Verhaltens (vgl. dazu oben), der Schilderungen div. Zeugen, des manipulierten Einbruchs und des übrigen Verhaltens der Angeklagten (dazu zählt auch der Versuch, dem Gericht glaubhaft machen zu wollen, sie Angeklagte sei Schlafwandlerin, vgl. dazu II.B.3.2.3.) sowie der weiteren Indizien wie beispielsweise der DNA-Spur unter B. _____s Fingernagel.

1.3. Dritter Sachverhaltsabschnitt: Urk. 15 S. 3 (Nachtatverhalten)

Weiter beschreibt die Anklageschrift, die Angeklagte D'. _____ habe, um die Täterschaft der von ihr begangenen Tat auf eine unbekannte Drittperson zu lenken, in der Folge vorgetäuscht, es habe ein Einbruch in die Wohnung stattgefunden. Sie habe das Wohnzimmerfenster geöffnet, habe aus den Kleiderschränken in den Kinderzimmern Kleider genommen, die sie auf den Boden gelegt bzw. geworfen habe, und habe den Inhalt ihrer Handtasche auf der Sitzgruppe im Wohnzimmer ausgeleert.

Unter II.B.3.3. wurde seitens des Gerichts festgestellt, dass in die Wohnung CD'. _____ nicht eingebrochen wurde. Des Weiteren wurde unter II.C.1.2.4. rechtsgenügend erstellt, dass die Angeklagte ihre beiden Kinder getötet hat. Mit dieser Feststellung geht auch einher, dass die in der Wohnung geschaffene Unordnung (Kleider aus den Schränken nehmen und auf den Boden legen, Handtasche ausleeren etc.) wohl nur durch die Täterin – somit die Angeklagte – geschaffen werden konnte. Der Geschädigte C. _____ steht aufgrund seines glaubhaften Aussageverhaltens – wie schon als Täter – auch als Verursacher dieses Spurenlegens ausser Frage. Diese Feststellung wird auch forensisch abgestützt, da die DNA der Angeklagten auf den mit dem vermeintlichen Einbruch in Zusammen-

hang stehenden Gegenständen festgestellt werden konnte (vgl. dazu unter II.B.3.3.). Klar stellt dies alleine keinen Beweis für die Täterschaft oder für das Legen der Einbruchspuren durch die Angeklagte dar; immerhin sind diese forensischen Erkenntnisse aber ein gewichtiges Indiz, vor allem die Spur am Griff des Fensters der Essecke (vgl. zum Thema, weshalb keine DNA-Spuren des Geschädigten C._____ an diesem Fenster zu finden waren, obwohl er seinen eigenen Aussagen gemäss jenes Fenster geschlossen hatte, und zum Fund der DNA-Spuren der Angeklagten am Fenstergriff unter II.B.3.3.). Schliesslich trägt auch die Art, wie die Kleider mehr hingelegt als hingeworfen wurden, um den Einbruch vorzutäuschen, die Handschrift einer Person, die nicht gerne Unordnung um sich hat, geschweige denn solche macht; wiederum ein Punkt, der zu Lasten der Angeklagten spricht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für das Gericht klar erstellt ist, dass die Angeklagte als Täterin auch den Einbruch in die Wohnung vorgetäuscht hat und die in der Anklageschrift dazu beschriebenen Handlungen vorgenommen hatte. Dass es ihr dabei nur darum gehen konnte, den Verdacht auf Drittpersonen zu lenken, steht für das Gericht ausser Zweifel und lässt sich auch mit ihrer Affinität zu Einbruchsgeschichten und zum Erzählen von (unwahren) einbruchsnahen Ereignissen im Vorfeld der Tat (vgl. dazu unter II.B.2.1.2.) in Zusammenhang bringen.

1.4. Vierter Sachverhaltsabschnitt (besondere Skrupellosigkeit)

Urk.15 S. 3, vierter Sachverhaltsabschnitt

Die Anklageschrift würdigt das Verhalten der Angeklagten einleitend als besonders skrupellos (Die Angeklagte habe bei ihrer Tat besonders skrupellos gehandelt;) und zählt sodann drei Argumente zur Begründung auf. Da die Frage der besonderen Skrupellosigkeit eine Frage der rechtlichen Würdigung ist, sei für die Erstellung dieses Einleitungssatzes unter Heranziehung der spezifischen Sachverhaltselemente, die die besondere Skrupellosigkeit belegen sollen, auf die rechtliche Würdigung unter III.1.1.5. verwiesen.

Urk. 15 S. 3, vierter Sachverhaltsabschnitt (erste Aufzählung):

Die Angeklagte habe einerseits heimtückisch, hingegen aber auch schnell, überraschend und mit grosser Entschiedenheit gehandelt. Bis der Tod des ersten Opfers eingetreten sei, habe die Angeklagte es während längerer Zeit fixieren müssen. Erst darauf habe sie sich in das zweite Zimmer begeben können, wo sie das zweite Kind auf die gleiche Art getötet habe. Sie habe den Schlaf der beiden Kinder ausgenutzt und sie im Zustand absoluter Wehrlosigkeit getötet.

Betr. die Erstellung der in diesem Sachverhaltsabschnitt geschilderten Tötungsweise (längere Zeit fixieren) von beiden Kindern (Zimmerwechsel und Wiederholen der Tat) sei auf die obigen Ausführungen unter II.C.1.2. verwiesen. Der Sachverhalt ist diesbezüglich erstellt. Die Anklageschrift wirft der Angeklagten aber auch vor, sie habe diese Tatausführungen schnell, überraschend und mit grosser Entschiedenheit ausgeführt. Weiter habe sie den Schlaf der Kinder ausgenutzt und sie somit in einem Zustand der absoluten Wehrlosigkeit getötet. Hierzu ist vorderhand festzuhalten, dass aufgrund des Beweisergebnisses keine Zweifel daran bestehen, dass die Kinder sich tatsächlich im Schlafzustand befanden, bevor die Angeklagte sich daran machte, sie zu ersticken. Es bestehen auch keine Zweifel daran, dass Kinder im Alter der Opfer gegenüber einer erwachsenen Person sich in einem wehrlosen Zustand befinden, wenn sie im Schlaf überrascht werden und sich in der Situation befinden, dass sie im Bett liegen und von einem Erwachsenen – wie oben geschildert – derart fixiert werden, dass ihnen auf Oberkörper, Hals und Atemwege gedrückt werden kann, so dass sie am Atmen gehindert werden und schliesslich ersticken. Nebst der Lage und dem Schlafzustand kommt aber noch hinzu, dass Kinder im Alter der Opfer auch körperlich der Angeklagten unterlegen sind. Es ist somit davon auszugehen, dass die der Angeklagten körperlich unterlegenen Kinder durch ihren Schlafzustand und ihre Lage im Bett dieser in grossem Masse unterlegen waren, so dass ohne weiteres von einem Zustand der absoluten Wehrlosigkeit ausgegangen werden kann. Dass so dann nur geringe Indizien für Kampfspuren zwischen B. _____ und der Angeklagten (vgl. dazu unter II.C.1.2.4 und II.C.1.2.5.) bestehen und auch bei A. _____ keine handfesten Beweise für Abwehrhandlungen gefunden wurden (vgl. a.a.O.) und

überdies auch von keinen Zeugen (vgl. dazu z.B. Zeugin BA._____, S. 342) Wahrnehmungen – auch nicht akustischer Art – gemacht werden konnten, die auf eine Auseinandersetzung zwischen der Angeklagten und den Kindern schliessen liesse, lässt darauf schliessen, dass die Kinder im Schlaf überrascht wurden und die Angeklagte für das Gelingen dieses Überraschungseffekts auch mit der nötigen Schnelligkeit vorgehen musste. In diesem Vorgehen ist durchaus ein Ausnutzen der Wehrlosigkeit der Kinder zu erblicken. Auch ist für das Gericht ausser Zweifel, dass die Angeklagte mit einer grossen Entschiedenheit handelte, die sich bereits in der Tötung des ersten Kindes (Intensität der Tathandlung), aber auch im Wiederholen der Tat manifestierte (vgl. dazu die weiteren Erwägungen unter IV.6.5.). Inwieweit das hier erstellte Verhalten der Angeklagten als "heimtückisch" bezeichnet werden kann, wird sodann im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu ergründen sein.

Urk. 15 S. 3, vierter Sachverhaltsabschnitt (zweite Aufzählung):

Die Angeklagte sei als Mutter verpflichtet gewesen, ihre beiden Kinder zu schützen und für sie zu sorgen. Indem sie diese stattdessen im Schlaf erstickt habe, habe sie besonders skrupellos und verwerflich gehandelt.

Die Angeklagte hatte in der Tat aus ihrer Rolle als fürsorgeberechtigte Mutter bezüglich ihrer Kinder gewisse Verpflichtungen; insbesondere auch Schutz- und Sorgepflichten. Dass sie mit ihrer Tathandlung entgegen ihren Fürsorgepflichten handelte, steht ausser Diskussion. Insoweit ist mit der Anklageschrift einig zu gehen und diese als erstellt zu betrachten. Ob die Angeklagte beim Ersticken ihrer Kinder im Schlaf, in Missachtung ihrer Mutterpflichten, besonders skrupellos und verwerflich handelte, so dass diese Verletzung ihrer Fürsorgepflichten als qualifizierendes Mordelement zu gelten hat, wird anlässlich der rechtlichen Würdigung zu prüfen sein.

Urk. 15 S. 3, vierter Sachverhaltsabschnitt (dritte Aufzählung):

Die Situation der Angeklagten bei der Tat sei gekennzeichnet gewesen durch sich zuspitzende Belastungen aufgrund ihres eingeschränkten Gesund-

heitszustandes, aufgrund des Empfindens der Angeklagten, zu wenig geschätzt zu werden, und der beiden gleichzeitig geführten ausserehelichen Beziehungen, welche gegenüber dem Ehemann verschwiegen worden seien. Es habe der Eklat gedroht, beispielsweise indem die beiden Beziehungen bekannt worden wären. In dieser Situation habe die Angeklagte die Lösung in der Elimination der beiden Kinder gesehen und sie habe diesen Entschluss konsequent umgesetzt, wobei der Angeklagten ohne weiteres andere Möglichkeiten zur Lösung dieser Probleme offengestanden wären und die Angeklagte dazu nicht ihre beiden Kinder hätte töten müssen.

Aufgrund des Beweisergebnisses ist erstellt, dass die Angeklagte aufgrund ihrer gesundheitlichen Probleme einer Belastungssituation ausgesetzt war. Auch ergibt sich aus zahlreichen Zeugenaussagen (vgl. dazu unter II.B.2.2.), dass es der Angeklagten in den Wochen vor der Tat offenbar gesundheitlich schlechter ging (II.B.2.2.1.). Nebst den gesundheitlichen Problemen gewann das Gericht aufgrund des Beweisergebnisses, welches z.T. auch auf den Aussagen der Angeklagten beruht, auch den Eindruck, dass die Angeklagte mit ihrem Leben vor der Tat nicht mehr zufrieden war (zu wenig geschätzt I.B.2.2.2., aussereheliche Beziehungen I.B.2.2.4., Wunsch nach Empfängnisverhütung I.B.2.2.2.), was auf sie ebenfalls belastend wirken musste und auch auf eine Veränderung ihres damaligen Lebenszustandes hinwirkte (vgl. zur Lebenssituation der Angeklagten die Ausführungen unter I.B.2.2.). Es kann somit ohne Weiteres die in der Anklageschrift umschriebene "Situation der Angeklagten" als erstellt erachtet werden. Ob tatsächlich bei Bekanntwerden der ausserehelichen Beziehungen – wie in der Anklageschrift umschrieben – ein Eklat gedroht hätte, kann nicht mit letzter Konsequenz erstellt werden. Mit Sicherheit wäre aber das Bekanntwerden der ausserehelichen Beziehungen für die Angeklagte mit Unannehmlichkeiten verbunden gewesen.

Weiter wirft die Anklageschrift der Angeklagten vor, sie habe die Lösung ihrer Situation in der Elimination der Kinder gesehen und habe diesen Entschluss konsequent durchgesetzt. Dazu ist Folgendes festzuhalten:

Gemäss obigen Ausführungen (vgl. dazu unter I.C.1.2.) ist für das Gericht erstellt, dass die Angeklagte ihre beiden Kinder getötet hat. Da für das Gericht das Motiv für diese Tötungen – ausser egoistischen Komponenten (vgl. dazu eingehend unter III.1.1.5.) – nur schwer fassbar ist und aus dem Motiv der Angeklagten auch nichts zu Gute gehalten werden kann, bleibt nur die Feststellung anhand der Faktenlage, dass die Kinder demnach nicht mehr zum weiteren Lebensentwurf der Angeklagten gehören sollten und ihr der Tod der Kinder offenbar die Lösung für die Gestaltung ihrer weiteren Lebenspläne schien. Dass die Staatsanwaltschaft dies in ihrer Anklageschrift als "Elimination der Kinder zur Problemlösung" umschreibt, kann somit nicht beanstandet werden. Diese Sichtweise des Gerichts lässt sich überdies auch mit den Erläuterungen der psychiatrischen Sachverständigen nachvollziehen.

So hielten die psychiatrischen Sachverständigen zum einen in ihren Äusserungen zum Deliktmechanismus fest (vgl. zu den weiteren psychiatrischen Feststellungen ausführlich unter IV.5.2.), dass die Komplexität im Leben der Angeklagten objektiv durch die verschiedenen Belastungen zugenommen habe und auch künftig keine Entspannung der Situation in Sicht gewesen sei (S. 760). Insoweit decken sich diese Bemerkungen der psychiatrischen Sachverständigen mit dem Beweisergebnis des Gerichts. Die zwanghafte Persönlichkeit führe sodann dazu, dass man sich stark auf die technische Durchführung von Handlungen orientiere, wobei das Zwanghafte die Fixierung auf das Detail bedeute, so die weiteren Angaben der Experten. Das bedeute auch, dass Komplexität reduziert werde, indem gewisse Dinge ausgeblendet würden (S. 760). Weiter führte Dr. I. _____ aus, dass es für eine Entscheidung grundsätzlich drei Stadien brauche: Idee, Entschluss und Handlung. Die Drucksituation der Angeklagten ohne ersichtlichen Ausweg habe dazu geführt, dass bei der Ideenproduktion aufgrund des **instabilen Realitätsbezugs** Ideen entwickelt werden konnten, die andere Menschen nicht entwickeln würden (S. 761). Und in der zweiten Phase von der Ideenproduktion zur Entschlussbildung würde wiederum der instabile Realitätsbezug dazu führen, dass bei der Angeklagten viel mehr Entschlüsse möglich seien, die bei anderen Menschen anhand der Realität verworfen würden (S. 762). Die Idee des Tötens der Kinder sei im vorliegenden Fall "sinnvoll", da sie der Logik des Prinzips

folge, eine Situation, die zu komplex, zu unübersichtlich werde, durch Reduktion der Komplexität zu lösen (S. 762). Dieser Mechanismus ist nach Ansicht des Experten in der **Exit-Strategie der zwanghaften Persönlichkeit** angelegt (vgl. dazu auch eingehend unter IV.5.2. und S. 762 f.). Bei der **Handlungsumsetzung** komme wiederum die **zwanghafte Persönlichkeit** ins Spiel, da diese die Fähigkeit besitze, auf Details zu fokussieren, auf Umsetzung, auf Handlung (S. 763). Das Zwanghafte habe als Implikation eine Orientierung auf Umsetzung, auf Erfüllung eines Ziels, auf Fokussierung, auf bestimmte Details, als eine Ressource, weil man bestimmte Handlungen damit effizienter durchführen, man sich darauf konzentrieren könne (S. 764).

Wenn die Anklageschrift sodann erwähnt, es hätten der Angeklagten andere Möglichkeiten als die Tötung ihrer Kinder zur Lösung ihrer Probleme offengestanden, so ist dem nichts hinzuzufügen und die Anklageschrift in diesem Punkt als erstellt zu betrachten. Dass die Angeklagte dennoch so handelte, lässt ihre Taten zwar als kausale Folge ihrer Problembewältigungsstrategie erscheinen, ihr Handeln ist aber aufgrund ungenutzter anderweitiger Problemlösungsmöglichkeiten als egoistisch zu werten, was in der Elimination ihrer Kinder gipfelte.

Aufgrund der glaubhaften und überzeugenden Aussagen der Sachverständigen und unter Berücksichtigung des übrigen Beweisergebnisses ist der Sachverhalt in diesem Punkt erstellt. Im Rahmen der rechtlichen Würdigung und der Strafzumessung wird sodann noch weiter auf die Frage des Motivs einzugehen sein.

D. Innerer Sachverhalt, Zweiter Sachverhaltsabschnitt: Urk. 15 S. 2 f.,
(Tathandlungen, letzter Teilsatz)

1. Allgemeines

Was der Täter wusste, wollte oder in Kauf nahm, gehört zum Inhalt des subjektiven Tatbestandes. Es geht dabei um einen inneren Vorgang, auf den – falls kein Geständnis vorliegt – nur anhand der eingehenden Würdigung des äusseren Verhaltens des Täters sowie allenfalls weiterer Umstände geschlossen werden kann. Die Feststellung des subjektiven Tatbestandes ist Bestandteil der Sachver-

haltsabklärung, wobei dem Anklageprinzip Genüge getan ist, wenn in der Anklageschrift nur der objektive Tatbestand dargestellt ist und das eingeklagte Delikt ausschliesslich bei Vorsatz strafbar ist. Es wird nämlich mit der Anklageerhebung bezüglich des betreffenden Straftatbestandes bereits implizit eine vorsätzliche Begehung geltend gemacht (Donatsch, in Donatsch/ Schmid, a.a.O., N 10 zu § 162 StPO, vgl. dazu auch Kassationsgerichtsentscheid vom 24. August 2005, Kass.-Nr. AC040128). Da im Bereich des subjektiven Tatbestandes Tat- und Rechtsfragen sehr eng miteinander verbunden sein können (vgl. Pra 1993, S. 881 f., BGE 119 IV 248), drängt es sich vorliegend auf, diese Fragen lediglich ein Mal, nämlich an dieser Stelle zu behandeln, während sich die diesbezüglichen Ausführungen unter dem Titel der rechtlichen Würdigung (unten III.) lediglich auf eine Zusammenfassung der Schlussfolgerungen beschränken können.

2. Tötungsvorwurf

Die Anklageschrift beschreibt bezüglich des subjektiven Tatbestandes Folgendes:

Urk. 15 S. 3, zweiter Sachverhaltsabschnitt (Tathandlungen, letzter Satz):

Diese Handlungen hätten den Tod von A. _____ und von B. _____ herbeigeführt, was die Angeklagte beabsichtigt gehabt habe.

2.1. Die Verteidigung äussert sich in ihrem Plädoyer nicht zum inneren Sachverhalt; auch nicht in ihrem Eventualantrag (Urk. 60 S. 38 ff.).

Die Staatsanwaltschaft äussert sich in ihrem Plädoyer (Urk. 58 S. 36 f.) dahingehend, dass die Angeklagte die beiden Kinder mit direktem Vorsatz getötet habe, denn sie habe auf diese Weise die ihr als unkontrollierbar erscheinenden und drohenden Probleme in den Griff bekommen wollen. Einen Eventualvorsatz im Sinne einer Inkaufnahme oder eine fahrlässige Tatbegehung schliesst die Staatsanwaltschaft aus, auch da sie die Tat mehrfach ausgeführt hat.

Da die Angeklagte vor Schranken stets die Tat bestritt, waren ihren Äusserungen auch keine konkreten Aussagen betr. den inneren Sachverhalt zu entnehmen.

2.2. Wer direktvorsätzlich eine Tat begeht, hat die Verwirklichung des tatbestandsmässigen Erfolges mit seinem Handeln angestrebt oder als notwendige Folge oder als Mittel zur Erreichung des (anderen) verfolgten Zweckes in seinen Entschluss einbezogen (Donatsch/Tag, Strafrecht I, 8. Auflage, Zürich 2006, S. 114). Dem direkten Vorsatz im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB wird per Legaldefinition Eventualvorsatz gleichgestellt (Trechsel/Jean-Richard, StGB PK, Zürich 2008, N 13 zu Art. 12 StGB). Bei der fahrlässigen Tatbegehung gemäss Art. 12 Abs. 3 StGB wird je nachdem, ob der Täter die mögliche Bedeutung seiner Handlungen bedacht hat oder nicht, unterschieden zwischen bewusster und unbewusster Fahrlässigkeit (Trechsel/Jean-Richard, a.a.O., N 23 zu Art. 12 StGB). Die Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit kann im Einzelfall schwierig sein. Eventualvorsatz ist zu bejahen, wenn der Täter den Eintritt des Erfolges bzw. die Verwirklichung des Tatbestandes nicht mit Gewissheit voraussieht, aber doch ernsthaft für möglich hält und dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt bzw. sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein. In Bezug auf die Wissenskomponente unterscheidet sich demnach der Eventualvorsatz vom direkten Vorsatz, wo der Täter um die Gefährlichkeit seines Tuns weiss. Der eventualvorsätzlich handelnde Täter weiss um die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung. Aber auch der bewusst fahrlässig handelnde Täter weiss um dieses Risiko. Mithin besteht betreffend das Wissen des Täters Übereinstimmung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit. Dagegen unterscheiden sich diese beiden Begehungsformen bezüglich des Willensmomentes. Dem bewusst fahrlässig handelnden Täter fehlt der Wille, den möglicherweise eintretenden tatbestandsmässigen Erfolg zu verwirklichen. Bewusste Fahrlässigkeit ist somit "bewusste Verneinung des Erfolgseintrittes" (Donatsch/Tag, a.a.O., S. 116 f.; Trechsel/Jean-Richard, a.a.O., N 14 zu Art. 12 StGB; BGE 125 IV 251 f.). Vielmehr vertraut er (aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit) darauf, dass der von ihm als möglich vorausgesehene Erfolg nicht eintrete, sich die Tatbestandserfüllung also nicht verwirklichen werde (Donatsch/Tag,

a.a.O., S. 327 f.; BGE 125 IV 252). Demgegenüber nimmt der eventualvorsätzlich handelnde Täter den Eintritt des als möglich erkannten Erfolges in Kauf, er findet sich damit ab. Wer den Erfolg in Kauf nimmt, "will" ihn im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB auch wenn die Erfüllung des Tatbestandes nur noch ganz knapp gewollt ist (Trechsel/Jean-Richard, a.a.O., N 13 zu Art. 12 StGB, mit zahlreichen Verweisen; BGE 125 IV 251). Insoweit hat der Eventualvorsatz nach herkömmlicher Lehre mit dem direkten Vorsatz die Willenskomponente gemein (kritisch dazu Trechsel/Jean-Richard, a.a.O., N 13 zu Art. 12 StGB).

Was der Täter wusste, wollte oder in Kauf nahm, ist ein innerer Vorgang, auf welchen anhand der eingehenden Würdigung des äusseren Verhaltens des Täters sowie allenfalls weiterer Umstände geschlossen werden kann. Zu den äusseren Umständen, aus denen der Schluss gezogen werden kann, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB in Kauf genommen, gehören unter anderem auch die Grösse des (dem Täter bekannten) Risikos der Tatbestandsverwirklichung und die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung. Je grösser das Risiko der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die tatsächliche Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen, also nicht darauf vertraut, dieses Risiko werde sich nicht verwirklichen (BGE 119 IV 3). Das Wissen um die mögliche Tatbestandsverwirklichung wird allerdings schon bei bewusster Fahrlässigkeit vorausgesetzt, weshalb aus der Tatsache allein, dass der Täter sich dieses Risikos bewusst ist und dennoch handelt, noch nicht auf die Inkaufnahme der Tatbestandsverwirklichung im Sinne des Eventualvorsatzes gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB geschlossen werden darf (BGE 69 IV 80, 86 IV 17 E. 6). Es ist aber nach Auffassung des Bundesgerichtes Eventualvorsatz bereits dann gegeben, wenn sich dem Täter der Erfolg seiner Handlungen "als so wahrscheinlich aufdrängte, dass sein Verhalten vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des eingetretenen Erfolges ausgelegt werden kann" (BGE 101 IV 46; vgl. auch BGE 104 IV 159, 109 IV 140). Weitere, für die Entscheidung der Frage, ob der Täter eventualvorsätzlich oder bewusst fahrlässig gehandelt hat, relevante Umstände können die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung sein

(BGE 125 IV 252, Bestätigung fand diese Rechtsprechung auch in BGE 130 IV 58).

2.3. Die Angeklagte hat sämtliche – im Zusammenhang mit dem eingeklagten Tötungsvorhaben gegen die Kinder A._____ und B._____ – gegen sie erhobenen Vorwürfe bestritten. Das Beweisergebnis hat indessen ergeben, dass die Angeklagte sich so verhalten hat, wie dies in der Anklageschrift bezüglich des äusseren Sachverhalts umschrieben wurde. Diese Umstände liefern Anhaltspunkte für die innere Bereitschaft, also für das, was die Angeklagte tatsächlich wusste, wollte oder in Kauf nahm.

2.4. Bei der Überprüfung der **Willens- und Wissenskomponente** ist Folgendes festzuhalten:

Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die das Handeln der Angeklagten nicht als willentlich darstellen würden. Um die Worte des psychiatrischen Gutachters zu gebrauchen, war die Angeklagte auch mit ihrer Persönlichkeitsstörung durchaus in der Lage, differenziert wahrzunehmen, situativ zu reagieren, eine differenzierte Willensbildung zu generieren, zu steuern und Handlungen zu kontrollieren (S. 773). Gehe man von ihrer Täterschaft aus, so habe sie mit dem vorgeäuschten Einbruch noch Verdeckungshandlungen gemacht, sei zum Reagieren und Planen, zum Strukturieren von Handlungen in der Lage gewesen, so dass die Persönlichkeitsstörung nicht so einschränkend sei, dass dauerhaft psychische Funktionen labilisiert seien (S. 774). Mit diesen Feststellungen der psychiatrischen Sachverständigen steht fest, dass das voluntative Element des Vorsatzes nicht durch die diagnostizierte Persönlichkeitsstörung der Angeklagten beeinträchtigt war. Dazu kommt, dass das Gericht der Überzeugung ist, dass das Tatvorgehen der Angeklagten nur den Schluss einer direktvorsätzlichen Handlung zulässt. So hatte die Angeklagte gemäss erstelltem äusserem Sachverhalt während Minuten mit massiver Gewalt auf den Oberkörper, den Hals und die Atemwege der Kinder gedrückt, etwa indem sie ein Kissen oder einen anderen weichen Gegenstand wie eine Decke oder ein Tuch auf den Gesichtern der Kinder fixiert hatte, wobei sie gleichzeitig die Kinder festgehalten und sie so am Atmen gehindert hatte. Wer so vorgeht, rechnet nicht bloss mit einer Möglichkeit der Tö-

tung, sondern will diese. Ebenfalls ein klares Indiz für eine direktvorsätzliche Tatbegehung ist der Umstand, dass die Angeklagte ihre Tathandlung zweifach ausgeführt hatte und dies, obwohl sie zwischen den einzelnen Taten noch die Räumlichkeiten innerhalb der Wohnung wechseln musste. Bei einem solchen Verhalten geht jedes zufällige oder beliebige Moment, was gegebenenfalls gegen eine Absicht sprechen könnte, verloren.

Weiter ist zu beachten, dass das Wissen um die Gefährlichkeit, jemanden mittels Hindern am Atmen zu töten, zum Allgemeinwissen gehört. Das erwiesene Ersticken der geschädigten Kinder kann nach Ansicht des Gerichts nicht ohne Wissen um die tödliche Wirkung des Vorgehens der Angeklagten (vgl. dazu oben) vorgenommen worden sein. Auch muss aufgrund des Verletzungsbildes (vgl. dazu oben die Angaben des Experten Dr. L. _____, II.C.1.2.4) ein nicht unbeachtlicher Druck (Fixieren etc.) auf die Körper der Geschädigten Kinder gewirkt haben und dieser über eine längere Zeitdauer. Bei einem solchen Vorgang kann nicht mehr argumentiert werden, ein Täter rechne allenfalls mit der Möglichkeit einer Tötung oder nehme eine solche lediglich in Kauf – wer so risikoreich vorgeht, muss sich der todbringenden Wirkung seines Verhaltens bewusst sein. Die Angeklagte konnte nicht darauf vertrauen, dass der Tod ausbleibt. Hinzukommt, dass die Angeklagte dieses Vorgehen nicht nur einmal, sondern zweimal nacheinander ausführte. Durch das repetitive Vorgehen wird umso deutlicher, dass die Angeklagte den Tod ihrer Kinder bewusst angestrebt hatte.

Aus dem Gesagten sind keine anderen Schlüsse zulässig, als dass jemand, der mit diesem Wissen entsprechend handelt, auch den Tod dieses Menschen will. Insgesamt ist festzuhalten, dass das Vorgehen der Angeklagten (mehrmaliges Ausführen der Tat und längerer Todeskampf) klar den Willen der Angeklagten erkennen lässt, ihre Kinder zu töten und dass sie um die todbringende Wirkung ihres Handelns wusste.

2.5. Zusammenfassung

Damit steht fest, dass der innere Sachverhalt hinsichtlich der Tötungsabsicht bezüglich der geschädigten Kinder ohne vernünftige Zweifel im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB im Sinne eines direkten Vorsatzes erstellt ist.

Inwieweit diese inneren Sachverhaltselemente in der rechtlichen Würdigung der subjektiven Tatbestände von Art. 111 StGB ff. Niederschlag finden, sei unter III.1.1. dargestellt. Eine definitive Subsumtion des tatbeständlichen Verhaltens der Angeklagten wird ebenfalls erst an genannter Stelle geprüft, wo auch – sofern notwendig – die qualifizierenden oder privilegierenden Momente von Tötungsdelikten – auf den vorliegenden Sachverhalt bezogen – gewürdigt werden.

III. Rechtliche Würdigung

1. Tatvorwurf

Die Anklagebehörde wertet das Verhalten der Angeklagten als mehrfachen Mord im Sinne von Art. 112 StGB (vgl. Urk. 58 S. 46 ff.). Demgegenüber macht die Verteidigung in ihrem Eventualantrag geltend, die Angeklagte sei des mehrfachen Totschlags im Sinne von Art. 113 schuldig zu sprechen (Urk. 60 S. 2).

In der Folge wird demnach zunächst das tatbestandsmässige Verhalten der Angeklagten bezüglich eines Tötungsdeliktes im Sinne von Art. 111 StGB ff. geprüft.

1.1. Tötungsdelikte (Art. 111 StGB ff.)

Art. 111 StGB ff. (Tötungsdelikte, mit Ausnahme von Art. 115 StGB) setzen in objektiver Hinsicht allesamt die Verursachung des Todes eines Menschen voraus (Donatsch, Strafrecht III, Zürich, 9. Aufl. 2008, § 1 S. 2).

1.1.1. Verwirklichung des objektiven Tatbestands

Gemäss erstelltem Sachverhalt haben die geschädigten Kinder den Tod gefunden, weshalb einer der objektiven Tatbestände von Art. 111 StGB ff. (Tötungsdelikte) mehrfach erfüllt wird.

1.1.2. Subjektive Verwirklichung

Hinsichtlich des Handelns mit **Vorsatz** kann vollumfänglich auf vorstehende Erwägungen zum inneren Anklagesachverhalt verwiesen werden (vorne II.D.2.). Demgemäss hat die Angeklagte den Willen zur Tötung der Geschädigten gefasst und diesen Willen mit Wissen um die todbringende Wirkung ihres Verhaltens mehrfach in die Tat umgesetzt.

1.1.3. Privilegierung/Qualifikation

Art. 111 StGB ist jedoch nur anzuwenden, wenn weder die qualifizierte Bestimmung des Mordes (Art. 112 StGB) noch der privilegierte Tatbestand des Totschlages (Art. 113 StGB) gegeben sind. Die Subsumtion in qualitativer Hinsicht des durch den Gesetzgeber vorgegebenen Spektrums der Tötungsdelikte ist sodann als nächstes zu prüfen.

1.1.4. Totschlag?

a) aa) Die beim Tatbestand des Totschlages im Sinne von Art. 113 StGB einerseits als Voraussetzung bestehende **heftige Gemütsbewegung** ist ein spezieller psychologischer Zustand, basierend auf einer emotionellen und nicht pathologischen Grundlage, der sich durch die Tatsache charakterisiert, dass den Täter ein heftiges Gefühl überkommt, welches in einem bestimmten Mass seine Fähigkeit, die Situation richtig zu analysieren oder zu meistern, beeinträchtigt (Pra 83 S. 932 = BGE 118 IV 233; mit Hinweisen). Eine heftige Gemütsbewegung im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn jemand in einer aktuellen Drucksituation aufgrund eines unmittelbar vorausgehenden Entschlusses einen anderen Menschen tötet. Eine solche kurzschlüssige, direkte Umsetzung primitiv triebhafter, stark gefühlsbetonter Strebungen, ohne dass denkende und willentliche Verarbeitung sich einschalten könnten, wird Affekt genannt. Man unterscheidet den sog. sthenischen Affekt, d.h. Handeln aus Kränkung, Eifersucht, Wut oder Zorn, und den asthenischen Affekt, welcher aus Verzweiflung, Bestürzung oder Angst entsteht. Die heftige Gemütsbewegung muss unmittelbar vor und während der Tat bestanden haben (Donatsch, Strafrecht III, Zürich 2008, § 1, S. 12, und Stratenwerth/Jenny, Schweizerisches Strafrecht, BT I, 6. A., § 1 N. 27 ff., je mit Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung; Walder, Der Affekt und seine Bedeutung im schweizerischen Strafrecht, ZStR 1965, S. 24 ff.).

Die Anwendbarkeit des privilegierten Tatbestands des Totschlages setzt zudem voraus, dass die heftige Gemütsbewegung, in welcher der Täter gehandelt

hat, entschuldbar ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes (BGE 107 IV 106, 100 IV 151, 82 IV 88) setzt der Begriff der Entschuldbarkeit voraus, dass die heftige Gemütsbewegung nicht nur psychologisch erklärbar, sondern bei objektiver Bewertung nach den sie auslösenden äusseren Umständen gerechtfertigt ist. Die Tötung muss dadurch bei ethischer Beurteilung in einem wesentlich milderen Licht erscheinen. Es geht bei der Anwendung von Art. 113 StGB nicht um die Entschuldbarkeit der Tat, sondern ausschliesslich um die Entschuldbarkeit der heftigen Gemütsbewegung (BGE 108 IV 101, 107 IV 106, 81 IV 155). Diese muss aufgrund aller äusseren Umstände und nach allgemeinen ethischen Grundsätzen menschlich verständlich erscheinen, so dass auch ein anständig gesinnter Mensch in der gleichen Situation leicht in einen solchen Affekt hätte geraten können (BGE 108 IV 102 mit Verweisen). Dabei ist vom – rechtstreu gesinnten – Durchschnittsmenschen der Rechtsgemeinschaft auszugehen, welcher der Täter nach Herkunft, Erziehung und täglicher Lebensführung angehört (BGE 107 IV 162).

Für die Frage, ob die heftige Gemütsbewegung des Täters entschuldbar sei, ist sodann nicht allein auf die Situation im Zeitpunkt der Tat abzustellen, sondern auch deren Vorgeschichte mit zu berücksichtigen, wenn daraus Aufschlüsse über die Gesinnung des Täters erlangt werden können (vgl. Binder, Der juristische und psychiatrische Massstab bei der Beurteilung der Tötungsdelikte, ZStR 1952, S. 315 ff.). Aus der Vorgeschichte kann sich z.B. ergeben, dass die geschilderte Konfliktsituation sich nicht zum ersten Mal eingestellt hat und der Täter deshalb schon daran gewöhnt ist und daher auch mit ihr umgehen kann. Krankhafte Veranlagung des Täters vermag die Entschuldbarkeit einer an sich unverständlichen Reaktion nicht zu begründen. Abnorme Elemente in der Persönlichkeit des Täters sind bei der Bemessung des konkreten Tatverschuldens, namentlich bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit, und somit bei der Strafzumessung zu berücksichtigen (BGE 107 IV 106 mit Verweis auf Binder, a.a.O., S. 307 ff.; Trechsel/Fingerhuth, StGB PK, Zürich 2008, N 17 zu Art. 113 StGB).

Schliesslich ist der Affekt dann nicht entschuldbar, wenn der Täter die Konfliktsituation, welche die Gemütsbewegung auslöste, selber verschuldet oder doch

vorwiegend durch eigenes Verhalten schuldhaft herbeigeführt hat (Donatsch, a.a.O., S. 13; Walder, a.a.O., S. 38; BGE 107 IV 106).

ab) Einen Totschlag begeht unter Umständen auch, wer unter **grosser seelischer Belastung** getötet hat. Während bei der heftigen Gemütsbewegung der Täter auf ein plötzlich ihn überkommendes Gefühl reagiert, besteht bei der grossen seelischen Belastung ein Gemütszustand, der sich während langer Zeit zunehmend im Täter entwickelt, bis dieser völlig hoffnungslos wird und keine andere Möglichkeit als die Tötung sieht (Pra 83 S. 932 = BGE 118 IV 233), also ein psychischer Druckzustand, der im Gegensatz zum Affekt nicht plötzlich auftritt, sondern sich über eine längere Zeit zu einer schweren und unausweichlichen seelischen Zwangslage entwickelt hat, welche die Entscheidungsfreiheit des Täters wesentlich einengt und dessen Schuld mindert (Stratenwerth/Jenny, a.a.O., S. 32). Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss aufgrund sämtlicher Umstände auch die grosse seelische Belastung als **entschuldbar** erscheinen (Pra 83 S. 931 = BGE 118 IV 233; BGE 119 IV 204). Dabei sind sinngemäss die für die Entschuldbarkeit der heftigen Gemütsbewegung erwähnten Gesichtspunkte heranzuziehen (Donatsch, a.a.O., S. 14).

ac) Zusammengefasst liegt Totschlag somit vor, "wenn die Tat eine ausnahmsweise Entgleisung eines Menschen ist, dessen Gesinnung neben dem natürlichen Egoismus jedes Individuums auch hinreichend entwickelte soziale Tendenzen enthält, so dass man von einer ethisch guten, anständigen und deshalb auch rechtlichen Gesinnung dieses Menschen reden kann" (Binder, a.a.O., S. 314; vgl. auch RS 1972 Nr. 234).

b) ba) Die Verteidigung argumentiert, dass nicht auszuschliessen sei, dass die Angeklagte in besagter Nacht eine nicht vorhersehbare heftige Gemütsbewegung erlebt habe (Urk. 60 S. 46). Dies schliesst sie u.a. aus der "Unsicherheit" des Tathergangs heraus. Die Staatsanwaltschaft wendet in ihrem Plädoyer (Urk. 58 S. 40) gegen die Anwendung von Art. 113 StGB ein, dass auch unter Berücksichtigung der psychischen Ausnahmesituation es am Vorliegen der notwendigen Entschuldbarkeit auf jeden Fall fehlen würde. Noch deutlicher lehnte die Staatsanwaltschaft eine Annahme von Art. 113 StGB – in Anlehnung an die bun-

desgerichtliche Rechtsprechung – in ihrer Replik ab (Urk. 61 S. 2 ff.). So müsse eine andere, durchschnittlich gesinnte Person in der betreffenden Situation leicht in einen derartigen Affekt geraten sein oder hätte leicht derart auf eine grosse seelische Belastung reagiert, was auch als "Entschuldbarkeit" bezeichnet werde. Eine solche Annahme lehnt die Staatsanwaltschaft – für beide Tatbestandsvarianten unter Angabe von Präjudizen – strikte ab (Urk. 61 S. 2 f.).

Abgesehen davon, dass das Gericht nicht ausreichend Anhaltspunkte für eine Affekttat im Sinne obiger Definition sieht, so kann dies auch letztlich offen bleiben, denn so oder so fehlt es vorliegend an der geforderten Entschuldbarkeit einer solchen Gemütsbewegung, damit Art. 113 StGB zur Anwendung gelangen könnte. Wie dargelegt setzt der Begriff der Entschuldbarkeit voraus, dass die heftige Gemütsbewegung nicht nur psychologisch erklärbar ist, sondern bei objektiver Bewertung nach den sie auslösenden Umständen gerechtfertigt ist. Die Anwendbarkeit des privilegierenden Tatbestands des Totschlags aufgrund einer entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung ist somit zu verneinen.

bb) Sodann ist hinsichtlich der seit einigen Jahren anhaltenden gesundheitlichen Probleme der Angeklagten zu bemerken, dass dieser Zustand für sie sicher eine Belastung darstellte (vgl. dazu auch die Bemerkungen der Verteidigung, Urk. 60 S. 38 ff.; vgl. weiter die Bemerkungen der Staatsanwaltschaft zur Tatbestandsvariante der grossen seelischen Belastung, oben), die sich auch auf die Psyche auswirkten und die Angeklagte in eine nach dem Gesetzeswortlaut seelische Belastungssituation führen konnte. Indessen fehlt es auch diesbezüglich an der für die Anwendung von Art. 113 StGB geforderten "Entschuldbarkeit", weshalb im Rahmen der rechtlichen Würdigung nicht weiter auf dieses Thema eingegangen werden muss. Anzuführen ist, dass das Ausmass der seelischen Belastung bei der Angeklagten im Rahmen der Strafzumessung zu diskutieren und allenfalls zu berücksichtigen sein wird (vgl. dazu unter IV.5.2.3.).

1.1.5. Mord gemäss Art. 112 StGB

Vorsätzliche Tötung im Sinne von Art. 111 StGB ist dann als Mord zu qualifizieren, wenn der Täter besonders skrupellos handelt, namentlich sein Beweg-

grund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich sind, so die Bestimmung von Art. 112 StGB.

Grundsätzlich wiegt die vorsätzliche Vernichtung menschlichen Lebens immer ausserordentlich schwer. Mord unterscheidet sich hingegen durch die besondere Skrupellosigkeit klar von der vorsätzlichen Tötung (BGE 118 IV 122). Er zeichnet sich durch aussergewöhnlich krasse Missachtung fremden Lebens bei der Durchsetzung eigener Absichten aus. Für die Qualifikation verweist das Gesetz in nicht abschliessender Aufzählung beispielhaft auf äussere (Ausführung der Tat) und innere Merkmale (Beweggrund, Zweck). Diese Merkmale oder Indizien müssen zum einen nicht erfüllt sein, um Mord anzunehmen, zum andern aber sollen sie vermeiden helfen, dass für die Qualifikation allein auf eine Generalklausel der besonderen Skrupellosigkeit abgestellt wird (BGE 117 IV 369). Die für eine Mordqualifikation konstitutiven Elemente sind jene der Tat selber, während Vorleben und Verhalten nach der Tat nur heranzuziehen sind, soweit sie tatbezogen sind und ein Bild der Täterpersönlichkeit geben (BGE 117 IV 369). Das Gesetz erfasst jenen Täter, den der Psychiater Binder (ZStrR 67/1952 S. 307) beschrieben hat, als skrupellos, gemütskalt, krass und primitiv egoistisch, ohne soziale Reaktionen, der sich daher zur Verfolgung seiner eigenen Interessen rücksichtslos über das Leben anderer Menschen hinwegsetzt (BGE 117 IV 369; BGE 120 IV 265).

Entscheidend ist sodann eine Gesamtwürdigung der äusseren und inneren Umstände der Tat (BGE 120 IV 265; Pra 89/2000 Nr. 73 S. 429). In dieser Gesamtwürdigung kann eine besondere Skrupellosigkeit immer noch entfallen, namentlich wenn das Tatmotiv einfühlbar und nicht krass egoistisch ist, etwa wenn die Tat durch eine schwere Konfliktsituation ausgelöst wurde (BGE 120 IV 265). Somit erfolgt die Qualifikation im Wesentlichen nach ethischen Kriterien (BGE 115 IV 8).

Im Sinne des besonders verwerflichen Beweggrundes und des besonders verwerflichen Zwecks typische Fälle von Mord sind die Tötung eines Menschen aus Habgier zum Zwecke des Raubes (BGE 115 IV 187) oder im Sinne eines Auftragsmordes (BGE 118 IV 122), Tötung aus Rache (BGE 101 IV 279, BGE 120 IV

10 f.), Tötung aus "Mordlust" (BGE 104 IV 150), Tötung aus sexueller Befriedigung (BGE 81 IV 150), Tötung aus religiösem oder politischem Fanatismus (BGE 115 IV 8; BGE 117 IV 369), Tötung aus extremem Egoismus oder Geringschätzung des Lebens (BGE 120 IV 265), worunter auch der Eliminationsmord zu zählen ist (BGE 106 IV 342), oder Tötung zur Ermöglichung oder zur Verdeckung von Straftaten (BGE 120 IV 265). Die Tatausübung mit Kaltblütigkeit und Gefühlskälte ist nicht ein Fall eines Regelbeispiels, kann aber im Sinne eines Indizes in der Gesamtwürdigung für fehlende Skrupel berücksichtigt werden (BGE 100 IV 146, BGE 118 IV 122). Bezüglich der verwerflichen Art hat die Rechtsprechung folgende Kriterien für ein skrupelloses Handeln im Sinne des Gesetzes herausgearbeitet: Tötung in ausserordentlicher Grausamkeit (BGE 77 IV 57, BGE 106 IV 342), Tötung durch Heimtücke (BGE 101 IV 279), die Tötung, die mit einer erheblichen Gefährdung von weiteren Menschen verbunden ist, sofern dieses Unrecht und Verschulden nicht durch weitere Tatbestände abgegolten wird (BGE vom 26.6.1990, zitiert in Schwarzenegger, Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch, BT, N 21 zu Art. 112 StGB). Die Tötung durch den Einsatz von Gift, Feuer oder ähnliche Tatmittel gilt hingegen wiederum nur als Indiz für eine besondere Skrupellosigkeit, was im Rahmen der Gesamtwürdigung zu berücksichtigen ist.

Die Verteidigung äusserte sich im Rahmen der rechtlichen Würdigung in ihrem Plädoyer nicht zum Mordtatbestand, sondern ausschliesslich zum Totschlag (Urk. 60 S. 38 ff.).

Dagegen sieht die Staatsanwaltschaft im Verhalten der Angeklagten Elemente, die dieses als besonders skrupellos (besonders verwerflicher Beweggrund) im Sinne von Art. 112 StGB qualifizieren. Dabei werden deren Argumente, weshalb das Verhalten der Angeklagten als Mord im Sinne von Art. 112 StGB zu bewerten sei, einerseits in der Anklageschrift (Urk. 15 S. 3) aufgeführt und andererseits im Plädoyer (Urk. 58 S. 37 ff.) konkretisiert.

Vorwegzunehmen ist, dass Teile der Anklageschrift, die Grundlage der Begründung für die besondere Skrupellosigkeit der Staatsanwaltschaft bilden, anlässlich der Sachverhaltserstellung zwar als erstellt erachtet werden konnten (vgl. dazu eingehend unter II.C.1.4.), aber im Rahmen der rechtlichen Würdigung nicht

als skrupelloses Verhalten qualifiziert werden können. So sieht es das Gericht nicht als qualifizierendes Mordelement an, wenn eine Mutter entgegen ihrer Fürsorge- und Schutzfunktion ihre Kinder tötet. Dies anzunehmen bedeutete – isoliert betrachtet –, dass grundsätzlich das Töten von Kindern durch obhutsinnehabende Elternteile eine Mordqualifikation nach sich ziehen würde. In dieser Pauschalität lässt sich allenfalls eine Garantenstellung von Eltern aufgrund ihrer Fürsorgepflichten bezüglich unechten Unterlassungsdelikten ableiten, hingegen kein Qualifikationsmerkmal für einen Mord erblicken. Dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Mutter und Kindern kann aber sodann im Rahmen der Strafzumessung verschuldenserhöhend Rechnung getragen werden (vgl. dazu unter IV.4.2.3.) und hat Bedeutung bei der Mordqualifikation unter dem Aspekt der Heimtücke.

Darüber hinaus wurde als erstellt erachtet und hier in zusammengefasster Form wiedergegeben, dass die Angeklagte die Tat in Ausnutzung des Schlafs der beiden Kinder in einem Zustand absoluter Wehrlosigkeit der Opfer, schnell und überraschend und mit grosser Entschiedenheit ausführte, was die Staatsanwaltschaft als heimtückisches Verhalten wertet. Des Weiteren hat sie in der Elimination der beiden Kinder eine Lösung für ihre Situation gesehen und diesen Entschluss trotz anderweitiger Lösungsmomente umgesetzt (vgl. dazu eingehend unter II.C.1.4.). Ob dieser als erstellt betrachtete Sachverhalt für die Qualifikation einer besonderen Skrupellosigkeit genügt, gilt es demnach zu prüfen.

Bei der Anwendung der **Regelbeispiele** auf den vorliegenden Sachverhalt kommen somit vordergründig eine heimtückische Tötung (Tötung durch Ausnutzen einer wehrlosen Situation und Vertrauensmissbrauch) sowie eine Tötung aus krass egoistischen Motiven und die Geringschätzung des Lebens im Sinne eines Eliminationsmordes in Betracht. Eine allfällige Kaltblütigkeit resp. Gefühlskälte kann im vorliegenden Fall ebenfalls als Indiz für fehlende Skrupel Beachtung finden. Für die weiteren Regelbeispiele liefert der vorliegende Sachverhalt keine Anhaltspunkte, weshalb auf deren Überprüfung verzichtet wird.

c) Heimtücke zeichnet sich dadurch aus, dass der Täter zuerst das Vertrauen des Opfers erschleicht, um es dann unter Ausnutzung seiner Arglosigkeit zu töten. Dazu zählt auch, dass der Täter eine bestehende Vertrauensstellung

(z.B. aus Familienbindung) aktiv missbraucht (vgl. Schwarzenegger, BK, BT, N 19 zu Art. 112 StGB).

Das Gericht geht mit der Staatsanwaltschaft einig, dass die Tötung der Geschädigten in einem Zustand absoluter Wehrlosigkeit überraschend im Schlaf erfolgte. Gemäss erstelltem Sachverhalt begaben sich die beiden Kinder um ca. 20.45 Uhr je in ihrem Zimmer zu Bett. Indem die Angeklagte die Kinder sodann im Schlaf überraschte und erstickte (vgl. dazu die Angaben unter II.C.1.2.4.f.), missbrauchte sie das Vertrauen, welches die Mitglieder einer in Hausgemeinschaft lebenden Familie einander entgegenbringen und das insbesondere zwischen Kindern und Eltern Geltung hat (vgl. dazu auch BGE 80 IV 234). Es kann davon ausgegangen werden, dass die Kinder ihrer Mutter vollumfänglich vertrauten und sich in Sicherheit wogen, dass sie im Schlaf – zumindest durch ihre Mutter – unverehrt bleiben würden, ansonsten sie sich wohl nicht mit Vorfreude auf Weihnachten (S. 79 ff., S. 83) ins Bett begeben hätten. Die Angeklagte hatte zwar das Vertrauen der Kinder nicht in einem aktiven Sinne missbraucht, indem sie sie beispielsweise unter Angabe von falschen Gründen an einen Ort lockte, der die Tötung erleichtert oder erst ermöglicht hätte (vgl. dazu BGE 6P.140/2006, Locken der Kinder ans Flussufer u.a. mit dem Hinweis, verstecken zu spielen, aber mit der Absicht, die Kinder ins Wasser zu stossen; einem weiteren Kind ein Bad bereiten, um es ertränken zu können). Das Gericht ist aber der Meinung, dass die Angeklagte die hier vorliegende Situation derart perfid ausgenutzt hat, indem sie – wie erstellt – die absolute Wehrlosigkeit der schlafenden und körperlich unterlegenen Kinder benutzt hat, um im Überraschungseffekt diese Situation zu ihren Gunsten auszunutzen und den Kindern mit diesem Verhalten keine Chance auf Abwehr gelassen hatte. Dieses Verhalten ist nach Ansicht des Gerichts gleichwertig, mit einem Verhalten eines Elternteils, das seine Kinder unter Vorgabe von falschen Gründen an einen Ort verbringt, um sie sodann töten zu wollen, oder um Kind in eine wehrlose Situation in einer Badewanne verbringt (vgl. dazu BGE 6P.140/2006, wo das Bundesgericht zwar eine Mordqualifikation aus Gründen der Gesamtwürdigung verneinte, hingegen unter dem Aspekt der Heimtücke bejahte).

Es kann demzufolge angenommen werden, dass die Vorgehensweise der Angeklagten Elemente der Heimtücke umfasst, die ihr Verhalten in diesem Sinne als skrupellos erscheinen lassen.

Ein Handeln aus krass egoistischen Motiven seitens des Angeklagten ist anlässlich der Sachverhaltserstellung als erstellt erachtet worden (vgl. dazu unter II.C.1.4). Dieser Egoismus beinhaltet auch, dass die Angeklagte den Anspruch der Geschädigten auf Achtung und Erhaltung ihrer körperlichen Unversehrtheit beiseite geschoben hatte. Dadurch manifestierte sie eine extreme Geringschätzung ihrer Leben, die sich auch in ihrem Entscheid, ihre Kinder zur eigenen Problemlösung zu eliminieren, widerspiegelt. Somit kann der Beweggrund und der Zweck der Tat als besonders verwerflich und somit als besonders skrupellos gesehen werden.

Das Verhalten der Angeklagten nach der Tat weist auf eine grosse **Gefühlskälte** hin, wobei hier nicht alleine der Umstand gemeint ist, dass die Angeklagte versuchte, die Tat zu verheimlichen, und sich zu keinem Geständnis bewegen liess – solche Verhaltensweisen sind bei vielen Tötungsdelikten ersichtlich, ohne dass darin eine besondere Skrupellosigkeit zu sehen wäre. Grundsätzlich muss die besondere Skrupellosigkeit aus der Tat hervorgehen (vgl. dazu Schwarzenegger BK, BT, N 6 zu Art. 112 StGB). Aber das aktive Legen von Einbruchspuren unmittelbar nach der Tötung ihrer beiden Kinder und das sich wieder zu Bett begeben, um später den Ehemann zu wecken und die ahnungslose Mutter zu mimen, sind keine Verhaltensweisen, die sich nur mit dem Verheimlichen eines Verbrechens begründen lassen. Vielmehr gehören sie zum Tatplan, den Verdacht auf Dritte zu lenken, und sind somit zur Rekonstruktion des Beweggrundes im Moment der Tat beizuziehen (BGE 127 IV 10). Die Angeklagte manifestierte mit diesen Handlungen eine Gefühlskälte, die sich nicht wegdiskutieren lässt. Darüber hinaus hat die Angeklagte mit der Tötung der beiden Kinder dem Geschädigten C._____ für immer seine Kinder entzogen. In diesem Verhalten lässt sich ohne weiteres ebenfalls eine gewisse **Gefühlskälte**, die als ein Indiz für fehlende Skrupel gewertet werden kann, erblicken.

Zusammenfassend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung festzuhalten, dass diese Tötungen aus krass egoistischen und nicht einfühlbaren Motiven erfolgten. Mit ihnen wurde die Elimination der Kinder bezweckt und die Ausführung der Tat enthält auch Elemente der Heimtücke. Auch wenn die Tötungen nicht geplant waren, wovon auszugehen ist und wovon auch die psychiatrischen Gutachter (vgl. dazu unter IV.5.1.2. und IV.5.2.) ausgegangen sind, ist ihr Vorgehen dennoch als besonders skrupellos zu werten und deshalb als mehrfacher Mord im Sinne von Art. 112 StGB zu taxieren. Untermuert wird die Annahme fehlender Skrupel bei der Tatausführung durch das gefühlskalte Nachtatverhalten der Angeklagten, welches Rückschlüsse auf den Beweggrund bei den Tatausübungen ohne weiteres zulässt. Im Unterschied zu BGE 6P.140/2006, wo das Bundesgericht im Rahmen der Gesamtwürdigung u.a. aufgrund des Nachtatverhaltens (gescheiterter Mitnahmeselbstmord der Angeklagten, liebevolle Behandlung der Kinderleiche, etc.) eine Mordqualifikation verneinte, hat die Angeklagte im vorliegenden Fall mit ihrem Nachtatverhalten (Legen von Einbruchspuren, etc.; vgl. dazu oben C.1.3.) gerade ihre Skrupellosigkeit bestätigt.

Zu den inneren Vorstellungen der Angeklagten sei grundsätzlich auf II.D.2. verwiesen. Es sind bei der Angeklagten überdies keine Anhaltspunkte ersichtlich, die der Annahme bezüglich der konkreten Motivation (Egoismus, Problemlösung durch Elimination), aus der heraus die Angeklagte die Geschädigten töten wollte, und dem Bewusstsein, dass die Kinder durch ihren Schlafzustand absolut wehrlos waren und diese Situation zu ihrem Vorteil reichte, entgegenstehen würden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Angeklagte auch hinsichtlich der qualifizierenden Mordelemente insoweit „bewusst“ agierte, als dass sie in der Lage war, die besonders verwerflichen Beweggründe und Zwecke der Tat zu erfassen (die psychiatrischen Feststellungen stützen eine solche Annahme, da ihr seitens der Gutachter Dr. I._____ und Dr. J._____ für den Tatzeitpunkt maximal eine leicht verminderte Schuldfähigkeit attestiert wurde [vgl. dazu unter IV.4.2.]). Denn seitens des Täters ist ein Erfassen der besonders verwerflichen Beweggründe und Zwecke der Tat ausreichend für die Bejahung des subjektiven Tatbestandes von Art. 112 StGB; ein konkretes Einschätzen seines Vorgehens als besonders verwerflich ist indessen nicht erforderlich (vgl. Schwarzenegger, BK, BT, N 24 zu

Art. 112 StGB). Der Qualifizierung des Verhaltens der Angeklagten unter den subjektiven Tatbestandsattributen steht nichts entgegen.

1.2. Fazit

Demzufolge hat die Angeklagte mehrfach den Tatbestand des Mordes im Sinne von Art. 112 StGB erfüllt.

IV. Strafzumessung

1. Theoretischer Strafrahmen

1.1. Die Strafe ist grundsätzlich innerhalb des vom Gesetzgeber vorgegebenen ordentlichen Rahmens festzusetzen. Dieser kann entsprechend der Regelung der Art. 48 ff. StGB nach oben bzw. nach unten erweitert werden, wenn gesetzliche Strafschärfungs- bzw. Strafmilderungsgründe vorliegen und die Gesamtumstände der Tat eine Strafe ausserhalb des ordentlichen Strafrahmens erfordern. Eine solche Ausdehnung ist jedoch zu begründen. Als theoretische Strafrahmenerweiterungsgründe kommen die nachfolgenden Kriterien in Betracht.

1.1.1. Bei der Bestimmung des theoretischen Strafrahmens sind strafschärfende Umstände grundsätzlich zu berücksichtigen. In casu hat die Angeklagte mehrere Straftaten im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB verübt, welche jede für sich zu einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe führen würde (vgl. dazu sogleich unter IV.6.5.). Auszugehen ist für die Festlegung des theoretischen Strafrahmens von dem mit der schwersten Strafe bedrohten Delikt (Art. 49 Abs. 1 StGB). Mord, als schwerste von der Angeklagten begangene Straftat, wird mit Freiheitsstrafe von 10 - 20 Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft (Art. 112 StGB).

1.1.2. Bei der Bestimmung des theoretischen Strafrahmens ist sodann zu berücksichtigen, dass ein Strafmilderungsgrund gemäss Art. 48a StGB in Form einer verminderten Schuldfähigkeit vorliegt. Indem der Angeklagten durch die psychiatrischen Sachverständigen Dr. I. _____ und Dr. J. _____ für die Morde – unter Berücksichtigung, dass die Delikte Produkte von spontanen Tatentschlüssen waren – eine leichtgradige Verminderung der Schuldfähigkeit attestiert wurde (S. 775), sind die von Art. 19 Abs. 2 StGB geforderten Voraussetzungen erfüllt und es ist dem Gericht theoretisch möglich, den ordentlichen Strafrahmen im Sinne von Art. 48a StGB durch den Strafmilderungsgrund der verminderten Schuldfähigkeit fakultativ nach unten hin zu öffnen. Strafschärfungs- bzw. Strafmilde-

rungsgründe sind aber immer zugleich auch Straferhöhungs- bzw. Strafminderungsgründe, die der Richter von Amtes wegen mindestens strafferhöhend bzw. strafmindernd berücksichtigen muss (BGE 116 IV 13 f.; BGE 116 IV 302; BGE 121 IV 49 ff., 55, m.w.H.). Weitere Strafmilderungsgründe sind vordergründig nicht ersichtlich.

1.1.3. Der Strafraum des Tatbestandes des Mordes könnte – wie bereits erwähnt – wegen des Strafmilderungsgrundes der leichten Verminderung der Schuldfähigkeit nach unten erweitert werden, sofern sich eine Sanktion, welche innerhalb des weiten ordentlichen Strafraumes läge, mit dem Verschulden wie auch den übrigen Umständen nicht mehr vereinbaren liesse. Dies ist, wie nachfolgend darzulegen ist, vorliegend aber nicht gegeben. Da die gesetzliche Höchststrafe für Mord mit der Höchstdauer einer Freiheitsstrafe identisch ist (Art. 40 StGB: 20 Jahre bzw. lebenslänglich), wirkt sich der anwendbare Strafschärfungsgrund (Art. 49 Abs. 1 StGB) nicht im Sinne einer Erweiterung auf den ordentlichen Strafraum aus. Da vorliegend mehrere mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedrohte Straftatbestände – zwei Morde – erfüllt sind, ist eine gänzliche Kompensation von Strafschärfungs- und Strafmilderungsgrund bis hin zur Obergrenze des Strafraumes möglich (BGE 116 IV 300; BGE 106 IV 340). Mithin ist die Strafe innerhalb des ordentlichen Strafraumes des Tatbestandes des Mordes festzulegen. Die genannten Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe sind dabei innerhalb dieses Strafraumes strafferhöhend bzw. strafmindernd zu berücksichtigen (vgl. zur Strafzumessung: H. Mathys, Zur Technik der Strafzumessung, SJZ 100 [2004] Nr. 8 173 ff.).

2. Strafzumessung im engeren Sinne

2.1. Zumessungsgrundsätze

Das Gericht bemisst die Strafe nach dem Verschulden des Täters, wobei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen sind (Art. 47 StGB). Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen, wobei zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden ist (Hug, in: Do-

natsch/Flachsmann/Hug/Weder, Schweizerisches Strafgesetzbuch (Kurzkommentar), Zürich 2006, zu Art. 47 StGB). Ausgangspunkt für die Verschuldensbewertung ist somit die objektive Schwere der Straftat, wie sie vom Vorsatz umfasst wird. Unter die objektive Tatschwere fallen etwa das Ausmass des Erfolges (Deliktsbetrag, Gefährdung/Risiko, Zahl der Verletzten, körperliche und psychische Schädigungen beim Opfer, Sachschaden usw.) sowie die Art und Weise des Vorgehens. Von Bedeutung ist zudem die kriminelle Energie, wie sie durch die Tat und die Tatausführung offenbart wird. Sind mehrere Täter vorhanden, kann die Grösse des Tatbeitrages wie auch die hierarchische Stellung wesentlich sein. Beim untauglichen Versuch (Art. 22 Abs. 2 StGB) ist zudem der Grad der Untauglichkeit zu beachten (vgl. dazu Mathys, a.a.O., S. 175 ff., insb. S. 181). In einem nächsten Schritt sind Gründe, welche die (subjektive) Verschuldensbewertung beeinflussen, zu berücksichtigen. Für das Verschulden massgebend sind unter anderem das Mass an Entscheidungsfreiheit beim Täter und die Intensität des deliktischen Willens. Mit anderen Worten ist relevant, inwiefern einem Täter die objektive Tatschwere konkret anzurechnen ist. Was alles für die Begründung des Verschuldens wesentlich ist, lässt sich nicht abschliessend dartun. Zwar zählt das Strafgesetzbuch einige Kriterien auf, welche das Tatverschulden beeinflussen können und auch beachtet werden müssen. Als Beispiel sei Art. 48 StGB erwähnt, der von achtenswerten Beweggründen, von schwerer Bedrängnis und Drohung sowie sinngemäss von Beeinflussung, Versuchung und Provokation spricht. Von erheblicher praktischer Bedeutung ist Art. 19 Abs. 2 StGB, der den hauptsächlich verschuldensreduzierenden Einfluss der verminderten Schuldfähigkeit betrifft. Umstände wie Motiv, Beweggründe, Vorsatzattribute, aus psychiatrischen Gründen eingeschränkte Einsichtsfähigkeit usw. können somit entweder die Tat in einem günstigeren Licht erscheinen lassen oder erschwerend ins Gewicht fallen (vgl. dazu Mathys, a.a.O., S. 176 und S. 181). Diese Tatkomponenten ändern jedoch nichts daran, dass es verschiedene weitere verschuldensrelevante Umstände gibt. Die verschuldensangemessene Strafe kann aufgrund von Umständen, die mit der Tat grundsätzlich nichts zu tun haben, erhöht oder herabgesetzt werden. Massgebend hierfür sind im Wesentlichen täterbezogene Komponenten, die teilweise gesetzlich aufgeführt sind. Darunter fallen die Erwirkung

mehrerer Freiheitsstrafen wegen mehrerer Delikte oder wegen mehrfacher Tatbegehung (Art. 49 Abs. 1 StGB), Vorstrafen, die Delinquenz während laufender Strafuntersuchung und Probezeit, besondere Uneinsichtigkeit, vollendeter Versuch (Art. 22 StGB), aufrichtige Reue (Art. 48 lit. d StGB), der Ablauf verhältnismässig langer Zeit (Art. 48 lit. e StGB), schwere Betroffenheit (Art. 54 StGB), ein Geständnis, echte Einsicht, besondere Strafempfindlichkeit, ausserstrafrechtliche Sanktionen usw. (vgl. dazu ausführlich Mathys, a.a.O., S. 173 ff. mit Verweisen). Dem Richter kommt bei der Festsetzung der Strafe ein weites Ermessen zu (Schwarzenegger/Hug/Jositsch, Strafrecht II, 8. Aufl., Zürich 2007, S. 89 ff. [mit Hinweis auf die Bundesgerichtspraxis]; zum Schuldprinzip im Strafrecht vgl. anstelle vieler BGE 123 IV 1 ff.).

3. Vorgehen

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so muss der Richter in einem ersten Schritt gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festlegen. Darin hat er die entsprechenden strafehöhenden und strafmindernden Umstände einzubeziehen. In einem zweiten Schritt hat er die Strafe zu erhöhen, um die weiteren Delikte zu sanktionieren. Auch dort muss er den jeweiligen Umständen Rechnung tragen (Art. 49 Abs. 1 StGB; BGE 6B_390/2009 vom 14. Januar 2010 E.2.3.; BGE 127 IV 101 E. 2b S. 104 mit Hinweis; Urteile 6S.378/2002 vom 11. Februar 2003 E. 3.2; 6B_579/2008 vom 27. Dezember 2008 E. 4.2.2 mit Hinweisen).

Nachfolgend werden somit zunächst die von der Angeklagten gesetzte objektive Tatschwere und das subjektive Verschulden aufgrund der konkreten Verhältnisse bezüglich des einen Mordes beurteilt (tatbezogene Kriterien). Darauf werden weitere Aspekte dargestellt, welche keinen unmittelbaren Zusammenhang mit den verübten Taten aufweisen (täterbezogene Kriterien). Abschliessend erfolgt eine zusammenfassende Gesamtwürdigung sämtlicher Umstände unter Einbezug des zweiten Mordes.

Es versteht sich von selbst, dass der Strafzumessung derjenige Sachverhalt zugrunde zu legen ist, welcher durch das vorstehend dargelegte Beweisergebnis

erstellt ist und im Rahmen der rechtlichen Würdigung Berücksichtigung fand. Soweit die Parteien in ihren Plädoyers zum Strafpunkt und den Nebenfolgen von einer anderen Ausgangslage ausgehen, erübrigt sich ein Eingehen auf die entsprechenden Vorbringen.

4. Objektive Tatschwere/tatbezogene Kriterien bezüglich des Mordes an einem Kind

4.1. Ausgangspunkt

Der rechtlichen Würdigung lag der rechtsgenügend erstellte innere Sachverhalt zugrunde, dass die Angeklagte wissentlich und willentlich (direktvorsätzlich) den Tod eines Menschen anstrebte (vgl. dazu unter II.D.2 und III.1.1.5.). Somit muss bei der Beurteilung der Verschuldensbewertung (objektive Tatschwere und nachfolgend subjektives Verschulden) von der Beurteilung eines vorsätzlich begangenen, vollendeten Mordes ausgegangen werden.

Die Bewertung der objektiven Tatschwere hat in Relation zum geschützten Rechtsgut zu erfolgen. Unter Berücksichtigung voriger Ausführungen hat sich die Angeklagte mit ihrer Tat über das höchste Rechtsgut, das menschliche Leben, hinweggesetzt, was an sich eine niederträchtige Haltung manifestiert. Das objektive Unrecht, welchem durch die erwähnte Strafandrohung für Mord Rechnung getragen wird, vermag den Richter jedoch nicht davon zu entbinden, das konkrete (objektive) Tatverschulden der Angeklagten – innerhalb des breiten Spektrums von denkbaren Mordtaten – zu bemessen. Es wird demnach nicht das Doppelverwertungsverbot missachtet, wenn berücksichtigt wird, in welchem Ausmass ein qualifizierender Tatumstand gegeben ist. Vielmehr ist das Gericht bei einem Mord verpflichtet, zu gewichten, wie skrupellos der Täter gehandelt hat (vgl. BGE 118 IV 342 S. 347 f.). Zusammenfassend kann vorweg genommen werden, dass theoretisch betrachtet Mordhandlungen denkbar sind, die – v.a. mit Blick auf die Planung (von langer Hand geplant) und Tatausführung (noch grausamer und qualvoller) – von einem noch schwereren Tatverschulden geprägt sind, aber auch solche, welche leichter einzustufen wären. Vor diesem Hintergrund ist die Einsatztat der Angeklagten – wenn man von einer Skala von 'leicht' bis 'ausserordentlich

schwer' ausgeht – innerhalb der Morddelikte betrachtet objektiv von einem sehr schweren Verschulden geprägt.

4.2. Tatvorgehen/Tatfolgen (Ausmass des Erfolges)/kriminelle Energie

4.2.1. Was das **Tatvorgehen** der Angeklagten betrifft, so kann auf andere Stellen dieser Urteilsbegründung verwiesen werden. Auf den Punkt gebracht lässt sich feststellen, dass die Art und Weise des Herbeiführens des „Erfolges“ eine hohe kriminelle Energie aufweist. Dazu ist einerseits an die Ausführungen des Sachverständigen Dr. L. _____ zu denken, der vor Schranken erläuterte, dass die Tötungshandlung – ersticken mittels eines Kissens etc. – mehrere Minuten dauern könne (S. 236). Das Vorgehen ist demnach von einer gewissen Ausdauer geprägt. Gerade die Dauer der Tötungshandlung lässt den Schluss zu, dass das Opfer in dieser, mitunter minutenlangen Zeit, starke Todesangst ausgestanden haben muss. Da anlässlich der rechtlichen Würdigung die Grausamkeit der Vorgehensweise bei der Tötungshandlung der Angeklagten – mangels Anklagepunkt – nicht weiter bewertet wurde, kann diesem Umstand, im Rahmen der Strafzumessung, verschuldenserhöhend Rechnung getragen werden, ohne dass eine unzulässige Doppelverwertung vorläge. Zuletzt sei erwähnt, dass die Angeklagte durch das Legen von Einbruchspuren, zwecks Vortäuschen einer Täterschaft von dritter Seite, ihre hohe kriminelle Energie ebenfalls manifestiert hat (vgl. zum Legen von Einbruchspuren sodann unten unter Nachtatverhalten).

4.2.2. Die **Tatfolge** der Handlungen der Angeklagten ist darin zu sehen, dass das Opfer einen gewaltsamen Tod gefunden hat, was auf die Vorgehensweise der Angeklagten zurückzuführen ist. Darüber hinaus hat sie mit ihrem Vorgehen aber auch unsägliches Unglück über die ganze Familie gebracht, wodurch insbesondere der Vater der Kinder, der Geschädigte C. _____, grosses Leid erlitten hat.

4.2.3. Die **Beziehung** zwischen der Angeklagten und ihrem Kind wirkt bezüglich der objektiven Tatschwere stark verschuldenserhöhend, da eine besondere Vertrauensbeziehung zwischen ihr und dem Opfer zugrunde gelegen hatte. Insbesondere ist hier dem Punkt Rechnung zu tragen, dass – wie unter

III.1.1.5. festgehalten wurde – der Vorwurf der Anklageschrift, die Tat sei besonders skrupellos, weil die Angeklagte als Mutter, die zum Schutz ihrer Kinder verpflichtet war, ihre Kinder im Schlaf erstickt habe, vom Gericht als nicht erstellt resp. als nicht mordqualifizierend betrachtet werden konnte. Das Mutter/Kind-Verhältnis und das damit verbundene Schutz- und Vertrauensverhältnis kann demzufolge ohne unzulässige Doppelverwertung an dieser Stelle ausreichend verschuldens erhöhend gewichtet werden. Daran hindert auch der Umstand nicht, dass die Vertrauensstellung zwischen Familienmitgliedern auch bei der Beurteilung der Heimtücke bereits Berücksichtigung fand. Der Missbrauch der Vertrauensstellung wurde im Rahmen der rechtlichen Würdigung als objektives Tatbestandselement – im Sinne der Skrupellosigkeit durch besonders verwerfliche Art der Ausführung – berücksichtigt und war somit eng auf den Tatzeitpunkt und die Tatsituation bezogen. Insbesondere liegt das mordqualifizierende Verhalten im Missbrauch dieses Vertrauens. Bei der vorliegenden Verschuldensbewertung spielt hingegen das Vertrauensverhältnis zwischen Mutter und Kindern in der Gesamtbetrachtung eine Rolle. Die Schuld wiegt nach Ansicht des Gerichts besonders schwer, wenn die Tat an einem emotional abhängigen Kind durch einen Elternteil begangen wird; unabhängig von der konkreten Situation (Heimtücke bei der Tatausführung).

5. Subjektives Verschulden

Beeinflusst wird die von der Angeklagten gesetzte objektive Tatschwere indessen durch subjektive Verschuldensaspekte, wovon das Motiv, die Beweggründe und der Zeitpunkt des Tatentschlusses nachfolgenden Erwägungen vorangestellt werden (Ziff. 5.1.). Da die Aspekte indessen auch in die psychiatrischen Feststellungen einfließen (Ziff. 5.2.), hat in dieser Hinsicht eine Gesamtbetrachtung zu erfolgen.

5.1. Motiv/Beweggründe/direkter Vorsatz/Zeitpunkt des Tatentschlusses

5.1.1. Die Sachverständigen Dr. I._____ und Dr. J._____ erstatteten ein Gutachten über die Angeklagte, welches sie vor Schranken zusammenfassend vortrugen und auf Ergänzungsfragen hin weiter erläuterten (S. 684 ff.). Es ist

nochmals darauf hinzuweisen, dass die für das Gericht schlüssigen und überzeugenden fachärztlichen Ausführungen im ausführlichen Gutachten mit Bezug auf die bei der Strafzumessung relevanten Umstände seitens der Staatsanwaltschaft unbestritten geblieben sind (Urk. 58, S. 42 f.); die Verteidigung hingegen mit Nachdruck gegen die gutachterlichen Ausführungen opponierte (Urk. 60, S. 26 ff., vgl. dazu auch eingehend unter I.2.1. ff.). Das Gericht ist zum Entschluss gekommen, auf das Gutachten betr. die Angeklagte abzustellen.

Die Angeklagte bestritt vor Schranken die Tötung ihres Kindes (vgl. dazu II.B.3.2.3.). Dies führt dazu, dass versucht werden muss, das Tatmotiv der Angeklagten aus der Sachverhaltserstellung und unter Beizug der Expertenmeinungen herzuleiten. Im Rahmen der Sachverhaltserstellung und der rechtlichen Würdigung wurde das als rechtsgenügend erstellte Verhalten der Angeklagten als Mord gewürdigt, wobei die Angeklagte den Tod ihres Kindes direktvorsätzlich anstrebte. Ihr Tatmotiv ist – wie anlässlich der rechtlichen Qualifikation des Mordes gezeigt wurde – mitunter egoistisch motiviert (vgl. dazu unter III.1.1.5.), was hier allerdings aufgrund des Doppelverwertungsverbots nicht verschuldens erhöhend berücksichtigt wird. Über weitere Gründe, die die Angeklagte dazu veranlasst haben könnten, zu einer solchen drastischen Tat zu schreiten, kann hingegen tendenziell nur spekuliert werden. Erstellt ist lediglich, dass es der Angeklagten offenbar in den letzten Wochen vor der Tat gesundheitlich nicht besonders gut ging. Dies belegen zahlreiche Zeugenaussagen, die die Angeklagte in einem gesundheitlich schlechten Zustand schilderten (vgl. dazu unter II.B.2.2.1.). Auch ist davon auszugehen, dass sich die Angeklagte durch ihre langjährigen gesundheitlichen Probleme in einer Erschöpfungssituation befunden haben muss (siehe ebenfalls unter II.B.2.2.1.). Dass sie sich darüber hinaus auch nicht genügend unterstützt fühlte (vgl. dazu auch die Ausführungen der Verteidigerin, Urk. 60 S. 42 f.), ist aus der subjektiven Sicht der Angeklagten nachvollziehbar und glaubhaft, spiegelt aber nicht per se den tatsächlichen Zustand wider (vgl. dazu die Ausführungen bezüglich mangelnder Kooperation in Therapie und Rückzug vom sozialem Umfeld, insb. der Familie des Geschädigten II.B.2.2.2. und II.B.2.2.4.). Das Motiv der Angeklagten, ihr Kind zu töten, ist für das Gericht – abgesehen von der oben erwähnten egoistischen Komponente – nicht mit letzter Klarheit nachvollziehbar.

Auch seitens der Staatsanwaltschaft wird kein verständliches und nachvollziehbares Motiv gesehen und in ihrem Plädoyer angeführt (Urk. 58 S. 47). Allerdings lieferten die psychiatrischen Sachverständigen vor Schranken eine überzeugende Präsentation des psychischen Zustandes der Angeklagten (siehe sogleich unten), konnten überdies einen Deliktsmechanismus ableiten und auch die Tat in den Grundzügen fassbar machen. Es ist aber mit der Staatsanwaltschaft einig zu gehen, dass nur aus dem Grund, dass das Motiv nicht vollends verstanden werden kann, eine Bestrafung der Angeklagten nicht ausbleiben kann (Urk. 58 S. 47); das Motiv der Angeklagten, ihr Kind zu töten, hat im Rahmen der Strafzumessung aber – mangels Klarheit und mangels unerlaubter Doppelverwertung – weder verschuldenserhöhende noch verschuldensmindernde Wirkung.

5.1.2. **Wann** bei der Angeklagten bezüglich der Tötungsdelikte die **Idee aufgekommen** sei, resp. wann die Schwelle der Handlungsumsetzung passiert worden sei, konnten die Experten hingegen nicht genau beantworten (evtl. in der Tatnacht oder auch ein bis zwei Wochen zuvor, S. 766). Ausgangslage sei hingegen die Belastungssituation gewesen, die sich sukzessive zugespitzt habe, dies habe die Angeklagte labilisiert und die kritischen Persönlichkeitszüge verstärkt, was schliesslich im Innenleben einen emotionalen Boden, einen solchen Tatentschluss zu fassen, bereitet habe (S. 765 f.). Aufgrund des Beweisergebnisses lässt sich der Angeklagten nach Ansicht des Gerichts keine Planung nachweisen. Eine Planung wird überdies auch in der Anklageschrift nicht umschrieben.

Der Strafzumessung ist somit keine geplante Tötungshandlung zugrunde zu legen, was sich – im Rahmen der Prüfung der subjektiven Verschuldenskomponente – nicht zu Lasten der Angeklagten auszuwirken hat.

5.2. Psychiatrische Feststellungen

5.2.1. Abgesehen von der Frage, ob der Angeklagten eine zur Tatzeit verminderte Schuldfähigkeit zu attestieren war, ist andererseits für die subjektive Verschuldensbemessung grundsätzlich die Frage relevant, in welchem emotionalen Zustand sich die Angeklagte zur Tatzeit befand.

5.2.2. Die Sachverständigen Dr. I._____ und Dr. J._____ führten vor Schranken aus, dass das Persönlichkeitsprofil der Angeklagten auf drei Kernmerkmale fokussiert werden könne. Dies seien eine negative Perzeption der Aussenwelt, zwanghafte Persönlichkeitszüge und ein instabiler Realitätsbezug (S. 709 f.). Insbesondere das letzte Merkmal wurde von den Sachverständigen als speziell und prägend für den Deliktsmechanismus beschrieben (S. 710 f.). In der Folge hatten die Sachverständigen zu den einzelnen Merkmalen ausführlich Stellung genommen, was hier in zusammenfassender Form wiedergegeben wird.

Zur **negativen Perzeption der Aussenwelt** hielten die Sachverständigen fest, dass bei einer solchen Haltung die Welt um einen herum grundsätzlich eher als feindlich, bedrohlich und versagend im Sinne von, man muss aufpassen und vorsichtig sein, da einem Dinge nicht leicht zufallen und man ausgenutzt wird, wahrgenommen wird (S. 709). Die Symptome, die man dem zuordnen könne, seien Misstrauen und Unsicherheit, aber auch das Gefühl mangelnder Akzeptanz und mangelnder Anerkennung. Auch ein Gefühl, ausgenutzt zu werden, werde hervorgerufen (S. 713). Daraus resultiere auch eine selektive Beziehungsgestaltung und eine solche Haltung führe zu einer erhöhten Grundanspannung, was auch zu einem erhöhten Niveau an Vorsicht, Wachsamkeit und Angst führe (S. 714). In Bezug auf die Angeklagte nannte Dr. I._____ z.B. ihre Überprotektivität der Kinder, die wenigen sozialen Kontakte, ihr Gefühl der mangelnden Unterstützung in der Ehe und das Gefühl, am Arbeitsplatz oder in der Familie des Ehemannes ausgenutzt zu werden, als Beispiele (S. 714 f., vgl. dazu auch die Feststellungen des Gerichts unter II.B.2.2.2 und II.B.2.2.3. zu diesen Sachverhaltsfragmenten).

Zu **den zwanghaften Persönlichkeitszügen** hielten die Sachverständigen fest, dass es sich bei solchen Personen um Menschen handle, die sehr stark auf Regeln, Ordnung, auf Abläufe, Strukturierung und auf Details fokussiert seien (S. 710). Die Aufrechterhaltung der Ordnung sei das zentrale Thema für zwanghafte Menschen, und wenn diese Ordnung zusammenbreche, dann sei das eine Belastung. Denn mit einem solchen Verhalten sei auch ein Perfektionismus verbunden und die Aufrechterhaltung dieser Disposition sei im Alltag mit einem hohen Auf-

wand verbunden. Die Kehrseite dieses perfektionistischen Eigenanspruchs sei somit eine Überlastung/Belastung. Mit dieser Haltung verbunden sei auch, Personen und Situationen möglichst zu kontrollieren (S. 716 f.). Für die Angeklagte bedeute dieses Kontrollieren Sicherheit, da die Kontrolle bei ihr dazu diene, die Ordnung aufrecht zu erhalten. Insofern handle es sich bei der Angeklagten um keinen Dominanzanspruch, sondern ein Kontrollverlust bedeute für sie Stress (S. 717 f.). Ein Beispiel für dieses Verhalten sehen die Sachverständigen z.B. im Umstand, dass die Angeklagte lieber keine Kindereinladungen machte, da dies für sie Stress bedeute, und sie im Gegenzug auch keine Einladungen von dritter Seite angenommen hat, um nicht als ausnutzend zu gelten (S. 719). Auch ihre kurzen Rekonvaleszenzzeiten nach den jeweiligen medizinischen Eingriffen fallen für die Experten ins gleiche Thema, da es für die Angeklagte leichter sei, die Ordnung wieder herzustellen, als die Unordnung zu ertragen (S. 719, vgl. dazu auch die Feststellungen des Gerichts unter II.B.2.2.3.).

Für die Sachverständigen besteht sodann auch ein Zusammenhang zwischen der negativen Perzeption der Aussenwelt und der Zwanghaftigkeit. Sei nämlich die Welt draussen ein unsicherer Ort, so führe das zu einer Kompensation, indem das Zwanghafte im Moment, wo die Ordnung aufrecht erhalten werden könne, ein Gefühl der Sicherheit vermittele (S. 720 f.). Bei der Angeklagten funktioniere dieser Mechanismus in dem Sinne, dass überall da, wo sie die Ordnung aufrecht und Struktur erhalte, sie sich selbst einen Platz schaffe, der zumindest für den Moment, wenn die Ordnung aufrecht erhalten wird, stabil und sicher sei. Der Nachteil von dem sei, dass es kein grundlegendes Gefühl von Sicherheit vermittele, sondern, sobald die Ordnung zusammenbreche, man wieder in dieses Unsicherheitsgefühl zurückgeworfen werde. Das bedeute, dass das Zwanghafte zwar das Unsicherheitsgefühl gut kompensieren könne, es aber ständig einen Grundumsatz brauche, um diesen Mechanismus aufrecht zu erhalten (S. 721). Das Problem sei somit, dass dies nur solange funktioniere, wie man diesen Ansprüchen auch nachkommen könne, und das brauche viel Energie. Kämen noch weitere Belastungsfaktoren hinzu, wie beispielsweise eine Krankheit, so werde es immer schwieriger, dass keine Diskrepanz entstehe (S. 721 f.). Dies führe sodann dazu, dass auch bei drohender psychischer Destabilisierung eine Exit-Strategie

gewählt werde. So sei dem Zwanghaften auch die Fähigkeit inne, 'clean desk' zu machen und dadurch die Komplexität zu reduzieren, wozu die Angeklagte auch im Sinne eines scharfen, rigiden Schnittes – an einem gewissen Punkt angekommen – in der Lage sei (Abbruch von Beziehungen, Abbrechen von beruflichen Aktivitäten [vgl. zu den häufigen Konflikten am Arbeitsort auch die Bemerkungen auf S. 690], etc.). Durch das Zwanghafte würden nämlich auch Spielräume eingeengt, da die Rigidität keine Abweichungen erlaube. Durch die Reduktion der Komplexität werde der Druck gesenkt (S. 722 f.). Wenn Ordnung zusammenbreche, so löse das bei der zwanghaft veranlagten Person Stress aus; es entstünden Gefühle der Ohnmacht, der Unsicherheit und der Bedrohung (S. 723).

Zum dritten Merkmal der Persönlichkeit der Angeklagten, zum **instabilen Realitätsbezug** – dem eigentlichen Kern –, hielten die Sachverständigen fest, dass dieser Persönlichkeitszug etwas Spezielles sei, was sich nicht bei vielen Menschen finden lasse. Der instabile Realitätsbezug führe dazu, dass Dinge, die stimmten und die nicht stimmten, relativ zwanglos nebeneinander stehen könnten, ohne in Widerspruch zu treten (S. 710 f.). Symptome des instabilen Realitätsbezuges seien unpassende affektive Reaktionen (Emotionen, Gedanken und Realität seien nicht gekoppelt; es tauchten Emotionen auf, die zur Situation nicht passeten), keine feste Bindung zwischen Wirklichkeitswahrnehmungen, realitätsbezogenen Gedanken und evidenten Emotionen (dies ermögliche, dass verschiedene Realitäten gewechselt werden könnten; es gebe die Möglichkeit der plastischen Anpassung, vgl. dazu S. 724). Beispiele solcher plastischen Anpassungen sind für die Experten u.a. in den diversen Lügen der Angeklagten zu sehen. Dabei gehe es bei der Angeklagten nicht nur um einen bestimmten Mechanismus der bewussten Lüge, sondern die Lüge sei für die Angeklagte immer eine Option, etwas Wirkliches durch etwas subjektiv besser Passendes zu ersetzen. Dabei könne es sich um verschiedene Zwecke handeln wie das Erlangen von Aufmerksamkeit, einen konkreten Vorteil oder die Reduzierung von Spannung (S. 725). Nebst den Lügen gehörten auch unterschiedliche Wirklichkeitskonstruktionen und das Kopieren von Dingen (Verhaltensweisen), verbunden mit der zwanglosen Integration ins eigene Erleben, zum Bild des instabilen Realitätsbezugs (S. 727). Weiter fiel den Gutachtern auf, dass der inkonsistente, instabile Umgang mit der Realität (aus-

tauschbare Wirklichkeiten) schon in der Herkunftsfamilie der Angeklagten vorhanden gewesen sei (S. 689).

Betr. die **Diagnose** hielten die Experten vor Schranken fest, dass unter Berücksichtigung der Tathypothese und der weiteren delinquenten Handlungen (Kreditkartendiebstahl) die allgemeinen Kriterien einer Persönlichkeitsstörung erfüllt sind (S. 730 f.). Zur Frage, ob auch eine spezifische Persönlichkeitsstörung vorliege, fokussierten die Experten ihre Untersuchung auf die Frage der zwanghaften Persönlichkeitsstörung, dessen Vorliegen sie aber – mangels Vorliegen der vollständigen Merkmale – bei der Angeklagten verneinten. Ausserdem würden bei der Reduktion der Persönlichkeitsstörung der Angeklagten auf das zwanghafte Element die zwei weiteren zentralen Aspekte ihrer Persönlichkeit nicht berücksichtigt werden, was nach Meinung der Experten zu kurz greifen würde (S. 731 f.). Allerdings seien die negative Perzeption der Aussenwelt und der instabile Realitätsbezug in der Liste der spezifischen Persönlichkeitsstörungen nicht aufgeführt, weshalb sich die Experten dazu entschieden hatten, die Störung der Angeklagten unter ICD-10, "Persönlichkeitsstörung nicht näher bezeichnet" einzureihen und allen drei Persönlichkeitsmerkmalen Beachtung zu schenken (S. 732 f.). Somit deckt sich die Diagnose der Angeklagten, gemäss den Experten, mit ihrem Persönlichkeitsprofil, welches von den Experten als so ausgeprägt angesehen wird, dass es die Kriterien einer Persönlichkeitsstörung erfüllt (S. 733). Auch differentialdiagnostisch wurden von den Experten keine anderen Persönlichkeitsstörungen gefunden (vgl. dazu S. 734 ff., vgl. zum Ausschluss des Schlafwandels auch unter II.B.3.2.3.).

Aus der Persönlichkeit der Angeklagten und unter Annahme einer Tathypothese konnten die Experten sodann einen ihrer Meinung nach sehr plausiblen **Deliktsmechanismus** herleiten.

Wichtig seien die ab 2005/2006 **zunehmenden Belastungen** in gesundheitlicher und sozialer Hinsicht (div. Operationen und Vernachlässigungsgefühle; vgl. dazu unter II.B.2.2.1.). Aufgrund der Veranlagung der Angeklagten, die Ordnung aufrecht erhalten zu wollen, da es sonst für sie ein starkes Unsicherheitsgefühl gebe, führe das zu einer grossen Belastung. Und es entstehe eine zunehmende

Schwierigkeit durch die Belastung, dem eigenen perfektionistischen Anspruch gerecht zu werden. Eskalationen hätten auf verschiedenen Ebenen bestanden, wozu nebst dem gesundheitlichen Bereich und der Überforderung aufgrund der Lebenssituation auch die Komplikationen aufgrund der ausserehelichen Beziehungen zu zählen seien (S. 758 f.).

Eine Lösung ihrer Probleme sei nach Meinung der Experten für die Angeklagte in ihrer Situation und mit ihren Persönlichkeitszügen schwierig geworden. Rein objektiv betrachtet wäre eine Rückkehr nach Österreich zu ihrer Herkunftsfamilie aufgrund der Vorgeschichte unmöglich gewesen. Auch eine alleinerziehende Mutter zu werden, hätte bei der Angeklagten aufgrund ihrer gesundheitlichen Probleme und Belastungen Existenzängste und Überforderungsgefühle hervorrufen müssen und mangels einer Kultur in der Ehe, Konflikte und Probleme konstruktiv anzusprechen, sei dieser Lösungsweg auch schwierig gewesen. Dazu komme, dass Lösungen für die Angeklagte mit ihrer Grundausrichtung schwieriger zu finden seien als für Menschen, die diese Persönlichkeitszüge nicht hätten, da hier die **zwanghafte Komponente** wieder ins Blickfeld rücke, indem diese einerseits einen hohen Leistungsanspruch bedingt und ein zunehmendes Versagen letztlich den Verlust von Kontrolle bedeutet hätte und dadurch überproportional Gefühle der Angst, Verunsicherung und Verzweiflung aktiviert haben dürfte (S. 759 f.). Andererseits führe die zwanghafte Persönlichkeit auch dazu, dass man sich stark auf die technische Durchführung von Handlungen orientiere, wobei das Zwanghafte die Fixierung auf das Detail bedeute. Das bedeute auch, dass Komplexität reduziert werde, indem gewisse Dinge ausgeblendet würden (S. 760). Abschliessend hielten die Experten fest, dass die Komplexität im Leben der Angeklagten objektiv durch die verschiedenen Belastungen zugenommen habe und es sei auch künftig keine Entspannung der Situation in Sicht gewesen (S. 760).

Im Deliktsmechanismus würden sich die beiden bekannten Problembereiche der Angeklagten – die zwanghaften Persönlichkeitszüge und der instabile Realitätsbezug – sodann unheilvoll ergänzen.

Dazu führte Dr. I. _____ aus, dass es für eine Entscheidung grundsätzlich dreier Stadien brauche: Idee, Entschluss, Handlung. Da sich die Angeklagte

in einer Situation, die durch ausserordentliche Belastungen gekennzeichnet ist, befunden habe, der Druck im System deutlich gestiegen war, und es sich kein offensichtlicher Lösungsweg angeboten oder alle Lösungswege, zumindest subjektiv, schwierig gewesen seien (vgl. dazu oben), habe dies dazu geführt, dass bei der Ideenproduktion aufgrund des instabilen Realitätsbezugs Ideen entwickelt werden konnten, die andere Menschen nicht entwickeln würden ("Frau D'. _____ kommt auf sehr ungewöhnliche Ideen, die anderen Menschen nicht einfallen", S. 761). Eine solche Idee ist nach Ansicht des Experten z.B. die Idee, die eigenen Kinder umzubringen, wobei er bemerkt, dass die Idee alleine für sich betrachtet noch nicht zur Tatbegehung reiche. Allerdings sei bei der Angeklagten das Verwerfen solcher Ideen geringer ausgeprägt (bei der Angeklagten seien durch die vorhandenen Problembereiche Prüf- und Hemmsysteme geringer ausgeprägt oder variabler) als bei anderen Menschen, bei denen die Realitätskontrolle an diesem Punkt ansetzen würde, indem eine Idee überprüft werde und diese letztlich im "Ideenpool" überhaupt nicht existieren könne (S. 761). In der zweiten Phase **von der Ideenproduktion zur Entschlussbildung** würde wiederum der **instabile Realitätsbezug** dazu führen, dass bei der Angeklagten viel mehr Entschlüsse möglich seien, die bei anderen Menschen anhand der Realität verworfen würden. Dies sei möglich, da wie oben dargestellt beim instabilen Realitätsbezug Realität, Gedanken und Gefühle weniger aneinander gekoppelt seien. Durch diese Entkoppelung seien mehr Ideen möglich, die nicht sofort durch die Realität zensiert würden (S. 762). Die Idee des Tötens der Kinder sei im vorliegenden Fall "sinnvoll", da sie der Logik des Prinzips folge, eine Situation, die zu komplex, zu unübersichtlich werde, durch Reduktion der Komplexität zu lösen (S. 762). Dieser Mechanismus ist nach Ansicht des Experten in der **Exit-Strategie der zwanghaften Persönlichkeit** angelegt (vgl. dazu auch eingehend oben und S. 762 f.). Aus dieser Logik, aus dieser Mechanik in der Persönlichkeit, könne man gut erklären, warum – wenn Frau D'. _____ die Täterin sei – eine solche Idee aufkomme, warum sie bestehen bleibe, warum sie innerlich überleben könne und warum sie auch zu einer Entschlussbildung führe, so der Experte weiter (S. 763).

Zum dritten Punkt, der **Handlungsumsetzung**, hielt der Experte fest, dass hier wiederum die **zwanghafte Persönlichkeit** ins Spiel komme, da diese die Fä-

higkeit besitze, auf Details zu fokussieren, auf Umsetzung, auf Handlung (S. 763). Das Zwanghafte habe als Implikation eine Orientierung auf Umsetzung, auf Erfüllung eines Ziels, auf Fokussierung, auf bestimmte Details, als eine Ressource, weil man bestimmte Handlungen damit effizienter durchführen, man sich darauf konzentrieren könne. Es könne aber auch bedeuten, dass bei der Handlungs-umsetzung ein Prüfmechanismus fehle oder schwächer ausgeprägt sei. Die zwanghafte Persönlichkeit mache es unwahrscheinlicher, dass etwas, was in dieser Rigidität gestartet werde, durch flexibles Überlegen nochmals neu evaluiert werde (S. 764).

Als den Kern des Deliktmechanismus sehen die Experten somit die aus der Persönlichkeit der Angeklagten heraus geschwächten oder nicht vorhandenen Prüf- und Hemmsysteme. Diese würden, beim Nichtvorliegen dieser Problembe-
reiche, eine ähnliche Idee als absurd oder unmöglich verwerfen (S. 764).

Schliesslich hielten die Experten auch fest, dass der Tod von K._____ am Deliktmechanismus nichts ändere. Hätte dieser Tod vom Verschulden der Ange-
klagten abgehangen, so hiesse das lediglich, dass der festgestellte Mechanismus nicht zum ersten Mal so stattgefunden habe, sondern zum zweiten Mal. Ausser-
dem habe der Tod von K._____ dazu geführt, dass die Sorgen und Ängste der
Angeklagten, die sich aus der negativen Perzeption der Aussenwelt und der
Zwanghaftigkeit ergeben akzentuiert oder verstärkt worden seien, was dazu ge-
führt habe, dass die Gefahr der Überforderung noch gewachsen sei (S. 768).

Auf einer Metaebene finden die Experten sodann in der Grundstruktur des
Deliktmechanismus mögliche Parallelen des Tötungsdelikts zum Kreditkarten-
diebstahl, da dort eine ebenfalls komische Idee bei der Ideenproduktion nicht
verworfen wurde, was wiederum auf den instabilen Realitätsbezug zurückzufüh-
ren sei (S. 764 f., vgl. auch S. 693 f.).

5.2.3. Verminderung der Schuldfähigkeit?

Die obigen Ausführungen der psychiatrischen Gutachter zum Persönlichkeitszustand der Angeklagten dienen auch bezüglich der Beantwortung der juristisch relevanten Frage der Schuldfähigkeit der Angeklagten im Tatzeitpunkt.

Nachdem die Experten zunächst ausgeführt haben, dass es keinen Automatismus aufgrund der Defizite in den Hemm- und Prüfmechanismen der Angeklagten für eine Verminderung der Schuldfähigkeit gebe, hielten sie sodann aber zunächst fest, dass die Angeklagte mit ihrer Persönlichkeitsstörung grundsätzlich durchaus in der Lage sei, differenziert wahrzunehmen, situativ zu reagieren, differenzierte Willensbildungen zu generieren, zu steuern und Handlungen zu kontrollieren. In vielen Bereichen sei sie hochverantwortungsvoll. Problematisch werde es, wenn die Angeklagte durch steigenden Druck in einer Belastungssituation labilisiert werde, so dass aufgrund des instabilen Realitätsbezugs ihre Prüf- und Hemmmechanismen geringer ausgeprägt seien als bei anderen Menschen (vgl. dazu die obigen ausführlichen Bemerkungen der Gutachter zum Persönlichkeitsprofil der Angeklagten).

Für die Schuldfähigkeit der Angeklagten bedeute dies, dass je kürzer die Vorwarnzeit (Zeit, einen Entschluss zu reflektieren) sei, um so eher wirkte sich die Labilisierung der Prüf- und Hemmmechanismen schuldvermindernd aus. Gebe es hingegen Vorbereitungshandlungen und Planungsmechanismen, so sei eher von einer voll erhaltenen Schuldfähigkeit auszugehen. Ein Vorliegen einer hoch- und mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit scheidet für die Gutachter allerdings – unabhängig von der Vorwarnzeit – aus. So sei die Angeklagte, unter der Prämisse, dass sie Täterin ist, noch zur Vornahme von Verdeckungshandlungen (Legen von Einbruchspuren) – also zum Planen, Reagieren und Strukturieren – in der Lage gewesen, was gegen eine Verminderung der Schuldfähigkeit über einen leichten Grad hinausgehend spreche (S. 772 ff.).

Eine leichtgradige Verminderung der Schuldfähigkeit wurde von den Experten hingegen für möglich gehalten, sofern die Anlassdelikte Ergebnis eines spontanen Tatentschlusses waren und unmittelbar darauf die Tatausführung folgte (S. 775; S. 774: "Der Entschluss wurde erst in der Nacht getroffen"). Wie oben und unter 5.1.2. festgehalten, kann der Angeklagten keine von langer Hand geplante Tatausführung nachgewiesen werden, resp. auch die Anklageschrift verzichtet auf einen solchen Vorwurf, weshalb das Gericht von einem spontanen Tatentschluss ausgeht, so dass das von den Gutachtern geforderte Kriterium der kurzen Vorwarnzeit erfüllt ist. Die Gutachter hielten aber auch fest, dass zur Annahme einer leichten Verminderung der Schuldfähigkeit die Persönlichkeitsstörung der Angeklagten zudem stark zu gewichten sei, was nicht per se eine Notwendigkeit sei (vgl. zur Persönlichkeitsstörung die vom Gericht nicht angezweifelten Ausführungen der psychiatrischen Sachverständigen oben). Zudem sei es erforderlich, dass auch die Belastungssituation, die die Probleme der Persönlichkeit noch zugespitzt hätte, stark gewichtet würde (S. 774, vgl. zur Belastungssituation der Angeklagten vor der Tat unter II.B.2.2.1. f.). Unter Annahme der kumulativen Wirkung dieser Faktoren sei die Annahme einer leichten Verminderung der Schuldfähigkeit wahrscheinlich (S. 774).

Gestützt auf die überzeugenden Erkenntnisse der psychiatrischen Sachverständigen, denen gefolgt werden kann, ist mithin eine leichte Verminderung der Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB anzunehmen. Dieser Strafmilderungsgrund ist wie vorstehend erwähnt innerhalb des ordentlichen Strafrahmens strafmindernd anzurechnen.

5.3. Würdigung

Die unter Ziffer 5 genannten Aspekte vermögen gesamthaft das objektive Tatverschulden der Angeklagten leicht zu vermindern. Im vorliegenden Fall ist aber die Tötung in keiner Weise nachvollziehbar, und schon deshalb wiegt sie auch für einen Mord schwer. Bei dem der Angeklagten angelasteten Mord ist demzufolge von einem schweren Tatverschulden auszugehen und unter Würdigung der obgenannten Strafzumessungsfaktoren innerhalb des theoretischen

Strafrahmens eine Einsatzstrafe von 16 bis 17 Jahren Freiheitsstrafe festzusetzen.

6. Weitere Strafzumessungsfaktoren/täterbezogene Kriterien

6.1. Vorstrafen/Nachtatverhalten/Strafempfindlichkeit/Leumund/etc.

6.1.1. Erwähnenswert ist sodann, dass die Angeklagte bis anhin weder in der Schweiz noch in Österreich **Vorstrafen** erwirkt hat, wovon auch die Staatsanwaltschaft ausgeht (S. 648 i.V.m. Urk. 9.7.1. und Urk. 9.7.2.). Grundsätzlich wären auch ausländische Vorstrafen strafehöhend zu berücksichtigen (BGE 117 IV 403). Vorweggenommen kann an dieser Stelle aber auch angefügt werden, dass das Nicht-Vorbestraftsein einer Person grundsätzlich den Normalfall darstellen sollte, weshalb aus der Vorstrafenlosigkeit auch nichts zu Gunsten der Angeklagten – im Sinne einer Strafminderung – abgeleitet werden kann.

6.1.2. Bezüglich des Zeitraums nach der Tatbegehung bis und mit der Hauptverhandlung ist zu bemerken, dass die Angeklagte auch vor Schranken für ihr Verhalten weder **Reue** noch **Einsicht** zeigte. Diese Haltung lässt sich bei der Angeklagten aber auch schon in ihrem unmittelbaren Nachtatverhalten feststellen. So hat die Angeklagte im Anschluss an die Tatbegehung Einbruchspuren gelegt, um von ihrer Täterschaft abzulenken (vgl. dazu unter II.B.3.3. und II.C.1.3.). Sodann hat sie die Tat bis zum Schluss bestritten und **kein Geständnis** – auch nicht zum äusseren Sachverhalt – abgelegt. Diese Uneinsichtigkeit kann zwar nicht strafehöhend gewertet werden; ihr Verhalten zeitigt aber auch keine strafmindernde Wirkung. Das Verhalten der Angeklagten während der Untersuchung, vor Geschworenengericht sowie im Freiheitsentzug zeigt sich ebenfalls strafzumessungsneutral, auch wenn der Angeklagten zu Gute zu halten ist, dass sie sich in der Untersuchung wohlverhalten hat. Allerdings konnte **keine besondere Kooperation** der Angeklagten mit den Untersuchungsbehörden festgestellt werden. Es bestehen keine Anknüpfungsmarkierungen, die die Praxis des Bundesgerichts, bei kooperativem Verhalten bei der Aufklärung der Straftaten sowie bei Einsicht und Reue eine deutliche Strafreduktion zu gewähren (BGE 121 IV 205), hier als an-

wendbar erscheinen liessen. Im Lichte dieser Praxis ist das Nachtatverhalten der Angeklagten nicht strafmindernd zu veranschlagen.

6.1.3. Bei der Angeklagten rechtfertigt sich auch unter dem Titel der erhöhten Strafempfindlichkeit keine Strafminderung.

6.1.4. Der Angeklagten ist auch unter der Würdigung ihres **Leumunds** keine weitere Strafminderung zu gewähren.

6.2. Persönliche Verhältnisse i.e.S.

Betreffend die weiteren persönlichen Verhältnisse und den Werdegang der Angeklagten ist grundsätzlich auf ihre Angaben anlässlich der persönlichen Befragung vom 10. März 2010 vor Geschworenengericht zu verweisen. Daraus ergibt sich nichts Wesentliches, was für die Strafzumessung zusätzlich von Bedeutung wäre und nicht schon im Rahmen der verminderten Schuldfähigkeit Berücksichtigung fand (S. 6 ff.).

Die Angeklagte ist am tt. Septemer 1973 in .../Tirol (Österreich) geboren. Bezüglich ihrer weiteren Angaben kann konkret auf folgende Angaben verwiesen werden, so hinsichtlich ihrer ('schweren', S. 8) **Kindheit** (die Angeklagte und auch ihre Mutter sowie die Grossmutter wurden von ihrem damals alkoholkranken Vater geschlagen [S. 8 f., S. 54 f., S. 688 f; bejahend zu diesem Thema auch Zeuge N._____, S. 560] **und der Situation in der Herkunftsfamilie** (die Angeklagte hat insgesamt zwei Brüder und einen Stiefbruder, der letztes Jahr verstorben ist [Selbsttötung, S. 54], mit dem die Angeklagte aber seit längerer Zeit keinen Kontakt mehr pflegte [S. 11], und wuchs in ihrem Elternhaus in ... bei ihren Eltern auf [S. 7 f.]. Eine zusätzliche Bezugsperson fand die Angeklagte als Kind in der Person ihrer Grossmutter mütterlicherseits [S. 9, S. 688, vgl. zum ganzen familiären Hintergrund auch die ähnlich lautenden Angaben des Zeugen N._____, vor Schranken, S. 554 ff.]. Die Eltern der Angeklagten sind heute Pensionäre und arbeiteten zuvor in verschiedenen Berufen [Vater: Bauer, auf dem Bau, im Hotel und bei der Gletscherbahn ..., S. 7, Mutter: Köchin und Buffethilfe, S. 9]. Als die Angeklagte in die Schweiz zog, verbesserte sich das Verhältnis zu ihren Eltern

[der Vater war mittlerweile trocken, S. 55] und sie pflegte regelmässigen Kontakt zu ihren Eltern [gegenseitige Besuche und Telefonate, S. 10]). Zum einen Bruder [CG.____, wohnhaft in Österreich, S. 11] hat die Angeklagte aufgrund eines familiären Streits den Kontakt abgebrochen [S. 11], zu ihrem anderen Bruder [N.____, wohnhaft in Bern] hat die Angeklagte bis heute Kontakt [S. 11]), der **Schul- und Jugendzeit** der Angeklagten (vier Jahre Volksschule und vier Jahre Hauptschule und ein Jahr polytechnischer Lehrgang als neuntes Schuljahr mit guten Leistungen, S. 12), **des beruflichen Werdegangs** (Mangels Lehrstellenangebot in ... und mangels Lust, ... zu verlassen, Einstieg in den Betrieb, wo die Mutter arbeitete [Gletscherbahn ..., S. 13], bei Ankunft in der Schweiz Ausüben diverser Berufe in Wädenswil [...-Laden] und in Egg [Firma ...] [S. 13] bis zur Geburt der Tochter K.____, nach dem Tod der Tochter K.____ Aushilfsarbeiten in der Firma des Geschädigten C.____ bis zur erneuten Schwangerschaft, später Mithilfe im kaufmännischen Bereich der Firma des Geschädigten C.____ [S. 14 f.]), **des Kennenlernens ihres späteren Ehemannes und der Heirat vom 8. März 1996** (S. 16, mittlerweile ist die Angeklagte vom Geschädigten C.____ seit Oktober 2009 geschieden, S. 46), ihres **Umzugs in die und innerhalb der Schweiz und ihres Heimwehs und ihrer Unzufriedenheit mit ihrem Leben** (S. 17 f., S. 31 f.), ihrer **Kinder** (Tochter K.____ verstarb im mm.1999 im Alter von wenigen Wochen am plötzlichen Kindstod [S. 18, S. 231, S. 239], die Zwillinge wurden im mm.2000 geboren [S. 22]), dem **Familienleben** (Charakter und schulische Leistungen der Kinder [S. 24 ff.], Verteilung der familiären Pflichten [S. 26 f., S. 35], Wochenendgestaltung und Ferien [S. 29 ff., S. 35], ihrer Ordnungsliebe [S. 33 f.]), **ihrer gesundheitlichen Problemen** (S. 20 f., S. 27, S. 34, S. 37 f.), **ihrer ausserhelichen Beziehungen** (S. 37), **ihrer finanziellen Verhältnisse** (S. 39).

Insgesamt sind – wie eingangs erwähnt – den persönlichen Verhältnissen und dem Vorleben keine weiteren, nicht bereits im Rahmen der Verschuldensprüfung (vgl. dazu oben) berücksichtigten, strafzumessungsrelevanten Faktoren zu entnehmen.

6.3. Strafminderung aufgrund Art. 48 StGB?

Für die Anwendung einer Strafminderung aus Art. 48 StGB sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

6.4. Würdigung der weiteren Strafzumessungsfaktoren und der täterbezogenen Kriterien

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Würdigung der weiteren Strafzumessungsfaktoren und der täterbezogenen Kriterien ergibt, dass der Angeklagten weder Straferhöhungsgründe anzulasten noch Strafminderungsgründe zugute zu halten sind.

Es bleibt demnach bei der Einsatzstrafe von 16 bis 17 Jahren Freiheitsstrafe, die dem schweren Tatverschulden eines Mordes im Sinne von Art. 112 StGB angemessen ist.

6.5. Mehrfache Tatbegehung

Die Angeklagte hat durch ihr Handeln den Straftatbestand des Mordes mehrfach erfüllt, weshalb hier ein Anwendungsfall von Art. 49 Abs. 1 StGB vorliegt.

Wenn die schwerste Tat ein in verminderter Schuldfähigkeit begangener Mord ist, kann die Strafe für dieses Delikt zwanzig Jahre Zuchthaus nicht überschreiten, da sie nach dem oben Gesagten bei verminderter Schuldfähigkeit zwingend mindestens zu mindern ist, was bedeutet, dass anstelle der lebenslangen Freiheitsstrafe höchstens die zweitschwerste Sanktion des StGB, nämlich eine zwanzigjährige Freiheitsstrafe, ausgefällt werden darf. Es stellt sich die Frage, ob es nun gestützt auf Art. 49 Abs. 1 StGB zulässig ist, diese sog. Einsatzstrafe wegen des zweiten Mordes auf eine lebenslängliche Freiheitsstrafe zu erhöhen. In BGE 166 IV 300 ff. hatte sich das Bundesgericht mit dieser Thematik eingehend auseinandergesetzt und es hielt fest, dass die Strafe zunächst dem Verschulden des Täters entsprechen solle. Der Strafschärfungs- bzw. Straferhöhungsgrund des Zusammenfallens von strafbaren Handlungen oder Strafbestim-

mungen erhöhe dieses Verschulden und müsse deshalb zwingend zu einer entsprechend höheren Strafe führen. Auch den vermindert schulfähigen Täter treffe ein Verschulden, wenn dieses – im Vergleich zum voll schulfähigen Täter – auch geringer sei. Dieses – reduzierte – Verschulden wachse aber mit jeder zusätzlich begangenen strafbaren Handlung. Mit jeder weiteren Tat müsse die Strafe also auch beim vermindert schulfähigen Täter höher ausfallen. Erst wenn das Strafmaximum gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB erreicht sei, könne die Strafe nicht mehr erhöht werden (BGE 116 IV 300 ff.: Erw. 2 c. aa).

Wie unter II.D.2. festgehalten, handelte die Angeklagte mit direktem Vorsatz. Allerdings ist zu beachten, dass die Angeklagte beide Mordtaten in einem einzigen Tatentschluss ausführte, was grundsätzlich nicht ganz so schwer wiegt, wie wenn ein Täter zwei Morddelikte an weiter auseinander liegenden Zeitpunkten verüben und zweimal von neuem einen Tatentschluss fassen würde. Die beiden Taten sind aber nach Ansicht des Gerichts trotz eines gemeinsamen Tatentschlusses als zwei selbständige Akte zu betrachten. So hatte die Angeklagte nach dem Vollbringen der ersten Tat das Zimmer des ersten Kindes verlassen und das zweite Kind in einem anderen Zimmer aufsuchen müssen (vgl. dazu Lageplan Urk. 4.3. S. 9, S. 17). Dieser Zimmerwechsel bot der Angeklagten in zeitlicher und räumlicher Hinsicht Gelegenheit, das Vorhaben zu stoppen und von einer weiteren Tat Abstand zu nehmen – dies im Unterschied zu Tätern, die mehrfache Mordhandlungen auf sich beieinander befindenden Personen verüben und deren einheitlicher Tatentschluss zwischen den einzelnen Tötungshandlungen nur wenig Raum zur Reflexion zulässt. Zudem ist aufgrund der Ausführungen des Gerichtsmediziners Dr. L. _____ (vgl. dazu unter II.C.1.2.4.) davon auszugehen, dass die Tötungshandlung des ersten Kindes nicht ohne einen gewissen Aufwand (Zeitdauer und Intensität) vonstatten ging; also nicht zu vergleichen ist mit einem Täter, der einen Schuss auf eine Person abgibt und somit den Tod eines Menschen mit relativ geringem Aufwand verursacht. Dass die Angeklagte dennoch, auch nach dieser ersten intensiven Tötungshandlung, an ihrem Entschluss festhielt und die zweite Tat trotz räumlicher und gewisser zeitlicher Distanz ausführte, lässt auf eine besondere Entschlossenheit – oder wie es die Anklageschrift umschreibt, auf eine "grosse Entschiedenheit" – zur Tatumsetzung schliessen, die

sich durch die Distanz zwischen den beiden Opfern offensichtlich nicht genügend abmindern liess und die sich nur marginal von einer neuerlichen Entschlussfassung abzugrenzen vermag. Daran ändert auch die von den psychiatrischen Gutachtern bei der Angeklagten festgestellte Einschränkung der Prüf- und Hemmmechanismen durch den instabilen Realitätsbezug (vgl. dazu oben) nichts, wurde dieser Umstand doch bereits bei der verminderten Schuldfähigkeit zu Gunsten der Angeklagten berücksichtigt und hat somit auch Einfluss auf das Tatverschulden insgesamt. Ein neuerliches Zugutehalten dieser Persönlichkeitsdisposition wäre eine unzulässige Doppelverwertung. Da sich diese zweite Tat überdies mit der ersten in jeder Hinsicht betr. das Verschulden deckt und somit auch bezüglich des zweiten Mordes ein schweres Tatverschulden vorliegt, wirkt sich dieser zweite Mord – unter den oben genannten Aspekten der zeitlichen und räumlichen Distanz zwischen den einzelnen Taten und dem ebenfalls schweren Tatverschulden – stark strafferhöhend aus.

7. Ergebnis

7.1. In Würdigung der dargelegten Strafzumessungsgründe – namentlich im Lichte des mehrfachen schweren Tatverschuldens – erscheint zusammengefasst einzig eine lebenslängliche Freiheitsstrafe als den vorliegenden Verhältnissen angemessen.

7.2. Der Anrechnung der insgesamt 823 Tage erstandener Haft auf die Freiheitsstrafe steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

7.3. Die Angeklagte ist somit mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe zu bestrafen, wovon bis heute 823 Tage durch Polizei-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind.

7.4. Die Gewährung des bedingten oder teilbedingten Strafvollzuges kommt angesichts der Dauer der zu verhängenden Freiheitsstrafe schon aus objektiven Gründen nicht in Frage (Art. 42 Abs. 1 StGB und Art. 43 Abs. 1 StGB).

V. Massnahme

1. Vorbemerkungen

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich beantragt die Anordnung einer ambulanten Massnahme während des Strafvollzugs im Sinne von Art. 63 Abs. 1 StGB (Urk. 58, S. 46). Die Verteidigung plädierte in ihrem Eventualantrag ebenfalls für eine Anordnung einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 Abs. 1 StGB, wobei sie von einer bedingt verhängten Freiheitsstrafe ausgeht und sich somit die Frage eines Strafaufschubs erübrigt (Urk. 60, S. 48).

Die Anordnung einer stationären Massnahme wird von den Parteivertretern somit nicht beantragt. Im Übrigen erklärten die psychiatrischen Sachverständigen, die erforderliche Behandlung lasse sich ambulant und haftbegleitend (siehe dazu sogleich unten) durchführen (S. 777). Aufgrund dieser gutachterlichen Einschätzung sieht das Gericht derzeit keinerlei Anlass, eine stationäre Massnahme anzuordnen; nicht zuletzt deshalb, weil dies auch von keiner Seite gewünscht wird und im jetzigen Zeitpunkt mit der Anordnung einer ambulanten Massnahme auch die gewünschten Therapieerfolge angestrebt werden können (vgl. dazu unten).

2. Anordnung der Massnahme

2.1. Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht genügt, um einer gegebenen Rückfallgefahr entgegenzutreten, der Täter behandlungsbedürftig ist oder die öffentliche Sicherheit seine Behandlung erfordert und die besonderen Voraussetzungen für die betreffende Massnahme erfüllt sind (Art. 56 Abs. 1 StGB). Der mit der Massnahme verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters darf zudem mit Blick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere neuerlicher Straftaten nicht unverhältnismässig sein (Art. 56 Abs. 2 StGB). Für die Anordnung einer ambulanten Massnahme gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Anordnung einer stationären gemäss Art. 59 StGB, mit der Ausnahme, dass bereits eine Übertretung als Anlasstat in Betracht fällt (Art. 63 Abs. 1 StGB).

Ist der Täter somit psychisch schwer gestört, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Art. 63 Abs. 1 StGB). Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme nach Art. 63 StGB auf eine sachverständige Begutachtung, die sich über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters, die Rückfallgefahr und die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme zu äussern hat (Art. 56 Abs. 3 StGB). Zu prüfen ist somit, ob die Angeklagte an einer gemäss Gesetzesdefinition "schweren psychischen Störung" leidet und ob zwischen den Taten und dieser Erkrankung ein (Kausal-)Zusammenhang besteht. Letztlich sind auch die Erfolgchancen einer Massnahme zu prüfen: Eine Massnahme soll nur dann angeordnet werden, wenn eine gewisse Chance auf Heilung besteht (Treichsel/Pauen Borer, StGB PK, Zürich 2008, N 7 f. zu Art. 59 StGB mit Verweisen). Zudem muss ein Täter behandlungswillig oder zu Beginn der Therapie zumindest motivierbar (BGer 6P.73/2006) und behandlungsfähig sein. Zwecks ambulanten Behandlung kann das Gericht den Vollzug der Freiheitsstrafe aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen (Art. 63 Abs. 2 StGB).

2.2. Die Angeklagte wird vorliegend wegen der Begehung eines Verbrechens zu einer **Freiheitsstrafe** verurteilt, wodurch dem gesetzlichen Erfordernis an die Anlasstat gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. a StGB Genüge getan ist.

2.3. Der Begriff der schweren psychischen Störung lehnt sich an die diagnostischen Leitlinien, ICD-10 Kapitel V an (vgl. BBI 1998 2076, vgl. dazu eine Aufzählung div. Störungen in Bezug auf die entsprechende ICD-10-Nummer, Schwarzenegger/Hug/Jositsch, a.a.O., S. 161). Nicht jede geistige Anomalie entspricht einer schweren psychischen Störung im rechtlichen Sinne (BGer 6S.427/2005 E.2.3.). Die Anwendung von Art. 59 resp. von Art. 63 StGB setzt vielmehr eine psychische Anomalie von einigem Krankheitswert voraus (Heer, Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch, AT, N 8 zu Art. 59 StGB m.w.H.). Zudem muss es sich bei der psychischen Beeinträchtigung um einen länger dauern-

den Zustand handeln (Heer, BK, AT, N 23 zu Art. 59 StGB). Ob die psychische Störung als "schwer" in strafrechtlichen Sinne anzusehen ist, entscheidet das Gericht unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit (Schwarzenegger/Hug/Jositsch, a.a.O., S. 161 f.; Trechsel/Pauen Borer, a.a.O., N 4 zu Art. 59 StGB). Nicht erforderlich ist, dass die Störung zu einer Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit in Bezug auf das vom Täter begangene Delikt führte (vgl. BBI 1998 2076).

Wie bereits unter IV.5.2. aufgezeigt, liegt bei der Angeklagten eine Persönlichkeitsstörung im Sinn von ICD-10 (Persönlichkeitsstörung im Sinn einer Restkategorie für "Persönlichkeitsstörungen nicht näher bezeichnet", vgl. dazu S. 733 i.V.m. Urk. 57, S. 72) vor, die sich aus der Kombination von zwanghaften Persönlichkeitsanteilen, einer negativen Perzeption der Aussenwelt und einem inkonsistenten Realitätsbezug ergibt (vgl. dazu eingehend die Ausführungen der Gutachter oben). Damit erreicht die psychiatrische Diagnose eine Relevanz, die im juristischen Sinn gemäss Art. 63 Abs. 1 als „schwere psychische Störung“ aufgefasst werden kann.

2.4. Was die Voraussetzungen des **Kausalzusammenhangs** zwischen Anlasstat und der Persönlichkeitsstörung der Angeklagten betrifft, so ist den Ausführungen der psychiatrischen Sachverständigen vor Geschworenengericht im Kontext der Fragestellung zu entnehmen, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen dieser Störung und ihrem delinquenten Verhalten besteht. Dies zeigen die Sachverständigen nachvollziehbar auf, indem sie eine plausible Verknüpfung zwischen hypothetischer Tatbegehung und den Persönlichkeitsmerkmalen der Angeklagten in Form des Deliktmechanismus aufzeigen (vgl. dazu eingehend unter I.2. sowie S. 661 ff.; S. 758 ff.). Zwischen den von der Angeklagten verübten Straftaten und ihrer psychischen Verfassung besteht demnach eindeutig ein Zusammenhang.

2.5. Was die Voraussetzungen der **Massnahmebedürftigkeit** betrifft, so ist den Ausführungen der psychiatrischen Sachverständigen vor Geschworenengericht zu entnehmen, dass das unter IV.2. dargestellte Persönlichkeitsbild beeinflussbar ist und die Angeklagte einer therapeutischen Behandlung bedürfe (S. 777). Die Frage der Massnahmebedürftigkeit ist somit auch im Kontext der

sogleich zu behandelnden Frage der Rückfallverhütung zu beantworten (vgl. dazu sogleich unten). Die bei der Angeklagten vorliegende psychische Anomalie bedarf demnach insbesondere aus spezialpräventiver Ansicht einer qualifizierten ärztlichen Behandlung.

2.6. Was die Therapiebereitschaft (**Massnahmewilligkeit**) der Angeklagten betrifft, so ist eine solche seitens der Angeklagten nicht ausdrücklich geäußert worden. Auf der anderen Seite hat sich die Angeklagte aber einer solchen auch nicht ausdrücklich widersetzt. Die Verteidigung erklärte anlässlich ihres Plädoyers, die Angeklagte habe erklärt, sie würde sich einer ambulanten psychiatrischen Therapie im Sinne von Art. 63 StGB unterziehen (Urk. 60 S. 48). Den Angaben der Sachverständigen ist denn auch nicht zu entnehmen, dass die Angeklagte in den 15 Explorationsstunden (S. 684) nicht bereitwillig mitgewirkt hätte. Gleiches gilt für die weiteren gutachterlichen Abklärungen (testpsychologische Untersuchungen, Abklärungen im Schlaflabor, S. 684). Aus diesem Verhalten ist zumindest ein gewisser Kooperationswille der Angeklagten erkennbar. Aufgrund des Gesagten ist aus Sicht des Gerichts der Angeklagten die Chance einer Therapiemöglichkeit nicht aufgrund einer nicht restlos eruierbaren Therapiewilligkeit vorzuenthalten. Wichtig ist für die Angeklagte zu wissen, dass die Frage ihrer Mitwirkung bei dieser Massnahme durchaus bei der Beurteilung der Möglichkeit einer bedingten Entlassung eine Rolle spielen kann.

2.7. Art. 63 Abs.1 lit. b StGB verlangt, dass sich mit einer Behandlung der Gefahr weiterer mit Strafe bedrohter Taten begegnen lässt. Der Richter muss demnach eine Prognose stellen und zum Schluss kommen, dass die Massnahme weitere Straftaten verhindert oder vermindert, mithin auf die **Rückfallstendenz** des Täters einen günstigen Einfluss hat. Von einer Massnahme ist daher abzusehen, wenn von vornherein keine Rückfallsgefahr besteht oder wenn vorauszusehen ist, dass die Gefahr nicht beeinflusst werden kann (Trechsel/Pauen Borer, a.a.O., N 7 f. zu Art. 59 StGB, m.w.H.; Heer, BK, AT, N 28 ff. zu Art. 63 StGB).

Die Sachverständigen gehen bei der Angeklagten mit ihrer Persönlichkeitsdisposition – bei Annahme einer Ersttat – von einer gegenüber der durchschnittlichen Normalbevölkerung deutlich erhöhten Wahrscheinlichkeit für die Be-

gehung von schweren Delikten aus, wobei sie anmerken, dass verschiedene Faktoren zusammenkommen müssen, damit diese Gefahr relevant werde. Bei der Angeklagten liege keine Gewaltbereitschaft, quasi "standby", vor. Allerdings sei es nicht vollkommen auszuschliessen, dass solche belastende Faktoren in den nächsten 10 oder 15 Jahren auftreten könnten (S. 772). An anderer Stelle hielten die Gutachter fest, dass sich diese Gewaltbereitschaft der Angeklagten nicht auf Kinder beschränke, sondern sich auf andere Konstellationen, bei denen sich die Angeklagte aufgrund ihrer zwanghaften Verantwortlichkeit in einer Drucksituation befinde, ausweiten könne. Als Beispielssituation nannte Dr. I. _____ die Betreuung von Pflegebedürftigen. Es könnten aber auch ganz allgemein Personen im sozialen Nahraum der Angeklagten oder solche, die in einer Verantwortlichkeitsbeziehung zur Angeklagten stehen, betroffen sein (S. 778).

Der Sachverständige Dr. I. _____ hat vor Schranken die Erfolgsaussichten einer Therapie als "optimistisch moderat" angenommen, wobei sich Chancen (Fähigkeit zu einem Beziehungsaufbau und zur Reflexion) und Hemmnisse (Bestreiten der Tat, Amnesie) in etwa die Waage halten würden. Ganz grundsätzlich erachtet es der Gutachter aber als sinnvoll – unabhängig von der Tatbegehung –, an den Persönlichkeitsbereichen der Angeklagten zu arbeiten, da beispielsweise die Tendenz zur Überlastung direkt mit dem Risiko erneuter Tatbegehungen zu tun habe (vgl. dazu seine Ausführungen zur Persönlichkeit der Angeklagten unter IV.5.2., S. 777). Ob eine Massnahme Aussicht auf Erfolg habe, sei allerdings im jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilbar. Trotz gewisser Zweifel empfehlen die Gutachter angesichts des zwar moderaten, aber in Anbetracht der Schwere der Straftaten doch relevanten Rückfallrisikos eine strafvollzugsbegleitende Therapie nach Art. 63 StGB, die einerseits auf das Delikt fokussieren sollte, aber andererseits auch stark auf die dargelegte Persönlichkeitsstörung (S. 777 f.).

Mit diesen Ausführungen ist nicht nur die Frage der Rückfallgefahr durch die Gutachter beantwortet worden, sondern auch gleichzeitig die Frage der **Behandlungsfähigkeit (Massnahmefähigkeit)** der Angeklagten, zumindest in dem Sinne, dass vorliegend, trotz gewisser Zweifel betreffend die Erfolgsaussichten, zugunsten einer Massnahme zu entscheiden sei (S. 778).

3. Aufschub des Strafvollzugs zwecks Durchführung der Massnahme?

3.1. Was den allfälligen **Aufschub** des Strafvollzugs zugunsten der Durchführung der ambulanten Massnahme betrifft, so ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 43 StGB zunächst festzuhalten, dass das Gesetz den Strafaufschub weder zwingend noch als Regelfall vorsieht; einen Vorrang der ambulanten Massnahme gegenüber dem Vollzug der ausgefallten Strafe gibt es nicht. Auch wenn spezialpräventive Belange grundsätzlich im Vordergrund stehen, kann dies nur insofern gelten, als generalpräventive Mindestanforderungen gewahrt und das Prinzip der Gleichbehandlung nicht ausgehöhlt wird. Es gilt zu vermeiden, dass Straftäter mit therapierbaren Persönlichkeitsstörungen in einem mit dem strafrechtlichen Schuldprinzip nicht mehr vereinbaren Masse privilegiert werden. Ein Strafaufschub kann nicht schon deshalb angezeigt sein, weil sich dadurch die Erfolgsaussichten einer ambulanten Massnahme verbessern würden, sondern rechtfertigt sich nur dann, wenn die ambulante Therapie ausserhalb des Strafvollzugs im konkreten Fall aktuelle und günstige Bewährungsaussichten eröffnet, die durch den Strafvollzug zunichte gemacht oder erheblich vermindert würden; d.h. der Strafaufschub muss sich aus Gründen der Heilbehandlung hinreichend rechtfertigen. Ausserdem darf eine ambulante Massnahme nicht dazu missbraucht werden, etwa den Vollzug der Strafe zu umgehen oder ihn auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben (BGE 129 IV 161 ff., m.w.H.; BGE 124 IV 247; BGE 120 IV 3 ff.; BGE 119 IV 312 ff.).

Doch selbst angesichts dieser zutreffenden theoretischen Erwägungen ist im vorliegenden Fall der Aufschub der Freiheitsstrafe aufgrund der langen Dauer der ausgefallten Freiheitsstrafe nicht angezeigt. Der Behandlungsbedarf der Angeklagten ist vorliegend nicht so stark ausgeprägt, um unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgebots und unter Beachtung von generalpräventiven Erfordernissen den Aufschub einer solch langen Freiheitsstrafe zu rechtfertigen.

3.2. Doch auch bei Ausfällung einer wesentlich kürzeren Freiheitsstrafe könnte von einem derart starken Behandlungsbedarf bei der Angeklagten keine Rede sein, denn die psychiatrischen Sachverständigen stellten fest, dass es grundsätzlich möglich sei, eine Therapie auch haftbegleitend zu machen (S. 777).

4. Ergebnis

In Nachachtung der Empfehlungen der psychiatrischen Sachverständigen ist demnach für die Angeklagte eine Massnahme gemäss Art. 63 Abs. 1 StGB anzuordnen. Ein Aufschub des Strafvollzugs zugunsten der Durchführung dieser Massnahme fällt angesichts der Dauer der verhängten Freiheitsstrafe ausser Betracht und wäre überdies auch bei Ausfällung einer wesentlich kürzeren Freiheitsstrafe nicht angezeigt.

VI. Zivilansprüche

A. Schadenersatz

1. Der Geschädigtenvertreter beantragte die Zusprechung von Schadenersatz in der Höhe von Fr. 17'431.05 nebst 5 % Zins aus Fr. 14'363.35 ab mittlerem Verfall vom 14.4.2008 und 5 % Zins (für Erwerbsausfall nach der Haftentlassung) aus Fr. 3'067.70 ab mittlerem Verfall vom 15.8.2008 (für Therapiekosten bis Ende März 2009). Sodann beantragte er, die Angeklagte sei zudem dem Grundsatz nach zur Leistung von weiterem Schadenersatz (weitere Heilungskosten) für die am 23./24. Dezember 2007 begangene Tat an C._____ zu verpflichten (Urk. 59 i.V.m. S. 800 f.).

Die Verteidigerin beantragte in ihrem Eventualantrag, die Schadenersatzansprüche von C._____ seien nicht ausgewiesen und somit auf den Zivilweg zu verweisen (Urk. 60 S. 47 f.).

2.1. Voraussetzung jeden Schadenersatzanspruchs ist der Nachweis eines Schadens, der aufgrund einer vorsätzlich oder fahrlässig erfolgten widerrechtlichen Handlung entstanden ist, wobei zwischen dem Schaden und der Schadensursache ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen muss (Art. 41 Abs. 1 OR). Wer Schadenersatz beansprucht, hat den Schaden zu beweisen (Art. 42 OR und Art. 8 ZGB).

2.2. Gemäss § 192 Abs. 1 StPO können Geschädigte Zivilansprüche gegen den Angeklagten entweder selbständig auf dem Weg des Zivilprozesses oder durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen. Das Adhäsionsverfahren ist insoweit von der Dispositionsmaxime im Sinne von § 54 ZPO beherrscht, als es nicht von Amtes wegen eingeleitet wird und es die Aufgabe des Geschädigten ist, seine Ansprüche zu substantiieren. Es darf dem Geschädigten nicht mehr zugesprochen werden, als er verlangt. Die Oficialmaxime gilt insoweit nicht, auch nicht

für OHG-Fälle (Donatsch/Schmid, a.a.O., N 24 zu § 192; ZR 96 [1997] Nr. 47). Demzufolge obliegt auch der Angeklagten bzw. deren Verteidigerin die Aufgabe, genügend substantiierte Forderungen des Geschädigten entsprechend substantiiert zu bestreiten.

2.3. Das Strafgericht entscheidet auch über die bei ihm geltend gemachten Zivilansprüche der in Art. 1 OHG genannten Personen, wenn es den Angeklagten nicht freispricht oder das Verfahren gegen ihn durch einen Prozessentscheid erledigt (§ 193 Abs. 1 StPO; Art. 38 Abs. 1 OHG). Würde die vollständige Beurteilung der Zivilansprüche einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern, so kann das Strafgericht die Ansprüche nur dem Grundsatz nach entscheiden und das Opfer im Übrigen an das Zivilgericht verweisen. Ansprüche von geringer Höhe beurteilt es nach Möglichkeit vollständig (§ 193 Abs. 3 StPO, Art. 38 Abs. 3 OHG). Der Geschädigte C._____ ist im vorliegenden Fall "Opfer" im Sinne von Art. 1 Abs. 2 des Opferhilfegesetzes, was bedeutet, dass er seine Zivilansprüche im Verfahren gegen den Täter geltend machen kann (Art. 2 lit. g OHG i.V.m. Art. 34 ff.; § 193 Abs. 1 und 3 StPO).

3.1. Aufgrund des erstellten Sachverhalts ist klar, dass dem Geschädigten durch das schädigende sowie widerrechtliche Ereignis vom 23./24. Dezember 2007 Schaden im Sinne von Art. 41 OR entstand und allenfalls noch weiterer entstehen kann. Der Geschädigte war, seinen eigenen Angaben zufolge, einen Monat nach Entlassung aus der Haft arbeitsunfähig (S. 302). Danach hat er die Arbeit wieder aufgenommen, befindet sich aber in psychologischer Betreuung. So erklärte sein Hausarzt Dr. BF._____ vor Schranken, dass der Geschädigte nach seiner Haftentlassung ihn um psychische Hilfe nachgesucht hatte (S. 644). Er habe den Patienten arbeitsunfähig geschrieben, und zwar vom 28. März 2008 bis zum 30. April 2008 (S. 645; vgl. dazu auch die Ausführungen der Zeugin BO._____, unten). Um Wiederholungen zu vermeiden, kann hierzu auch auf die entsprechenden Ausführungen zum Strafpunkt verwiesen werden. Zudem stehen die im Rahmen der Psychotherapiebesuche entstandenen Kosten und die Kosten des Erwerbsausfalls aufgrund der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nach Haftentlassung in einem adäquaten Kausalzusammenhang zur Tat (vgl. dazu die An-

gaben der Zeugen Dr. BF._____ und BO._____ unten). Damit sind die materiellen Voraussetzungen für die Zusprechung von Schadenersatz vorliegend grundsätzlich gegeben. Die vom Geschädigten geltend gemachten Erwerbsausfallkosten sind hinreichend ausgewiesen (belegt durch die Angaben der Zeugen Dr. BF._____ und BO._____ unten; sowie durch Urk. 35/1 i.V.m. S. 649 [Arztzeugnis Dr. BF._____ vom 31. März 2009] und Urk. 35/2+3 i.V.m. S. 649 [Jahresrechnungen von C._____ der Jahre 2006 und 2007]; vgl. auch Urk. 59 i.V.m. S. 800 ff. und S. 302 f.) und werden von der Verteidigung dem Grundsatz nach gar nicht und im Quantitativ nicht substantiiert bestritten. Die beantragten Behandlungskosten (belegt durch die Angaben der Zeugen Dr. BF._____ und BO._____ unten; sowie durch Urk. 35/4 i.V.m. S. 649 [Aufstellung Krankenkasse Concordia]) werden nicht bestritten (Urk. 60 S. 47 f.). Die Angeklagte ist somit zu verpflichten, dem Geschädigten die in Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis vom 23./24. Dezember 2007 entstandenen Kosten in der Höhe von Fr. 17'431.05 nebst 5 % Zins aus Fr. 14'363.35 ab mittlerem Verfall vom 14. April 2008 und 5 % Zins (für Erwerbsausfall nach der Haftentlassung am 29. März 2008 bis 30. April 2008) aus Fr. 3'067.70 ab mittlerem Verfall vom 15. August 2008 (für nicht gedeckte Behandlungskosten [Franchise und Selbstbehalt] bis Ende März 2009) zu ersetzen.

3.2. Da zum Zeitpunkt des Urteils zu erwarten ist, dass noch zusätzliche Kosten für Therapien etc. anfallen werden (vgl. dazu die Angaben des Geschädigtenvertreterers, S. 802), ist die Angeklagte antragsgemäss dem Grundsatz nach zu verpflichten, dem Geschädigten C._____ weiteren mit dem Ereignis vom 23./24. Dezember 2007 in Zusammenhang stehenden Schaden zu ersetzen.

B. Genugtuung

1. Mit dem eingangs aufgeführten Rechtsbegehren verlangte der Vertreter des Geschädigten C._____, es sei die Angeklagte zu verpflichten, dem Geschädigten eine Genugtuung von Fr. 250'000.-- zuzüglich Zins von 5 % seit dem 24. Dezember 2007 zu leisten (Urk. 59, S. 1 i.V.m. S. 793 ff; S. 800). Die Verteidi-

gerin erklärte vor Schranken in ihrem Eventualantrag, der Genugtuungsanspruch sei auf den Zivilweg zu verweisen (Urk. 60 S. 2)

2.1. Die Ausrichtung einer Geldleistung unter dem Titel der Genugtuung bezweckt einen vom Schadenersatz unabhängigen Ausgleich für einen erlittenen physischen und/oder seelischen Schmerz. Diese Geldleistung soll beim Verletzten oder Geschädigten ein materielles Gegengewicht für den erlittenen immateriellen Schaden darstellen. Nach Oftinger/Stark ist die immaterielle Unbill gleichzusetzen mit dem berechtigten Empfinden von Unrecht. Dem Opfer soll durch die Genugtuungszahlung zur Behebung der erlittenen immateriellen Unbill eine gewisse psychische Genugtuung verschafft werden, die ihm Erleichterung bringen soll. Da eine Genugtuungssumme unter Würdigung der besonderen Umstände zu beurteilen ist, hat der Richter gemäss Art. 4 ZGB die Frage, ob eine Genugtuung zuzusprechen ist und wie hoch diese sein soll, nach Recht und Billigkeit zu entscheiden. Dem Richter kommt dabei ein erheblicher Ermessensspielraum zu (Brehm, Berner Kommentar, 3. Aufl., Bern 2006, N 9 und N 72 zu Art. 47 OR; Oftinger/Stark, Schweizerisches Haftpflichtrecht I, 5. Aufl., Zürich 1995, § 8 N 10 ff.; (Schnyder, Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Honsell/Vogt/Wiegand, OR I, 4. Aufl., Basel 2007, N 21 zu Art. 47 OR).

2.2. Bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen (Art. 47 OR). Als Angehörige kommen nur Personen in Frage, die vom Tod schwer getroffen werden, also namentlich solche Personen, die zum Getöteten enge – in der Regel – familiäre Beziehungen unterhalten haben (Schnyder, a.a.O., N 9 zu Art. 47 OR). Die Genugtuung bei Tötungsverletzungen ist ein Anwendungsfall von Art. 49 OR und Gegenstand der speziellen Regelung von Art. 47 OR; dieser Artikel erfasst auch die Abgeltung psychischen Leidens, welches direkte Folge der Tötung ist (Brehm, a.a.O., N 27 zu Art. 47 OR; vgl. zur Abgrenzung von Art. 47 und 49 OR auch Rey, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 2. Aufl., Zürich 1998, N 461).

2.3. Die **Bemessung** der Höhe der Genugtuung hängt von den konkreten Umständen im Einzelfall ab. Sie wird massgeblich von der Art und Schwere der Verletzung, von der Intensität und Dauer deren Auswirkungen auf die Persönlichkeit der Betroffenen sowie vom Grad des Verschuldens des Verletzers beeinflusst. Je schwerwiegender die Umstände sind und je intensiver die Unbill auf den Anspruchsteller eingewirkt hat, um so höher ist grundsätzlich die Genugtuungssumme. Massgeblich ist ferner die Aussicht, dass die Zahlung eines Geldbetrags den seelischen Schmerz spürbar lindern wird (BGE 115 II 156 ff., m.w.H.; BGE 117 II 50 ff. = Pra 80 [1991] Nr. 140; Brehm, a.a.O., N 73 zu Art. 47 OR; Schnyder, a.a.O., N 21 zu Art. 47 OR). Dem Richter steht bei der Festlegung der Höhe der Genugtuungssumme somit ein weiter Ermessensspielraum zu.

3.1. Der Geschädigte C._____ erlitt infolge der inkriminierten Delikte erhebliche Beeinträchtigungen. Die Psychotherapeutin des Geschädigten C._____, Zeugin BO._____, hat vor Schranken ausführlich zum Gesundheitszustand des Geschädigten Auskunft gegeben. So erklärte sie, den Geschädigten nach seiner Haftentlassung in einem Zustand von extremem Leiden angetroffen zu haben. Er sei wahnsinnig traurig gewesen und aus allem völlig herausgekippt (S. 636, bodenlose Trauer und Orientierungslosigkeit, vegetative Symptome wie Schlafstörungen, S. 640). Zu Beginn hätten die Therapien wöchentlich stattgefunden, aktuell in grösseren Abständen. Dabei gab die Zeugin aber zu bemerken, dass bei einem Trauma, wie es der Geschädigte erlitten habe, der Verlauf nie genau prognostizierbar sei und es möglich sei, dass es jederzeit wieder aufbrechen könne (S. 637). So sei es auch möglich, dass er eine posttraumatische Belastungsstörung entwickle (S. 640). Zwischenzeitlich sei der Geschädigte auch medikamentös behandelt worden (S. 640 f.). Konkret erklärte die Zeugin, dass im Falle des Geschädigten alle menschlichen Beziehungen für diesen schwierig geworden seien, denn sein Gottvertrauen, sein Menschenvertrauen sei in den Grundfesseln [recte: Grundfesten] total erschüttert worden (S. 638). Zum Verlauf der Therapie meinte die Zeugin, dass es dem Geschädigten aktuell besser gehe als am Anfang, da er mit den ihn überfallenden Trauermomenten besser umgehen könne und auch sonst im Leben wieder etwas mehr verankert sei. Auf der anderen Seite hielt die Zeugin auch fest, dass eine Prognose schwierig sei, da das Trauma eben

diese unberechenbaren Komponenten habe. Allerdings liess die Zeugin eine gewisse Zuversicht durchblicken, da man lernen könne, mit so etwas zu leben (S. 639).

3.2. **Die Genugtuungsvoraussetzung der immateriellen Unbill ist durch die vorerwähnten Beeinträchtigungen des Geschädigten ohne Weiteres erfüllt.** Vorliegend kann auch davon ausgegangen werden, dass die von Art. 47 geforderte Schwere der Persönlichkeitsverletzung zweifelsohne gegeben ist.

3.3. Auch die **übrigen Voraussetzungen** für die Zusprechung einer Genugtuungssumme – Widerrechtlichkeit, Verschulden sowie das Vorliegen eines adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen dem deliktischen Verhalten und den Folgen für den Geschädigten (schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit) – sind in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen offensichtlich zu bejahen.

Gerade die fortdauernden seelischen Belastungen des Geschädigten können mit Zusprechung einer Genugtuungssumme etwas gemildert werden, da diese es dem Geschädigten ermöglicht, sich gelegentlich etwas Ablenkung zu verschaffen und somit immerhin zwischenzeitlich etwas Freude in sein Leben zu bringen. Somit ist auch dieses geforderte Kriterium für die Zusprechung einer Genugtuungssumme vorliegend zu bejahen (vgl. dazu BGE 118 II 413).

Bei der **Bemessung** der Genugtuung fällt stark ins Gewicht, dass es sich vorliegend bei den widerrechtlichen Handlungen um vorsätzlich begangene, in schrecklicher Weise verübte Mordtaten handelt. Die Taten zeugen von grosser Rücksichtslosigkeit und erscheinen als völlig sinnlos. Dabei wiegt das Verschulden der Angeklagten bezüglich der Mordtatbestände schwer, was stark genugtuungserhöhend zu berücksichtigen ist (vgl. zum Verschulden die Erwägungen unter IV.5.). Es ist auch zu beachten, dass es sich bei den Kindsmorden für den Geschädigten um plötzliche, unerwartete Todesfälle handelt. Es bestand ein enger, herzlicher Kontakt zwischen C._____ und seinen Kindern, die im selben Haushalt lebten (vgl. dazu die Angaben div. Zeugen unter II.B.2.1.2.). Belegt ist sodann, dass der Geschädigte unter dem Vorfall leidet (vgl. dazu oben). Ebenfalls genugtuungserhöhend fällt vorliegend der Umstand in Betracht, dass der Geschädigte

den gewaltsamen Tod von zwei noch relativ kleinen Kindern zu beklagen hat. Mit diesen Tötungen hat er zudem alle sein Kinder verloren, was ihn in Anbetracht der Situation, dass er bereits zuvor ein Kind eines natürlichen Todes verloren hat, hart trifft. Ebenfalls genugtuungserhöhend ist der Umstand zu werten, dass die Täterin die Mutter der beiden Kinder und Ehefrau des Geschädigten ist. Faktoren, die genugtuungsmindernd wirken, liegen keine vor.

Unter Berücksichtigung dieser hier massgeblichen Umstände erscheint vorliegend eine Genugtuungssumme von insgesamt Fr. 150'000.– für beide Kinder zuzüglich Zins seit dem Schadensereignis als angemessen.

Die Angeklagte ist demnach zu verpflichten, dem Geschädigten C. _____ eine Genugtuungssumme von Fr. 150'000.– zuzüglich Zins von 5 % seit dem 24. Dezember 2007 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Ausgangsgemäss wird die Angeklagte kostenpflichtig, weshalb ihr die Kosten, einschliesslich derjenigen der Untersuchung, aufzuerlegen sind (§ 188 Abs. 1 StPO). Hingegen sind aus Billigkeitsgründen und im Lichte der aktuellen bundesgerichtlichen Praxis (BGE 135 I 91 E. 2.4.2.3 = Pra 98 [2009] Nr. 73; Urteil des Bundesgerichtes 6B_587/2008 vom 26. Dezember 2008 E. 3.2) die Kosten der amtlichen Verteidigung für das gesamte Verfahren angesichts der derzeit schlechten finanziellen Verhältnisse der in Haft befindlichen Angeklagten auf die Gerichtskasse zu nehmen. Dies gilt umso mehr, als die Voraussetzungen der Kostenaufgabe auch nach kommendem Recht (Art. 135 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 426 Abs. 1 StPO/CH) nicht gegeben wären.

2. Der Geschädigte C._____ war erbeten vertreten. Der Geschädigtenvertreter lic.iur. X._____ beantragte anlässlich seines Plädoyers, die Kostentragungspflicht für die Geschädigtenvertretung in der Höhe der Anwaltsrechnung (Fr. 18'655.15, inkl. MwSt.) der Angeklagten aufzuerlegen (Urk. 59 S. 10, mit Abrechnungsdetails). Die Höhe der Rechnung erscheint ausgewiesen und wurde seitens der Verteidigerin der Angeklagten auch nicht in Frage gestellt (Urk. 60, S. 48). Folglich ist die Angeklagte zu verpflichten, Rechtsanwalt lic.iur. X._____ für die Vertretung des Geschädigten C._____ eine Prozessentschädigung von Fr. 18'655.15 (inkl. MwSt.) zu bezahlen.

3. Praxisgemäss ist die Gerichtsgebühr für das geschworenengerichtliche Verfahren auf Fr. 3'000.-- pro Verhandlungstag festzusetzen. Damit beträgt die Gerichtsgebühr total Fr. 39'000.--. Die weiteren Kosten ergeben sich aus der Auflistung im Urteilsdispositiv.

VIII. Nebenfolgen

1. a) Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 6. Mai 2009 (HD Urk. 9.3.16) beschlagnahmten Arbeitskleider des Geschädigten C._____ („Norweger“-Pullover [Position 25] und Arbeitshose [Position 26]) sind bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. zur Erledigung allfälliger Rechtsmittel beim Geschworenengericht des Kantons Zürich zu belassen. Sie sind anschliessend dem Geschädigten C._____ auf erstes Verlangen herauszugeben.

Wird innert eines Jahres nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel kein entsprechendes Gesuch gestellt, sind die Kleider zu vernichten (§ 106 StPO, Art. 69 StGB).

b) Es ist davon Vormerk zu nehmen, dass der Geschädigte C._____ auf die Herausgabe der weiteren persönlichen Utensilien von ihm und den Geschädigten A._____ und B._____ verzichtet.

2. Sodann sind alle weiteren von der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich mit Verfügungen vom 4. Mai 2009 (HD Urk. 9.3.15), 6. Mai 2009 (HD Urk. 9.3.16) bzw. 8. Mai 2009 (HD Urk. 9.3.17) beschlagnahmten Gegenstände bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. zur Erledigung allfälliger Rechtsmittel beim Geschworenengericht des Kantons Zürich zu belassen. Sie sind anschliessend der berechtigten Person auf erstes Verlangen herauszugeben.

Wird innert eines Jahres nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel kein entsprechendes Gesuch gestellt, sind die Gegenstände zu vernichten (§ 106 StPO, Art. 69 StGB).

Das Gericht erkennt:

1. Die Angeklagte ist schuldig des mehrfachen Mordes im Sinne von Art. 112 StGB.
2. Die Angeklagte wird mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe bestraft, unter Anrechnung von bis heute erstandenen 823 Tagen Polizei-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft.
3. Es wird eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB während des Strafvollzuges angeordnet.
4. a) Die Angeklagte wird verpflichtet, dem Geschädigten C. _____ Schadenersatz in der Höhe von Fr. 14'363.35 nebst Zins zu 5 % seit dem 14. April 2008 sowie Fr. 3'067.70 nebst Zins zu 5 % seit dem 15. August 2008 zu bezahlen. Zudem wird die Angeklagte dem Grundsatz nach verpflichtet, dem Geschädigten C. _____ weiteren aus dem Ereignis vom 23./24. Dezember 2007 entstandenen Schaden zu ersetzen.
b) Die Angeklagte wird verpflichtet, dem Geschädigten C. _____ eine Genugtuung von Fr. 150'000.– nebst Zins zu 5% seit dem 24. Dezember 2007 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

5. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	39'000.--	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	81'282.25	Untersuchungskosten
Fr.	1'020.--	Zeugen
Fr.	3'321.75	Gutachten
Fr.	87'179.90	amtliche Verteidigung
Fr.	34.05	diverse Kosten

6. Die Kosten der Untersuchung und des geschworenengerichtlichen Verfahrens werden der Angeklagten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen.

7. Die Angeklagte wird verpflichtet, Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ für die Vertretung des Geschädigten C. _____ eine Prozessentschädigung von Fr. 18'655.15 (inkl. MwSt) zu bezahlen.

8. Rechtsmittel:

a) Gegen diesen Entscheid kann kantonale Nichtigkeitsbeschwerde zuhanden des Kassationsgerichts des Kantons Zürich erhoben werden, soweit nicht eine Verletzung materiellen Gesetzes- oder Verordnungsrechts des Bundes geltend gemacht wird (§§ 428 ff. der zürcherischen Strafprozessordnung, § 3 VO BGG).

Die Beschwerde ist innert **10 Tagen**, von der Eröffnung des Entscheides oder von der Entdeckung eines Mangels an gerechnet, beim Präsidenten des Geschworenengerichts mündlich oder schriftlich anzu-melden.

Nach Anmeldung der Beschwerde wird zu deren Begründung eine weitere Frist angesetzt.

b) Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Wird gegen den Entscheid kantonale Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, beginnt die Beschwerdefrist für die Erhebung der Beschwerde in Strafsachen gegen den Entscheid des Geschworenengerichts erst mit der Eröffnung des Entscheides der Kassationsinstanz.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

9. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung vorerst im Dispositiv an

- die Angeklagte bzw. deren Verteidigerin (übergeben)
- die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (übergeben)
- den Geschädigten bzw. dessen Vertreter (übergeben)
- die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich (versandt)
- das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (im Doppel; versandt)
- *allfällige weitere Amtsstellen*

und hernach in vollständiger Ausfertigung an

- die Angeklagte bzw. deren Verteidigerin
- die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich
- den Geschädigten bzw. dessen Vertreter
- die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich
- das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (im Doppel)
- *allfällige weitere Amtsstellen*

ferner nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmit-

tel an

- die Stafregisterbehörden mit Formular A
- das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (mit Rechtskraftbescheinigung)
- *allfällige weitere Amtsstellen*

Sodann beschliesst das Gericht:

1. a) Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 6. Mai 2009 (HD Urk. 9.3.16) beschlagnahmten Arbeitskleider des Geschädigten C._____ („Norweger“-Pullover [Position 25] und Arbeitshose [Position 26]) verbleiben bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. zur Erledigung allfälliger Rechtsmittel beim Geschworenengericht des Kantons Zürich. Anschliessend werden diese dem Geschädigten C._____ auf erstes Verlangen herausgegeben.

Wird innert eines Jahres nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel kein entsprechendes Gesuch gestellt, werden die Kleider vernichtet.

-
- b) Es wird davon Vormerk genommen, dass der Geschädigte C._____ auf die Herausgabe der weiteren persönlichen Utensilien von ihm und den Geschädigten A._____ und B._____ verzichtet.

-
-
2. Alle weiteren von der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich mit Verfügungen vom 4. Mai 2009 (HD Urk. 9.3.15), 6. Mai 2009 (HD Urk. 9.3.16) bzw. 8. Mai 2009 (HD Urk. 9.3.17) beschlagnahmten Gegenstände verbleiben bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. zur Erledigung allfälliger Rechtsmittel beim Geschworenengericht des Kantons Zürich. Anschliessend werden diese der berechtigten Person auf erstes Verlangen herausgegeben.

Wird innert eines Jahres nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel kein entsprechendes Gesuch gestellt, werden die Gegenstände vernichtet.

-
-
-
3. Gegen diesen Beschluss sind die gleichen Rechtsmittel zulässig wie gegen das Urteil, nämlich kantonale Nichtigkeitsbeschwerde und bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen. Bezüglich Fristen und Modalitäten wird auf die im Urteil enthaltene Rechtsmittelbelehrung verwiesen.

4. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung an die Parteien gemäss Mitteilungssatz des Erkenntnisses. (interner Hinweis: und an allfällige weitere Amtsstellen)

Schliesslich verfügt der Vorsitzende:

1. Die Angeklagte bleibt in Sicherheitshaft.
2. Mündlich eröffnet.
3. Gegen diesen Entscheid kann – soweit die Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend gemacht wird (Art. 98 BGG) – bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

GESCHWORENENGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Oberrichter Dr. P. Martin M. Boller
(i.V. Dr. B. Stump Wendt)

